

**Die Regelung der  
Warenabgabe, Wiederbeschaffung  
und Preisgestaltung  
im  
Textileinzelhandel**

Von

**Dr. Martin Tripp**

Geschäftsführer

der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel  
**Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder**  
Bezirksfachgruppe Hessen  
Frankfurt am Main.

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

**Die Regelung der  
Warenabgabe, Wiederbeschaffung  
und Preisgestaltung  
im  
Textileinzelhandel**

Von

**Dr. Martin Tripp**

Geschäftsführer

der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel  
**Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder**  
Bezirksfachgruppe Hessen  
Frankfurt am Main.

---

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

ISBN 978-3-663-14701-5 ISBN 978-3-663-14790-9 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-663-14790-9

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	5
<b>I. Verbrauchsregelung</b> . . . . .	6
<b>A. Beschlagnahme aller Textilien.</b> . . . . .	6
<b>B. Die Reichskleiderkarte.</b> . . . . .	6
1. Wer erhält Kleiderkarten? . . . . .	7
2. Die Warenabgabe auf Reichskleiderkarten . . . . .	7
3. Wie werden die Punkte ermittelt? . . . . .	8
4. Die Abgabe von Großstücken (Vorgriff) . . . . .	9
5. Können mehrere Stücke einer Ware gekauft werden? . . . . .	9
6. Kann selbst angefertigt werden? . . . . .	10
7. Anfertigung durch gewerbliche Hersteller . . . . .	10
8. Der Umtausch . . . . .	11
9. Dürfen Waren zurückgelegt werden? . . . . .	11
10. Die Weiterbenutzung der Ersten Reichskleiderkarte . . . . .	11
a) Unter welchen Bedingungen? . . . . .	11
b) Die alten Bezugsnachweise für Strümpfe . . . . .	12
c) Die gültigen Sonderabschnitte . . . . .	12
11. Der Katalog zur Reichskleiderkarte . . . . .	13
12. Die Punktbewertung der Stoffe . . . . .	14
13. Männerkarte . . . . .	15
14. Frauenkarte . . . . .	17
15. Knabenkarte . . . . .	19
16. Mädchenkarte . . . . .	20
17. Kleinkinderkarte . . . . .	22
18. Säuglingskarte . . . . .	23
19. Zusatzkleiderkarte für Jugendliche . . . . .	24
20. Die Kleiderkarte für Uniformträger . . . . .	24
<b>C. Der Bezugsschein.</b> . . . . .	24
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	24
2. Die bezugscheinpflichtigen Artikel . . . . .	25
3. Die U- und UZ-Bezugsscheine . . . . .	26
4. Der U-Bezugsschein für parteiamtliche Artikel . . . . .	35
5. Die Empfangsbefcheinigung der Wehrmacht . . . . .	37
<b>D. Die frei verkäuflichen oder nicht bezugsbeschränkten Artikel</b> . . . . .	38
<b>E. Die vergünstigt abzugebenden Waren.</b> . . . . .	39
1. Fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Waren . . . . .	39
2. Stoffreste . . . . .	39
3. Fabrikationsreste . . . . .	40
4. Vorführkleider und Kollektionsmuster . . . . .	40
<b>F. Verkaufs-Sonderregelungen.</b> . . . . .	40
1. Trauerkleidung . . . . .	40
2. Arbeits- und Berufsbekleidung . . . . .	41
3. Nähmittel . . . . .	43

	Seite
4. Turn- und Sportbekleidung . . . . .	47
5. Strick- und Handarbeitsgarne . . . . .	48
6. Ausbesserung von Wirk- und Strickwaren und Verkauf von Ersatzfüßen	49
7. Übergrößenregelung . . . . .	49
8. Bezug der Dienststellen der NSDAP . . . . .	49
9. Aufträge öffentlicher Stellen und Großverbraucher . . . . .	50
10. Bezug im Wege des Verbands . . . . .	50

## II. Warenwiederbeschaffung . . . . . 52

### A. Allgemeine Regelung . . . . . 52

1. Der Punktscheckverkehr . . . . .	52
a) Allgemeines über das Scheckverfahren . . . . .	52
b) Die Kontoeröffnung . . . . .	52
c) Wie entsteht das Punktguthaben? . . . . .	52
d) Wann und wie wird der Punktscheck ausgefüllt? . . . . .	52
e) Die Einreichung und Bestätigung des Punktschecks . . . . .	53
f) Die Rückgabe des bestätigten Schecks . . . . .	54
g) Verlorenegegangene und verschriebene Schecks . . . . .	54
h) Rückchecks . . . . .	55
i) Wie wird das Punktkonto abgestimmt? . . . . .	55
k) Sonderregelung für den Kleinst Einzelhandel bis RM 30 000.— Umsatz	55
l) Punkterrechnung der Filialverkaufsstellen . . . . .	56
m) Punkterrechnung der Mitglieder der Einkaufsverbände . . . . .	57
n) Unerheblichkeitsgrenze bei Lieferung von Geweben . . . . .	57
o) Verschiedenes . . . . .	58
2. Die Punktliste für die Warenbeschaffung . . . . .	58
3. Die Größenabgrenzung für die Warenbeschaffung . . . . .	83

### B. Sonderregelung der Wiederbeschaffung . . . . . 86

1. Frei einzukaufende Waren . . . . .	86
2. U- und UZ-Bezugschein-Artikel . . . . .	87
3. U-Bezugscheine parteiamtlicher Artikel . . . . .	87
4. Die vergünstigt abzugebenden Waren . . . . .	89
5. Trauerkleidung . . . . .	89
6. Nähmittel . . . . .	89
7. Monteur- und Schlosseranzüge . . . . .	90
8. Körpermeterware . . . . .	91
9. Möbelfstoffe, Drelle, Steppdeckenstoffe . . . . .	91
10. Schneidereibedarf . . . . .	92
11. Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel . . . . .	92
12. Wareneinfuhr (Import) . . . . .	92

### C. Verschiedenes . . . . . 93

1. Die Verwendung der Empfangsbescheinigungen . . . . .	93
2. Selbstherstellung im Einzelhandel (Bezugsberechtigungscheine) . . . . .	93
3. Bedarfscheine und Kennnummern . . . . .	94
4. Bewertung der Bezugsausweise für Strickgarn der Säuglingsstarke . . . . .	94
5. Gutschrift der Sonderabschnitte . . . . .	94
6. Punkt-Zu- und -Vorshüsse . . . . .	94

## III. Verschiedene Bewirtschaftungsfragen . . . . . 95

### A. Die Bewirtschaftung einiger Spezialartikel . . . . . 95

1. Schuhe . . . . .	95
2. Sportartikel . . . . .	96
3. Eisenwaren . . . . .	97

	<b>Seite</b>
4. Gummierte Stoffe . . . . .	99
5. Kraftfahrerhandschuhe . . . . .	100
6. Säcke . . . . .	100
7. Gummilitze . . . . .	100
<b>B. Die Lagerbuchführung . . . . .</b>	<b>101</b>
<b>C. Warenbestandsmeldungen . . . . .</b>	<b>102</b>
<b>D. Herstellungsbeschränkungen . . . . .</b>	<b>103</b>
1. Steppdecken, Kissen etc. . . . .	103
2. Nähbetriebe . . . . .	103
3. Fahnen . . . . .	103
<b>E. Die Werbung für frei und erleichtert abzugebende Artikel . . . . .</b>	<b>104</b>
<b>F. Fabrikantenlisten . . . . .</b>	<b>104</b>
<b>G. Strafbestimmungen . . . . .</b>	<b>105</b>
<b>H. U-Kontingent (Eisen) für Unterhalts- und Erneuerungsbedarf . . . . .</b>	<b>106</b>
<b>IV. Preisgestaltung . . . . .</b>	<b>107</b>
<b>A. Die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren vom 17. September 1939 . . . . .</b>	<b>107</b>
<b>B. Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge . . . . .</b>	<b>110</b>
<b>C. Sonderbestimmungen und Ergänzungen zur Preisbildungsverordnung. . . . .</b>	<b>179</b>
1. Der tatsächliche Einkaufspreis . . . . .	179
2. Barzahlungsnachlaß . . . . .	179
3. Groß- und Einzelhandel in einem Unternehmen . . . . .	180
4. Einschaltung mehrerer Einzelhandelsbetriebe . . . . .	180
5. Teilzahlungsverkäufe . . . . .	180
6. Mengenrabatte beim Verkauf an öffentliche Bedarfsträger und Großverbraucher . . . . .	181
7. Mischpreisbildung . . . . .	182
8. Preisaufrundung . . . . .	183
9. Preisbildung für sogenannte Blockeinkäufe . . . . .	183
10. Waren aus Räumungsverkäufen . . . . .	183
11. Ausnahmegenehmigungen . . . . .	183
<b>D. Ausnahmen von der Preisbildungsverordnung. . . . .</b>	<b>184</b>
1. Preisbildung für die in der Übersicht nicht enthaltenen Artikel . . . . .	184
2. Markenartikel u. ä. . . . .	184
3. Spielzeug, Nadeln, Knöpfe, Pantoffeln u. a. . . . .	185
4. Polstermöbel . . . . .	185
5. Schuhwaren, Lederhandschuhe und -Gürtel . . . . .	186
6. Ausländische Waren (Teppiche u. a.) . . . . .	189
7. Preisbildung der Versandgeschäfte . . . . .	190

## Vorwort

Wenn man Textilkaufleute täglich in der Sprechstunde und in Versammlungen berät und sich bei dieser Betreuungsarbeit mit allen Bewirtschaftungs- und Preisfragen zu befassen hat, erkennt man die Schwierigkeiten, mit denen der Kaufmann kämpfen muß, um all' die zahlreichen Vorschriften zu beherrschen, ja um sie überhaupt erst einmal zu finden. Gewiß vermitteln Rundschreiben, Mitteilungsblätter und Fachpresse alle wissenswerten Verordnungen; wenn aber eine bestimmte Anordnung gesucht wird, findet man sie vielfach erst nach zeitraubenden Bemühungen oder oftmals gar nicht.

Der Staat konnte die komplizierte Textilwirtschaft in dem uns aufgezwungenen Krieg nicht ohne zahlreiche Bestimmungen reglementieren. Den Einzelhandelskaufmann indessen interessiert weniger, was den Hersteller, den Großhandel oder die Wirtschaftsämter angeht. Er soll sich auch nicht unnötig belasten, denn für ihn bleibt noch viel zu wissen übrig. Die vorliegende Broschüre stellt deshalb alle diejenigen Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkaufs und -einkaufs sowie der Preise, die zum unentbehrlichen Rüstzeug des Textileinzelhandelskaufmanns gehören, zusammen.

Mit dem Gedanken ihrer Herausgabe trug ich mich schon lange, nur hielten mich bisher die sich täglich auf allen Gebieten jagenden Anordnungen davon ab. Jetzt aber, nachdem die grundlegenden Verordnungen für das zweite Bewirtschaftungsjahr erschienen sind, halte ich den Zeitpunkt für gekommen. Naturnotwendig werden weitere Verordnungen und Rundschreiben laufend veröffentlicht und die bisherigen ergänzen. Ich glaube aber, daß sie seltener werden, denn die Kriegswirtschaft hat sich eingespielt und grundlegende Umänderungen sind kaum mehr zu erwarten. Um aber auch den noch kommenden unvermeidlichen Neuerungen Rechnung zu tragen, wird in etwa einem Vierteljahr ein Ergänzungsheft zu der Broschüre erscheinen, so daß ein Veralten — wenigstens für absehbare Zeit — vermieden wird.

Ich bitte bei dieser Gelegenheit alle Textilkaufleute, die sich des Buches bedienen, ihre Wünsche und Anregungen für das Ergänzungsheft an meine Adresse Frankfurt a. M., Börse, zu richten. Ich bin für jeden Hinweis dankbar.

Die der Zusammenstellung zugrunde liegenden Quellen sind im wesentlichen Erlasse des Reichswirtschaftsministeriums, des Preisbildungskommissars, Rundschreiben des Sonderbeauftragten für die Textilwirtschaft, der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, der Reichsfachgruppe und die Fachpresse; sie sind meist mit angeführt.

Anstelle eines Sachregisters bringe ich ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, dessen vier Hauptgruppen mit ihrer Unterteilung eine leichte Orientierung ermöglichen.

Ich hoffe, mit der Herausgabe der Broschüre dem selbständigen Textileinzelhandelskaufmann, seinen Mitarbeitern und vor allem den im Kriege an verantwortliche Stellen gerückten Frauen unserer Militärdienst leistenden Kaufleute einen Dienst zu erweisen.

Frankfurt a. M., 15. September 1940.

Dr. Martin Tripp.

# I. Verbrauchsregelung

## A. Die Beschlagnahme aller Textilien

Das Grundgesetz für die Warenbewirtschaftung der Spinnstoffe waren die am 26. August eingeführte **Verbrauchsregelung** und die **Beschlagnahmeanordnung** des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 4. September 1939. Durch letztere wurden alle Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches am Tage des Inkrafttretens der Beschlagnahme (4. September 1939) lagern, die dahin eingeführt wurden oder die aus inländischer Erzeugung anfielen, beschlagnahmt. Darunter fielen auch alle beim Textileinzelhandel lagernden Spinnstoffwaren. Der Kaufmann konnte nicht mehr frei über sie verfügen. Rechtlich entzog damit die Anordnung dem bisherigen Berechtigten oder Inhaber die Verfügungsmacht der Ware und begründete zugleich eine Herrschaftsgewalt des Staates bzw. der von ihm bestimmten behördlichen Stellen. Diese Stelle ist auf dem Gebiete der Spinnstoffe der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft.

Auf dieser Rechtsgrundlage basierten nunmehr die Geschäfte im Rahmen der Textilwirtschaft und im besonderen auch des Textileinzelhandels. Danach konnte er weder frei verkaufen noch frei einkaufen. Erst die Anordnungen des Sonderbeauftragten bzw. der an seine Weisungen gebundenen Reichsstellen der Spinnstoffwirtschaft (Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare, Reichsstelle für Baumwollgarne und -Gewebe, Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle, **Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete**, Reichsstelle für Bastfasern) gaben den Verkauf und den Einkauf (auch die Herstellung) der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren nach und nach im Rahmen bestimmter Vorschriften frei. Die derzeit gültigen und für den Einzelhandel wichtigen werden in den folgenden Kapiteln behandelt.

Durch die Beschlagnahmeanordnung wird u. a. auch der Textileinzelhandel verpflichtet, um eine jederzeitige Kontrolle zu ermöglichen, **Lagerbücher** und Lagerregister einzuführen. (Vergl. Seite 101.)

## B. Die Reichskleiderkarte

(RdSchr. der Fachgruppe.)

Für die Handhabung der „Zweiten Reichskleiderkarte“ gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften, die bereits für die „Erste Reichskleiderkarte“ getroffen wurden und dem Textileinzelhandel geläufig sind. Insbesondere ist es also nach wie vor **verboten**,

1. **Abschnitte, die nicht mehr in der ursprünglichen Form mit der Reichskleiderkarte zusammenhängen, vom Verbraucher entgegenzunehmen.** Eine Ausnahme ist nur für Verkäufe im Wege des Versandes getroffen worden;
2. **noch nicht fällige Abschnitte anzunehmen**, abgesehen von den besonders gekennzeichneten Vorgriffsabschnitten, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor dem ihnen aufgedruckten Fälligkeitstermin zum Kauf von Kleiderkartenpflichtigen Waren benutzt werden dürfen;
3. **Verbrauchern lose Abschnitte zu erstatten** oder in irgendeiner Form gutzuschreiben;

4. **willkürliche Punktverbilligungen vorzunehmen**; diese sind auch dann nicht zulässig, wenn dem Käufer nur einige wenige fällige Punkte fehlen.
5. Nach wie vor dürfen auch im zweiten Bewirtschaftungsjahre auf die Reichskleiderkarte **nur Waren verabfolgt werden, die für den Karteninhaber selbst bestimmt sind**. Es ist also u. a. nicht gestattet, auf eine Mädchenkarte ein Frauenkleid oder auf eine Männerkarte einen Knabenanzug abzugeben. Die Karten sind nicht übertragbar.
6. Waren, die auf die Reichskleiderkarte abgegeben werden, dürfen **nicht länger als vier Wochen zugunsten eines Verbrauchers zurückgelegt (reserviert) werden**. Dabei ist Voraussetzung, daß der Verbraucher bei der Zurücklegung der Waren die entsprechende Anzahl von Reichskleiderkartenabschnitten abgeliefert hat.

### 1. Wer erhält Kleiderkarten?

Eine Reichskleiderkarte erhält jeder private Verbraucher.

Es gibt sechs Arten von Reichskleiderkarten:

1. für **Männer** vom vollendeten 15. Lebensjahre an,
2. für **Frauen** vom vollendeten 15. Lebensjahre an,
3. für **Knaben** vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,
4. für **Mädchen** vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,
5. für **Kleinkinder** im 2. und 3. Lebensjahre.

Hierzu tritt

6. die **Säuglingskarte** für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahre.

Es gibt daneben eine **Zusatzkleiderkarte** für Jugendliche (S. 24) und schließlich erhalten Uniformträger Kleiderkarten mit erweitertem Vorkaufsrecht (S. 24).

### 2. Die Warenabgabe auf Reichskleiderkarten

Die Reichskleiderkarten 1—5 für das zweite Bewirtschaftungsjahr enthalten sämtlich 150 fortlaufend nummerierte Abschnitte. Im Gegensatz zur Ersten Reichskleiderkarte weist also die Zweite Reichskleiderkarte für das Kleinkind dieselbe Anzahl von Abschnitten auf wie die Kleiderkarten für die übrigen Verbraucher. Die Karten sind auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr auf farbig unterschiedlichem Papier gedruckt, um Verwechslungen vorzubeugen.

Für jeden der auf Reichskleiderkarte entnommenen Artikel muß der Kaufmann von der ihm zu diesem Zweck durch den Käufer zu übergebenden Karte die vorgeschriebene Anzahl von Kartenabschnitten (Punkten) abtrennen. Abgetrennte Kartenabschnitte sind ungültig und dürfen keinesfalls angenommen werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für Verkäufe im Wege des Versandtes. (Vergl. S. 50.)

Auf den Kleiderkarten sind diesmal auch für Knaben und Mädchen **Bezugsnachweise** für je 1 Paar Socken oder Strümpfe, die zusammen mit den Punktabschnitten abgetrennt werden müssen, vorgesehen.

Die Zweite Reichskleiderkarte regelt den Ergänzungsbedarf der Verbraucher an Bekleidungsgegenständen für die Zeit vom 1. September 1940 bis 31. August 1941. Damit nicht sofort nach der Ausgabe der Karten eine allzu große Belastung der Verkaufsstellen einsetzt, sind auch diesmal die Fälligkeitstermine für die einzelnen Kartenabschnitte unterschiedlich festgesetzt wor-

den. Die Abschnitte 1—40 sind ab 1. September 1940 gültig, die Abschnitte 41—70 ab 1. Dezember 1940, die Abschnitte 71 bis 110 ab 1. März 1941 und die Abschnitte 111—150 ab 1. Juni 1941. Es ist auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr durchaus zulässig, daß ein Verbraucher das ganze Jahr über seine Punkte aufspart, etwa um sie erst kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu Anschaffungen zu verwenden. Bei der Festsetzung der Fälligkeit der einzelnen Kartenabschnitte ist den Saisonschwankungen im Textilgewerbe Rechnung getragen worden.

**Dem Einzelhandel ist es nach wie vor unterlagt, die Karteninhaber zu veranlassen, fällige Kartenabschnitte zu nicht unbedingt notwendigen Anschaffungen aufzubreuchen.** Auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr muß mit den vorhandenen Spinnstoffvorräten sparsam umgegangen werden. Die Reichskleiderkarte soll nur den tatsächlich auftretenden Ergänzungsbedarf des Verbrauchers an Bekleidungsgegenständen sicherstellen.

### 3. Wie werden die Punkte ermittelt?

1. Die Bemessung des Punktwertes der kleiderkartenpflichtigen Waren ist im zweiten Bewirtschaftungsjahr, von Ausnahmen abgesehen, nach einer anderen Methode vorgenommen worden als bei der Ersten Kleiderkarte. Während damals von dem Gewicht der Fertigwaren ausgegangen worden ist, sind für das zweite Bewirtschaftungsjahr zunächst, — insoweit allerdings unter Berücksichtigung des Gewichtes der benötigten Spinnstoffmengen, — die Punktwerte für die auf Kleiderkarte abzugebenden Stoffe ermittelt worden. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Stoffverbrauches für die kleiderkartenpflichtigen Fertigwaren sind sodann die Punktwerte für diese errechnet worden. Aus Gründen, die schon bei der Ermittlung der Warenwerte der Kleiderkartenabschnitte im ersten Bewirtschaftungsjahr maßgebend waren, ist bei einzelnen Artikeln hiervon abgewichen worden. Die Punkte für Wirk- und Strickwaren sind auch diesmal auf der Gewichtsbasis ermittelt worden.

2. Die Reichskleiderkarte für das zweite Bewirtschaftungsjahr hat bei einer großen Anzahl von Artikeln eine unterschiedliche Punktbewertung vorgenommen je nach dem Rohstoff, aus dem die Artikel angefertigt worden sind. Die aus den einzelnen Kleiderkarten und dem Katalog zur Kleiderkarte ersichtliche Liste der kleiderkartenpflichtigen Waren weist vier Spalten auf. Die Spalte I enthält den Punktwert der einzelnen Waren dann, wenn die Bewertung der betreffenden Artikel ohne Rücksicht auf das verwandte Material einheitlich ist. Die Spalten II bis IV kommen dagegen zur Anwendung, wenn der Punktwert je nach dem verarbeiteten Material unterschiedlich ist. Die Spalte II gilt für wollene oder wollhaltige Waren, die Spalte III für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren und die Spalte IV für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen. **Unter die Spalte IV fallen auch alle Waren aus Naturseide\*).**

Auf Grund der Erfahrungen mit der Ersten Reichskleiderkarte ist ferner bei einer größeren Anzahl von Artikeln eine verschiedene Punktbewertung je nach dem für die verschiedenen Ausführungen unterschiedlichen Materialverbrauch vorgenommen worden. So hat z. B. der Pullover mit Ärmeln einen

\*) Wie der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete mitteilt, sind auch Spinnstoffwaren aus Angora-Kaninchenhaaren bezugsbeschränkt.

anderen Punktwert erhalten als der Pullover ohne oder mit  $\frac{1}{4}$ -Ärmel, die Negunterhose ist anders bewertet als die sonstigen Unterhosen, u. dgl. mehr.

#### 4. Die Abgabe von Großstücken (Vorgriff)

Es ist streng verboten, Abschnitte der Reichskleiderkarten vor dem auf ihnen abgedruckten Fälligkeitstermin anzunehmen und dafür den Verbrauchern Ware auszuhändigen.

Wie im ersten Bewirtschaftungsjahr gelten hiervon jedoch Ausnahmen. Beim Verkauf solcher Waren, die mit mindestens 40 Punkten bewertet sind, kann bei der Männerkarte auf 4 besonders gekennzeichnete Abschnitte vor deren Fälligkeit vorgegriffen werden. Das gleiche gilt für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter. Ein entsprechender Vorgriff auf 33 besonders gekennzeichnete Abschnitte ist bei der Frauen-, Knaben- und Mädchenkarte beim Kauf solcher Waren möglich, die mit mindestens 30 Punkten bewertet sind, ebenso kann auf 22 besonders gekennzeichnete Abschnitte der Kleinkinderkarte beim Kauf solcher Waren vorgegriffen werden, die mit mindestens 20 Punkten bewertet sind. Auch hier gilt das gleiche für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter.

Bei der Männerkleiderkarte darf zum Zwecke des Kaufes eines Wintermantels oder des dafür benötigten Stoffes nebst Futter ab 1. Dezember 1940 außerdem auf die nicht besonders gekennzeichneten, ab 1. März 1941 gültigen Punkte vorgegriffen werden.

Jeder Verbraucher kann aber auch abwarten, bis eine ausreichende Anzahl von Abschnitten seiner Reichskleiderkarte gültig geworden ist, um sodann das von ihm benötigte Kleidungsstück auf diese Abschnitte ohne Vorgriff zu kaufen.

#### 5. Können mehrere Stücke einer Ware gekauft werden?

Der Karteninhaber kann auch im zweiten Bewirtschaftungsjahre auf sämtliche Abschnitte der Reichskleiderkarte beliebige kartenpflichtige Artikel kaufen, deren Auswahl seinem eigenen Ermessen überlassen.

Eine Ausnahme gilt jedoch, wie bereits im ersten Bewirtschaftungsjahr, für den **Bezug von Strümpfen und Socken**.

Auf die Männerkarte können nur insgesamt 6 Paar Strümpfe oder Socken bezogen werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird dadurch gewährleistet, daß die Verkaufsstelle außer den für die Strümpfe oder Socken ausgeworfenen Punkten noch einen Bezugsnachweis von der Kleiderkarte abzutrennen hat. **Verkäufer, die die Abtrennung der Bezugsnachweise unterlassen, machen sich strafbar.** Dadurch, daß der Beginn der Bezugsmöglichkeit für die einzelnen Paare Strümpfe oder Socken zeitlich beschränkt worden ist, ist dafür gesorgt worden, daß der Abruf der Ware durch die Verbraucher sich über das Bewirtschaftungsjahr gleichmäßig verteilt. Wie im ersten Bewirtschaftungsjahr ist bei Inanspruchnahme zweier der vorgesehenen Bezugsnachweise die abzutrennende Punktzahl eine höhere. Diese beiden „weiteren“ Paare Socken oder Strümpfe werden jedoch im zweiten Bewirtschaftungsjahr nicht mehr für die doppelte, sondern nur für die  $1\frac{1}{2}$ fache Anzahl der vorgeschriebenen Punkte abgeben.

Frauen dürfen im zweiten Bewirtschaftungsjahr insgesamt 7 Paar Strümpfe auf ihre Kleiderkarte beziehen. Zwei der vorgesehenen sieben Kon-

trollabschnitte berechtigen zum Bezuge von je einem Paar Strümpfen zum  $1\frac{1}{2}$ fachen der an sich vorgeschriebenen Punktzahl.

Zum Unterschied von den Kleiderkarten des ersten Bewirtschaftungsjahres ist jetzt auch die Abgabe von Strümpfen oder Socken auf Knabekarte und die Abgabe von Strümpfen auf Mädchenkarte auf 7 Paare beschränkt worden. Allerdings sind die Bezugsnachweise (Kontrollabschnitte) hier nicht zeitlich befristet, so daß der Knabe oder das Mädchen in der Lage ist, die 7 Paar Strümpfe oder Socken sofort und auf einmal zu beziehen. Diese Regelung wurde dadurch erforderlich, daß die Knaben- und die Mädchenkarte des zweiten Bewirtschaftungsjahres auch für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gilt, die bereits Erwachsenengrößen benötigen. Infolgedessen mußte auch hier die für Erwachsene vorgesehene Beschränkung der Zahl der abzugebenden Strümpfe oder Socken durchgeführt werden. Der Verkauf von kunstfeidenen Strümpfen auf Mädchenkarte ist nunmehr gestattet. Knaben und Mädchen können sämtliche 7 Paare Strümpfe oder Socken zur normalen Punktzahl erstehen.

Söckchen für Frauen, Knaben und Mädchen bleiben punktpflichtig. Zum Unterschied von der Regelung des ersten Bewirtschaftungsjahres wird jedoch für sie die Abgabe eines Bezugsnachweises (Kontrollabschnitts) nicht mehr verlangt.

## 6. Kann selbst angefertigt werden?

Bei Entnahme von **Strick- und Handarbeitsgarnen** zur Selbstanfertigung von Bekleidungsgegenständen muß auch im zweiten Bewirtschaftungsjahr die entsprechende Anzahl von Kartenabschnitten für je 100 g Garn von der Verkaufsstelle abgetrennt werden. Bei den Wareneueingängen wird die entsprechende Anzahl von Kleiderartenpunkten, die zwischen 4 und 6 Punkten für je 100 g oder zwischen 2 und 3 Punkten für je 50 g schwankt, auf den Packungen aufgedruckt sein. (Vergl. Seite 48.)

Die Abgabe von **Stoffen** jeder Art für Bekleidungs Zwecke ist auf die Zweite Reichskleiderkarte ohne Beschränkung möglich. Es darf also auch auf die Zweite Reichskleiderkarte für Männer Stoff für Oberkleidung abgegeben werden. Die Auslieferung der Stoffe kann an die Verbraucher unmittelbar vorgenommen werden. Die Einschaltung eines Handwerkers, an den die Stoffe auszuliefern sind, findet also in keinem Falle mehr statt.

## 7. Anfertigung durch gewerbliche Hersteller

Die gewerblichen Hersteller, z. B. die selbständigen Schneidermeister, die selbständigen Schneidermeisterinnen oder die Anfertigungsbetriebe eines Einzelhandelsgeschäftes, die von einem Kunden den Auftrag erhalten, ihm ein bestimmtes Kleidungsstück anzufertigen, haben dem Verbraucher das Kleidungsstück gegen die für Fertigkleidung der betreffenden Art in den Kleiderkarten vorgeschriebene Punktzahl zu liefern. Außergewöhnlicher Stoff- oder Garnverbrauch, weil der Kunde über normal große Körpermaße verfügt, berechtigt nicht dazu, dem Kunden mehr Punkte, als für das fertige Kleidungsstück vorgesehen sind, abzufordern. Die Punktzahl für die fertigen Kleidungsstücke ist so bemessen, daß in aller Regel damit der Verbrauch an Stoffen oder Garnen für die Normalgröße gedeckt wird. Bei Anfertigung kleinerer

Größen wird also weniger Stoff verbraucht und dadurch für die Herstellungsbetriebe ein Ausgleich bei der Herstellung der größeren Größen herbeigeführt.

Soweit der Verbraucher dem Herstellungsbetrieb **Stoff zur Anfertigung zubringen** will, muß er den Stoff vom Schnittwareneinzelhändler zu der in den Kleiderkarten für Stoffe vorgeschriebenen Punktbewertung einkaufen. Die Regelung der Ersten Kleiderkarte, daß ein Kunde gegen Hergabe der für das fertige Kleidungsstück ausgeworfenen Punktzahl die Menge Schnittwaren verlangen kann, die für seine Körpergröße zur Anfertigung des gewünschten Kleidungsstückes benötigt wird, vorausgesetzt, daß die Auslieferung der Stoffe an einen vom Kunden zu benennenden Handwerker erfolgt, kommt also in Wegfall. Der Schnittwareneinzelhandel tätigt vielmehr künftig nur noch unmittelbare Verkäufe von Meterware an die Verbraucherschaft ohne eine Mitwirkung des Handwerks hierbei. Die für die Fertigung in den Kleiderkarten ausgeworfenen Punkte spielen somit für den Verkauf von Schnittwaren durch den Einzelhandel keine Rolle mehr.

Bei der Anfertigung von Kleidungsstücken nach Maß dürfen die Hersteller nur diejenigen Stoffmengen verbrauchen, die für das gewünschte Kleidungsstück tatsächlich benötigt werden. Es liegt dies auch in ihrem eigenen Interesse, da sie andernfalls bei der Wiederbeschaffung der Stoffe entsprechende Punktverluste erleiden würden.

Im übrigen sind die im ersten Bewirtschaftungsjahr dem Schnittwareneinzelhandel auferlegten Beschränkungen bei der Abgabe von Meterware in Wegfall gekommen. Der Verbraucher, der Meterware einkauft, bestimmt also selbst das Maß, das er zu erhalten wünscht. Er hat dafür aber, wie bereits ausgeführt, die entsprechende Anzahl von Kleiderkartenpunkten nach der für Stoffe vorgeschriebenen Bewertung abzuliefern.

## 8. Der Umtausch

Der handelsübliche Umtausch verkaufter Waren ist nach wie vor gestattet. Er ist aber auch im zweiten Bewirtschaftungsjahre auf Waren gleicher Art und für den Bedarf desselben Karteninhabers beschränkt. Es ist demnach nicht gestattet, beispielsweise einen auf Männerkarte eingekauften Artikel gegen einen solchen einer Frauenkarte umzutauschen.

## 9. Dürfen Waren zurückgelegt werden?

Das Reservieren oder Zurverfügunghalten von bezugsbeschränkten Waren ist nur gegen Abgabe des Bezugscheins oder gegen Abtrennung der entsprechenden Anzahl bereits fälliger Punktabschnitte zulässig. Länger als vier Wochen dürfen keine bezugsbeschränkten Waren zurückgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Verbraucher also sowohl den Anspruch auf die Ware, als auch die dafür hingeegebenen Kartenabschnitte oder sonstigen Bezugsausweise.

## 10. Die Weiterbenutzung der Ersten Reichskleiderkarte

### a) Unter welchen Bedingungen.

Die Erste Kleiderkarte sollte ursprünglich mit dem 31. Oktober 1940 außer Kraft gesetzt werden. Damit kein Verbraucher, der mit seiner Ersten Kleider-

karte sparsam umgegangen ist, irgendeinen Nachteil erleidet, ist die **Gültigkeit der Ersten Reichskleiderkarte bis zum 31. März 1941 verlängert** worden. Es laufen also bis auf weiteres die Erste und die Zweite Kleiderkarte nebeneinander her. Der Verbraucher, der seine Erste Kleiderkarte noch nicht aufgebraucht hat, kann also auf diese auch nach dem 1. September 1940 weiter die darin verzeichneten Waren kaufen. Dabei ist ihm die Anzahl von Kleiderkartenabschnitten abzutrennen, die auf der alten, Ersten Kleiderkarte vermerkt ist. Solange die an den Ersten Kleiderkarten noch vorhandenen Abschnitte ausreichen, um damit die für das gewünschte Kleidungsstück auf der Ersten Kleiderkarte ausgeworfenen Punkte zu decken, wird also die Abgabe der Waren zu der alten Punktzahl der Ersten Kleiderkarte vorgenommen. Hat der Verbraucher an seiner Ersten Kleiderkarte noch einen Restbestand von Punkten, der zum Erwerb des von ihm benötigten Kleidungsstückes nicht ausreicht, so kann er seine Zweite Kleiderkarte mit zu Hilfe nehmen. **Es findet dann aber die Punktbewertung der Zweiten Kleiderkarte Anwendung, selbst wenn nur ein einziger Punkt der Zweiten Kleiderkarte mit abgeliefert wird.** Der kombinierte Einkauf auf Punkte der Ersten und der Zweiten Kleiderkarte darf vom Verbraucher **nur ein einziges Mal** vorgenommen werden. **Es ist nicht zulässig, auf Erste und Zweite Kleiderkarte kombiniert zu verkaufen und dabei von der Ersten Kleiderkarte nur einen Teil der noch daran befindlichen Abschnitte abzutrennen.**

#### **b) Die alten Bezugsnachweise für Strümpfe.**

Die Bezugsnachweise für Strümpfe auf der ersten Reichskleiderkarte dürfen nur in Verbindung mit Teilabschnitten (Punkten) der ersten Reichskleiderkarte zum Bezug von Strümpfen verwendet werden. Hat ein Verbraucher oder eine Verbraucherin auf der Ersten Reichskleiderkarte keine Teilabschnitte (Punkte) mehr, so können die auf dieser Ersten Reichskleiderkarte etwa noch vorhandenen Bezugsnachweise für Strümpfe nicht mehr verwendet werden. Jedoch ist eine Verwendung der Bezugsnachweise für Strümpfe der Ersten Reichskleiderkarte dann noch zulässig, wenn zwar nicht mehr die zum Bezug der Strümpfe ausreichende Zahl von Teilabschnitten (Punkten) auf der Ersten Reichskleiderkarte vorhanden ist, aber die noch vorhandenen Teilabschnitte (Punkte) der Ersten Reichskleiderkarte in Verbindung mit Teilabschnitten (Punkten) der Zweiten Reichskleiderkarte zum Bezug von Strümpfen verwendet werden.

#### **c) Die gültigen Sonderabschnitte.**

Folgende Sonderabschnitte der Ersten Reichskleiderkarte sind freigegeben:

##### **Von der Reichskleiderkarte für Männer:**

- I. (1 Krawatte);
- II. (bis 26. April 1940: 1 Paar gewirkte Stoffhandschuhe);
- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (ab 15. Juni 1940: Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 50 Rpf.);

- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.);
- X. bis XIII. (je ein Viertel Meter Stoff für Ausbesserungszwecke, zusammenhängend nicht mehr als ein halber Meter Oberstoff).

#### **Von der Reichskleiderkarte für Frauen:**

- I. (wahlweise 1 Paar Damenstrümpfe aus Naturseide, 1 Paar kunstseidene Damenstrümpfe zweiter oder geringerer Wahl, 1 Paar Damenknies-trümpfe oder 1 Paar Damenunterziehstrümpfe);
- II. (bis 26. April 1940: 1 Paar gewirkte Stoffhandschuhe);
- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 50 Rpf.);
- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.);
- VI. (wahlweise 1 Paar Damenstrümpfe aus Naturseide, 1 Paar kunstseidene Damenstrümpfe zweiter oder geringerer Wahl, 1 Paar Damenknies-trümpfe (1 Paar Söckchen) oder 1 Paar Damenunterziehstrümpfe).

#### **Von den Reichskleiderkarten für Knaben und Kleinkinder:**

- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (ab 15. Juni 1940: Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Näh-seide im Gegenwert von 50 Rpf.);
- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.).

#### **Von der Reichskleiderkarte für Mädchen:**

- III. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 40 Rpf.);
- IV. (Nähmittel im Gegenwert von 25 Rpf. bzw. Nähseide im Gegenwert von 50 Rpf.);
- V. (Nähmittel im Gegenwert von 20 Rpf.).

### **11. Der Katalog zur Reichskleiderkarte**

Die Anzahl der auf Kleiderkarte zu kaufenden Waren ist erheblich vergrößert worden. Eine Reihe von weniger gefragten Waren, die aus Raumgründen auf der Kleiderkarte nicht aufgeführt werden konnten, sind in einem Katalog zur Zweiten Reichskleiderkarte aufgenommen worden, der bei allen Einzelhandelsgeschäften vom Verbraucher einzusehen ist.

Es empfiehlt sich für den Textileinzelhandel, den Katalog, der von den Verlagen der Fachzeitungen zu beziehen ist, an die Verbraucher gegen Selbstkosten abzugeben.

Auf einen Abdruck des Katalogs wird verzichtet. Dagegen werden bei dem Abdruck der auf die einzelnen Kleiderkarten abzugebenden Artikel auf S. 15 ff. die im Katalog enthaltenen Ergänzungen mit aufgeführt.

## 12. Punktbewertung der Stoffe

Die Punktbewertung der Stoffe ist für alle Kleiderarten, ausgenommen die Säuglingskleiderarte, gleich. Sie beträgt für das Meter:

### A. Wollene oder wollhaltige Stoffe aller Art,

143 cm Fertigbreite . . . . . 16 Punkte  
 je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

### B. Kunstseidene oder kunstseidenhaltige Stoffe,

bis 68 cm Fertigbreite . . . . . 4 Punkte  
 je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.

### C. Alle übrigen Stoffe, auch naturseidene Stoffe,

80 cm Fertigbreite . . . . . 8 Punkte  
 je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

#### Sonderregelungen:

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV	
Genuaford, Reiford, Velveton, Pilot für Arbeiterkleidung, 72 cm Fertigbreite . . . . .	8	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Nichtwollene und nichtwollhaltige Männer- und Knabenanzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite, Metergewicht über 300 g . . . . .	16	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Schiffer- und Fischerflanelle, wollhaltig, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	—	—	—	± volle 10 cm Breitenunterschied = 1 P.
Mützenstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Lüfterstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	—	—	—	± volle 10 cm Breitenunterschied = 1 P.
Gabardine = Regenmantelstoffe (außer Kunstseide), 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	—	—	—	± volle 9 cm Breitenunterschied = 1 P.
Warpstoffe, 85 cm Fertigbreite . . . . .	8	—	—	—	± volle 10 cm Breitenunterschied = 1 P.
Männer- und Knabenwintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	36	—	—	—	± volle 4 cm Breitenunterschied = 1 P.
Stoffe für Säuglingswäsche (Metergewicht bis zu 100 g), 80 cm Fertigbreite . . . . .	4	—	—	—	± volle 20 cm Breitenunterschied = 1 P.

	I	II	III	IV	
Windelmull, 80 cm Fertigbreite, doppelt gewebt . . .	1	—	—	—	
Windelmull, 80 cm Fertigbreite, einfach gewebt . . . für 2 m	1	—	—	—	
Miederstoffe (Korsettstoffe), 84 cm Fertigbreite . . .	13	—	—	—	± volle 7 cm Breitenunter- schied = 1 P.
Wirk- und Strickstoffe für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite . . . . .	—	10	7	10	± volle 20 cm Breitenunter- schied = 1 P.

### 13. Männerkate

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.  
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.  
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.  
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
<b>Anzüge</b> , dreiteilig, (mit Weste), auch Frack- und Smoking-, sowie Gehrockanzüge	80	—	—	—
<b>Sakkos, Janker</b> , gefüttert, auch gefütterte Hausjoppen . . . . .	42	—	—	—
<b>Sakkos, Janker</b> , halbgefüttert	39	—	—	—
<b>Janker, Jacken</b> (Sommertrachtenjacken, Leinen-, Wasch-, Sommerzwirn- und Lüsterjoppen, Sommer-Lodenjoppen und -jacken), ungefütert, auch ungefüterte Hausjoppen und Lumberjacks .	—	28	17	25
<b>Hosen</b> , auch Golphosen, Knickerbocker, Breeches-Hosen, lange Sport-hosen, lange Tennishosen, Reithosen usw. . . . .	28	—	—	—
<b>Stoffwesten</b> , auch Frackwesten . . . . .	10	—	—	—
<b>Pullover</b> mit Ärmeln, auch gestricke oder gewirkte Pullunder . . . . .	21	—	—	—
<b>Pullover</b> ohne Ärmel, auch gestricke oder gewirkte Pullunder . . . . .	16	—	—	—
<b>Strickwesten</b> mit Ärmeln, auch gestricke oder gewirkte Trachten-jacken, Unterziehwesten, Janker . . . . .	28	—	—	—
<b>Strickwesten</b> ohne Ärmel, auch gestricke oder gewirkte Trachten-jacken, Unterziehwesten, Janker . . . . .	21	—	—	—
<b>Berufsjacken</b> , gewirkt oder gestricke . . . . .	44	—	—	—
<b>Windjacken und Windblusen</b> , auch Ballonblusen, Anoraks, Wetterflecks od. Wetterkochen (ärmellose kurze Umhänge aus Lodenstoff)	25	—	—	—
<b>Gummimäntel, Gummihänge, Mäntel und Umhänge aus Bluch u. ä.</b>	25	—	—	—
<b>Popelinemäntel</b> , ungefütert . . . . .	35	—	—	—
<b>Lodenmäntel, Lodenkochen und -pelerinen</b> . . . . .	56	—	—	—
<b>Winterjoppen, Lodenjoppen</b> , d. i. gefütterte Joppen aus schweren Stoffen . . . . .	60	—	—	—
<b>Wintermäntel</b> , auch mit angewebtem Futter . . . . .	120	—	—	—
<b>Sonstige Mäntel</b> , Sommer-, Übergangs- und Regenmäntel, wie gefütterte Popelinemäntel, Gabardinemäntel, imprägn. Cheviot-mäntel, Shetlandmäntel und sonstige halbschwere Mäntel . . . . .	65	—	—	—
<b>Arbeitschürzen</b> , z. B. Tischlerschürzen aus Blautuch . . . . .	—	—	5	8
<b>Schals, Bieredlicher</b> , auch aus Naturseide, diese fallen unter IV . . . . .	—	6	4	4
<b>Handschuhe und Fäustlinge</b> aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestricke, hierunter fallen auch aus verschiedenen Rohstoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu verarbeiteten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen . . . . .	5	—	—	—
<b>Krawatten, Querbinder und Schleifen</b> , auch aus Naturseide. Zu den Krawatten gehören auch lange Binder . . . . .	1	—	—	—
<b>Arbeitshemden</b> (ohne Kragen) . . . . .	—	22	14	19
<b>Taghemden</b> (Oberhemden, sog. Sporthemden, Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen, auch Frack- und Smokinghemden, lange Trikot- und Einsatzhemden . . . . .	—	24	15	20

	I	II	III	IV
Polo- und Charmeusehemden, mit langen Ärmeln . . . . .	—	—	12	15
Polo- und Charmeusehemden, mit kurzen Ärmeln . . . . .	11	—	—	—
Polo- und Charmeusejacken, mit kurzen Ärmeln . . . . .	9	—	—	—
Nachthemden . . . . .	—	—	19	30
Schlafanzüge, auch Pyjamas . . . . .	—	—	29	45
Unterhemden (ohne Halsbund) Unterjacken, mit Ärmeln . . . . .	—	14	11	14
Nehunterhemden und Nehunterjacken . . . . .	—	7	6	7
Unterhosen, lang und $\frac{3}{4}$ lang, sowohl aus gewebten, als auch aus Trikotstoffen . . . . .	—	14	11	14
Unterhosen, kurz, sowohl aus gewebten, als auch aus Trikotstoffen . . . . .	—	10	8	10
Nehunterhosen, kurz . . . . .	—	7	6	7
Hemdhoosen, sowohl aus gewebten, als auch aus Trikotstoffen . . . . .	—	14	11	14
Nehemdhoosen . . . . .	—	11	9	11
Kragen, nicht Papierkragen (auch mit Stoffüberzug) . . . . .	1	—	—	—
Socken, gestrickt, auch Unterzieh- und Überziehsocken, sog. Knöchel- socken und Sportsocken, z. B. Stifsocken. Hierunter fallen auch alle naturseidenen Socken . . . . .	6	—	—	—
Socken, gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu Socken, gestrickt) . . . . .	4	—	—	—
Strümpfe, gestrickt, Sportstrümpfe und Sportstüßen, hierunter fallen alle langen und $\frac{3}{4}$ langen Strümpfe, Kniestrümpfe, auch naturseidene Strümpfe . . . . .	8	—	—	—
Strümpfe, gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu Strümpfe gestrickt) . . . . .	5	—	—	—
Turnhemden jeder Art, Grubenhemden und -Jacken . . . . .	—	—	5	6
Turn- und Sporthosen, hierunter fallen nur kurze Turn- und Sporthosen . . . . .	—	—	5	8
Badehosen, auch Dreieckhosen . . . . .	—	9	6	6
Badeanzüge . . . . .	—	15	12	15
Bademäntel, auch Veloursbademäntel . . . . .	30	—	—	—
Trainingsanzüge . . . . .	—	—	30	38
Trainingshosen, Eislaufhosen . . . . .	—	—	14	18
Trainingsjacken . . . . .	—	—	16	20
Tafeltücher . . . . .	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g . . . . .	4—6	—	—	—

**Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:**

Kletterwesten . . . . .	32	—	—	—
Kurze Oberhosen (Shorts) . . . . .	—	17	12	15
Kurze Trachtenhosen (Laghosen) . . . . .	21	—	—	—
Kurze Stuhler bis 82 cm Rückenlänge bei Basisgröße 48 . . . . .	60	—	—	—
Lange Stuhler über 82 cm Rückenlänge bei Basisgröße 48 . . . . .	100	—	—	—
Taghemden mit zwei zugehörigen losen Kragen . . . . .	—	25	16	21
Hemdeinsätze und Vorhemden (Chemifettes) . . . . .	—	6	3	3
Ersatzmanschetten (Paar) . . . . .	—	—	2	3
Nehunterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang . . . . .	—	10	8	10
Schlüpfer ohne Beine . . . . .	—	—	3	4
Unterjacken ohne Ärmel . . . . .	—	7	6	7
Soedenlängen, gestrickt, auch naturseidene . . . . .	4	—	—	—
Soedenlängen, gewirkt, auch naturseidene . . . . .	3	—	—	—
Strumpflängen, gestrickt, auch naturseidene . . . . .	6	—	—	—
Strumpflängen, gewirkt, auch naturseidene . . . . .	3	—	—	—
Ersatzfüße, Fußlinge . . . . .	2	—	—	—
Stüßen, auch Wadenstüßen . . . . .	6	—	—	—
Stianzüge . . . . .	70	—	—	—
Stijauen . . . . .	42	—	—	—
Stihosen . . . . .	28	—	—	—
Überzieh- und Unterziehhärmel, auch Rheumatismusärmel . . . . .	—	—	3	4
Arbeits- und Berufsmäntel aus Geweben . . . . .	—	—	25	35
Schlafrocke und Morgenmäntel . . . . .	35	—	—	—

## 14. Frauenkarte

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.  
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.  
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.  
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
<b>Kleider</b> , auch Hauskleider, Gartenkleider, Trachtenkleider ohne Jacke, hochmodische sog. große Abendkleider	—	42	23	30
<b>Kostüme</b> , auch Trachtenkleider mit zugehöriger Jacke oder Trachtenröcke mit zugehöriger Jacke	—	56	25	36
<b>Röcke, Hosentröcke, Hosen</b> , gewebt, auch Reithosen und sonstige Oberhosen, Strandhosen	—	18	10	16
<b>Röcke, Hosentröcke, Hosen</b> , gewirkt oder gestrickt, auch Reithosen und sonstige Oberhosen, Strandhosen	—	26	10	16
<b>Blusen</b> , gewebt, mit langen oder kurzen Ärmeln, auch Strandblusen	—	20	11	17
<b>Blusen</b> , gewirkt oder gestrickt, mit langen oder kurzen Ärmeln, auch Strandblusen	—	17	11	17
<b>Polo- und Charmeuseblusen</b> , mit langen oder kurzen Ärmeln, hierunter fallen nicht Turnhemden	—	—	11	15
<b>Polo- und Charmeusejacken</b> , mit kurzen Ärmeln	—	—	9	12
<b>Dirndblusen</b>	—	—	6	9
<b>Pullover mit Ärmeln</b> , auch Pullunder	—	19	14	—
<b>Pullover ohne oder mit ¼ Ärmeln</b> , auch Pullunder	—	14	9	—
<b>Strickwesten ohne oder mit ¼ Ärmeln</b> , (vgl. die Erläuterungen zu ziehwesten)	23	—	—	—
<b>Strickwesten ohne oder mit ¼ Ärmeln</b> (vgl. die Erläuterungen zu Strickwesten mit Ärmeln)	18	—	—	—
<b>Jacken</b> , gewebt, gefüttert, auch gewebte Trachtenjacken	38	—	—	—
<b>Jacken</b> , gewebt, ungefütert, auch gewebte Trachtenjacken	—	22	13	20
<b>Jacken</b> , gewirkt oder gestrickt, auch gewirkte oder gestrickte Trachtenjacken	33	—	—	—
<b>Windjacken und Windblusen</b> , auch Ballonblusen, Anoraks, Wetterflecks od. Wetterkochen (ärmellose kurze Umhänge aus Vodenstoff)	25	—	—	—
<b>Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regenumhänge</b> , ungefütert, ungefüterte Popelinemäntel, ungefüterte Completmäntel, Strandmäntel	25	—	—	—
<b>Sommermäntel und Umhänge</b> , auch gefütterte Regenmäntel, Gaborinmäntel, Abendmäntel	—	50	45	45
<b>Wintermäntel</b>	—	75	40	75
<b>Um Schlagtücher bis 1 qm groß</b>	—	12	6	10
<b>Um Schlagtücher über 1 qm groß</b>	—	25	12	20
<b>Kittel, Kittelschürzen, Berufsmäntel und Kleiderschürzen</b> , auch Arbeitskleider, Wickelschürzen	—	42	23	30
<b>Trägerschürzen, Warpschürzen</b>	—	—	10	12
<b>Sonstige trägerlose Schürzen</b> , auch Dirndl- und Ansteckschürzen	—	—	7	10
<b>Schals, Vierecktücher, Kopftücher, Entsehauben</b> , hierunter fallen auch naturseidene Schals usw.; sie werden nach IV bewertet	—	6	4	4
<b>Handschuhe und Fäustlinge</b> aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt, hierunter fallen auch aus verschiedenen Rohstoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu verarbeiteten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen	3	—	—	—
<b>Krawatten, Querbänder und Schleifen</b> , auch aus Naturseide. Zu den Krawatten gehören auch lange Bänder	1	—	—	—
<b>Taghemden mit Bollschjel</b> , auch mit langen Ärmeln, ab 90 cm Gesamtlänge, gewebt	—	—	13	20
<b>Taghemden mit Trägern</b> , auch alle gewirkten oder gestrickten Taghemden, ab 90 cm Gesamtlänge	—	12	7	12
<b>Hemdchen</b> , unter 90 cm Gesamtlänge, auch Unterjacken, gewirkt oder gestrickt	—	10	6	10

	I	II	III	IV
Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, gewebt . . . . .	—	—	6	12
Nachthemden . . . . .	—	—	16	22
Schlafanzüge, auch Pyjamas . . . . .	—	—	24	30
Nachjaden . . . . .	—	—	11	18
Hemdhojen, gewirkt oder gestrikt . . . . .	7	—	—	—
Hemdhojen, gewebt . . . . .	—	—	8	14
Hemdhojen, plattiert . . . . .	—	—	8	10
Schlüpfcr und Beinkleider (soweit keine Sonderregelung), ab 50 cm Gesamtlänge, sowohl gewebte, als auch gewirkte und gestricke Waren . . . . .	—	12	7	7
Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewirkt oder gestrikt, auch Unterziehhöschen . . . . .	—	9	6	6
Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewebt . . . . .	—	—	6	10
Unterkleider (soweit keine Sonderregelung), sowohl gewebte, als auch gewirkte oder gestricke Waren . . . . .	—	21	9	17
Unterröcke jeder Art, sowohl gewebte, als auch gewirkte oder gestricke Waren . . . . .	—	14	7	14
Büstenhalter . . . . .	3	—	—	—
Strumpfhaltergürtel, nur solche ohne Leibchen; für Strumpfhaltergürtel mit Leibchen sind die Punkte für Untertaillen hinzuzurechnen . . . . .	4	—	—	—
Hüfthalter (Nieder) . . . . .	10	—	—	—
Büstenmieder (Korsetts) . . . . .	14	—	—	—
Strümpfe, sowohl gewirkte als auch gestricke Strümpfe, auch Kniestrümpfe, Unterziehstrümpfe, besticke Strümpfe. Hierunter fallen auch alle naturfeidenen Strümpfe . . . . .	4	—	—	—
Söckchen, auch naturfeidene . . . . .	3	—	—	—
Turn- und Sporthemden . . . . .	—	—	5	6
Turn- und Sporthosen . . . . .	—	—	5	8
Badeanzüge, nicht Strandanzüge . . . . .	—	15	12	15
Bademäntel, auch Veloursbademäntel, nicht jedoch Strandmäntel . . . . .	30	—	—	—
Trainingsanzüge . . . . .	—	—	30	38
Trainingshosen, Eislaufhosen . . . . .	—	—	14	18
Trainingsjaden . . . . .	—	—	16	20
Taschentücher, auch Anhängeltaschentücher, Ziertaschentücher . . . . .	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g . . . . .	4—6	—	—	—

**Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:**

Complets . . . . .	—	68	39	46
Janter, auch gewirkte oder gestricke Trachtenjanter . . . . .	—	20	13	20
kurze Hosen (Shorts), auch Tennishorts . . . . .	—	17	12	15
Wesfen aus Geweben . . . . .	10	—	—	—
Umstandskleider . . . . .	—	46	25	37
Hängerschürzen (Holländerschürzen), ohne Armel . . . . .	—	—	14	22
Dreiecktücher, auch aus Naturseide; diese fallen unter IV . . . . .	—	3	2	2
Morgenröcke, gefüttert . . . . .	—	60	45	57
Morgenröcke, ungefütert . . . . .	—	39	23	35
Friseurumhänge . . . . .	—	—	4	6
Bettjaden, gefüttert . . . . .	—	18	11	18
Bettjaden, ungefütert . . . . .	—	12	10	12
Blusenjhoner . . . . .	6	—	—	—
Futterlschlüpfcr und plattierte Schlüpfcr, ab 50 cm Gesamtlänge . . . . .	11	—	—	—
Unterkleider, Futterware oder plattiert . . . . .	—	—	14	17
Untertaillen, auch Leibchen . . . . .	—	—	4	6
Strumpfhalterhemden . . . . .	—	—	6	10
Strumpflängen, Stußen . . . . .	3	—	—	—
Ersatzfüße, Füßlinge . . . . .	1	—	—	—
Sportstrümpfe und -stußen (z. B. Hodenstrümpfe und -stußen) . . . . .	7	—	—	—
Gymnastik- und Turnanzüge, ein- oder zweiteilig . . . . .	—	—	8	14
Stianzüge . . . . .	56	—	—	—

	I	II	III	IV
Stijaden . . . . .	38	—	—	—
Stihosen . . . . .	18	—	—	—
Aberzieh- und Unterziehärmel, auch Rheumatismusärmel . . . . .	—	—	3	4

## 15. Knabenkarte

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II bis IV unterschiedlich bewertet sind.  
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.  
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.  
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Anzüge, dreiteilig (mit Weste) . . . . .	50	—	—	—
Anzüge, zweiteilig . . . . .	40	—	—	—
Jaden, Joppen, Janter, gefüttert, auch gewirkt oder gestrikt, auch Trachtenjaden . . . . .	26	—	—	—
Jaden, Joppen, Janter, ungefüttert, auch gewirkt oder gestrikt, auch Trachtenjaden . . . . .	—	14	9	14
Hosen, auch gewirkt oder gestrikt, Oberbekleidungshosen aller Art, auch kurze Hosen . . . . .	14	—	—	—
Leibchenhosen, Antnöpper, auch gewirkt oder gestrikt . . . . .	9	—	—	—
Washanzüge . . . . .	—	—	14	18
Washblusen . . . . .	—	—	6	9
Washjanter und -jaden . . . . .	—	—	11	17
Washhosen . . . . .	—	—	5	8
Spielhöschen . . . . .	—	—	6	8
Schürzen . . . . .	—	—	3	5
Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, auch gestricke oder gewirkte Unterziehwesten, Pullunder . . . . .	14	—	—	—
Pullover, Strickwesten, ohne Ärmel, auch gestricke oder gewirkte Unterziehwesten, Pullunder . . . . .	11	—	—	—
Kletterwesten . . . . .	15	—	—	—
Windjaden und Windblusen, auch Ballonblusen, Anoraks, Wetterflecks od. Wetterlozen (ärmellose kurze Umhänge aus Vodenstoff) . . . . .	15	—	—	—
Gummi- und gummierte Mäntel und Umhänge . . . . .	18	—	—	—
Codenmäntel, Codenkoschen und Codenumhänge . . . . .	44	—	—	—
Sommer- und Abergangsmäntel, einschl. Regenumhänge und Umhänge, außer gummierten und Codenumhängen . . . . .	—	50	27	42
Wintermäntel, auch mit angebehtem Futter . . . . .	50	—	—	—
Gamaschenanzüge, auch Kodelanzüge ohne Schals oder Handschuhe . . . . .	40	—	—	—
Gamaschenhosen . . . . .	16	—	—	—
Gestricke Mützen . . . . .	—	4	3	4
Schals, Vierecktücher . . . . .	—	6	4	4
Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrikt. Hierunter fallen auch aus verschiedenen Rohstoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu verarbeiteten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen . . . . .	2	—	—	—
Krawatten, Querbinder oder Schleifen, auch aus Naturseide. Zu den Krawatten gehören auch lange Binder . . . . .	1	—	—	—
Taghemden aus Geweben (Oberhemden, sog. Sporthemden und sonstige Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen. Jeder zweite oder weitere Kragen darf nur gegen je einen weiteren Punkt abgegeben werden . . . . .	—	20	11	18
Taghemden, gewirkt . . . . .	—	—	11	13
Polo- und Charmeusehemden, mit langen oder kurzen Ärmeln . . . . .	—	—	7	9
Polo- und Charmeusejaden (mit kurzen Ärmeln), Unterjaden . . . . .	6	—	—	—
Nachthemden . . . . .	—	—	10	17
Schlafanzüge aus Geweben . . . . .	—	—	20	25
Schlafanzüge, gewirkt oder gestrikt . . . . .	16	—	—	—
Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjaden . . . . .	6	—	—	—

	I	II	III	IV
Nehjacken . . . . .	4	—	—	—
Unterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang . . . . .	9	—	—	—
Unterhosen, kurz, Schläpfer . . . . .	6	—	—	—
Nehunterhosen, kurz . . . . .	4	—	—	—
Hemdhojen . . . . .	9	—	—	—
Nehhemdhojen . . . . .	8	—	—	—
Leibchen . . . . .	3	—	—	—
Kragen . . . . .	1	—	—	—
Söckchen . . . . .	2	—	—	—
Kinderstrümpfe aller Art . . . . .	4	—	—	—
Sonstige Strümpfe, hierunter sind Erwachsenengrößen zu verstehen, die z. B. für die 13- und 14jährigen Knaben bereits die normalen Größen darstellen . . . . .	8	—	—	—
Socken, gestrickt, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)				
Socken, gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)				
Turnhemden . . . . .	5	—	—	—
Turnhojen . . . . .	—	—	5	8
Badehojen, auch Dreieckhojen . . . . .	—	4	3	4
Badeanzüge . . . . .	—	8	7	8
Bademäntel, auch Veloursbademäntel . . . . .	15	—	—	—
Trainingsanzüge . . . . .	—	—	16	20
Trainingshojen, Eislaufhojen . . . . .	—	—	9	11
Trainingsjacken . . . . .	—	—	7	9
Taschenlucher . . . . .	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g . . . . .	4—6			

**Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:**

Stoffwesten . . . . .	10	—	—	—
Popelinmäntel, ungefütert . . . . .	27	—	—	—
Nehunterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang . . . . .	6	—	—	—
Strumpflängen für Kinderstrümpfe, Kindergamaschen, Kinderstühen	3	—	—	—
Sonstige Strumpflängen, gestrickt, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	6	—	—	—
Sonstige Strumpflängen, gewirkt, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	3	—	—	—
Ersatzfüße und Fühlinge für Kinderstrümpfe . . . . .	1	—	—	—
Sonstige Ersatzfüße und Fühlinge, (vgl. die Erläuterungen zu „Sonstige Strümpfe“)	2	—	—	—
Stianzüge . . . . .	47	—	—	—
Stijacken . . . . .	33	—	—	—
Stihojen . . . . .	14	—	—	—

**16. Mädchenkarte**

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.  
 Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.  
 Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.  
 Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Kleider, auch Hauskleider, Gartenkleider, Trachtenkleider, ohne Jacke	—	24	13	20
Röcke, Leibchenröcke, Hojenröcke, Hojen, gewebt, auch Strandhojen	—	11	7	10
Röcke, Leibchenröcke, Hojenröcke, Hojen, gewirkt oder gestrickt, auch Strandhojen	—	16	7	10
Blusen, auch gewirkt oder gestrickt, auch Strandblusen . . . . .	—	9	7	9
Dirndlblusen . . . . .	—	—	4	5
Polo- und Charmeusehemden oder -blusen, mit langen oder kurzen Ärmeln	—	—	7	9
Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln) . . . . .	6	—	—	—

	I	II	III	IV
Spielhöschen	—	—	6	8
Schürzen jeder Art, außer Dirndlschürzen	—	—	8	10
Dirndlschürzen	—	—	3	5
Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, auch Unterziehmästen, Pullunder	—	14	8	14
Pullover, Strickwesten, ohne oder mit ¼-Ärmeln, auch Unterziehmästen, Pullunder	—	11	6	11
Jacken aus Wolle oder wollhaltig, gefüttert, gewebt, auch Trachtenjacken	33	—	—	—
Jacken, ungefütert, auch gewirkt oder gestrickt, auch gewirkte oder gestrickte Trachtenjacken	—	21	11	16
Janfer, auch gewirkt oder gestrickt	—	21	11	16
Kletterwesten	15	—	—	—
Windjacken und Windblusen	15	—	—	—
Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regenumhänge, ungefütert, ungefüterte Popelinmäntel, auch Strandmäntel	18	—	—	—
Sommermäntel, auch Umhänge und gefütterte Regenmäntel	—	37	18	23
Wintermäntel	37	—	—	—
Gamaschenanzüge, auch Rodelanzüge ohne Schals oder Handschuhe	40	—	—	—
Gamaschenhosen	16	—	—	—
Gestrickte Mützen	—	4	3	4
Schals, Bierdeckel, Kopftücher und Erntehauben	—	6	4	4
Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt. Hierunter fallen auch aus verschiedenen Rohstoffen zusammengesetzte Handschuhe, sofern die dazu verarbeiteten Spinnstoffe wert- oder mengenmäßig überwiegen	2	—	—	—
Krawatten, Querbänder und Schleifen, auch aus Naturseide. Hierzu gehören auch lange Bänder	1	—	—	—
Taghemden, gewebt	—	—	6	10
Taghemden, gewirkt oder gestrickt	5	—	—	—
Nachthemden	—	—	10	17
Schlafanzüge, gewebt	—	—	20	25
Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt	16	—	—	—
Unterjacken jeder Art	—	6	5	6
Hemdhojen, gewebt	—	—	6	11
Hemdhojen, gewirkt oder gestrickt	6	—	—	—
Schlüpfer und sonstige Beinkleider, auch gewirkt oder gestrickt	—	7	4	6
Unterkleider und Unterröcke (soweit keine Sonderregelung)	—	10	7	10
Leibchen, Strumpfhaltergürtel ohne Leibchen; für Strumpfhaltergürtel mit Leibchen sind die Abschnitte für eine Untertaille hinzuzurechnen	3	—	—	—
Strumpfhalterhemden	5	—	—	—
Strümpfe aller Art, auch kunstseidene Strümpfe	4	—	—	—
Söckchen	2	—	—	—
Turnhemden	5	—	—	—
Turnhosen	—	—	5	8
Badeanzüge, nicht Strandanzüge	—	8	7	8
Bademäntel, auch Velours-Bademäntel, nicht jedoch Strandmäntel	15	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	16	20
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	9	11
Trainingsjacken	—	—	7	9
Taschentücher, auch Anhängeltaschentücher, Ziertaschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g	4—6	—	—	—

#### Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:

Kostüme, gefüttert oder ungefütert, auch Trachtenkleider mit zugehöriger Jacke	—	44	—	—
Kostüme, ungefütert, auch Trachtenkleider mit zugehöriger Jacke	—	—	18	26
Complets	—	50	21	32

	I	II	III	IV
Mäntel aus Kunstseidenem Pelzstoff . . . . .	25	—	—	—
Um Schlagtücher, bis 1 qm groß . . . . .	—	12	6	10
Um Schlagtücher, über 1 qm groß . . . . .	—	25	12	20
Dreiecktücher . . . . .	—	3	2	2
Unterkleider und Unterröcke, Futterware oder plattiert . . . . .	—	—	9	10
Untertailen . . . . .	—	—	3	5
Strumpflängen und Kindergamaschen . . . . .	3	—	—	—
Erlaßfüße und Füßlinge . . . . .	1	—	—	—
Gymnastik- und Turnanzüge, ein- oder zweiteilig . . . . .	—	—	6	11
Skianzüge . . . . .	47	—	—	—
Skijacken . . . . .	33	—	—	—
Skihosen . . . . .	14	—	—	—
Completmäntel, ungefütert . . . . .	—	—	18	—

## 17. Kleinkinderkate

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen, auch aus Naturseide.

	I	II	III	IV
Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Winteranzüge) je 1 Teil = 9 Punkte . . . . .	18	—	—	—
Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewebt, je 1 Teil = 12 Punkte . . . . .	24	—	—	—
Kleidchen, wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Winterkleidchen), auch gestrickte Spielanzüge . . . . .	15	—	—	—
Röcke, auch Falten- und Strickröcke . . . . .	—	6	4	5
Anzüge, zweiteilig, nicht wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Sommer- anzüge) je 1 Teil = 6 Punkte . . . . .	12	—	—	—
Anzüge, zweiteilig, nicht wollhaltig, gewebt, je 1 Teil = 6 bzw. 9 Punkte . . . . .	—	—	12	18
Kleidchen, nicht wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Sommer- kleidchen), auch gestrickte Spielanzüge . . . . .	—	—	7	12
Spiel- und Luftanzüge, gewebt . . . . .	—	—	8	10
Knabenschürzen . . . . .	—	—	3	4
Mädchenschürzen . . . . .	—	—	4	6
Blusen, auch Waschblusen . . . . .	—	4	3	4
Oberjacken und Janter . . . . .	—	8	6	8
Leibchen (Oberkleidung) . . . . .	—	4	3	4
Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln . . . . .	—	11	6	11
Pullover, Strickwesten, ohne oder mit $\frac{1}{4}$ Ärmeln . . . . .	—	8	5	8
Überziehhöschen, Trägerhöschen . . . . .	—	9	8	9
Überziehhäuschen . . . . .	6	—	—	—
Mäntel . . . . .	—	20	17	20
Gamaschenanzüge, auch Rodelanzüge ohne Schals oder Handschuhe . . . . .	24	—	—	—
Gamaschenhosen . . . . .	11	—	—	—
Gestrickte Mützen . . . . .	2	—	—	—
Schals . . . . .	—	3	2	2
Handschuhe und Fäustel . . . . .	1	—	—	—
Hemden, auch Polo- und Charmeusehemden und -jacken, Unter- hemden und -jacken . . . . .	—	5	3	5
Nachthemden . . . . .	—	—	7	11
Schlafanzüge und Schlaffäcke . . . . .	—	—	11	18
Hemdhoften . . . . .	—	6	3	6
Kinderröckchen, gewirkt oder gestrickt . . . . .	3	—	—	—
Schlüpfer und Unterziehhöschen . . . . .	2	—	—	—
Unterkleider, Unterröcke, auch gewirkt oder gestrickt . . . . .	—	6	3	6
Leibchen (Unterkleidung), auch gewirkt oder gestrickt, Strumpf- halterhemden . . . . .	—	3	2	3

	I	II	III	IV
Strümpfe jeder Art . . . . .	3	—	—	—
Söckchen jeder Art . . . . .	—	2	1	2
Badeanzüge, nicht Strandanzüge . . . . .	—	5	4	5
Trainingsanzüge . . . . .	—	—	10	12
Trainingshosen . . . . .	—	—	5	6
Trainingsjacken . . . . .	—	—	5	6
Taschenfächer . . . . .	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne, 100 g . . . . .	4—6	—	—	—
<b>Ergänzungen aus dem Katalog zur Reichskleiderkarte:</b>				
Gummi-, gummierte Mäntel und Umhänge, Regenmäntel . . . . .	10	—	—	—
Strumpflängen . . . . .	2	—	—	—

## 18. Säuglingskarte

Die Säuglingskarte, die 90 Abschnitte aufweist, fällt aus dem Rahmen der übrigen Karten insofern heraus, als sie auf das jeweils laufende Bewirtschaftungsjahr nicht abgestellt ist, sondern vor oder nach der Geburt des Kindes auf Antrag ausgegeben wird. Zweitgeborene Kinder erhalten eine Säuglingskarte mit nur 60 Abschnitten, weil angenommen werden kann, daß in der Familie noch Säuglingsbekleidung von den älteren Geschwistern vorhanden ist. Nach Vollendung des 1. Lebensjahres des Säuglings ist für diesen bei der Kartenstelle der Antrag auf Aushändigung einer Kleinkinderkarte zu stellen; dabei ist die Säuglingskarte zurückzugeben.

Auf die Säuglingskarte dürfen Stoffe nur abgegeben werden, soweit dies bei den einzelnen Fertigwaren vermerkt ist.

	Punktwert
Hemdchen, gewebt oder 0,40 m Stoff, ca. 80 cm breit . . . . .	1
Hemdchen, gewirkt . . . . .	1
Jäckchen . . . . .	1
Säuglingshöschen (Gamaschenhöschen, Strampelhöschen, Strichhöschen, Windelhöschen usw.) mit ganzer Beinlänge . . . . .	4
andere . . . . .	2
Schlafjäckchen oder 1,25 m Stoff, ca. 80 cm breit . . . . .	5
Schlafanzüge oder 1,50 m Stoff, ca. 80 cm breit . . . . .	6
Überziehjäckchen oder Mäntelchen mit Mütze, Schal und Fäustel . . . . .	7
Mullwindeln oder der hierfür erforderliche Stoff . . . . .	1
2 kleine Mollstoneinlagen (ca. 40×50 cm) oder 0,50 m Stoff, ca. 80 cm breit . . . . .	4
Wickeltücher aus Wickelflanell oder 0,80 m Stoff, ca. 80 cm breit . . . . .	4
Badetücher nicht größer als 100×100 cm . . . . .	7
2 Lätzchen . . . . .	1
Wollene Tücher oder wollene Kinderwagendecken oder Schlafdecken oder Daunendecken nicht größer als 75×100 cm . . . . .	11
nicht größer als 100×150 cm . . . . .	22
Tücher oder Kinderwagendecken oder Schlafdecken aus anderen Stoffen, oder Steppdecken nicht größer als 75×100 cm . . . . .	8
nicht größer als 100×150 cm . . . . .	16

	Punktwert
Söckchen oder Strümpfchen oder gestrickte Schuhchen . . . . .	1
Leibchen . . . . .	1
Wollene Kleidchen (auch Anzüge oder Trägerhöschen mit Pullover) . . . . .	8
Anderere Kleidchen (auch Anzüge oder Trägerhöschen mit Pullover) . . . . .	6
Wollene Trägerhöschen . . . . .	4
Anderere Trägerhöschen . . . . .	3
Wollene Pullover . . . . .	4
Anderere Pullover . . . . .	3
Schürzchen . . . . .	2
Schlüpfer . . . . .	2
Unterkleidchen oder -Röckchen . . . . .	3
100 g Strickgarn . . . . .	2

### 19. Zusatzkleiderkarte für Jugendliche

Rnaben und Mädchen vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre werden auf Antrag eine Zusatzkleiderkarte erhalten. Diese weist für Rnaben 50 Punkte, für Mädchen 40 Punkte auf. Sie wird Anfang des Jahres 1941 ausgegeben werden und spätestens am 1. März 1941 in den Händen der Berechtigten sein. Hierüber werden noch rechtzeitig Bestimmungen getroffen werden. Die bisher gültigen sind gegenstandslos geworden. Die bisherigen Zusatzkleiderkarten behalten ihre Gültigkeit bis 31. März 1941.

### 20. Die Kleiderkarte für Uniformträger

(Rderl. 193/40 v. 4. 4. 40 des Sonderbeauftragten.)

Unter welchen Voraussetzungen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Wehrmacht und der Waffen-// Kleiderkarten erhalten, interessiert im Rahmen einer Darstellung der für den Einzelhandel wichtigen Bestimmungen weniger. Dagegen muß der Einzelhändler wissen, auf welche Besonderheiten er bei der Verabfolgung der Ware an Uniformträger zu achten hat.

Die auf der Reichskleiderkarte vorgesehenen **Vorgriffsmöglichkeiten**, die für die Zivilbevölkerung zur vorzeitigen Deckung des Bedarfs an den mit über 40 Bezugsabschnitten bewerteten Spinnstoffwaren zugelassen sind, können von den auf Selbsteinleitung angewiesenen und zum Uniformtragen verpflichteten Wehrmachtsangehörigen auch zur Beschaffung des unbedingt notwendigen Bedarfs an Hemden, Nachthemden, Schlafanzügen, Unterhosen und Socken in Anspruch genommen werden. Die Reichskleiderkarten dieser Wehrmachtsangehörigen erhalten den Ausdruck bzw. die Aufschrift „**Vorgriffsberechtigter Wehrmachtsangehöriger**“ sowie den Diensttempel des Truppenteils bzw. der Dienststelle.

Die Vorgriffsabschnitte der Reichskleiderkarte stehen den sich selbst versorgenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und anderen Uniformträgern nur in dem gleichen Umfang zur Verfügung wie der Zivilbevölkerung.

## C. Der Bezugsschein

### 1. Allgemeine Bestimmungen

(RD. v. 14. 11. 1939 u. Ergänzungen.)

Der Bezug und die Abgabe solcher Textilwaren, die nicht dem unmittelbaren Bekleidungsbedarf dienen, insbesondere also Gegenstände des textilen Heimbedarfs, erfolgen auf Bezugsschein. Sonderregelungen sind für die Versorgung von Uniformträgern und von Truppen und Dienststellen der Wehrmacht getroffen worden.

Der Bezugsschein verliert seine Gültigkeit zwei Monate nach Ausstellung. Die Gültigkeitsdauer kann verlängert werden.

Ein handelsüblicher Umtausch der auf Bezugsschein bezogenen Waren ist gegen Waren gleicher Art wie bei der Reichskleiderkarte zulässig.

Die Fassung des Bezugsscheins ist gesetzlich nicht mehr festgelegt. Die seit-herige Regelung soll mit folgender Maßgabe beibehalten werden:

Um den Punktverrechnungsverkehr zu erleichtern, sind die Bezugsschein-formulare bei einem Neudruck an besonderer Stelle mit dem Aufdruck

„Position . . . , Punkte je Einheit . . . , Gesamtpunktzahl . . . .“  
zu versehen, der vom Teileinzelhändler auszufüllen ist.

Die früher vorgeschriebene Registrierung der Bezugsscheine ist schon durch die B.R. 11 der Reichsstelle vom 3. Februar 1940 gegenstandslos geworden.

## 2. Die bezugscheinpflichtigen Artikel

(Rdschr. d. Fachgruppe u. Bd. vom 14. 11. 39 mit Ergänzungen.)

Die Artikel der bezugscheinpflichtigen Waren können erschöpfend nur negativ bestimmt werden. Zu ihnen gehören nämlich alle Textilwaren, die nicht kleiderartenpflichtig sind und die auch nicht auf der von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete herausgegebenen Liste der nichtbezugs-beschränkten Spinnstoffwaren stehen. Im wesentlichen sind es folgende Artikel:

**Bettwäsche:** (z. B. Bettlaken, Kissenbezüge, Deckbett- und Bettenbezüge, Überschlaglaken.)

**Bettwaren:** (z. B. Inletts, Matratzen, Matratzenschoner, Keilkissen, Schlaf-säcke, Stepp- und Daunendecken, Reformunterbetten, -Auflagen und -kissen. Zu Bettwaren gehören auch Kissen, Steckkissen und Fußsäcke für Säuglinge).

**Tisch-, Haus- und Küchenwäsche:** (z. B. Tischtücher, Mundtücher, Handtücher, Frottiertücher, Geschirrtücher, Mangeltücher).

**Decken und Planen:** (Schlaf-, Reise- und Diwandecken, Pferdedecken, Planen, Zeltbahnen).

**Gardinen, Vorhänge, Stores, Verdunkelungsanlagen aller Art:** (Für Ver-dunkelungstoffe und Verdunkelungsvorrichtungen aus Spinnstoffen dürfen für den Einzelverbraucher keine Bezugsscheine ausgegeben werden).

**Stoffe aller Art:** soweit sie nicht auf Kleiderkarte zu beziehen sind (z. B. Dekorationsstoffe, Möbelstoffe, Gardinenstoffe, Meterware aus Filz-stoffen).

Es können **Bezugsscheine** auch für die nicht erwähnten kleiderarten-pflichtigen Spinnstoffwaren **im Falle eines besonderen Notstandes**, d. h. also, wenn die Versorgung des Verbrauchers mit Spinnstoffwaren so unzulänglich ist, daß ernste Gesundheitschäden zu befürchten sind oder er seinem Beruf oder von ihm verlangte Dienstleistungen nicht erfüllen kann und sich diese Mangellage nicht auf andere Weise beheben läßt, ausgegeben werden.

Es werden weiter **Bezugsscheine** ausgestellt **bei besonderen Anlässen** oder für Angehörige bestimmter Verbrauchergruppen nach Maßgabe der ent-sprechenden Anweisungen. Dabei handelt es sich um Fälle, die im einzelnen nicht näher aufgeführt werden brauchen, weil sie mehr die die Bezugsscheine ausstellenden Wirtschaftsämter interessieren. Z. B. Bezugsscheine aus Anlaß

der Schwangerschaft<sup>1)</sup>; für Brautausstattungen<sup>2)</sup>; bei Meisterprüfungen; Bezugsscheine für Wanderarbeiter; Körperbeschädigte; Bühnenkünstler, Artisten; aus Anstalten, dem Arbeitsdienst der Wehrmacht usw. Entlassene; Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft und in der Industrie eingesetzt worden sind; Sport-, Gymnastik- und Turnlehrer, Sportlehrer und -studenten; Diplomaten und Konsuln usw.

**Sowohl auf Reichskleiderkarte wie auf Bezugsschein** beziehbar sind: Wintermäntel und -joppen, Lodenmäntel und -joppen, Lodenkragen und -pelerinen sowie Sommermäntel für Männer, Wintermäntel<sup>3)</sup>, Umschlagtücher, Umstandskleider und Umstandsmieder für Frauen.

Berufskleidung (vgl. S. 41).

Zu den **Wintermänteln** gibt die Reichsstelle folgende Erläuterung:

In die zweite Reichskleiderkarte sind nunmehr auch Sommer- und Wintermäntel und -joppen für Männer und Wintermäntel für Frauen einschließlich der Lodenmäntel aufgenommen worden. Dadurch soll jedoch an dem bisherigen Verfahren bei der Ausgabe von Bezugsscheinen für solche Mäntel nichts geändert werden. Ein Verbraucher, dem nach der bisherigen Regelung ein Bezugsschein für einen solchen Mantel erteilt werden konnte, kann auch künftighin einen Bezugsschein erhalten, ohne daß er seine Reichskleiderkarte in Anspruch zu nehmen braucht.

Bezugsscheine über Wintermäntel dürfen nur in den Monaten September bis einschließlich Februar ausgestellt werden.

Auf **Bezugsschein in Verbindung mit der Reichskleiderkarte** ist **Arbeitskleidung** (vgl. Seite 41) zu beziehen.

### 3. Die U- und UZ-Bezugsscheine

(Rberl. Nr. 490/40 v. 15. 7. 40 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft.)

#### A. Uniformbezugsscheine für Uniformträger der Formationen und Reichsverwaltungen.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Uniformbezugsscheinen (U-Bezugsscheinen) für Uniformen und Uniformausstattungsstücke aus Spinnstoffwaren ist erteilt worden:

##### I. der Wehrmacht.

##### 1. Kreis der Empfangsberechtigten:

Wehrmichtsangehörige, die zum Uniformtragen verpflichtet und auf Selbsteinkleidung angewiesen sind (Offiziere, Musikmeister, Wehrmichtsbeamte, auch Gendarmerie-Offiziere (einschl. Gendarmerie-Meister, -Obermeister) und -Inspektoren, nicht aber Fahnenjunker-Feldwebel (=Wachtmeister) beim Heer sowie Fähnriche und Oberfähnriche bei der Kriegsmarine und Luftwaffe).

##### 2. Ausstellungsberechtigte Stellen:

a) bei den Kommandostellen die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs (bei der Kriegsmarine und Luftwaffe Offiziere mit entsprechenden Befugnissen);

<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> Die für Schwangerschaft und Brautaussteuer vorgesehenen Artikel s. S. 51.

<sup>3)</sup> Pelzgefütterte und pelzbefetzte Mäntel sind stets bezugsbeschränkt. Der mit Futterstoffen gefütterte Pelz ist nur dann bezugsbeschränkt, wenn er mengen- oder wertmäßig überwiegend aus Spinnstoffen besteht.

- b) bei den Wehrmachtbehörden die Disziplinarvorgesetzten in der Provinzialinstanz;
  - c) bei den Oberkommandos die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Abteilungschefs.
3. **Auf U-Bezugsschein beziehbar:**  
Uniformen und Uniformausstattungsstücke einschl. Kopfschügern oder wollenen Halstüchern (Schals), Schlupfjacken oder wollenen Unterjacken, Handtüchern, Mantel- bzw. Wäschetaschen, Sporthemden, Sporthosen, Uniformtragen und Schlaffäden.
4. **Uniform-Zusatzbezugsscheine (UZ-Bezugsscheine):**
- a) **Kreis der Empfänger:** wie Ziff. 1;
  - b) **Ausstellungsberechtigte Stellen:**  
nur die Disziplinarvorgesetzten mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs (bei der Kriegsmarine und Luftwaffe Offiziere mit entsprechenden Befugnissen) persönlich oder deren Vertreter;  
**Auf UZ-Bezugsschein beziehbar:**
  - c) folgende, an sich nur auf Reichskleiderkarte beziehbare Waren:  
bis zu 4 Hemden (auch Nachthemden oder Schlafanzüge),  
bis zu 4 Unterhosen, bis zu 4 Paar Socken.

## II. der Waffen-//.

1. **Kreis der Empfangsberechtigten:**  
//Führer der Waffen-// und die zum Uniformtragen verpflichteten //Führer.
2. **Ausstellungsberechtigte Stellen:**
- a) die Kommandeure mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs bei den //Divisionen, E-Einheiten dieser Divisionen, //Totenkopfstandarten, //Junkerschulen;
  - b) Die Kompaniechefs bei den selbständigen E-Kompanien;
  - c) die Leiter der Verwaltungen bei den //Divisionen für ihre Dienststellen;
  - d) die Kommandeure der KL für die Kommandanturstäbe der KL, KL-Berfästungen, KL-Totenkopfsturmbanne;
  - e) der Generalinspektor der verstärkten //Totenkopfstandarten, der Inspekteur (E) der //VT und der Inspekteur der KL bzw. die von diesen beauftragten //Führer für ihre Dienststelle;
  - f) die Chefärzte der Lazarette für die unterstellten Sanitätsführer sowie für die aus den //Divisionen eingelieferten Verwundeten und erkrankten //Führer; für die in Lazaretten befindlichen //Führer der übrigen //Einheiten die sonst ausstellungsberechtigten Stellen;
  - g) die aufsichtsführenden Richter bei den // und Polizeigerichten der //Divisionen für ihre Dienststellen;
  - h) für die Führer der //Hauptämter, der Mob-Stäbe bei den //Oberabschnitten, der Ergänzungsstellen, der Fürsorgestellen und der unter a) bis g) nicht erfaßten Einheiten der Waffen-// nur der Reichsführer-// und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
3. **Auf U-Bezugsschein beziehbar**  
wie bei der Wehrmacht (I Ziffer 4).

4. U Z = B e z u g s c h e i n e  
wie bei der Wehrmacht (I Ziffer 4).

### III. dem Reichsarbeitsdienst.

1. K r e i s d e r E m p f a n g s b e r e c h t i g t e n :  
Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die zum Uniformtragen verpflichtet und auf Selbsteinkleidung angewiesen sind (Führer des männlichen RAD vom Feldmeister bzw. Amtswalter aufwärts; Führerinnen des weiblichen RAD von der Maidenoberführerin aufwärts).
2. A u s s t e l l u n g s b e r e c h t i g t e S t e l l e n :  
a) bei den Arbeitsgauleitungen: die Arbeitsgauführer (Gauverwalter);  
b) bei den Arbeitsdienstgruppen des männlichen RAD: die Gruppenführer oder in deren Abwesenheit die Arbeitsgauführer (Gauverwalter);  
c) beim weiblichen RAD: die Bezirksverwalter bei den Bezirksverwaltungen.
3. A u f U = B e z u g s c h e i n b e z i e h b a r :  
a) beim männlichen RAD wie bei der Wehrmacht, vgl. I Ziffer 3;  
b) beim weiblichen RAD: vollständige Uniformen einschließlich Regenmäntel und Stihosen.
4. U Z = B e z u g s c h e i n e g i b t e s b e i d e n A n g e h ö r i g e n d e s R e i c h s a r b e i t s d i e n s t e s n i c h t .

### IV. der Ordnungspolizei:

1. K r e i s d e r E m p f a n g s b e r e c h t i g t e n :  
a) Offiziere und Inspektoren der Ordnungspolizei;  
b) Polizei-Medizinal- und Veterinärbeamte;  
c) die zum Tragen der Uniform verpflichteten Polizeiverwaltungsbeamten im Offiziersrang;  
d) Beamte der Ordnungspolizei in Gemeinden mit weniger als 10 Vollzugsbeamten vom Obermeister abwärts, wenn ihnen gemäß § 105 (3) der Polizeibekleidungsvorschrift (2. Teil) das Kleidergeld zur Selbstbeschaffung der Polizeidienstkleidung in bar ausgezahlt wird.
2. A u s s t e l l u n g s b e r e c h t i g t e S t e l l e n :  
a) für die Ordnungspolizei (ausgenommen für die unter Buchstabe 1d genannten Beamten) die Kommandeure oder ihre Vertreter im Amt, bei großen Polizeiverwaltungen die Gruppenkommandeure oder ihre Vertreter im Amt, für die Kommandeure und Gruppenkommandeure selbst deren nächste Vorgesetzte;  
b) für die Ordnungspolizei bei Behörden (ausgenommen für die unter Buchstabe 1d genannten Beamten) und für die uniformierten Polizeiverwaltungsbeamten die Behördenchefs oder ihre Vertreter im Amt, für die Behördenchefs selbst deren nächste Vorgesetzte;  
c) für die unter Buchstabe 1d genannten Beamten die Behördenchefs oder ihre Vertreter im Amt, für die Behördenchefs selbst deren nächste Vorgesetzte.
3. A u f U = B e z u g s c h e i n b e z i e h b a r :  
Uniform und Uniformausstattungsstücke einschließlich Kopfschützern, wollenen Halstüchern und Mantel- bzw. Wäschefäcken.

## V. der Sicherheitspolizei.

1. Kreis der Empfangsberechtigten :  
ein zahlenmäßig begrenzter Kreis von Angehörigen der Grenzpolizei, der Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren sowie der Sicherheitspolizei in den eingegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement.
2. Ausstellungsberechtigte Stellen :
  - a) der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei (Reichsicherheitshauptamt);
  - b) die Leiter der Staatspolizeistellen (Leitstellen) an den Reichsgrenzen, im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten;
  - c) die Kommandeure der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement.
3. Auf U-Bezugsschein beziehbar :  
Uniformen und Uniformausstattungsstücke einschließlich Braunhemden, Kragen und Stiefelsohlen.

## VI. der NSDAP. (vgl. Seite 35).

## VII. der Reichsfinanzverwaltung.

1. Kreis der Empfangsberechtigten :  
die auf Selbstinkleidung angewiesenen und zum Tragen der Zollgrenzschutz-Uniform und der Forstuniform verpflichteten Beamten der Reichsfinanzverwaltung.
2. Ausstellungsberechtigte Stellen :  
die Oberfinanzpräsidenten und der Geschäftsführer der Zollkleidertasse.
3. Auf U-Bezugsschein beziehbar :  
die vorgeschriebene Zollgrenzschutz- und Forstuniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mantel oder Umhang, Regenmantel oder Umhang.

## VIII. der Forstverwaltung.

1. Kreis der Empfangsberechtigten :  
die Beamten und Angestellten der Reichsforstverwaltung, der nachgeordneten Behörden der Reichsforstverwaltung, der Landesforstverwaltungen außer Preußen, der nachgeordneten Behörden der Preussischen Landesforstverwaltung und der Stiftung Schorfheide.
2. Ausstellungsberechtigte Stellen :
  - a) das Reichsforstamt und die Landesforstverwaltungen für das gesamte Personal dieser Behörden;
  - b) die Regierungsforstämter, Forsteinrichtungsämter usw. für das gesamte Personal dieser Behörden sowie für die Leiter der Forstämter;
  - c) die staatlichen Forstämter für das gesamte Personal im Bereiche dieser Behörden, mit Ausnahme der Leiter der Forstämter (Forstmeister, Forstamtmann);
  - d) die Forstämter der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts für ihre forstlichen Beamten und Angestellten, mit Ausnahme der Leiter der Gemeindeforstämter, für letztere die zuständigen Regierungsforstämter; soweit die Gemeinden und Körperschaften des öffent-

lichen Rechts keine eigene Forstämter besitzen, die nächstgelegenen staatlichen Forstämter;

- e) die staatlichen Forstämter und Forstabteilungen des Reichsnährstandes für ihre Beamten und Angestellten;
- f) die staatlichen Forstämter und Reichsnährstandsforstämter für die Privatforstbeamten und Angestellten ihres Bereichs.

3. **Auf U = Bezugchein** beziehbar:

die vorgeschriebene Forstuniform einschl. dunkelgrüne Hemden, Wickelgamaschen und lange Sportstrümpfe.

**IX. der Jagdverwaltung.**

1. **Kreis der Empfangsberechtigten:**

- a) Landesjägermeister, Gaujägermeister, Kreisjägermeister und Stabsjägermeister der Gaujägermeister, die künftig in ihr Amt berufen werden;
- b) in den Jagdgauen Rheinland-Nord, Rheinland-Süd, Saarpfalz, Baden-Nord und Baden-Süd in besonders begründeten Ausnahmefällen auch die bereits im Amt befindlichen Jägermeister;
- c) Berufsjäger, die künftig in ihr Amt berufen werden;
- d) staatlich angestellte Berufsjäger in der Ostmark und im Sudetengau, soweit sie bereits angestellt worden sind oder noch angestellt werden.

2. **Ausstellungsberechtigte Stellen:**

- a) der Reichsjägermeister für die Landesjägermeister und die dem Reichsjägermeister unmittelbar unterstellten Gaujägermeister;
- b) die Landesjägermeister für die Gaujägermeister; für die bereits im Amt befindlichen Gaujägermeister der Jagdgau Rheinland-Nord, Rheinland-Süd, Saarpfalz, Baden-Nord und Baden-Süd nur der Reichsjägermeister;
- c) die Gaujägermeister für die Kreisjägermeister und die Stabsjägermeister der Gaujägermeister;
- d) die Forstmeister für die staatlich angestellten Berufsjäger ihres Bereichs;
- e) die Kreisjägermeister für die übrigen Berufsjäger.

3. **Auf U = Bezugchein** beziehbar:

die vorgeschriebene Jägermeister- bzw. Berufsjägeruniform, bestehend aus Rock, Hose, Mantel oder Umhang.

**X. dem Reichsverkehrsminister hinsichtlich der Stromaufsichtsbeamten in den ehemals polnischen Gebieten.**

1. **Kreis der Empfangsberechtigten:**

die genannten Stromaufsichtsbeamten.

2. **Ausstellungsberechtigte Stellen:**

das Reichsverkehrsministerium.

3. **Auf U = Bezugchein** beziehbare Waren:

die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hose, Mantel oder Umhang.

**XI. der Reichsjustizverwaltung.**

1. **Kreis der Empfangsberechtigten:**

- a) die zum Tragen einer vollen Dienstuniform verpflichteten männlichen

und weiblichen Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten;

- b) die zum Tragen einer vollen Dienstuniform verpflichteten Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, soweit ihnen regelmäßig Aufgaben des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes bei Vernehmungen, Verhandlungen und bei Vorführungen von Gefangenen oder andere Dienstaufgaben obliegen, bei deren Erledigung das Tragen einer Uniform im dienstlichen Interesse notwendig ist;
- c) ausnahmsweise auch andere zum Tragen einer vollen Dienstuniform verpflichtete Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, soweit sie über geeignete Zivilkleider, die sie an Stelle der Dienstuniform tragen könnten, nachweislich nicht verfügen.

2. **Ausstellungsberechtigte Stellen:**

- a) grundsätzlich die höheren Reichsjustizbehörden (die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs und die Oberreichsanwälte sowie die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte);
- b) die Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte, sofern sie von den höheren Reichsjustizbehörden hierzu ermächtigt werden;
- c) die Vorstände von Justizbehörden mit mindestens 20 zum Tragen einer Dienstuniform verpflichteten Beamten (Vorstände größerer Amtsgerichte und Strafvollzugsanstalten), sofern sie von den höheren Reichsjustizbehörden hierzu ermächtigt werden;
- d) bei Beamten der Staatsanwaltschaften unter Umständen die beiden Chefs der höheren Reichsjustizbehörden, d. h. die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs gemeinsam mit den Oberreichsanwälten oder die Oberlandesgerichtspräsidenten gemeinsam mit den Generalstaatsanwälten;
- e) der Beauftragte des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland.

3. **Auf U = Bezugchein beziehbar:**

- a) bei männlichen Uniformträgern: die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hosen, Mantel und Umhang;
- b) bei weiblichen Uniformträgern: Dienstbelleidungsschürzen.

**XII. dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft**

hinsichtlich einer beschränkten Anzahl von Fischereiaufsichtsbeamten.

1. **Kreis der Empfangsberechtigten:**

die genannten Fischereiaufsichtsbeamten.

2. **Ausstellungsberechtigte Stellen:**

das Reichsernährungsministerium sowie die zuständigen Regierungspräsidenten.

3. **Auf U = Bezugschein beziehbar:**

die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hosen und Mantel.

### XIII. dem Reichsluftschutzbund.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:  
ein zahlenmäßig begrenzter Kreis von Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes.
2. Ausstellungs berechtigte Stellen:  
das Präsidium des Reichsluftschutzbundes sowie die Führer der Gruppen (früher Landesgruppen) des RLW.
3. Auf U-Bezugsschein beziehbar:  
die vorgeschriebene Dienstuniform, bestehend aus Rock, Hosen und Mantel, sowie Diensthemden.

#### B. Uniformbezugsscheine für Beamte, die zum Tragen der allgemeinen Beamtenuniform berechtigt sind.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Uniformbezugsscheinen für Beamtenuniformen, die der Herr Reichswirtschaftsminister den meisten Obersten Reichsbehörden erteilt hatte, ist mit Rücksicht auf die Uniformvorschrift vom 8. März 1940 (RGBl. I S. 463) vorübergehend außer Kraft gesetzt worden. Die Ermächtigung wird allgemein wieder in Kraft gesetzt werden, wenn der Kreis von Beamten, die während des Krieges die allgemeine Beamtenuniform tragen dürfen, von dem Herrn Reichsminister des Innern festgelegt worden ist. Dies geschieht in drei gesonderten Regelungen, und zwar hinsichtlich

- a) der Beamten im westlichen Operationsgebiet, die zum Tragen der feldgrauen Beamtenuniform berechtigt sind,
- b) der Beamten im Altreich, die zum Tragen der blauen Beamtenuniform berechtigt sind,
- c) der Beamten in den Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren, die zum Tragen der feldgrauen und blauen Beamtenuniform berechtigt sind.

Von diesen drei Regelungen sind die Bestimmungen für die Beamten in den Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren bereits in Kraft getreten.

1. Kreis der Empfangsberechtigten:
  - a) der Generalgouverneur in Polen, sein ständiger Vertreter, die Distriktschefs, die Kreishauptleute im Generalgouvernement, ferner der Reichsprotector in Böhmen und Mähren, der Staatssekretär und der Unterstaatssekretär und der Unterstaatssekretär beim Reichsprotector sowie die Oberlandräte im Protektoratsgebiet, die sämtlich zum Tragen der feldgrauen Beamtenuniform berechtigt sind;
  - b) die in die eingegliederten Ostgebiete in das Generalgouvernement und in das Protektorat Böhmen und Mähren versetzten oder für mindestens sechs Monate abgeordneten Beamten des höheren Dienstes, die zum Tragen einer (blauen) Beamtenuniform berechtigt sind und die feldgraue Beamtenuniform nicht tragen dürfen. An Beamte, die diese Gebiete nur auf — wenn auch längeren — Dienstreifen besuchen, ohne dorthin abgeordnet zu sein, werden U-Bezugsscheine nicht ausgegeben.

2. Ausstellungsberechtigte Stellen:

die Reichsminister, der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete und der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

3. Auf U-Bezugschein beziehbar:

Beamten-Uniformröcke, lange Hosen, Stiefelhosen, Mäntel und Umhänge (Anlage B der Uniformvorschrift). Die übrigen zur Uniform gehörigen Spinnstoffwaren müssen auf Reichskleiderkarte bezogen werden.

Die ausstellungsberechtigten Stellen wurden deshalb mit aufgeführt, weil darüber im Einzelhandel oft Unklarheit besteht.

Weiteren Stellen wie Post, Eisenbahn, Feuerwehr u. a. ist die Ermächtigung zur Ausstellung von U-Bezugscheinen bisher nicht erteilt worden.

### C. Muster des Uniformbezugscheines.

Für Uniformbezugscheine und Uniform-Zusatzbezugscheine ist ein einheitliches Muster eingeführt worden. (Muster siehe unten!)

Die bisher von den Obersten Reichsbehörden und Formationen — mit Ausnahme der Wehrmacht, der NSDAP. sowie der Reichsforst- und Reichsjagdverwaltung — benutzten Muster verlieren mit Ablauf des 15. August 1940 ihre Gültigkeit und dürfen ab 16. August 1940 nicht mehr beliefert werden.

#### Muster eines U-Bezugscheines:

##### Vorderseite

Für jede Warenart ist ein besonderer Bezugsschein auszustellen!

Nr. . . . .

(Auszustellende Dienststelle,  
ggf. Feldpostnummer)

Uniform-(U-)Bezugschein  
für

Spinnstoff-, Schuh- und Lederwaren

An den . . . . .  
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

wohnhaft in . . . . .  
(Ort, Straße, Nr. oder Dienststelle, ggf. Feldpostnummer)

darf — dürfen — innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Ausstellung dieses U-Bezugscheins ab

. . . . .  
(in Buchstaben und genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.

Die Ware darf nur unter gleichzeitiger Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen U-Bezugscheins abgegeben werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangs-

bescheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Eine andere als die vorstehend bezeichnete Ware darf nicht abgegeben werden.

(Dienststempel) . . . . ., den . . . . . 194

(Unterschrift, Dienstgrad)

**Anmerkung für Schuh- und Lederwaren:** Eine Mitteilung über die Erteilung dieses Bezugsscheines ist bei der Ausstellung dem für den Verbraucher zuständigen Wirtschaftsamt (Kartenstelle) zum Vermerk auf der Personalkarte des Verbrauchers zu übersenden.

### R ü c k s e i t e

#### Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige, die umstehend bezeichnete Ware für mich — für den  
bezugsberechtigten

zum Kaufpreis von RM . . . . . empfangen zu haben.

. . . . ., den . . . . . 194

(Ort und Straße oder Dienststelle, ggf. Feldpostnummer)

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Mädchenname)

#### M u s t e r e i n e s U Z = B e z u g s s c h e i n e s

Für jede Warenart ist ein besonderer Bezugsschein  
auszustellen!

Nr. . . . .

(Auszustellende Dienststelle,  
ggf. Feldpostnummer)

Uniform = **Z u s a ß** (UZ-) Bezugsschein für **S p i n n s t o f f w a r e n**

An den . . . . .

(Dienstgrad, Name, Dienststelle, ggf. Feldpostnummer)

darf — dürfen — innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Ausstellung  
dieses UZ-Bezugsscheins ab

(in Buchstaben und genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.

Die Ware darf nur unter gleichzeitiger Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen UZ-Bezugsscheins veräußert werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Eine andere als die vorstehend bezeichnete Ware darf nicht abgegeben werden.

(Dienststempel) . . . . ., den . . . . . 194

(Unterschrift, Dienstgrad)

### R ü c k s e i t e

wie U-Bezugsschein.

## 4. Der U-Bezugschein für parteiamtliche Artikel

(Anordnung 27/40 des Reichsbeschaffmeisters vom 16. 5. 1940.)

Der Reichsbeschaffmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft den Bezug von parteiamtlichen Uniformen und Uniformteilen einheitlich geregelt.

Hiernach können die Politischen Leiter und die Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. Uniformbezugscheine zum Bezug von Uniformteilen erhalten, wenn sie für die Ausübung des Dienstes eine Uniform in gebrauchts- und ausbesserungsfähigem Zustande nicht besitzen. Der Antrag ist von den Angehörigen der Parteiformationen bei der zuständigen Einheit einzureichen. Die Ausstellung des U-Bezugscheines selbst ist nur den höheren Dienststellen vorbehalten, um den sparsamsten Einkauf von Spinnstoffen für diese Zwecke zu gewährleisten.

Auf Grund des vom Reichsbeschaffmeister der NSDAP. herausgegebenen U-Bezugscheines kann der jeweils auf dem U-Bezugschein bezeichnete Gegenstand ausschließlich bei dem von der Reichszeugmeisterei der NSDAP. zum Handel mit parteiamtlichen Gegenständen zugelassenen Einzelhändler bezogen werden. Soll die Uniform nach Maß angefertigt werden, so ist der Bezugsschein bei einem zur Herstellung von parteiamtlichen Uniformen zugelassenen Schneider abzugeben.

Es gelangen zwei Arten von U-Bezugscheinen zur Ausgabe:

### a) Der U-Bezugschein A (mit Aufdruck)

Auf den U-Bezugschein A ist jeweils eines der nachstehend aufgeführten parteiamtlichen Bekleidungsstücke aufgedruckt, so daß es insgesamt 16 verschiedene U-Bezugscheine A gibt. Die einzelnen Ausfertigungen der U-Bezugscheine A sind demnach auf folgende parteiamtliche Bekleidungsstücke ausgestellt:

1. Dienströcke, Trikot oder Tuch,
2. Feldblusen, Trikot oder Tuch,
3. Führerblusen, Trikot oder Tuch,
4. Diensthosen, Trikot oder Tuch,
5. Diensthosen, Baumwollcord,
6. Dienstmäntel,
7. Überfallhosen,
8. Winterblusen für HS.,
9. Kniehosen für HS.,
10. BDM.-Blusen,
11. BDM.-Röcke,
12. BDM.-Westen,
13. Diensthemden oder Braunhemden,
14. Binder,
15. Ein Paar Söckchen für BDM.,
16. Ein Paar Wickelgamaschen.

Grundsätzlich dürfen nur Gegenstände auf U-Bezugschein beschafft werden, die als **kriegswichtig** zu betrachten sind.

Bekleidungsstücke für das Deutsche Jungvolk (DJV.) und die Jungmädels (JM.) können daher bis auf weiteres keine Berücksichtigung finden.

#### b) Der U-Bezugschein B (ohne Aufdruck)

Auf dem U-Bezugschein B wird der gewünschte — auf dem U-Bezugschein A nicht aufgeführte Gegenstand — von der zur Ausgabe berechtigten Dienststelle nach Maßgabe der nachstehenden Liste, die auch auf der Rückseite des U-Bezugscheines B aufgedruckt ist, eingesetzt. Andere als die in dieser Liste genannten Gegenstände dürfen auf den Bezugschein B nicht bezogen werden.

Liste der auf U-Bezugschein B zu beziehenden parteiamtlichen Gegenstände:

1. Stiblußen,
2. Sporthemden,
3. Sporthosen,
4. Regenmäntel,
5. Regenumhänge,
6. Badeanzüge,
7. Badehosen,
8. Trainingsanzüge,
9. ein Paar Strümpfe für BDM.

U-Bezugscheine B auf je ein Paar BDM.-Strümpfe (Ziffer 9 vorstehender Liste) dürfen ab 1. September 1940 ausgestellt werden.

Auf jeden U-Bezugschein darf nur ein Gegenstand — (auf den U-Bezugschein A der **aufgedruckte**, auf den U-Bezugschein B der **eingesetzte** Gegenstand) — abgegeben und bezogen werden.

Die **Abgabe von Meterware** an parteiamtlichen Tuchen und Geweben aller Art, gleichgültig ob Oberstoff, Futter oder sonstige Zutaten an Einzelverbraucher ist in allen Fällen untersagt.

Die **Geltungsdauer** der U-Bezugscheine wird zeitlich nicht begrenzt.

Alle nicht auf U-Bezugschein A zu beziehenden und nicht in der Liste der auf U-Bezugschein B zu beziehenden Gegenstände aufgeführten **parteiämtlichen** Spinnstoffwaren (z. B. Mützen, Textilabzeichen usw.) sind bezugscheinfrei.

Der Verkauf dieser freien Gegenstände ist auch weiterhin gegen Vorlage des Mitgliedsausweises statthaft.

Die **Sammelbestellungen** für die kasernierten Einheiten der SA., des NSKK. und der HJ. sowie für Ordensburgen, Schulungslager usw. bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Diese Beschaffungsvorhaben werden wie bisher unmittelbar auf dem Wege über die Reichszeugmeisterei der NSDAP. durchgeführt.

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Handwerks haben die vom Einzelverbraucher mit Empfangsbeslätigung versehenen U-Bezugscheine mittels Durchkreuzen auf der Vorderseite zu entwerten und **sorgfältig aufzubewahren**.

Die zugelassenen Einzelhändler werden darauf aufmerksam gemacht, daß die parteiamtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Abzeichen nach wie vor nur gegen **Vorlage des Mitgliedsausweises** abgegeben werden dürfen. Durch die Einführung der U-Bezugscheine wird diese Vorschrift keineswegs außer Kraft gesetzt.

### **Ausgabeberechtigte Dienststellen.**

a) Die U-Bezugscheine A erteilen auf Antrag folgende Dienststellen:

Für die Politischen Leiter der NSDAP. die Kreiskassenleiter bzw. die Gau- und Kreishauptamtsleiter innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches sowie die Dienststelle: Reichshauptamtsleiter — Reichszeugmeisterei — für den Bereich der Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP.,

für die Angehörigen der SA., SS und des NSKK. die Verwaltungsführer der zuständigen Standarte bzw. der zuständigen Gruppe sowie die Reichskassenverwalter innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches,

für die Angehörigen der HJ. die Verwaltungsführer des zuständigen Bannes bzw. des zuständigen Gebietes und der Reichskassenverwalter der HJ. innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches,

für die Angehörigen des BDM. die Verwaltungsführerin des zuständigen Untergaues bzw. des zuständigen Gauverbandes und der Reichskassenverwalter der HJ. innerhalb ihres jeweiligen unmittelbaren Dienstbereiches.

b) Die U-Bezugscheine B erteilen auf Antrag:

Für die Politischen Leiter der Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP. nur die Dienststelle Reichshauptamtsleiter — Reichszeugmeisterei der NSDAP. —,

für die Politischen Leiter der übrigen Dienststellen der NSDAP. (Gau, Kreis, Ortsgruppe) die Gau- und Kreishauptamtsleiter,

für die Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. die Reichskassenverwalter.

## **5. Die Empfangsbefcheinigung der Wehrmacht**

(Erl. des DRW. v. 15. 7. 40.)

Bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren dürfen von Truppen und nachgeordneten Wehrmachtsdienststellen ohne Bezugsschein gegen Aushändigung einer **Empfangsbefcheinigung** unter nachstehenden den Einzelhandel interessierenden Voraussetzungen erworben werden:

Der bei Einzelhandelskäufen übliche Rahmen darf mengenmäßig nicht überschritten werden und zwar darf der Gegenwert der so erworbenen Waren monatlich RM 70.— nicht übersteigen.

Die Empfangsbefcheinigung muß von einem Offizier oder Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang unterschrieben und mit dem Dienst- oder Feldpoststempel des Truppenteils oder der Wehrmachtsdienststelle versehen sein, sie muß nähere Angaben über Käufer und Verkäufer, über Menge und Preise der erworbenen Waren und über den Tag der Lieferung enthalten.

## D. Die frei verkäuflichen oder nicht bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren

Die bisherigen, von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete aufgestellten Listen nichtbezugsbeschränkter Spinnstoffwaren sind aufgehoben worden. Vom 24. August 1940 ab sind nur noch die nachstehenden Spinnstoffwaren von der Bezugsschein- und Kleidertartenpflicht ausgenommen:

### A. Oberbekleidung:

Folgende **Arbeitsschutzkleidung**:

- Sandstrahlbläseranzüge,
- Asbestanzüge,
- Säureschutzanzüge,
- Operationsmittel,
- Schweißereischutzanzüge,
- Gießereischutzanzüge,
- Schachtanzug DIN TEX 1503,
- Wasserschutzanzüge,
- Schutzbekleidung aus ölgetränkten Geweben,
- Teerschutzbekleidung,
- Düngerstreuanzüge,
- Schornsteinfegeranzüge.

### B. Leib-, Bett- und Haushaltswäsche:

1. Papiertragen mit Stoffüberzug, Halsprisen,
2. Sterbewäsche gegen Vorlage amtlicher Bescheinigungen,
3. Waschlappen,
4. Wischtücher (keine Hand-, Geschirr- und Gläsertücher), Staubtücher, Poliertücher, Scheuertücher, Bohnerntücher, Quarztücher, Milchtücher,
5. Topflappen,
6. Tablettdeckchen aller Art, z. B. Tellerdeckchen, Eisdeckchen, Klappdeckchen.

### C. Kopfbekleidung außer Kopftüchern, Ernethauben, gestrickten Mützen<sup>1)</sup>.

### D. Ausstattungsartikel:

1. Gürtel,
2. Hosenträger und Hosenträgerbiesen,
3. Sockenhalter, Ärmelhalter,
4. Gamaschen,
5. Handschuhe<sup>2)</sup> mit Ausnahme von gewirkten Handschuhen mit Futter und von gestrickten Handschuhen,
6. Ohrenschützer,
7. Knie- und Fußwärmer,

### E. Fußbekleidung:

1. Erbschuhsohlen, Fußschlüpfer,
2. Maurersocken aus Geweben und genäht zum Binden,
3. Korbhaareinziehsocken.

### F. Schmuckzutaten:

1. Modische Weißwaren, (Sabots, Rüschen usw.),
2. Spitzen und Stickereien, nicht jedoch bestickte Stoffe.

### G. Sanifäre Waren:

1. Damenbinden,
2. Mull, Watte und Verbandzeug,
3. Sanitäre Bedarfsartikel wie Bandagen, Lungen- und Nieren-schützer, Gummistrümpfe.

### H. Schirme:

1. Schirme,
2. Schirmfutterale,
3. Gartenschirme.

### I. Handarbeitswaren:

1. Handarbeitswaren mit Ausnahme von Kleidung, Leib-, Bett- und Haushaltswäsche.
2. Vorgezeichnete und handgestickte Überhandtücher,
3. Vorgezeichnete und handgestickte Zierdecken, bei denen sich die Vorgezeichnung oder Handstickerei über die ganze Decke erstreckt und nicht nur auf die Ecken oder Ränder beschränkt,
4. Kunstgewerblich handgewebte Tisch- und Zierdecken,
5. Teppichwollen in handelsfertiger Aufmachung, Deckenwollen, acht- oder mehrfach, in handelsfertiger Aufmachung,
6. Handstrickgarne und Handarbeitsgarne in Aufmachungen unter 50 g.

<sup>1)</sup> Gewirkte Mützen (Baskenmützen) sind frei verkäuflich.

<sup>2)</sup> Unter gewirkten Handschuhen und Fäustlingen mit Futter sind alle gewirkten Handschuhe zu verstehen, die mit einem Futter ausgestattet sind, das entweder eingezogen oder eingenäht oder eingeklebt ist. Handschuhe ohne Futter sind auch dann nicht bezugsbeschränkt, wenn sie eine angeraute Innenseite haben. Überfäustlinge aus Segeltuch sind frei verkäuflich.

## K. Kurzwaren:

1. Treppen,
2. Ligen,
3. Polamentierwaren,
4. Bänder, Börtchen, Schnürriemen und ähnliche Schmalgewebe und -geflechte.

## L. Uniformausstattungsstücke:

1. Uniformausstattungsstücke,
2. Uniformausstattungsstücke.

## M. Sonstige Waren:

1. Teppiche, Läuferstoffe, Vorleger, Kofsmatten und -läufer,
2. Wachsstuch,
3. Linoleum, Balatum, Stragula,

4. Fertige Fahnen,
5. Pausleinen,
6. Heftgaze,
7. Heftband und Buchbinderstoffe,
8. Spielwaren,
9. Leonische Waren,
10. Paramente aller Art,
11. Kaffeewärmer,
12. Zierkissen und Sigtissen.

**Gebrauchte** (das sind durch längeren Gebrauch abgenutzte) **Spinnstoffwaren** sind ebenfalls von der Bezugspflicht und der Kleiderartenpflicht ausgenommen. Auch ihr Verkauf an die Verbraucher unterliegt daher keinen Beschränkungen.

# E. Die vergünstigt abzugebenden Waren

(6. Durchführg. WD. v. 26. 4. 40 der WD. v. 14. 11. 39.)

## 1. Fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Waren

- a) Fehlerhafte sowie angeschmutzte und verschossene bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren, die als solche gekennzeichnet und mit einem Preisnachlaß gegenüber dem normalen Preis von mindestens 15% verkauft werden, dürfen — mit *Ausnahme* von naturseidenen und kunstseidenen Damenstrümpfen 2. und 3. Wahl — für die Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden.
- b) Beim Bezug von Strümpfen 2. und 3. Wahl ist — mit Ausnahme von naturseidenen und kunstseidenen Damenstrümpfen 2. und 3. Wahl — einer der Bezugsnachweise der Reichskleiderkarte abzutrennen. Auch bei der Abtrennung der beiden letzten Bezugsnachweise der Reichskleiderkarte für Männer sind nur je 2 Teilabschnitte bei Socken und je 4 Teilabschnitte bei Strümpfen, bei Abtrennung der beiden letzten Bezugsnachweise der Reichskleiderkarte für Frauen nur je 2 Teilabschnitte abzutrennen.
- c) Fehlerhafte Strümpfe, die weder 2. noch 3. Wahl sind, sondern als sogenannte Nähware in den Handel gebracht werden, dürfen auf 1 Teilabschnitt der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Die Abtrennung des für die Abgabe von Strümpfen vorgesehenen Bezugsnachweises der Reichskleiderkarte unterbleibt hierbei\*).

Die Werbung für diese mit Punktvergünstigung abzugebenden Waren ist nicht unbeschränkt zulässig. (Vergl. dazu Seite 103.)

## 2. Stoffreste

Soweit auf die Reichskleiderkarte Meterware abgegeben und an den Verbraucher unmittelbar ausgehändigt werden darf, können Meterreste, die

\*) Bei der Berechnung der sich jeweils ergebenden Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte ist auf volle Zahlen nach unten abzurunden.

in der Herstellung, in der Verarbeitung oder beim Handel angefallen sind, für die Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Als Meterreste gelten Stoffabschnitte, die bei einer Stoffbreite bis zu 90 cm nicht über einen Meter lang und bei einer Stoffbreite von über 90 cm nicht über 60 cm lang sind. Reste unter 20 cm Länge dürfen ohne Bezugchein oder Reichskleiderkarte an Verbraucher frei abgegeben und von ihnen bezogen werden. Meterreste von Dekorationsstoffen und dichten Gardinenstoffen dürfen bezugscheinfrei an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden, wenn sie nicht länger als 2 m sind\*).

### 3. Fabrikationsabschnitte

Stoffabschnitte, die fehlerhaft und in der Herstellung als sogenannte Fabrikationsabschnitte angefallen sind, können zu dem vierten Teil der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Abschnitte dieser Art, die weniger als einen Meter lang sind, dürfen an Verbraucher frei abgegeben und von ihnen bezogen werden\*).

### 4. Vorführkleider und Kollektionsmuster

Betragene Vorführkleider und Kollektionsmuster, die mit einem Preisnachlaß von mindestens 25% verkauft werden können, dürfen für die Hälfte der jeweils vorgeschriebenen Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden\*).

## F. Verkaufs-Sonderregelungen

### 1. Trauerkleidung

(6. Durchführg. WD. v. 26. 4. 40 u. Rderl. 470/40 BWA.)

1) Trauerkleidung ist nicht bezugsbeschränkt. Als Trauerkleidung gelten  
**für Frauen**

1 schwarzes Oberkleid mit 1 schwarzen Unterkleid

1 schwarzer Rock mit 1 schwarzen Bluse oder 1 schwarzen Pullover  
und mit 1 schwarzen Unterkleid

1 schwarzer Schal

1 Paar schwarze Handschuhe aus Spinnstoffen.

Stoff darf im Rahmen der zur Anfertigung der aufgeführten Kleidungsstücke erforderlichen Menge an Verbraucher unmittelbar abgegeben werden.

(Es können also ein Kleid mit Unterkleid **und** (nicht **oder!**) 1 Rock mit Bluse oder Pullover mit Unterkleid bezogen werden.)

\*) Bei der Berechnung der sich jeweils ergebenden Anzahl Teilabschnitte der Reichskleiderkarte ist auf volle Zahlen nach unten abzurunden.

## **Für Männer**

- 1 Schwarze Krawatte
- 1 Paar schwarze Handschuhe aus Spinnstoffen und
- 2 Trauerflore.

2) Trauerkleidung dürfen nur folgende Angehörige des Verstorbenen frei kaufen:

Eltern, Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und deren Ehegatten, Schwiegereltern.

Auf Anfrage der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erklärte sich der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft damit einverstanden, daß die Regelung für die Abgabe von Trauerkleidung auch für den Verlobten und selbstverständlich auch für den Ehegatten gilt. Eine Ausdehnung auf die Großeltern der Verstorbenen hält er nicht für erforderlich.

3) Trauerkleidung darf nur gegen eine Bescheinigung des für den Käufer zuständigen Wirtschaftsamtes oder der Kartenstelle frei verkauft werden.

Die Bescheinigung trägt den Wortlaut: „Der . . . . . ist zum freien Kauf von Trauerkleidung berechtigt.“ Auf der Bescheinigung ist vermerkt, was als nicht bezugsbeschränkte Trauerkleidung gilt. Die Bescheinigung wird ausgestellt, wenn dem Wirtschaftsamt oder der Kartenstelle der Sterbefall und das Verwandtschaftsverhältnis durch Vorlage amtlicher Bescheinigungen nachgewiesen wird.

4) Auf der Bescheinigung des Wirtschaftsamtes oder der Kartenstelle ist jeder Kauf von Trauerkleidung unter Angabe der gekauften Warenart und -menge sowie des Namens oder der Firma des Verkäufers, des Ortes und des Datums zu vermerken. Die Bescheinigung verbleibt dem Käufer, damit er gegebenenfalls in mehreren Geschäften kaufen kann.

5) Der Käufer von Trauerkleidung hat dem Verkäufer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu geben, in der Name und Anschrift des Käufers sowie Anzahl und genaue Warenbezeichnung der gekauften Ware anzugeben sind.

## **2. Arbeits- und Berufsbekleidung**

(Aus amtl. Richtlinien.)

### **Begriffsbestimmung.**

Die vor kurzem in Kraft getretene Neuregelung unterscheidet:

- 1) **Arbeitsbekleidung**, die zwar vornehmlich bei der Arbeit getragen wird, aber auch außerhalb der Arbeit getragen werden kann und bei der Arbeit starker Beanspruchung ausgesetzt ist.
- 2) **Berufsbekleidung**, die aus Gründen der Unfallverhütung, der Hygiene oder aus sonstigen Gründen bei bestimmten Arbeiten getragen werden muß und bestimmungsgemäß nur bei Ausübung der Berufstätigkeit getragen wird. Zur Berufsbekleidung gehört nicht die sogenannte Arbeiterschutzbekleidung, die frei zu beziehen ist.

### **Anrechnung auf die Reichskleiderarte.**

1) Da Arbeitsbekleidung auch außerhalb der Arbeit getragen werden kann und getragen zu werden pflegt, entspricht es der Billigkeit, wenn der Berufstätige das Bekleidungsstück zum Teil unter Inanspruchnahme seiner Reichs-

**kleiderkarte** erwirbt. Es ist deshalb bei der Gewährung von Bezugsscheinen für Arbeitsbekleidung vom Wirtschaftsamt die unten ersichtliche Zahl von Teilabschnitten von der Reichskleiderkarte des Antragstellers abzutrennen und einzubehalten.

Reicht die Reichskleiderkarte des Antragstellers hierzu nicht mehr aus, so ist ein entsprechender Vermerk in der Personalkarte zu machen und die Abtrennung der fehlenden Teilabschnitte in der nächsten Reichskleiderkarte vorzunehmen.

2) Für die im Untertagebergbau beschäftigten Arbeiter dürfen ausnahmsweise Bezugsscheine für Arbeitsbekleidung ohne Abtrennung von Teilabschnitten abgegeben werden.

### **Arbeits- und Berufsbekleidung für Frauen.**

Für bestimmte weibliche Berufsarten ist die zulässige Arbeits- und Berufsbekleidung ebenfalls unten vermerkt.

### **Flickstoffe.**

Zur Instandhaltung von Berufsbekleidung können auf Antrag Bezugsscheine auf **Flickstoffe** ausgegeben werden, jedoch darf innerhalb eines Vierteljahres ein Bezugsschein nicht über mehr als  $\frac{1}{4}$  Meter Stoff ausgestellt werden. Bezugsscheine über Flickstoffe zum Ausbessern von Arbeitsbekleidung sind künftig in der Regel nicht mehr zu gewähren. Bisher getroffene anders lautende Regelungen gelten als widerrufen.

### **Selbsterstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung.**

Der Bezugsschein hat grundsätzlich auf Fertigware zu lauten. Auf Meterware unter Angabe einer bestimmten Menge, die höchstens 5 Meter betragen darf, kann ein Bezugsschein nur dann ausgestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Selbsterstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung auch schon bisher nach den örtlichen oder persönlichen Gebräuchen üblich war.

### **Verförgung von Arbeits- und Berufsbekleidung durch Betriebe.**

Grundsätzlich hat derjenige den Bezugsschein zu beantragen und Arbeits- und Berufsbekleidung zu beschaffen, der sie tragen soll.

Gewisse Großunternehmen können zur Beschaffung von Arbeits- und Berufsbekleidung für ihre Gefolgschaft ausnahmsweise Großbezugsscheine erhalten.

Für Arbeitsbekleidung dürfen Großbezugsscheine nur für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder unter Einbehaltung der entsprechenden Kleiderartenpunkte ausgestellt werden.

### **Liste der als Arbeits- und Berufsbekleidung in Betracht kommenden Bekleidungsstücke.**

#### **A. Für Männer**

Bekleidungsstück	Stoffart
1. Arbeitsjoppe, gefüttert . . . . .	Reitcord, Whipcord, Buckskin, Tirten

Bekleidungsstück	Stoffart
2. Arbeitsweste aus Gewebe . . . . .	wie vor
3. Arbeitshose aus Halbwolle oder Baumwolle . . . . .	wie vor oder Streifhosenstoff, Pilot, Genuacord, Velbeton, Zwirnstoff
4. Sommerzwirnjoppe . . . . .	Sommerzwirnstoff
5. Winterlodenjoppe . . . . .	Winterloden
6. Arbeitsschürzen . . . . .	Grobnessel Blautuch
7. Berufsjacken . . . . .	Röper
8. Berufshosen . . . . .	Röper
9. Berufsanzug (einteilig) . . . . .	Röper
10. Berufsmantel (Kittel) . . . . .	Röper
11. Talare für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte usw.	
12. Pullover Strickweste	

## B. Für Frauen

1. Arbeitskleid
2. Kittel, Kittelschürze, Berufsmantel, Klei-  
derschürze
3. Trägereschürzen
4. Warpschürze
5. Sonstige trägerlose Schürzen, Dirndl-  
und Ansteckschürze
6. Berufsjacke aus Gewebe . . . . . Röper
7. Berufshose aus Gewebe . . . . . Röper
8. Berufsanzug aus Gewebe  
(einteilig oder zweiteilig)
9. Büstenhalter

Vom Abdruck der umfangreichen Übersicht der Berufsgruppen kann Abstand genommen werden; sie ist im übrigen auch ausschließlich für die Praxis der Wirtschaftsämter bestimmt.

## 3. Nähmittel

(Anordnung der Reichsstelle v. 15. 11. 39 u. Ergänzungen.)

Nähmittel im Sinne der Bewirtschaftungsvorschriften sind Baumwollnähfaden, Stopfgarn, Stopfwohle, Nähseide, Leinenzwirn und Reihgarn (Heftfaden).

### Belieferung der Haushaltungen.

Die Belieferung der Haushaltungen erfolgte bei der 1. Reichskleiderkarte durch Aufruf besonderer römischer Abschnitte, gegen die der Kunde Nähmittel über einen jeweils festzusetzenden Betrag erhalten konnte.

Die Notwendigkeit des besonderen Aufrufs ist nunmehr in Wegfall gekommen. Die zweite Reichskleiderkarte enthält neben den 150 Abschnitten, auf die bestimmte Gegenstände des Bekleidungsbedarfs abgegeben werden dürfen, auch vier Abschnitte für Nähmittel. Die einzelnen Nähmittelabschnitte

werden zu verschiedenen Zeitpunkten fällig, und zwar liegt zwischen den Fälligkeitsterminen jeweils ein Vierteljahr. Nach Eintritt der Fälligkeit ist der einzelne Abschnitt während der gesamten weiteren Geltungsdauer der Reichskleiderkarte gültig. Die Menge der auf die einzelnen Abschnitte abzugebenden Nähmittel wird von Vierteljahr zu Vierteljahr besonders bekanntgegeben werden. Auf den Abschnitt „Nähmittel 1“ der zweiten Reichskleiderkarte dürfen Nähmittel im Gegenwert von 25 Pfg. abgegeben werden mit der Maßgabe, daß bei Abgabe von Nähseide nur die Hälfte des Wertes auf den Abschnitt anzurechnen ist:

#### **Sonderregelungen:**

**Handwerker, die bisher vom Nähmittelhersteller oder Großhändler kauften,** erhalten von ihren bisherigen Lieferanten monatlich den jeweils vorgeschriebenen Hundertsatz ihres Umsatzes 1938, und zwar ohne Nähmittellkarte oder andere Unterlagen. Als Großhändler gelten auch Schneiderartikelgroßisten mit öffentlichen Ladengeschäften.

**Handwerker, die bisher im Einzelhandel kauften,** sofern es sich um Damenschneider, Herrenschneider, Pugmacher, Wäscheschneider und Stricker handelt, erhalten von ihren Innungen eine Handwerksnähmittellkarte und können hierauf im Einzelhandel Nähmittel kaufen. Sofern es sich um andere Handwerksberufe handelt, erhalten die bisher vom Einzelhandel versorgten Handwerksbetriebe die Nähmittel durch handwerkliche Einkaufsgenossenschaften oder durch den einschlägigen Großhandel auf Grund der Weisungen der Reichsinnungsverbände.

Die Nähmittellkarten für Schneider, Pugmacher und Stricker werden gesondert für den Bezug von Baumwollnähfäden, Nähseide und Leinenzwirn ausgegeben. Jede dieser Karten besteht aus 20 Abschnitten zu je 5 Rpf. Die Kartenausgabe erfolgt vierteljährlich. Die Handwerker haben bei Aushändigung der Nähmittellkarte zu bestätigen, daß sie ein Kontingent beim Hersteller oder Großhändler nicht besitzen.

Die vorläufigen Berechtigungsscheine der Innungen dürfen ab 1. Januar 1940 vom Einzelhandel nicht mehr eingelöst werden.

#### **Gewerbliche Kleinverbraucher,**

die bisher vom Nähmittelhersteller oder Großhändler gekauft haben, erhalten von ihren bisherigen Lieferanten monatlich den jeweils vorgeschriebenen Hundertsatz ihres Umsatzes von 1938, und zwar ohne weitere Förmlichkeiten.

Soweit gewerbliche Kleinverbraucher bisher im Einzelhandel Nähmittel gekauft haben, müssen sie sich künftig von den Wirtschaftsämtern Bezugsscheine (höchstens RM 1.— monatlich) ausstellen lassen. Gegen Übergabe dieses Bezugsscheins trägt sie der Einzelhändler in seine Kundenliste ein. Zu den gewerblichen Kleinverbrauchern gehören beispielsweise Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Privatkliniken, Industriebetriebe mit kleinem Nähmittelbedarf, Wäscheverleihanstalten, Filmateliers, Theater, Gutsverwaltungen und Apotheken, soweit sie Nähmittel in ihren Gewerbebetrieben, z. B. zur Ausbesserung von Hotelwäsche und Berufskleidung benötigen, dagegen nicht für den persönlichen Bedarf ihrer Gefolgschaft. Dagegen gehören hierzu nicht Schneider, Stricker, Pugmacher, Kürschner, Hut- und Handschuhmacher, Schirmmacher, Tapezierer, Sattler und Schuhmacher, denn diese Handwerks-

zweige werden teils durch die Handwerkerlöhnerkarte, teils auf Grund der Vereinbarung mit den Reichsinnungsverbänden.

### **Zwischenmeister und Heimarbeiter.**

Die Auftraggeber der Zwischenmeister und Heimarbeiter müssen sich von ihrer zuständigen Fachgruppe einen Einkaufsberechtigungschein ausstellen lassen, der auf den Namen des Zwischenmeisters oder Heimarbeiters lautet.

Soweit die Zwischenmeister bisher im Großhandel gekauft haben, können sie auf Grund dieser Einkaufsberechtigungscheine auch künftig dort die hierin verzeichneten Mengen erhalten. Soweit sie bisher im Einzelhandel gekauft haben, können sie bei jedem Einzelhändler auf Grund dieser Scheine einkaufen.

### **Öffentliche Stellen.**

a) Soweit öffentliche Stellen bisher im Großhandel eingekauft haben, erhalten sie bei ihren bisherigen Lieferanten monatlich den jeweils vorgeschriebenen Hundertsatz ihres Umsatzes von 1938.

b) Soweit öffentliche Stellen bisher im Einzelhandel gekauft haben, müssen sie sich künftig bei dem zuständigen Wirtschaftsamt einen Bezugschein (höchstens RM 5.— monatlich) ausstellen lassen. Gegen Übergabe dieses Bezugscheins trägt sie der Einzelhändler in seine Kundenliste ein.

Öffentliche Stellen in diesem Sinne sind Behörden, öffentliche Anstalten, zivile Krankenhäuser, Parteistellen usw.

### **Lazarette, gemeinnützige Nähstuben und Haushaltungsschulen (Unterichtsbedarf).**

Diese Stellen können Nähmittel entweder im Großhandel oder im Einzelhandel auf Grund von Sonderarten der Vertriebsstellen erhalten, weil hier ein erhöhter Kriegsbedarf vorliegt. Die betreffende Stelle muß die Sonderarten schriftlich beantragen und hierbei angeben, welche Mengen und Sorten und welches Fabrikat sie benötigt. Es ist nicht möglich, Blankosonderarten auszugeben. Der Antragsteller sendet diesen Antrag durch denjenigen Groß- oder Einzelhändler, bei dem er kaufen will, an die zuständige Vertriebsstelle. Diese prüft den Antrag und schickt dem Antragsteller eine Sonderkarte, auf Grund deren er bei dem betreffenden Groß- und Einzelhändler einkaufen kann.

In diesem Fall erhält der Groß- oder Einzelhändler seinerseits eine entsprechende Sonderzuweisung. Um diese zu bekommen, gibt er die Sonderkarte mit einer Bestellung an die Fabrikanten oder dessen Vertretung weiter. Wenn ein Einzelhändler über den Großhandel zu beziehen pflegt, gibt er die Bestellung nebst Sonderkarte an den Großhändler und der Großhändler sendet sie an den Fabrikanten oder deren Vertreter.

Die Sonderzuweisung macht bei Lazaretten die volle Menge, bei Nähstuben und Haushaltungsschulen die halbe Menge der abgegebenen Ware aus. Bei Nähstuben und Schulen wird nur die halbe Menge geliefert, weil sie ja auch schon früher einen Bedarf in Nähmitteln gehabt und beim Einzelhandel gedeckt haben und daher in dem Kontingent des Handels enthalten sind.

### **Bräute**

erhalten gegen Nachweis des erfolgten Aufgebots bei den zuständigen Bezugsscheinstellen einen Bezugsschein für Nähmittel in Höhe von 50 Rpf.

### **Werdende Mütter**

können einen Bezugsschein für Nähmittel über den Höchstbetrag von 75 Rpf. und für bereits geborene Kinder Bezugsscheine im Höchstbetrag von 25 Rpf. beantragen.

### **Schulen**

können, sofern sie ihre Nähmittel bisher beim Großhandel bezogen haben, die ihnen zustehenden Quoten auch künftig unmittelbar durch ihre bisherigen Lieferanten erhalten. Soweit jedoch Schulen für Unterrichtszwecke bisher beim Einzelhandel gekauft haben, kann der Bedarf bei den bisherigen Lieferanten angemeldet werden, die ihrerseits diese Meldung an die zuständige Vertriebsstelle weitergeben. Für Strick- und Handarbeitsgarne werden keine Bezugsscheine ausgestellt.

### **Haushaltschulen,**

die mit den üblicherweise zuzuteilenden Mengen nicht auskommen, können über das zuständige Wirtschaftsamt bei der Nähmittel-Vertriebsgesellschaft Sondereinkaufskarten beantragen.

### **Wehrmachtsurlauber**

erhalten **nicht** wie früher bekanntgegeben für die Dauer ihresurlaubes gegen Vorlegung ihres Urlaubsscheines Bezugsscheine für Nähmittel. Der Reichsbeauftragte für die Spinnstoffbewirtschaftung hat diese ursprünglich erteilte Genehmigung wieder aufgehoben. Die Versorgung der Wehrmachtsangehörigen erfolgt auch während der Urlaubszeit durch die Wehrmacht.

### **Der weibliche Arbeitsdienst**

erhält Bezugsscheine für die einzelnen Lager. Die Bezugsscheine dürfen einen monatlichen Betrag von RM 5.— nicht überschreiten. Diese ursprünglich bis 31. 5. 40 befristete Regelung ist bis auf weiteres in dieser Form verlängert.

### **Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe**

gelten als gewerbliche Kleinverbraucher für Nähmittel. Sie erhalten deshalb von den einzelnen Bezugsscheinämtern regelmäßig Bezugsscheine für den monatlichen Nähmittelbedarf. Die Höchstmenge ist jeweils nach der Bettenzahl des antragstellenden Betriebes gestaffelt.

### **Angehörige bestimmter Berufe**

konnten zusätzlich mit Nähmitteln in Anbetracht ihres besonders großen Bedarfs beliefert werden. Die ursprüngliche Form der Belieferung kann jetzt durch den erweiterten Kreis der Bezugsberechtigten — in Frage kommen jetzt Betriebe, die Bergmänner und Steinbrucharbeiter beschäftigen, Säurearbeiter, Hochofenarbeiter, Feuerarbeiter der eisenschaffenden und -verarbeitenden Industrie — nicht mehr aufrecht erhalten werden. Nunmehr lassen die Wirtschaftsämter Nähmittellkarten in der Größe 10×17 cm drucken (grün). Diese Bezugsscheine werden den Betrieben in jeweils erforderlicher Anzahl aus-

gehündigt und von diesen wiederum an die in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieder gegeben. Das Gefolgschaftsmitglied kann mittels dieser Karte bei jedem Einzelhändler des zuständigen Bezirks einkaufen.

Für den Einzelhandel ist von besonderer Wichtigkeit, daß er diese **Bezugs-karten für Nahrungsmittel sammeln** muß, um sie seinem zuständigen Wirtschaftsamt einzureichen. Über die abgelieferte Anzahl dieser Karten erhält er von dem Wirtschaftsamt **eine Befähigung**, die zum zusätzlichen Bezug von Nahrungsmitteln berechtigt. Sie ist an die **Vertriebsgesellschaft deutscher Baumwollnähfäden-Fabriken, München M 2, Neuturmstraße 1, einzureichen**.

Diese Zusatznahrungsmittellkarten sind nach den gegenwärtigen Bestimmungen in ihrer Gültigkeit noch befristet bis zum Ende des dritten Vierteljahres des Jahres 1940. Es ist anzunehmen, daß jeweils für ein weiteres Vierteljahr entsprechende Karten ausgegeben werden. Eine endgültige Entscheidung hierüber liegt jedoch im Augenblick nicht vor.

#### 4. Turn- und Sportbekleidung

(Rderl. 470/40 BBl.)

Ausgesprochene **Turn- und Sporthemden und Turn- und Sporthosen** sowie Sportstutzen dürfen auf Bezugsschein abgegeben werden, wenn der Bedarf durch einen dem NSRL. angeschlossenen Sportverein bestätigt wird. Darüber hinaus haben manche Bezirkswirtschaftsämter (Rassel z. B.) ihre Wirtschaftsämter ermächtigt, Bezugsscheine auch über Badehosen und Badeanzüge an Mitglieder von Schwimmvereinen, Schwimmabteilungen von Sportvereinen, sowie an Sportschwimmer und Sportschwimmerinnen der Wettkampfgruppen der Betriebsportgemeinschaften dann zu erteilen, wenn der Bedarf durch den Vereinsführer bzw. den Führer der Wettkampfgruppe der Betriebsportgemeinschaft bescheinigt und vom zuständigen NSRL.-Ringführer bestätigt wird. **Sport-, Gymnastik- und Turnlehrer** können im Bedarfsfalle Bezugsscheine über folgende Bekleidungsstücke erhalten:

1. Trainingsanzug,
2. Turnhemden,
3. Turnhosen,
4. Gymnastiktrikot,
5. Gymnastikkittel,
6. Turnschuhe für die Halle,
7. Turnschuhe für das Freie,
8. Söckchen und Socken,
9. Badeanzug,
10. Bademantel.

Außerdem Spezialkleidung für besondere Sportarten wie

Fußball, Handball, Hockey, Tennis, Skilauf, Eislauf, Fechten, Bogen u. a.

Die Bezugsscheine sind jedoch nur auszustellen, wenn ein gewisser Normalbedarf unterschritten ist.

Diese Regelung gilt nicht nur für die im freien Beruf tätigen Lehrer, sondern auch für die an den Schulen und Hochschulen tätigen Turn- und Sportlehrer und für die in der Turnlehrerausbildung begriffenen Studierenden.

Für Hilfs-, Turn- und Sportlehrer, die nur aushilfsweise wenige Turn- und Sportstunden wöchentlich erteilen, gilt diese Regelung jedoch nicht. Diesen Hilfslehrern können Bezugsscheine über Turn- und Sporthosen und Turn- und Sporthemden erteilt werden.

Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen dürfen nur in Verbindung mit einem von der betreffenden Schule ausgestellten Ausweis angenommen werden.

Ausgesprochene Turn- und Sporthemden bzw. Turn- und Sporthosen sowie Sportstutzen dürfen auf Bezugsschein auch an Studenten und Studentinnen, die an der Grundausbildung in Leibesübungen teilnehmen, erteilt werden, wenn eine Bestätigung des Bedarfs durch den zuständigen Hochschulleiter beigebracht wird.

Anderere Schüler und Schülerinnen dürfen Bezugsscheine über die vorgenannten Waren nicht erhalten.

## 5. Strick- und Handarbeitsgarne

Hinsichtlich der Behandlung der am 1. September 1940 vorhandenen Lagerbestände an Strick- und Handarbeitsgarnen hat der Herr **Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete** für den Textileinzelhandel folgende bindenden **Anweisungen** gegeben:

„Die neue, am 1. September 1940 erscheinende Kleiderkarte bepunktet die Strick- und Handarbeitsgarne wie folgt:

**Strick- und Handarbeitsgarne: 100 g -- 4 bis 6 Punkte.**

In Zukunft werden Handarbeitsgarne, soweit sie als bezugsbeschränkt erklärt sind, mit 6 oder 4 Punkten je 100 g bewertet.

Ihre Mitgliedsfirmen erhalten von ihren Lieferanten Listen der von diesen vertriebenen Qualitäten, aus denen sie die Punktbewertung jeder einzelnen Qualität ersehen können.

Die Kennzeichnung der verschiedenen Garne erfolgt in Zukunft durch das Anbringen von Klebe-Etiketten an jede 50-g-Doche.

Ihre Mitgliedsfirmen müssen sofort nach Erhalt der Listen jedem einzelnen Lieferanten angeben, welche Mengen an Etiketten sie für die Etikettierung der sechspunktigen und der vierpunktigen Garne dieses Lieferanten, die sie auf Lager haben, benötigen.

Soweit ihre Firmen dasselbe Garn sowohl von Grosslisten wie vom Hersteller beziehen, müssen sie die Etikettanforderung an den Hersteller richten.

Eine falsche Angabe der Mengen, sowohl in den in den Betrieben befindlichen sechspunktigen, als auch in den vierpunktigen Garnen, ferner eine falsche Etikettierung der Lagerbestände wird nach den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

Alle unetikettierten Garne müssen auf die alte Kleiderkarte gegen sieben, auf die neue Kleiderkarte gegen sechs Punkte verkauft werden. Nach dem 15. September 1940 dürfen Garne, bei denen nicht jede 50-g-Doche etikettiert ist, nicht in den Verkauf genommen werden.“

## 6. Ausbesserung von Wirk- und Strickwaren und Verkauf von Ersatzfüßen

(6. Durchführungs-VO. v. 26. 4. 40.)

Für die Ausbesserung von Ausbesserungs- und Anstrickaufträgen bei Wirk- und Strickwaren hat der Einzelhändler von der Reichskleiderkarte des Verbrauchers für je angefangene 20 g verbrauchtes Garn einen Teilabschnitt abzutrennen. Übersteigt der Garnverbrauch insgesamt 30 g nicht, so unterbleibt die Abtrennung von Teilabschnitten der Reichskleiderkarte.

Beim Verkauf von Ersatzfüßen ist für je angefangene 20 g Gewicht je Paar ein Teilabschnitt von der Reichskleiderkarte des Verbrauchers abzutrennen.

## 7. Übergrößenregelung

(6. Durchführungs-VO. v. 26. 4. 40.)

Auf die Reichskleiderkarte für Knaben und Mädchen werden Bekleidungsstücke abgegeben, die für Kinder bestimmt sind. Knaben und Mädchen, für deren Körpergröße solche Bekleidungsstücke nicht mehr ausreichen, haben die entsprechende Anzahl Teilabschnitte ihrer Reichskleiderkarte bei einem beliebigen Wirtschaftsamt (also bei dem heimattlichen oder auch bei dem für das Einzelhandelsgeschäft zuständigen!) oder der Kartenstelle in Bezugsscheine umzutauschen. Bei der Antragstellung muß das Kind persönlich anwesend sein. Das Wirtschaftsamt oder die Kartenstelle trennt von der Reichskleiderkarte soviel Teilabschnitte ab, wie für das Kleidungsstück auf der Reichskleiderkarte für Knaben oder Mädchen vorgeschrieben sind. Hierbei sind die Vorschriften über die Fälligkeit der Teilabschnitte der Reichskleiderkarte zu beachten. Die Bezugsscheine können sowohl auf fertige Kleidungsstücke als auch auf die zur Anfertigung des gewünschten Kleidungsstückes erforderliche Stoffmenge ausgestellt werden.

Leider fehlt bis heute eine Regelung dieser Art für den Übergang von der Säuglingskarte auf die Kleinkinderkarte und von dieser auf die Karte für Mädchen und Knaben. Der dadurch u. U. entstehende Punktverlust geht auf Kosten des Einzelhandels. Allerdings gibt es schon Wirtschaftsämter, die auch in diesen Fällen die vorstehende Regelung anwenden.

## 8. Bezug der Dienststellen der NSDAF.

(Anordnung 48/38 v. 16. 7. 38.)

Für den Bezug kleiner Mengen nichtparteiamtlicher bezugsbeschränkter (bezugscheinpflichtiger) Spinnstoffwaren von geringem Werte (in der Regel nicht über RM 50.—) und geringem Rohstoffgewicht (höchstens 10 kg) wie z. B. Handtüchern, Dekorations- und Vorhangstoff, Arbeitsanzügen (Monteuranzügen usw.) durch Dienststellen der NSDAF., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände hat der Reichsbeschaffmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister eine vereinfachte Regelung getroffen.

Die beschaffende Parteidienststelle hat den mit dem Genehmigungsvermerk des Reichsbeschaffmeisters versehenen Abschnitt dem jeweils zuständigen Wirtschaftsamt vorzulegen, das ohne weitere Prüfung einen Bezugsschein über die beantragten Spinnstoffwaren ausstellt. Der Bezug der Ware erfolgt sodann gegen Abgabe des Bezugsscheines bei den Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Handwerks.

Für größere Beschaffungen ist das bisherige Verfahren maßgebend.

## 9. Aufträge öffentlicher Stellen und Großverbraucher

(B.D. v. 31. 10. 38 des RM. u. Ergänzungen.)

Während der Einzelverbraucher den größten Teil seines Bedarfs an Spinnstoffwaren im Allgemeinen im Rahmen der Reichskleiderkarte deckt, ist für die Abgabe von bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren an Großverbraucher das Bezugsscheinverfahren vorgesehen. Als Großverbraucher gelten

- a) alle öffentlichen Stellen, deren Beschaffungen in einer Warenart in einem Haushaltsjahr den Wert von RM 2000.— nicht überschreiten,
- b) Gewerbebetriebe und Anstalten.

Zu a): Hierunter fallen die Beschaffungsstellen der Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie andere Stellen, die nicht für privatwirtschaftliche, sondern ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind. Als öffentliche Stellen gelten auch Bekleidungsstellen und ähnliche Einrichtungen, die bei den öffentlichen Stellen gebildet sind. Öffentliche Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind ferner Heil- und Pflegeanstalten, auch soweit sie nicht oder nicht ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind (z. B. Krankenhäuser, Privatkliniken, Entbindungsheime, Heilstätten) sowie Verkehrsunternehmungen und Versorgungsbetriebe, soweit sie privatrechtlicher Natur sind.

Zu b): Hierunter fallen Anstalten, die nicht als öffentliche Stellen gelten und Gewerbebetriebe aller Art, z. B. Industriebetriebe, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe einschließlich der Fremdenpensionen, Wäscheverleihanstalten, Kochschulen, Haushaltungsschulen.

Bei Anforderungen für den Werkflustschutz dürfen Bezugsscheine für Schlafdecken und, soweit Angehörige des Werkflustschutzes nicht schon über Arbeits- oder Berufskleidung verfügen, auch für Schutzhosen ausgestellt werden. Dagegen ist die Ausstellung von Bezugsscheinen für Bettzeug nicht gestattet.

Auf den Abdruck weiterer Spezialverordnungen kann wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für den Einzelhandel verzichtet werden.

Beschaffungsvorhaben von **mehr als RM 2000.—** sind vom Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft durch Einwilligungsbescheid zu genehmigen. Dieser kann von den Wirtschaftsämtern in Bezugsscheine umgewandelt werden, wenn in dem Einwilligungsbescheid vermerkt ist, daß der Bezug beim Einzelhandel oder beim Handwerk erfolgen soll. In den Fällen, in denen kleinere Mengen an Spinnstoffwaren angefordert werden und in denen die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete die Einwilligung unter der Auflage erteilt, daß die genannten Mengen mittels Bezugsberechtigungschein beschafft werden kann, kann die öffentliche Stelle auch beim Einzelhandel ihren Bedarf decken.

## 10. Bezug im Wege des Versands

(6. Durchführungs-B.D. v. 26. 4. 40.)

Nach der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 können Verbraucher Spinnstoffwaren, die nur auf Reichskleiderkarte bezogen werden können, im Wege des Versands erwerben, wenn sie die benötigten Teilabschnitte der Reichskleiderkarte bei dem zuständi-

gen Wirtschaftsamt oder der Kartenstelle in einen Bezugsschein umwandeln lassen. Hierzu wird ergänzend bestimmt, daß Verbraucher diese Spinnstoffwaren im Wege des Versands auch gegen unmittelbare Einlieferung der benötigten Teilabschnitte der Reichskleiderkarte beziehen können. Die Möglichkeit der Umwandlung der Teilabschnitte in einen Bezugsschein bleibt bestehen.

Diese Vergünstigung gilt auch für die Versandabteilungen der Ladengeschäfte.

\*) Zu S. 26 Fußnoten 1) u. 2).

Nach dem Rderl. des RM Nr. 70 v. 6. 2. 1940 dürfen künftig nur noch gegen Vorlage einer standesamtlichen Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot und höchstens für folgende Waren erteilt werden (gültig für zwei Personen):

### I. Brautaussteuer.

#### a) Bettwaren:

- 2 Oberbetten (Deckbetten) bzw. 8,10 m Feder-Inlett etwa 130 cm breit, oder
- 2 Wolldecken bzw. Steppdecken bzw. Daunendecken und 2 Fußkissen (Plumeau) bzw. 5,20 m Feder-Inlett etwa 130 cm breit,
- 2 Kopfkissen bzw. 3,30 m Feder-Inlett etwa 80 cm breit,
- 2 Matratzen mit Keilkissen und Schoner bzw. 2 Strohsäcke.

#### b) Bettwäsche:

- 5 Deckbettbezüge bzw. 20,50 m Stoff etwa 130 cm breit oder
- 5 Überlagelaken bzw. 13,75 m Stoff etwa 130 cm breit und
- 5 Stück Fußkissenbezüge bzw. 13,50 m Stoff etwa 130 cm breit,
- 5 Kopfkissenbezüge bzw. 8,75 m Stoff etwa 80 cm breit,
- 5 Bettlaken bzw. 12 m Stoff etwa 160 cm breit.

#### c) Hauswäsche:

- 8 Handtücher (einschließlich der Frottierhandtücher),
- 6 Küchenhandtücher,
- 8 Geschirrtücher (einschließlich der Bläsertücher),
- 2 Staubtücher.

#### d) Tischwäsche:

- 2 weiße Tischtücher, 6 Mundtücher,
- 2 Kaffeedecken  
oder
- 1 Kaffeedecke und 6 Mundtücher (auch zum Tischtuch passend).

#### e) Gardinen und Vorhänge:

- 1 Garnitur für jedes Fenster.

#### f) Nähmittel für 0.50 RM.

### II. Schwangerschaft.

(Unter Widerruf aller bisher ergangenen Entscheidungen)

- 1 Umstandskleid bzw. der entsprechende Stoff zur Selbstanfertigung,
- 2 Büstenhalter.

Bei Hausentbindung außerdem:

- 3 Unterlagen zum Einstecken etwa 60×130 cm groß.

Als Nachweis für die Schwangerschaft gilt die ärztliche Bescheinigung oder die Bescheinigung einer Hebamme, die beim Bezug von Zusatzlebensmittelfarten vorgeschrieben ist.

## II. Warenwiederbeschaffung

### A. Allgemeine Regelung

#### 1. Der Punktscheckverkehr

##### a) Allgemeines über das Scheckverfahren.

Durch Anordnung (WR. 11 vom 3. 2. 40) der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete ist die Beschaffung bezugsbeschränkter Waren durch Einzelhandel, Handwerk, Großhandel und Bekleidungsindustrie vom 15. Februar 1940 ab von der Abgabe von Reichskleiderkartenabschnitten und daraufhin auszustellenden Schecks, sogenannten Punktschecks, abhängig gemacht worden. Die Übertragung der Kleiderkartenpunkte an die Lieferfirmen erfolgt im Wege der Verrechnung über Punktkonten, die bei Punktverrechnungsstellen geführt werden.

##### b) Die Kontoeröffnung.

Das Punktkonto kann nur bei der vom Wirtschaftsamt angegebenen Punktverrechnungsstelle eröffnet werden.

Bei der Kontoeröffnung stellt die Punktverrechnungsstelle eine Anzahl innerhalb einzelner Gruppen fortlaufend nummerierter Punktschecks zur Verfügung. Für die Schecks ist bei Aushändigung eine Gebühr von 12 Rpf. je Stück zu entrichten; durch diese Gebühr sind die Kosten für die Prüfung, Verbuchung und Bestätigung der Schecks sowie für die von der Punktverrechnungsstelle ausgehändigten Vordrucke abgedeckt.

Bei der Kontoeröffnung erfährt man seine Kontonummer, die auf den Schecks sowie im Schriftverkehr oder bei Rückfragen mit der Punktverrechnungsstelle anzugeben ist.

##### c) Wie entsteht das Punktguthaben?

Kleiderkartenabschnitte und Bezugsscheine sind beim Wirtschaftsamt oder bei der vom Wirtschaftsamt bezeichneten Nebenstelle abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt aufgelegt oder in verschlossenen Umschlägen mit genauer Firmenangabe je nach den Bekanntmachungen der Wirtschaftsämter. Die Umrechnung der Bezugsscheine auf Punktzahlen erfolgt durch den Ablieferer selbst. Die Gesamtpunktzahl für Abschnitte und Bezugsscheine wird auf dem Punktkonto gutgeschrieben. Außerdem stellt das Wirtschaftsamt eine Empfangsbescheinigung aus.

Bezugsscheine der Zeit vor dem 1. November 1939 sind nicht zur Gutschrift zugelassen. Die Umrechnung der Bezugsscheine in Punkte erfolgt mittels der auf S. 60 ff. abgedruckten Punktlifte.

#### **d) Wann und wie wird der Punktscheck ausgefüllt?**

Der Punktscheck darf erst dann ausgeschrieben werden, wenn sich der Einzelhändler vergewissert hat, ob und in welcher Menge die bestellten Waren tatsächlich vom Lieferanten geliefert werden können, d. h. also nicht schon bei der Bestellung, sondern erst nach erfolgter Lieferzusage über Menge und Termin. Diese braucht nicht in schriftlicher Form vorzuliegen, es genügt auch z. B. eine fernmündliche Bestätigung oder die mündliche Zusage eines Vertreters. Erhält der Lieferant den Scheck nicht **innerhalb von 10 Tagen** nach Übermittlung der Lieferzusage oder der Auftragsbestätigung, so entfällt der Lieferanspruch.

Der Punktscheck ist dreiteilig im Durchschreibeverfahren (mit Schreibmaschine, Tintenstift oder Durchschreibefeder) auszufüllen. Er muß in **deutlich lesbare r** Schrift folgende Angaben enthalten:

- a) Kontonummer,
- b) Ort und Datum,
- c) Namen oder Firma,
- d) den Namen oder die Firma des Lieferanten,
- e) die genaue handelsübliche Bezeichnung der bestellten Ware,
- f) die Gruppenziffer der bestellten Ware nach dem Warengruppenverzeichnis der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (erste Zahlenreihe der Punktliste!),
- g) die Menge der bestellten Ware in den Einheiten (Meter, Stück, Paar), auf die die Punktliste für die Warenbeschaffung abgestellt ist,
- h) die Beschaffungspunktzahl für die Einheit der bestellten Ware nach der Punktliste für die Warenbeschaffung,
- i) den Punktwert für die bestellte Menge, der durch Multiplikation der Menge (g) mit der Beschaffungspunktzahl für die Einheit (h) errechnet wird,
- k) die Gesamtpunktzahl der bestellten Waren.

Auf einem Scheck können bis zu 10 Artikel aufgeführt werden. Die Punktwerte (i) für die einzelnen Posten sind zusammenzuzählen und die Gesamtpunktzahl (k) in Worten zu wiederholen.

Auf der Rückseite des Originalschecks können unten links zusätzliche Angaben für den Lieferanten gemacht werden, z. B. „gemäß Ihrer Auftragsbestätigung vom 2. 3. 40“.

Soweit Spinnstoffwaren zu einer geringeren Punktzahl als in der Punktliste für die Warenbeschaffung vorgesehen abgegeben werden, ist der Grund hierfür bei der Ausfüllung von Punktschecks in der Spalte „Warenbezeichnung“ anzugeben.

#### **e) Die Einreichung und Bestätigung des Punktschecks.**

Die erste Durchschrift des Schecks ist für den Konteninhaber bestimmt; sie verbleibt sofort bei ihm. Das Original und die zweite Durchschrift wird der

Punktverrechnungsstelle zur Bestätigung vorgelegt. Vor Absendung muß man sich davon überzeugen, daß das Punktguthaben zur Abbuchung des Schecks ausreicht.

Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als einem Scheck ist ein Einlieferungsvordruck beizufügen, auf dessen Rückseite die Gesamtpunktzahlen der einzelnen Schecks zu einer Gesamtsumme zusammengefaßt sind. Vordrucke dafür sind bei der Punktverrechnungsstelle zu bekommen. Die Zusammenstellung kann auch mit Hilfe einer Additionsmaschine vorgenommen oder ein Additionsstreifen beigelegt werden. Bei der Punktverrechnungsstelle wird nur die Endsumme auf dem Punktkonto verbucht.

Nach Prüfung bestätigt die Punktverrechnungsstelle den Scheck durch Abdruck ihres Dienststempels oder des Dienststempels des Wirtschaftsamts in dem auf der Rückseite dafür vorgesehenen Raum. Ihr Lieferant darf die bestellte Ware nur absenden, wenn er einen mit diesem Dienststempel versehenen Scheck in Händen hat.

### **f) Die Rückgabe der bestätigten Schecks.**

Die Punktverrechnungsstelle gibt die Schecks nach Möglichkeit sofort zurück. Sie kann sich jedoch eine angemessene Frist für die Bearbeitung ausbedingen. Grundsätzlich erfolgt die Rückgabe an den Einreicher; sollen die Schecks durch die Post wieder zugesandt werden, so ist ein Freiumschlag beizufügen. Die Weitergabe an den Lieferanten ist dann zu veranlassen. Nur wenn die Schecks nicht zur Bestätigung am Schalter vorgelegt werden können, sondern durch die Post eingesandt werden, leitet die Punktverrechnungsstelle sie auf Wunsch unmittelbar als Postkarte an die Lieferanten weiter. Auf der Rückseite des Schecks muß die Anschrift des Lieferanten eingesezt sein und die einzelnen Schecks müssen frankiert sein (und zwar als Postkarte, nicht als Druckfache).

### **g) Verlorengegangene und verschriebene Schecks.**

Verschriebene Schecks gibt man entwertet an die Punktverrechnungsstelle zurück.

Ist ein Scheck auf dem Wege zur Punktverrechnungsstelle verlorengegangen, muß seine Sperrung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Schecknummer bei der Punktverrechnungsstelle zu stellen.

Gehen Schecks nach der Bestätigungserteilung, also auf dem Wege zum Lieferanten verloren, so ist der Punktverrechnungsstelle eine Bestätigung des Lieferanten vorzulegen, daß eine Warenlieferung auf die angegebene Schecknummer nicht erfolgt ist und auch nicht erfolgen wird. Für diese Bestätigung muß dem Lieferanten die Schecknummer, der Ausstellungstag und die Gesamtpunktzahl des Schecks mitgeteilt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn die bestellte Ware inzwischen nicht mehr oder nur zum Teil geliefert werden kann, wird der Punktwert des verlorengegangenen Schecks dem Konto wieder gutgeschrieben, sonst ist ein Ersagscheck auszul schreiben.

Die Gebühr für verschriebene oder verlorengegangene Schecks wird nicht erstattet.

### **h) Rückcheck.**

(Rdschr. 67 der R. St. v. 7. 9. 40.)

Hersteller, die auf Grund einer Auftragsbestätigung oder Lieferungszusage einen bestätigten Punktscheck erhalten haben, sind verpflichtet, im Falle eines gegen sie bestehenden Anspruches auf Rückerstattung von Punkten den Punktscheck zurückzugeben. Besteht Anspruch auf Rückerstattung lediglich eines Teiles der auf dem Punktscheck angegebenen Punktmenge, so hat die Rückgabe des Punktschecks gegen vorherige Übersendung eines neuen über die tatsächlich geschuldete Punktmenge lautenden Punktschecks zu erfolgen.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. September 1940. Vorher entstandene Ansprüche auf Rückerstattung von Punkten werden durch dieses Verfahren nicht berührt.

Wenn durch Rückwaren, fehlerhafte Waren, nicht voraussehbare Nichtbelieferungsmöglichkeit bereits fest bestätigter Aufträge o. ä. eine Rückübertragung von Punkten vom Lieferanten notwendig wird, so gibt dieser einen bestätigten Rückcheck, der zur Gutschrift bei der Punktverrechnungsstelle einzureichen ist; eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen.

### **i) Wie wird das Punktkonto abgestimmt?**

Die Punktverrechnungsstelle erteilt keine Kontoauszüge. Es ist daher notwendig, daß eine Gegenkontrolle geführt wird, in die sowohl die ausgestellten Schecks als auch die Gutschriften an Hand der Empfangsbekundigungen des Wirtschaftsamt und der evtl. wieder gutzuschreibenden Schecks eingetragen werden. Den sich aus der Kontrolle ergebenden Bestand des Punktguthabens kann von Zeit zu Zeit mit dem Punktkonto bei der Punktverrechnungsstelle abgestimmt werden. Es empfiehlt sich, zur Erleichterung der Abstimmung die Eintragungen in der gleichen Weise wie diese Stelle vorzunehmen, also z. B. Sammeleinlieferungen auch nur in einem Posten zu verbuchen. Auf Wunsch händigt die Punktverrechnungsstelle für die Führung der Kontrolle die auch von ihr benutzten Bordrucke aus.

### **k) Sonderregelung für den Kleinst Einzelhandel bis 30 000 RM Umsatz.**

Einzelhändler, die im Jahre 1939 einen geringeren Umsatz in Spinnstoffwaren als 30 000 RM hatten, können von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Punktkontos vom Wirtschaftsamt befreit werden.

Für die Warenbeschaffung dieser Verkaufsstellen gilt folgendes:

„Die Verkaufsstellen liefern die von ihnen eingenommenen Kleiderkartenabschnitte und Bezugsscheine bei einem beliebigen Wirtschaftsamt oder einer vom Wirtschaftsamt zur Abnahme bestimmten Nebenstelle in derselben Weise ein wie die übrigen Verkaufsstellen.

Gleichzeitig reichen sie einen Kleinst-Punktscheck ein, der Name und Anschrift des Ausstellers, Name und Anschrift des Lieferanten, Ort und Datum

der Ausstellung sowie die Gesamt-Punktzahl in Ziffern und Worten enthält. Einer Ausfüllung nach Warenbezeichnung, Gruppenziffer, Menge und Punkte je Einheit bedarf es nicht. Eine verbindliche Lieferzusage oder Auftragsbestätigung braucht nicht vorzuliegen.

Dieser **Kleinst-Punktscheck** wird vom Wirtschaftsamt bestätigt durch Eindruck des Dienststempels auf der Rückseite der für den Lieferanten bestimmten Ausfertigung. Die Kleiderartenabschnitte bzw. die Bezugsheine behält das Wirtschaftsamt ein.

Statt eines Kleinst-Punktschecks kann der Kleinst-Einzelhändler oder Handwerker auch mehrere Kleinst-Punktschecks über Teilpunktbeträge erhalten. Diese Kleinst-Punktschecks des Wirtschaftsamtes gibt der Kleinst-Einzelhändler oder Handwerker seinen Lieferanten weiter und bezieht dagegen die von ihm benötigten bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren.

Die erforderlichen Formulare erhält der Kleinst-Einzelhändler von dem Wirtschaftsamt oder der vom Wirtschaftsamt bestimmten Nebenstelle in durch zehn teilbaren Mengen gegen Entrichtung einer Stückgebühr von 12 Kpf. je Vordruck.“

### 1) Punktverrechnung der Filialverkaufsstellen.

Verkaufsstellen mit Filialen, die ihren Einkauf ganz oder zum Teil über eine Zentralstelle vornehmen, erhalten die Genehmigung, für ihre Warenbeschaffung von den Bestimmungen der Anordnung BR. 11 wie folgt abzuweichen:

Filialverkaufsstellen können über ihr Punktguthaben bei ihrer Punktverrechnungsstelle ganz oder teilweise zugunsten ihrer Einkaufszentrale verfügen. Voraussetzung dafür ist, daß sie der Punktverrechnungsstelle vorher schriftlich mitteilen, zugunsten welcher Einkaufszentrale sie über ihr Punktguthaben verfügen werden. Die Verfügung erfolgt in der Weise, daß die Filialverkaufsstellen einen Punktscheck ausfüllen, auf dem die Filialverkaufsstelle als Besteller, die Einkaufszentrale als Lieferant einzusehen ist. An der für die Warenbezeichnung vorgesehenen Stelle im Scheck ist zu vermerken: Punktübertragung. Die Anzahl der zu übertragenden Punkte ist auf der Zeile „Gesamtpunktwert“ einzutragen.

Die Filialverkaufsstelle hat über den Punktverkehr zwischen sich und der Einkaufszentrale ordnungsmäßig und gesondert von dem übrigen Punktkonto Buch zu führen. Das gleiche gilt für die Einkaufszentralen. Aus dieser Punktbuchführung müssen sich die Verfügungen der Filialverkaufsstellen über Punktguthaben zugunsten der Einkaufszentralen und die Verfügungen der Einkaufszentralen aus dem Punktguthaben der Filialverkaufsstellen, sowie die gegenseitigen Belastungen ergeben. Aus der Punktbuchführung muß sich jederzeit der Punkt-Saldo aus dem gegenseitigen Punktverkehr berechnen lassen. Hierzu ist auf jeder Rechnung der Einkaufszentrale an die Filialverkaufsstelle die sich für die gelieferte Ware ergebende Gesamtpunktzahl zu vermerken. Erfolgt die Lieferung und Inrechnungstellung der Ware an die Filialverkaufsstelle auf Grund einer Bestellung der Einkaufszentrale

unmittelbar, so hat die Einkaufszentrale die Filialverkaufsstelle über die von ihr zugunsten der Filiale getätigten Käufe und die hierfür aufgewandten Punkte zu unterrichten. Die sich aus der mittelbaren und unmittelbaren Lieferung ergebenden Punktzahlen sind beiderseits auf dem Punktkonto gutzuschreiben bzw. zu belasten.

**Aus dem Wareneingangsbuch bei den Filialverkaufsstellen muß sich ergeben, welche Waren die Filialverkaufsstellen durch Vermittlung der Einkaufszentrale bezogen haben.**

Alle Unterlagen zur Kontrolle des Geschäftsverkehrs zwischen Filialverkaufsstellen und Einkaufszentralen sind bei beiden Betrieben für die Nachprüfung des Punktverkehrs sorgfältig und übersichtlich aufzubewahren.

Die Einkaufszentrale darf über die Punktguthaben, die ihr aus Überweisungen seitens ihrer Filialverkaufsstellen zufallen, nur zugunsten dieser Verkaufsstelle verfügen. Eine Übertragung der Punktguthaben auf andere Verkaufsstellen durch die Zentrale ist ohne Genehmigung der Reichsstelle verboten. Die Übertragung von Punktguthaben zwischen Verkaufsstellen, die derselben Einkaufszentrale angeschlossen sind und ihren Wohnsitz in derselben Stadt haben, ist gestattet, wenn das Hauptwirtschaftsamt bzw. Wirtschaftsamt die Übertragung genehmigt.

Zuwiderhandlungen oder unübersichtliche Buchführung haben den Ausschluß von der Sonderregelung zur Folge.

### **m) Punktverrechnung der Verkaufsstellen des Gemeinschaftseinkaufs.**

Verkaufsstellen, die im Jahre 1939 nachweislich mindestens 60% der von ihnen bezogenen Spinnstoffwaren bei einem Unternehmen bezogen haben, das der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf bei der Reichsgruppe Handel angeschlossen ist, können bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nach den für Filialverkaufsstellen geltenden Bestimmungen beziehen.

### **n) Unerheblichkeitsgrenze bei der Lieferung von Geweben und Gewirken.**

(Rd Schr. 67 der R. St. vom 7. 9. 1940.)

Zur Vermeidung von Punktnachforderungen und Punktrückforderungen bei der Lieferung von Geweben und Gewirken wird bestimmt:

- a) Lieferanten haben bei einer Mehrlieferung keinen Anspruch auf Nachlieferung von Punkten, wenn die gelieferte Warenmenge um nicht mehr als fünf vom Hundert die Menge übersteigt, für die sie Punkte erhalten haben.
- b) Bezieher haben bei einer Minderlieferung keinen Anspruch auf Rückerstattung von Punkten, wenn die gelieferte Warenmenge um nicht mehr als drei vom Hundert die Menge unterschreitet, für die sie Punkte aufgewendet haben.

Diese Regelung gilt für alle Mehr- oder Minderlieferungen ab 15. 9. 1940. Maßgebend ist das Datum der Rechnungsausstellung.

### **o) Verschiedenes.**

Es kann kein Einzelhändler unter Nichteinhaltung der 10tägigen Frist zur Einlösung des Schecks einseitig Kaufverträge lösen. Der Scheck ist ebenso einlagbar wie Geldforderungen. Gegebenenfalls macht sich der in Verzug befindliche Kaufmann schadenersatzpflichtig.

Für aus dem Ausland eingeführte bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren, die nicht wieder zur Ausfuhr bestimmt sind, wird das Punktkonto des Einführers entsprechend belastet.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Abschnitten der Reichskleiderkarte, der Bezugscheine, Punktschecks oder Punktguthaben ist verboten. Ausnahmen kann die Reichsstelle gestatten.

## **2. Die Punktliste für die Warenbeschaffung**

Die neue Punktliste für die Warenbeschaffung, die am 25. August 1940 in Kraft trat, bringt die Anpassung der von der Bekleidungsindustrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel aufzuwendenden Warenbeschaffungspunkte an die in der Zweiten Reichskleiderkarte vorgesehene neue Punktbewertung der Spinnstoffwaren. Zum Unterschied von der bisherigen Punktliste findet eine abweichende Punktbewertung bei der Abgabe der Ware an Verbraucher einerseits und der Warenwiederbeschaffung andererseits nicht mehr statt. Der Einzelhandel wird also instandgesetzt, seine Läger in demselben Ausmaß wieder aufzufüllen, wie die Verbraucher Ware abrufen. Die Zweite Reichskleiderkarte hat bei zahlreichen Artikeln, je nach den verarbeiteten Rohstoffen, aber auch je nach der Verarbeitung und dem Schnitt, eine unterschiedliche Punktbewertung vorgenommen. Dem muß auch die neue Punktliste Rechnung tragen, so daß auch in ihr die Position für die in Rede stehenden Artikel entsprechend unterteilt worden sind. Dabei ist in Anwendung des Hollerithverfahrens regelmäßig die 4. Ziffer der Positionsnummer unterteilt worden, so daß von einer neuen Durchnummerierung der Punktliste abgesehen worden ist.

Die Punktliste ist durch die auf Grund der praktischen Erfahrungen wiederholt notwendig gewordenen Änderungen und Ergänzungen in ihrem Aufbau etwas unsystematisch geworden. Pläne, die in ihr aufgeführten Artikel in den einzelnen Abschnitten nach einem bestimmten System zu ordnen und neu zu numerieren, sind jedoch bis auf weiteres zurückgestellt worden, weil hierdurch den Angehörigen der Spinnstoffwirtschaft zum 1. September 1940 allzu große Umstellungen in ihrem Betrieb zugemutet worden wären und insolgedessen hätte befürchtet werden müssen, daß die reibungslose Einführung der Zweiten Reichskleiderkarte hierunter gelitten hätte.

Im Abschnitt H. Haus und Tischwäsche, Bettenzubehör, ist bei der Pos. 8144: Badetücher und Frottiertbadetücher die Punktbewertung von einer

Normalgröße von 130/160 ausgehend vorgenommen worden mit der Maßgabe, daß dann, wenn die an den Verbraucher abgegebene Größe sich aus dem Bezugsschein ergibt, die Gutschrift der Bezugsscheinpunkte in entsprechender Anzahl erfolgen soll. Auch für Grubenhandtücher ist wegen der in Verkehr befindlichen unterschiedlichen Größen deren Berücksichtigung bei der Bezugsscheingutschrift vorgesehen worden, sofern die an den Verbraucher abgegebene Größe sich aus dem Bezugsschein eindeutig entnehmen läßt. Nachdem für Geschirrtücher und Gläsertücher ebenfalls verschiedene Größen im Erzeugungsprogramm vorgesehen sind, mußte hier gleichfalls die Punktbewertung auf eine Normalgröße 55/55 abgestellt werden mit der Maßgabe, daß bei Größenabweichungen, die sich aus dem Bezugsschein ergeben, eine entsprechende Errechnung der gutzuschreibenden Bezugsscheinpunkte von den Wirtschaftsämtern vorgenommen wird.

Die für wollene Waren getroffenen Bestimmungen gelten auch für wollhaltige, die für kunstseidene Waren getroffenen auch für kunstseidenhaltige Waren.

Als wollhaltig sind Gewebe und daraus hergestellte Waren, ferner Gewirke und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren anzusehen, die mehr als 3% Wolle enthalten.

Gewebe und daraus hergestellte Waren gelten dann als kunstseidenhaltig, wenn Kette oder Schuß ganz aus Kunstseide besteht.

Gewirke und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren gelten als kunstseidenhaltig, wenn sie mindestens 30% Kunstseide enthalten.

Ist in einer Ware sowohl Wolle als auch Kunstseide enthalten, so richtet sich die Eingruppierung nach dem Wollanteil. Liegt dieser nicht über 3%, so ist zu prüfen, ob die Ware als kunstseidenhaltig anzusehen ist, sofern sie noch andere Spinnstoffe als Kunstseide enthält.

# Punktliste für die Warenbeschaffung

in der Fassung vom 25. August 1940

Die für wollene Waren getroffenen Bestimmungen gelten auch für wollhaltige, die für kunstseidene Waren getroffenen auch für kunstseidenhaltige Waren.

Als wollhaltig sind Gewebe und daraus hergestellte Waren, ferner Gewirte und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren anzusehen, die mehr als 3% Wolle enthalten.

Gewebe und daraus hergestellte Waren gelten dann als kunstseidenhaltig, wenn Kette oder Schuß ganz aus Kunstseide besteht.

Gewirte und Gestricke, sowie Wirk- und Strickwaren gelten als kunstseidenhaltig, wenn sie mindestens 30% Kunstseide enthalten.

Ist in einer Ware sowohl Wolle als auch Kunstseide enthalten, so richtet sich die Eingruppierung nach dem Wollanteil. Liegt dieser nicht über 3%, so ist zu prüfen, ob die Ware als kunstseidenhaltig anzusehen ist, sofern sie noch andere Spinnstoffe als Kunstseide enthält.

		Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
<b>A. Männer- und Burschenkleidung</b>			
1011	Anzüge, dreiteilig, für Männer (mit Weste)	80	80
1012	dgl., für Burschen (mit Weste)	80	80
1021	Sakkos, Janter, gefüttert, für Männer	42	42
1022	dgl., für Burschen	42	42
1023	Sakkos, Janter, halbgefüttert, für Männer	39	39
1024	dgl., für Burschen	39	39
1025	Janter, Jacken (Sommer-Trachtenjacken, Leinen-, Wasch-, Sommerzwirn- und Lüsterjoppen, Sommer-Lodenjoppen und -jacken), ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	28	28
1026	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	17	17
1027	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	25	25
1031	Hosen für Männer	28	28
1032	Hosen für Burschen	28	28
1041	Berufsjacken aus Körpergeweben	28	28
1042	Berufshosen aus Körpergeweben	28	28
1043	Berufsanzüge aus Körpergeweben, ein- oder zweiteilig	56	56
1051	Arbeitsjoppen, gefüttert	42	42
1052	Arbeitsjoppen, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	28	28
1053	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	17	17
1054	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	25	25
1061	Arbeitsjoppen aus Spinnstoffen jeder Art	28	28
1070	Arbeitswesten aus Geweben	10	10
1080	Berufsjacken, gewirkt oder gestrickt	44	44
1090	Arbeits- und Berufsmäntel aus Geweben, auch Haarschneidemäntel, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	25	25
1091	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	35	35
1092	Pfarrer-, Richter-, Rechtsanwaltsroben	80	80
1100	Spezialschuhkleidung	—	—

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
1110 Winterjoppen, auch gefütterte Lodenjoppen, Stutzer bis 82 cm Rückenlänge bei Basisgröße 48 (kurze Stutzer)	60	60
1111 Stutzer über 82 cm Rückenlänge bei Basisgröße 48 (lange Stutzer)	100	100
1121 Wintermäntel für Männer	120	120
1122 Wintermäntel für Frauen	120	120
1131 Gummimäntel, Gummiumhänge, Mäntel und Umhänge aus Stuch u. ä.	25	25
1132 Popelinmäntel, ungefütert	35	35
1133 Sonstige Mäntel außer Lodenmänteln (z. B. Gabardinmäntel, imprägnierte Cheviotmäntel, Schottlandmäntel und sonstige halbschwere Mäntel)	65	65
1134 Lodenmäntel, Lodenjoppen und -pelerinen	56	56
1135 Schlafrocke und Morgenmäntel	35	35
1151 Pullover, mit Ärmeln	21	21
1152 Pullover, ohne Ärmel	16	16
1153 Strickwesten, mit Ärmeln	28	28
1154 Strickwesten, ohne Ärmel	21	21
1160 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	30	30
1161 Trainingsanzüge, aus all. übrigen Spinnstoffen	38	38
1162 Trainingshosen, Eislaufhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
1163 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
1164 Trainingsjacken, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	16	16
1165 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
1171 Windjacken	25	25
1172 Windblusen	25	25
1180 Taschentücher	1	1
1190 Arbeitshemden (ohne Kragen), aus Wolle oder wollhaltig	22	22
1191 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
1192 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	19	19
1200 Taghemden (Oberhemden, sog. Sporthemden, Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen, Frack- und Smokinghemden, aus Wolle oder wollhaltig	24	24
1201 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	15	15
1202 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
1203 Polo- u. Charmeusehemden, mit kurzen Ärmeln	11	11
1204 Polo- und Charmeusehemden, mit langen Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	12	12
1205 Polo- und Charmeusehemden, mit langen Ärmeln, aus allen übrigen Spinnstoffen	15	15
1206 Polo- u. Charmeusejacken, mit kurzen Ärmeln	9	9
1207 Taghemden (Oberhemden, sog. Sporthemden, Hemden mit Halsbund), mit zwei zugehörigen Kragen, aus Wolle oder wollhaltig	25	25
1208 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	16	16
1209 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	21	21
1210 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	19	19

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
1211 Nachthemden, aus allen übrigen Spinnstoffen	30	30
1212 Schlafanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	29	29
1213 Schlafanzüge, aus allen übrigen Spinnstoffen	45	45
1220 Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestricht	5	5
1231 Krawatten	1	1
1232 Querbinder und Schleifen	1	1
1500 Stutzen, auch Wadenstutzen	6	6
1501 Socken, gestricht	6	6
1502 Socken, gewirkt	4	4
1503 Strümpfe, gewirkt	5	5
1504 Strümpfe, gestricht	8	8
1505 Sockenlängen, gestricht	4	4
1506 Sockenlängen, gewirkt	3	3
1507 Strumpflängen, gestricht	6	6
1508 Strumpflängen, gewirkt	3	3
1509 Ersatzfüße, Fäßlinge	2	2
1510 Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjacken, mit Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig	14	14
1511 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
1512 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
1513 Unterjacken, ohne Ärmel, aus Wolle oder wollhaltig	7	7
1514 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
1515 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	7	7
1516 Regunterhemden und Regunterjacken, aus Wolle oder wollhaltig	7	7
1517 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
1518 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	7	7
1520 Unterhosen, lang und $\frac{3}{4}$ lang, aus Wolle oder wollhaltig	14	14
1521 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
1522 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
1523 Regunterhosen, lang und $\frac{3}{4}$ lang, aus Wolle oder wollhaltig	10	10
1524 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
1525 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
1530 Unterhosen, kurz, aus Wolle oder wollhaltig	10	10
1531 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	8	8
1532 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
1533 Regunterhosen, kurz, aus Wolle od. wollhaltig	7	7
1534 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
1535 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	7	7
1536 Schläpfer ohne Beine, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	3	3
1537 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	4	4
1540 Hemdhosen, aus Wolle oder wollhaltig	14	14
1541 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
1542 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	14	14
1543 Reghemdhosen, aus Wolle oder wollhaltig	11	11
1544 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9	9
1545 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	11	11
1600 Schals, aus Wolle oder wollhaltig	6	6

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte	
1601	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	4	4
1602	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	4	4
1603	Bierecktücher, Cachenez und Schlauchschals, aus Wolle oder wollhaltig . . .	6	6
1604	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	4	4
1605	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	4	4
1611	Kragen . . .	1	1
1612	Hemdeinläge und Vorhemden (Chemisettes), aus Wolle oder wollhaltig . . .	6	6
1613	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	3	3
1614	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	3	3
1615	Ersatzmanschetten (Paar), aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	2	2
1616	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	3	3
1621	Stoffwesten . . .	10	10
1622	Kletterwesten . . .	32	32
1630	Kurze Oberhosen (Shorts), aus Wolle oder wollhaltig . . .	17	17
1631	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	12	12
1632	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	15	15
1633	Kurze Trachtenhosen (Laghosen) . . .	21	21
1640	Badehosen, auch Dreieckhosen, aus Wolle oder wollhaltig . . .	9	9
1641	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	6	6
1642	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	6	6
1650	Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig . . .	15	15
1651	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	12	12
1652	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	15	15
1660	Bademantel . . .	30	30
1670	Stianzüge . . .	70	70
1680	Stijacken . . .	42	42
1681	Stihosen . . .	28	28
1700	Turnhemden jeder Art, Grubenhemden und -jacken, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	5	5
1701	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	6	6
1710	Turn- und Sporthosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	5	5
1711	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	8	8
1720	Sportstrümpfe und -stutzen (z. B. Fußballstrümpfe und -stutzen) . . .	8	8
1740	Arbeitschürzen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	5	5
1741	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	8	8
1750	Überzieh- und Unterziehhärmel, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	3	3
1751	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	4	4
<b>B. Frauen- und Badfisckleidung</b>			
2011	Kleider, auch gewirkt und gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . .	42	42
2021	dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	23	23
2022	dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	30	30
2031	Kostüme, aus Wolle oder wollhaltig . . .	56	56

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2032 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	25	25
2033 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	36	36
2034 Complets, aus Wolle oder wollhaltig . . .	68	68
2035 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	39	39
2036 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	46	46
2041 Röcke, Hosenträger, Hosen, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig	18	18
2042 Röcke, Hosenträger, Hosen, gewirkt oder gestricht, aus Wolle oder wollhaltig	26	26
2043 Röcke, Hosenträger, Hosen, auch gewirkt oder gestricht, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	10	10
2044 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	16	16
2045 Kurze Hosen (Shorts), aus Wolle oder woll- haltig	17	17
2046 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	12	12
2047 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	15	15
2051 Jacken, gewebt, gefüttert	38	38
2052 dgl., gewebt, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	22	22
2053 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	13	13
2054 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	20	20
2055 dgl., gewirkt oder gestricht . . .	33	33
2056 Janker, auch gewirkt oder gestricht, aus Wolle oder wollhaltig	20	20
2057 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	13	13
2058 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	20	20
2060 Wintermäntel, aus Wolle oder wollhaltig . . .	75	75
2061 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	40	40
2062 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	75	75
2070 Gummi-, gummierte und imprägnierte Regen- mäntel und Regenumhänge, ungefütert, unge- füterte Popelinmäntel, ungefüterte Complet- mäntel	25	25
2081 Sommermäntel und Umhänge, auch gefütterte Regenmäntel, Gabardinmäntel, aus Wolle oder wollhaltig	50	50
2082 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	45	45
2083 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	45	45
2091 Windjacken . . .	25	25
2092 Windblusen . . .	25	25
2100 Morgenröcke, gefüttert, aus Wolle oder woll- haltig	60	60
2101 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	45	45
2102 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	57	57
2103 Morgenröcke, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	39	39
2104 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . .	23	23
2105 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . .	35	35
2111 Umschlagtücher, bis 1 qm groß, aus Wolle oder wollhaltig	12	12
2112 Umschlagtücher, über 1 qm groß, aus Wolle oder wollhaltig	25	25
2113 Umschlagtücher, bis 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2114 Umschlagtücher, über 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	12	12
2115 Umschlagtücher, bis 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
2116 Umschlagtücher, über 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
2121 Blusen, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig	20	20
2122 Blusen, gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	17	17
2123 Blusen, auch gewirkt oder gestrickt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
2124 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	17	17
2125 Dirndlblusen (Länge bis 40 cm), aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	6	6
2126 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	9	9
2130 Taghemden, mit Vollausseln, ab 90 cm Gesamtlänge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	13	13
2131 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	20	20
2140 Taghemden, mit Trägern, auch alle gewirkten oder gestrickten Taghemden, ab 90 cm Gesamtlänge, aus Wolle oder wollhaltig	12	12
2141 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
2142 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12	12
2150 Kittel, Kittelschürzen, Berufsmäntel und Kleiderschürzen, auch Arbeitskleider, aus Wolle oder wollhaltig	42	42
2151 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	23	23
2152 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	30	30
2161 Trägerschürzen, Warpschürzen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	10	10
2162 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	12	12
2163 Sonstige trägerlose Schürzen, Dirndl- und Ansteckschürzen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	7	7
2164 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	10	10
2165 Hängerschürzen (Holländer-Schürzen), ohne Ärmel, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	14	14
2166 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	22	22
2170 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	16	16
2171 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	22	22
2173 Schlafanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	24	24
2174 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	30	30
2180 Nachtjaden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
2181 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
2182 Bettjaden, gefüttert, aus Wolle oder wollhaltig	18	18
2183 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	11	11
2184 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen	18	18
2185 Bettjaden, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig	12	12
2186 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	10	10

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2187 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	12	12
2188 Busenkorsetts . . . . .	6	6
2189 Frisierumhänge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	4	4
2190 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
2191 Pullover, mit Ärmeln, aus Wolle oder woll- haltig . . . . .	19	19
2192 Pullover, ohne oder mit ¼ Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	14	14
2193 Pullover, mit Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	14	14
2194 Pullover, ohne oder mit ¼ Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	9	9
2195 Strickwesten, mit Ärmeln . . . . .	23	23
2196 Strickwesten, ohne oder mit ¼ Ärmeln . . . . .	18	18
2197 Westen aus Geweben . . . . .	10	10
2200 Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt . . . . .	3	3
2210 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	30	30
2211 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	38	38
2212 Trainingshosen, Eislaufhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	14	14
2213 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	18	18
2214 Trainingsjacken, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	16	16
2215 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	20	20
2220 Turn- und Sporthosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	5	5
2221 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
2230 Taschentücher . . . . .	1	1
2240 Büstenhalter . . . . .	3	3
2250 Hüfthalter (Mieder) . . . . .	10	10
2260 Strumpfhaltergürtel . . . . .	4	4
2270 Büstenmieder (Korsetts) . . . . .	14	14
2500 Schläpfer und Beinkleider, ab 50 cm Gesamt- länge, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	12	12
2501 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
2502 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	7	7
2503 FutterSchläpfer und plattierte Schläpfer, ab 50 cm Gesamtlänge . . . . .	11	11
2521 Hemdhosen, gewirkt oder gestrickt . . . . .	7	7
2522 Hemdhosen, plattiert, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	8	8
2523 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
2524 Hemdhosen, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	8	8
2525 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	14	14
2526 Gymnastik- und Turnanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	8	8
2527 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	14	14
2531 Unterkleider, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	21	21

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2532 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	9	9
2533 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	17	17
2534 Unterkleider, Futterware oder plattiert, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	14	14
2535 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	17	17
2541 Unterröcke, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	14	14
2542 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
2543 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	14	14
2550 Strümpfe aus Kunstseide . . . . .	4	4
2561 Sonstige Strümpfe . . . . .	4	4
2562 Strumpflängen, Stutzen . . . . .	3	3
2563 Erbsfußhe, Füßlinge . . . . .	1	1
2570 Söckchen . . . . .	3	3
2600 Schals, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	6	6
2601 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	4	4
6202 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	4	4
2603 Vierecktücher, Cachenez und Schlauchschals, Kopftücher, Erntehauben, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	6	6
2604 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	4	4
2605 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	4	4
2606 Dreiecktücher, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	3	3
2607 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	2	2
2608 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	2	2
2621 Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, auch Unterjacken, gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	10	10
2622 dgl. aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
2623 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
2624 Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, ge- webt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
2625 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	12	12
2631 Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	9	9
2632 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
2633 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
2634 Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
2635 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
2640 Polo- und Charmeuseblusen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	11	11
2641 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	15	15
2642 Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln), aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	9	9
2643 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	12	12
2650 Untertailen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig . . . . .	4	4
2651 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
2670 Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	15	15
2671 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	12	12
2672 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	15	15
2680 Bademäntel . . . . .	30	30
2691 Umstandskleider, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	46	46

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
2692 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	25	25
2693 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	37	37
2700 Stianzüge . . . . .	56	56
2710 Stijacken . . . . .	38	38
2720 Stihosen . . . . .	18	18
2730 Turn- und Sporthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	5	5
2731 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
2740 Sportstrümpfe und -stutzen (z. B. Hockeystrümpfe und -stutzen) . . . . .	7	7
2750 Strumpfhalter-Hemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
2751 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
2761 Berufsjacken aus Körpergeweben . . . . .	28	28
2762 Berufshosen aus Körpergeweben . . . . .	28	28
2763 Berufsanzüge aus Körpergeweben, ein- oder zweiteilig . . . . .	56	56
2770 Überzieh- und Unterziehhärmel, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	3	3
2771 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	4	4
2781 Krawatten . . . . .	1	1
2782 Querbinder und Schleifen . . . . .	1	1
<b>C. Knabenkleidung</b>		
3011 Anzüge, dreiteilig (mit Weste) . . . . .	50	50
3012 Anzüge, zweiteilig . . . . .	40	40
3021 Jacken, Joppen, Janter, gefüttert, auch gewirkt oder gestrickt . . . . .	26	26
3022 Jacken, Joppen, Janter, ungefütert, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	14	14
3023 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	9	9
3024 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	14	14
3031 Hosen, auch gewirkt oder gestrickt . . . . .	14	14
3032 Leibchenhosen, Anknöpfer, auch gewirkt oder gestrickt . . . . .	9	9
3040 Waschanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	14	14
3041 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	18	18
3050 Waschhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	5	5
3051 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
3060 Waschlusen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
3061 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	9	9
3062 Waschjanter und -jacken, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	11	11
3063 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	17	17
3071 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln . . . . .	14	14
3072 Pullover, Strickwesten, ohne Ärmel . . . . .	11	11
3080 Gamaschenanzüge . . . . .	40	40
3090 Gamaschenhosen . . . . .	16	16
3101 Wintermäntel . . . . .	50	50

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
3102 Sommer- und Übergangsmäntel, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	50	50
3103 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	27	27
3104 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	42	42
3105 Lodenmäntel, Lodenjoggen und Lodenumhänge	44	44
3106 Gummi- und gummierte Mäntel u. -Umhänge	18	18
3107 Popelinmäntel, ungefütert . . . . .	27	27
3111 Windjacken . . . . .	15	15
3112 Windblusen . . . . .	15	15
3121 Taghemden (Oberhemden, joggen. Sporthemden und sonstige Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	20	20
3122 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	11	11
3123 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	18	18
3124 Taghemden, gewirkt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	11	11
3125 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	13	13
3126 Polo- und Charmeusehemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
3127 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	9	9
3128 Polo- u. Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln)	6	6
3129 Kragen	1	1
3130 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	10	10
3131 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	17	17
3132 Schlafanzüge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	20	20
3133 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	25	25
3134 Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt . . . . .	16	16
3501 Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjacken . . . . .	6	6
3502 Negjacken . . . . .	4	4
3511 Unterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang . . . . .	9	9
3512 Negunterhosen, lang oder $\frac{3}{4}$ lang . . . . .	6	6
3521 Unterhosen, kurz, Schlüpfen	6	6
3522 Negunterhosen, kurz . . . . .	4	4
3601 Hemdhosen . . . . .	9	9
3602 Neghemdhosen . . . . .	8	8
3611 Stoffwesten . . . . .	10	10
3612 Kletterwesten . . . . .	15	15
3620 Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	8	8
3621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
3622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
3630 Badehosen, auch Dreieckhosen, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	4	4
3631 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	3	3
3632 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	4	4
3640 Turnhosen, aus Kunstseide od. kunstseidenhaltig	5	5
3641 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
3650 Skianzüge . . . . .	47	47
3660 Skijacken . . . . .	33	33
3670 Skihosen . . . . .	14	14
3680 Leibchen . . . . .	3	3

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
3691 Krawatten . . . . .	1	1
3692 Querbinder und Schleifen . . . . .	1	1
<b>D. Mädchenkleidung</b>		
4011 Kleider, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	24	24
4012 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	13	13
4013 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	20	20
4031 Kostüme, gefüttert oder ungefüttert, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	44	44
4032 Kostüme, ungefüttert, aus Kunstseide oder kunst- kunstseidenhaltig . . . . .	18	18
4033 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	26	26
4034 Complets, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	50	50
4035 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	21	21
4036 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	32	32
4041 Röcke, Leibchenröcke, Hosenträger, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	11	11
4042 Röcke, Leibchenröcke, Hosenträger, gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	16	16
4043 Röcke, Leibchenröcke, Hosenträger, gewirkt, auch gestrickt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
4044 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
4051 Jacken, gefüttert, gewebt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	33	33
4052 Jacken, ungefüttert, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	21	21
4053 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	11	11
4054 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	16	16
4055 Janker, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	21	21
4056 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	11	11
4057 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	16	16
4058 Kletterwesten . . . . .	15	15
4060 Wintermäntel . . . . .	37	37
4061 Mäntel aus kunstseidenem Pelzstoff . . . . .	25	25
4071 Gummi-, gummierte und imprägnierte Regen- mäntel und Regenumhänge, ungefüttert, unge- fütterte Popelinmäntel . . . . .	18	18
4072 ungefütterte Completmäntel aus Kunstseide . . . . .	18	18
4074 Sommermäntel, auch Umhänge und gefütterte Regenmäntel, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	37	37
4075 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	18	18
4076 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	23	23
4081 Windjacken . . . . .	15	15
4082 Windblusen . . . . .	15	15
4091 Blusen, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	9	9
4092 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
4093 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	9	9
4094 Dirndlblusen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig . . . . .	4	4

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
4095 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	5	5
4100 Taghemden, gewebt, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	6	6
4101 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
4102 Taghemden, gewirkt oder gestrickt . . . . .	5	5
4110 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig . . . . .	10	10
4111 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	17	17
4112 Schlafanzüge, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	20	20
4113 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	25	25
4114 Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt . . . . .	16	16
4121 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	14	14
4122 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit $\frac{1}{4}$ Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	11	11
4123 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	8	8
4124 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit $\frac{1}{4}$ Ärmeln, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
4125 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	14	14
4126 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit $\frac{1}{4}$ Ärmeln, aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	11	11
4127 Gamaschenanzüge . . . . .	40	40
4128 Gamaschenhosen . . . . .	16	16
4130 Turnhosen, aus Kunstseide od. kunstseidenhaltig	5	5
4131 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
4500 Schlüpfer und sonstige Beinkleider, auch ge- wirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig	7	7
4501 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	4	4
4502 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
4520 Hemdhosen, gewirkt oder gestrickt . . . . .	6	6
4521 Hemdhosen, gewebt, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	6	6
4522 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	11	11
4530 Unterjacken jeder Art, auch gewirkt oder ge- strickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	6	6
4531 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	5	5
4532 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
4541 Unterkleider und Unterröcke, auch gewirkt oder gestrickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	10	10
4542 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
4543 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
4544 Unterkleider und Unterröcke, Futterware oder plattiert, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig	9	9
4545 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
4601 Leibchen, Strumpfhaltergürtel . . . . .	3	3
4602 Strumpfhalterhemden . . . . .	5	5
4620 Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	8	8
4621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
4622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
4650 Skianzüge . . . . .	47	47
4660 Stijacken . . . . .	33	33

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
4670 Stihosen . . . . .	14	14
4681 Polo- und Charmeusehemden oder -blusen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
4682 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	9	9
4683 Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln)	6	6
4691 Umschlagtücher bis 1 qm groß, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	12	12
4692 Umschlagtücher über 1 qm groß, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	25	25
4693 Umschlagtücher bis 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
4694 Umschlagtücher über 1 qm groß, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	12	12
4695 Umschlagtücher bis 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
4696 Umschlagtücher über 1 qm groß, aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	20	20
4700 Untertailen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig . . . . .	3	3
4701 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	5	5
4711 Krawatten . . . . .	1	1
4712 Querbänder und Schleifen . . . . .	1	1

## E. Gemeinsame Kleidung für Knaben und Mädchen

5011 Turnhemden . . . . .	5	5
5012 Gymnastik- und Turnanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
5013 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	11	11
5020 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	16	16
5021 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	20	20
5022 Trainingshosen, Eislaufhosen, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	9	9
5023 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	11	11
5024 Trainingsjacken, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	7	7
5025 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	9	9
5031 Knaben-Taschentücher . . . . .	1	1
5032 Mädchen-Taschentücher . . . . .	1	1
5040 Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt . . . . .	2	2
5050 Knabenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	3	3
5051 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	5	5
5052 Mädchenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	8	8
5053 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
5054 Dirndlschürzen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig . . . . .	3	3

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
5055 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	5	5
5060 Spielhöschen, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig . . . . .	6	6
5061 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
5500 Kinderstrümpfe aller Art . . . . .	4	4
5501 Sonstige Strümpfe für Knaben . . . . .	8	8
5502 Socken, gestrickt . . . . .	6	6
5503 dgl., gewirkt . . . . .	4	4
5504 Söckchen . . . . .	2	2
5505 Strumpflängen für Kinderstrümpfe, Kinder- gamaschen, Kinderstutzen . . . . .	3	3
5506 Sonstige Strumpflängen für Knaben, gestrickt, Stutzen . . . . .	6	6
5507 Sonstige Strumpflängen für Knaben, gewirkt . . . . .	3	3
5508 Erfahfüße und Fühlänge für Kinderstrümpfe . . . . .	1	1
5509 Sonstige Erfahfüße und Fühlänge für Knaben . . . . .	2	2
5600 Schals, Vierecktücher, Cachenez, Schlauchschals, Kopftücher und Erntehauben, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	6	6
5601 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	4	4
5602 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	4	4
5603 Dreiecktücher, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	3	3
5604 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	2	2
5605 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	2	2
5610 Bademantel . . . . .	15	15
5620 gestrickte Mützen, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	4	4
5621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	3	3
5622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	4	4

## F. Kleidung für Kleinkinder

6010 Handschuhe und Fäustel . . . . .	1	1
6021 Schals, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	3	3
6022 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	2	2
6023 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	2	2
6030 Nachthemden, aus Kunstseide oder kunstseiden- haltig . . . . .	7	7
6031 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	11	11
6040 Schlafanzüge und Schlafsäcke, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	11	11
6041 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	18	18
6050 Spiel- und Luftanzüge, gewebt, aus Kunst- seide oder kunstseidenhaltig . . . . .	8	8
6051 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	10	10
6052 Badeanzüge, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	5	5
6053 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	4	4
6054 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	5	5
6060 Leibchen (Unterkleidung), auch gewirkt oder gestrickt, Strumpfhalter-Hemden aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	3	3
6061 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	2	2

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
6062 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	3	3
6070 Anzüge, zweiteilig, nicht wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Sommer-Anzüge), je ein Teil = 6 Punkte	12	12
6071 Anzüge, zweiteilig, gewebt, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig, je ein Teil = 6 Punkte . . . . .	12	12
6072 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen, je ein Teil = 9 Punkte . . . . .	18	18
6080 Kleidchen, auch gewirkt oder gestrickt (Sommer- kleidchen), auch gestrickte Spielanzüge, aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	7	7
6081 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	12	12
6090 Gamaschen-Anzüge . . . . .	24	24
6100 Gamaschen-Hosen . . . . .	11	11
6110 Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewirkt oder ge- strickt (Winter-Anzüge), je ein Teil = 9 Punkte	18	18
6111 Anzüge, zweiteilig, wollhaltig, gewebt, je ein Teil = 12 Punkte . . . . .	24	24
6120 Kleidchen, wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Winter-Kleidchen), auch gestrickte Spielanzüge	15	15
6130 Oberjacken und Janter, aus Wolle oder woll- haltig . . . . .	8	8
6131 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	6	6
6132 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	8	8
6140 Sommer- und Wintermäntel, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	20	20
6141 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	17	17
6142 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	20	20
6143 Gummi-, gummierte Mäntel und Umhänge, Regenmäntel . . . . .	10	10
6150 Trainingsanzüge, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	10	10
6151 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	12	12
6152 Trainingshosen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	5	5
6153 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
6154 Trainingsjacken, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	5	5
6155 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
6160 Knabenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	3	3
6161 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	4	4
6162 Mädchenschürzen, aus Kunstseide oder kunst- seidenhaltig . . . . .	4	4
6163 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	6	6
6170 Taschentücher . . . . .	1	1
6500 Schlüpfer und Unterzieh-Höschen . . . . .	2	2
6510 Hemden, auch Polo- und Charmeuse-Hemden und -Jacken, Unterhemden und Unterjacken, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	5	5
6511 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . . . . .	3	3
6512 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . . .	5	5
6513 Kinderjäckchen, gewirkt oder gestrickt . . . . .	3	3

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
6520 Hemdhosen, aus Wolle oder wollhaltig . . .	6	6
6521 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	3	3
6522 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	6	6
6530 Überzieh-Höschen, Träger-Höschen, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	9	9
6531 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	8	8
6532 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	9	9
6540 Überziehjäckchen . . . . .	6	6
6600 Gestricke Mützen . . . . .	2	2
6610 Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	11	11
6611 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	6	6
6612 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	11	11
6613 Pullover, Strickwesten, ohne od. mit ¼-Ärmeln, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	8	8
6614 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	5	5
6615 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	8	8
6620 Unterkleider, Unterröcke, auch gewirkt oder ge- strickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	6	6
6621 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	3	3
6622 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	6	6
6630 Blusen, auch Waschblusen, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	4	4
6631 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	3	3
6632 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	4	4
6640 Röcke, auch Falten- und Strickröcke, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	6	6
6641 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	4	4
6642 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	5	5
6650 Leibchen (Oberkleidung), auch gewirkt oder ge- strickt, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	4	4
6651 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	3	3
6652 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	4	4
6661 Strümpfe jeder Art . . . . .	3	3
6662 Söckchen jeder Art, aus Wolle oder wollhaltig .	2	2
6663 dgl., aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig . .	1	1
6664 dgl., aus allen übrigen Spinnstoffen . . . .	2	2
6665 Strumpflängen . . . . .	2	2
<b>G. Säuglingsausstattungen</b>		
7010 Gewebte Hemdchen . . . . .	1	1
7020 Gewirkte Hemdchen . . . . .	1	1
7030 Jäckchen, auch gewirkt oder gestrickt . . . .	1	1
7041 Säuglingshöschen (Bamaschenhöschen, Stramp- pelhöschen, Strickhöschen usw.), mit ganzer Beinlänge . . . . .	4	4
7042 Andere Säuglingshöschen . . . . .	2	2
7050 Schlafjäckchen . . . . .	5	5
7060 Schlafanzüge . . . . .	6	6
7071 Überziehjäckchen . . . . .	5	5
7072 Mäntelchen und Stoffumhänge . . . . .	5	5

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
7073 Mützen . . . . .	—	—
7074 Schals . . . . .	1	1
7075 Fäustel . . . . .	1	1
7080 Nabelbinden . . . . .	—	—
7091 Mullwindeln . . . . .	1	1
7092 Sonstige Windeln . . . . .	1	1
7100 Moltoneinlagen ca 40/50 cm . . . . .	2	2
7110 Wickeltücher aus Windelspanell und anderen Stoffen . . . . .	4	4
7120 Badetücher (nicht über 100/100 cm) . . . . .	7	7
7130 2 Lätzchen . . . . .	1	1
7141 Kinderwagendecken, Schlafdecken, Tücher aus Wolle oder wollhaltig (nicht über 75/100 cm) . . . . .	11	11
7142 Kinderwagendecken, Schlafdecken, Tücher aus Wolle oder wollhaltig (nicht über 100/150 cm) . . . . .	22	22
7151 Sonstige Kinderwagendecken, Schlafdecken und Tücher (nicht über 75/100 cm) . . . . .	8	8
7152 Sonstige Kinderwagendecken, Schlafdecken und Tücher (nicht über 100/150 cm) . . . . .	16	16
7153 Stepp- und Daunendecken . . . . .	—	—
7171 Betttücher ca. 80/100 cm . . . . .	8	8
7172 Betttücher ca. 100/160 cm . . . . .	16	16
7181 Deckbettbezüge ca. 65/90 cm . . . . .	13	13
7182 Deckbettbezüge ca. 100/150 cm . . . . .	34	34
7190 Kopfkissenbezüge ca. 35/40 cm . . . . .	4	4
7200 Söckchen, Strümpfchen oder gestricke Baby- schuhchen . . . . .	1	1
7211 Leibchen, gewebt . . . . .	1	1
7212 Leibchen, gewirkt oder gestrickt . . . . .	1	1
7221 Kleidchen, Anzüge, Strampelanzüge, Spiel- anzüge, aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	8	8
7222 Trägerhöschen aus Wolle oder wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt . . . . .	4	4
7223 Pullover aus Wolle oder wollhaltig . . . . .	4	4
7231 Kleidchen, auch Taufkleidchen, Anzüge, Stram- pelanzüge, Spielanzüge, aus anderen Spinn- stoffen, auch gewirkt oder gestrickt . . . . .	6	6
7232 Trägerhöschen aus anderen Spinnstoffen, auch gewirkt oder gestrickt . . . . .	3	3
7233 Pullover aus anderen Spinnstoffen . . . . .	3	3
7240 Tragkleider, Tragmäntel und -Umhänge . . . . .	17	17
7250 Oberbetten, ca. 80/80 cm (Inletts) . . . . .	18	18
7260 Kopfkissen, ca. 35/40 cm (Inletts) . . . . .	4	4
7270 Matratzen . . . . .	—	—
7280 Unterleidchen, Unterröckchen . . . . .	3	3
7290 Schürzchen . . . . .	2	2
7300 Schlüpfer . . . . .	2	2
7310 Stecktissen . . . . .	25	25
7321 Einschubdecken und Fußsäcke, Sportwagenauf- lagen, durchgesteppt (Stoffverbrauch bis 2 m) . . . . .	16	16
7322 Fußsäcke, abziehbar, Sportwagenauflagen (Stoffverbrauch insgesamt bis 3,60 m) . . . . .	26	26

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte	
<b>H. Haus- und Tischwäsche, Bettenszubehör</b>			
8011	Bettlaken, auch Flanellbetttücher, 150/230 cm	35*)	35*)
8012	Kesselschlaffäcke, 65/150 cm . . . . .	21*)	21*)
8020	Kopftissenbezüge, 80/80 cm . . . . .	14*)	14*)
8031	Deckbett- und Bettbezüge, 130/200 cm . . . . .	55*)	55*)
8032	Pfümbezüge (Fußbettbezüge), 120/130 cm . . . . .	34*)	34*)
8040	Überschlaglaken, 150/250 cm . . . . .	44*)	44*)
8050	Kopftissen (mit und ohne Füllung) = Inletts, 80/80 cm	18*)	18*)
8060	Deckbetten und Betten (mit und ohne Füllung) = Inletts, 130/200 cm . . . . .	73*)	73*)
8091	Matrassen	—	—
8092	Reformkissen	—	—
8100	Strohäcke	—	—
8111	Steppdecken	—	—
8112	Dauendecken	—	—
8121	Wolldecken (Schlaf- und Reisedecken) aus Wolle oder wollhaltig, Reiseplacids u. Sportschlaffäcke	75	75
8122	Baumwolldecken (Schlaf- und Reisedecken aus Baumwolle oder baumwollhaltig, auch Reise- placids und Sportschlaffäcke) . . . . .	50	50
8123	Grobgarndecken (Abfalldecken)	25	25
8131	Tischtücher, Raffdecken, 130/160 cm . . . . .	22*)	qm 11
8132	Tischdecken aus Gobelingeweben, kunstseidenen Decorationsstoffen u. ä. . . . .	—	—
8133	Wandbehänge	—	—
8141	Handtücher, 48/100 cm . . . . .	5*)	5*)
8142	Grubenhandtücher, 75/75 cm . . . . .	6*)	6*)
8143	Frottierhandtücher, 48/100 cm . . . . .	5*)	5*)
8144	Badetücher und Frottierbadetücher, 130/160 cm	22*)	qm 11
8150	Geschirrtücher, Gläfertücher, 55/55 cm . . . . .	3*)	3*)
8161	Pferde- und Viehdecken . . . . .	25	25
8162	Pferde- und Vieh-Regenschußdecken . . . . .	—	—
8171	Bettshoner	20	20
8172	Waffelbettdecken, Bettüberdecken	35	35
8173	Matrassenhoner, über 1,50 RM. Hersteller- Verkaufspreis . . . . .	20	20
8180	Reilkissen	—	—
8190	Reformunterbetten	—	—
8200	Mundtücher	4	4
8211	Mangeltücher, 130/300 cm . . . . .	39*)	39*)

Die Gutschrift der von den Verkaufsstellen eingenommenen Bezugsscheine erfolgt bei den mit \*) gekennzeichneten Positionen unter Zugrundelegung der für die ausgelieferten Fertigwaren benötigten Metermengen, sofern diese sich aus den Bezugsscheinen ermitteln lassen. Es findet hierbei der Abschnitt J., Meterware, Anwendung. Entsprechendes gilt für die bei der Warenbeschaffung aufzuwendenden Warenbeschaffungspunkte.

Die in Abschnitt H. angegebenen, von den Normalgrößen ausgehenden Bezugsscheinpunkte finden in allen Fällen Anwendung, in denen die verbrauchte Metermenge aus den Bezugsscheinen nicht ermittelt werden kann.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
8212	Heißmangeltücher, 130/300 cm . . . . .	39*)
8220	Korbtücher . . . . .	15
8230	Divanbeden, Sofabeden, sofern sie nicht größer als 1,50/3 m sind . . . . .	50
8240	Planen . . . . .	—
8250	Zeltbahnen . . . . .	—
8260	Fertige Dekorationen aus schweren Defo- rationsstoffen (vgl. Nr. 9350) . . . . .	—
8270	Sonstige fertige Dekorations- und Gardinen (vgl. Nr. 9341, 9371, 9372 und 9373) . . . . .	48*)
		f. d. Meter vergl. 9341, 9371, 9372 9373
8280	Sterbededen und -tissen . . . . .	—
8290	Sterbekleider und -hemden . . . . .	—
<b>I. Meterware</b>		
Naturseidene Stoffe werden wie baummollene, zellmollene oder andere Stoffe behandelt, also nicht wie wollene oder kunstseidene.		
9011	Berufstöper, auch Blauföper . . . . .	—
9012	Radett und Regatta, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8
		± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft.
9013	Blautuche, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8
		± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.
9021	Genuatord, Reitord, Belveton, Pilot für Arbeiterkleidung, 72 cm Fertigbreite . . . . .	8
		± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.
9022	Nichtwollene und nichtwollhaltige Männer- anzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fer- tigbreite, Metergewicht über 300 g . . . . .	16
		± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.
9023	Nichtwollene und nichtwollhaltige Knabenanzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite, Metergewicht über 300 g . . . . .	16
		± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.
9024	Nichtwollene und nichtwollhaltige Männer- und Knabenwintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	36
		± volle 4 cm Unterschied*) = 1 Pft.
9031	Whipcord, Bucksin, Tirten, Streifenhosen- stoffe für Arbeiterkleidung, 143 cm Fertigbr. 16	16
		± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.
9032	Lodenjoppenstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16
		± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.
9041	Schlosser- und Militärflanelle, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8
		± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.

\*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9042 Schiffer- und Fischerflanelle, wollhaltig, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	
9043 Sonstige Flanelle jeder Art, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	
9051 Baumwollene u. baumwollhaltige Rohgewebe, auch Grobnesel, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	
9052 Zellwollene Rohgewebe, 80 cm Fertigbreite	8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	
9053 Kunstseidene und halbkunstf. Rohgewebe, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	
9061 Wollene und wollhaltige Männeranzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	
9062 Wollene und wollhaltige Knabenanzug- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	
9063 Mützenstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	
9064 Lüsterstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft.	
9071 Wollene und wollhaltige Männer- und Kna- ben-Wintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	36	36
	± volle 4 cm Unterschied = 1 Pft.	
9072 Strichlodentstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
9073 Gabardine-Regenmantelstoffe (außer Kunst- seide) für Männer und Frauen, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	
9074 Gummi- und Staubmantelstoffe (außer ganz aus Kunstseide), 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft.	
9080 Uniformstoffe . . . . .	—	—
9090 Wollene und wollhaltige Frauen- und Mäd- chenkleider-, Kostüm- und Sommermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	
9100 Wollene und wollhaltige Frauen- und Mäd- chen-Wintermantelstoffe, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft.	

\*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschäftigungs- punkte
9111 Kunstseidene und halbkunstseidene Mantelstoffe für Männer, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene	
9112 Kunstseidene und halbkunstseidene Mantelstoffe für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 4	4
	je angefangene	
9113 Kunstseidene und halbkunstseidene Regenmantelstoffe für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 4	4
	je angefangene	
9120 Kunstseidene und halbkunstseidene Kleiderstoffe einschl. Volfstoffe, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 4	4
	je angefangene	
9130 Kleider- und Futtervelvet (Schußlamm), ganz oder teilweise aus Baumwolle oder Zellwolle, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm	
	Unterschied = 1 Pft.	
9140 Sonstige Kleiderstoffe, z. B. aus Baumwolle, Zellwolle, Bastfasern, auch in Verbindung miteinander, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm	
	Unterschied = 1 Pft.	
9151 Kunstseidene und halbkunstseidene Schürzenstoffe, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene	
9152 Warpstoffe, 85 cm Fertigbreite . . . . .	17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 8	8
	± volle 10 cm	
	Unterschied = 1 Pft.	
9153 Sonstige Schürzenstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm	
	Unterschied = 1 Pft.	
9160 Leibwäschestoffe, außer Flanellen und Kunstseide, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm	
	Unterschied = 1 Pft.	
9171 Wäschekunstseide für Männer, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene	
9172 Wäschekunstseide für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 4	4
	je angefangene	
9181 Stoffe für Bett- und Haushaltwäsche, auch aus Kunstseide, auch geraucht, 80 cm Fertigbreite . . . . .	17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 8	8
	± volle 10 cm	
	Unterschied*) = 1 Pft.	
9182 Stoffe für Säuglingswäsche, 80 cm Fertigbreite (Metergewicht bis 100 g) . . . . .	4	4
	± volle 20 cm	
	Unterschied = 1 Pft.	
9183 Bindemull, 80 cm Fertigbreite, doppelt gewebt . . . . .	1	1
9184 Bindemull, 80 cm Fertigbreite, einfach gewebt . . . . .	1 für 2 m	1 für 2 m

\*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9185 Handtuchstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied ==	1 Pft.
9186 Frottierstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied ==	1 Pft.
9191 Kunstseidene und halbkunstseidene Niederstoffe, 84 cm Fertigbreite . . . . .	13	13
	± volle 7 cm Unterschied ==	1 Pft.
9192 Sonstige Niederstoffe, 84 cm Fertigbreite . . . . .	13	13
	± volle 7 cm Unterschied ==	1 Pft.
9201 Kunstseidene und halbkunstseidene Taschentuch- stoffe, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene 17 cm gr. Breite ==	1 Pft. mehr
9202 Sonstige Taschentuchstoffe, 80 cm Fertigbreite	8	8
	± volle 10 cm Unterschied ==	1 Pft.
9210 Wirk- und Strickstoffe aus Wolle oder woll- haltig für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite . . . . .	10	10
	± volle 20 cm Unterschied ==	1 Pft.
9221 Kunstseidene Wirkstoffe für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite . . . . .	7	7
	± volle 20 cm Unterschied ==	1 Pft.
9222 Andere Wirk- und Strickstoffe für Unterwäsche, 140 cm Fertigbreite . . . . .	10	10
	± volle 20 cm Unterschied ==	1 Pft.
9230 Wirk- und Strickstoffe aus Wolle und woll- haltig für Oberkleidung, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
	± volle 9 cm Unterschied ==	1 Pft.
9241 Kunstseidene Wirkstoffe für Oberkleidung, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene 17 cm gr. Breite ==	1 Pft. mehr
9242 Andere Wirk- und Strickstoffe für Ober- kleidung, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied ==	1 Pft.
9251 Kunstseidene Futterstoffe für Frauen, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene 17 cm gr. Breite ==	1 Pft. mehr
9252 Kunstseidene und halbkunstseidene Futterstoffe für Männer, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene 17 cm gr. Breite ==	1 Pft. mehr
9253 Sonstige Futterstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied*) ==	1 Pft.
9281 Kunstseidene und halbkunstseidene Krawatten- stoffe, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
	je angefangene 17 cm gr. Breite ==	1 Pft. mehr

\*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9282 Sonstige Krawattenstoffe, 80 cm Fertigbreite	8	8
9283 Schalstoffe aus Kunstseide für Männer und Frauen, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft. 4	8 1 Pft. 4
9290 Matrazendrelle . . . . .	—	—
9300 Inlettstoffe, auch aus Kunstseide, 80 cm Fertigbreite . . . . .	11	11
9310 Bettzügen, auch aus Kunstseide, 80 cm Fertigbreite . . . . .	± volle 7 cm Unterschied = 1 Pft. 8	11 1 Pft. 8
9320 Steppdecken- und Steppdeckenunterstoffe . . . . .	—	—
9330 Schirmstoffe, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
9341 Kollostoffe (Kolloköper, -Damast, Schwedenstreifen), nicht Verdunkelungstoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 8	8 1 Pft. mehr 8
9342 Fahmentuche, 80 cm Fertigbreite . . . . .	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft. 8	8 1 Pft. 8
9350 Schwere Dekorationsstoffe (über 300 g Metergewicht), z. B. Velvet, Velvete, Doublevelvet, Kapotplüsch, schwere Rippe, Leinenplüsch, Handwebstoffe . . . . .	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pft. —	8 1 Pft. —
9360 Möbelstoffe . . . . .	—	—
9371 Dichte Gardinestoffe und leichte Dekorationsstoffe, auch Voile, aus Kunstseide und Halbkunstseide, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	4	4
9372 Sonstige dichte Gardinestoffe und leichte Dekorationsstoffe, auch Voile, 80 cm Fertigbreite . . . . .	je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr 8	4 1 Pft. mehr 8
9373 Undichte Gardinestoffe, auch Gardinentülle und -Spitzen, 150 cm Fertigbreite . . . . .	± volle 10 cm Unterschied*) = 1 Pft. 8	8 1 Pft. 8
<b>Gewebe für technische und ähnliche Zwecke:</b>		
9381 Meterware aus Filz . . . . .	—	—
9382 Wollhaltige Gewebe, auch Fries, 143 cm Fertigbreite . . . . .	16	16
9383 Gewebe aus Kunstseide und Halbkunstseide, bis 68 cm Fertigbreite . . . . .	± volle 9 cm Unterschied = 1 Pft. 4	16 1 Pft. 4
	je angefangene 17 cm gr. Breite = 1 Pft. mehr	1 Pft. mehr

\*) Unterschied = Breitenunterschied.

	Reichs- kleiderkarten- oder Bezug- scheinpunkte	Waren- beschaffungs- punkte
9384 Sonstige Gewebe, z. B. Molton, Krageneinlagestoffe, 80 cm Fertigbreite . . . . .	8	8
	± volle 10 cm Unterschied = 1 Pkt.	
9391 100 g Strickgarn, wollhaltig . . . . .	6	6
9392 100 g andere Strickgarne . . . . .	4	4
9393 100 g Handarbeitsgarn in Aufmachungen ab 50 g, wollhaltig . . . . .	6	6
9394 100 g andere Handarbeitsgarne in Aufmachungen ab 50 g . . . . .	4	4

### 3. Die Größenabgrenzung für die Warenbeschaffung

(Rd Schr. 65 der R. St. v. 9. 8. 40.)

Die Punktliste für Warenbeschaffung unterscheidet zwischen Männer- und Burschenkleidung, Frauen- und Badfisckleidung, Knabenbekleidung, Mädchenbekleidung, Kleidung für Kleinkinder und Säuglingsausstattung.

Für die Punktbewertung der unter die einzelnen Gruppen fallenden Waren sind die Größen maßgebend, die sich aus folgender Aufstellung ergeben:

Größen, die über denjenigen liegen, die in der anliegenden Aufstellung genannt sind, gelten als Männer- und Burschenkleidung bzw. Frauen- und Badfisckleidung.

Bemerkung: Zu den links aufgeführten Artikeln sind jeweils für Säugling, Kleintind, Mädchen und Knaben die entsprechenden Positionsnummern lt. „Punktliste für die Warenbeschaffung“ in der Fassung vom 24. August mit den für diese Positionen gültigen Größen aufgeführt. Größen, die über den bei Mädchen bzw. Knaben angegebenen Obergrenzen liegen, müssen nach den Punktwerten für Erwachsene berechnet werden.

### I. Kleidung aus gewebten Stoffen.

	Säugling		Kleintind		Mädchen einjähr. Jungmädchenalter		Knabe	
	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe	Position	Größe
<b>Mäntel:</b> (Winter-, Übergangs- und Sommermäntel, Voden-, Gummi-, Regenmäntel und -Umhänge . . . . .)	7072	40, 42	6140—6143	00, 0, 1 45, 50, 55	4060—61 4071—4076	60 bis 110	3101—3106 3111—3112	2—12 2—12
<b>Windjacken, Windblusen . . . . .</b>	—	—	—	—	4081 4082	—	3050, 3060 3070	2—12
<b>Seitlangzüge, -jacken, -hosen . . . . .</b>	—	—	—	—	4650 4660 4670	60 bis 110	—	—
<b>Ärmel (Wäsche, Spiel- und Luftangzüge, auch Einzelhosen) . . . . .</b>	7221	40, 42	6060—51, 6070—72 6110—11	45, 50, 55 00, 0, 1	5060—61	60—90	3311, 3012 3031, 8032 3040, 3050	2—12
<b>Jacken, Janker (auch Wäschejacken) . . . . .</b>	7071	40, 42	6130—32	entspricht 45, 50, 55	4051—4057	60—110	3021—3024 3060—63	2—12
<b>Kleider, Röcke, Kostüme, Complots . . . . .</b>	7221, 7231	40, 42	6090—81 6130 6640—42	45, 50, 55	4011, 4021, 4032, 4031, 4032, 4084, 4035, 4041, 4043—44	60—110	—	—
<b>Blusen . . . . .</b>	—	—	6630—32	00, 0, 1 entspricht 45, 50, 55	4091—4096	60—110	3061—3063	2—12
<b>Poloblusen (auch Polojacken) . . . . .</b>	—	—	6510—12	entspricht 45—55 24—30	4681 4683—88	60—110 32—40	3126—3129	2—12
<b>Schürzen . . . . .</b>	7290	40, 42	6160—6162	45—55	5052—55	60—90	5050—51	60—90
<b>Rittelschürzen . . . . .</b>	—	—	—	—	5063—55	60—106	—	—
<b>Taghemden (Sombden) . . . . .</b>	7010	30—35	6511—12	40—55	4100—02	60—90	3121—3125	60 bis 95 6 bis 12
<b>Unterhemden, -jacken . . . . .</b>	—	—	6511—12	40—55	4530, 32, 4610	60—90	3501	60—90
<b>Hemdho . . . . .</b>	—	—	6520—22	40—55	4620—23	60—90	3601	60—95 2—12
<b>Unterkleider (auch Unterröcke) . . . . .</b>	—	—	6620—6622	28—32 entspricht 40—55	4541—4543	34—40 60—110	—	—
<b>Schlüpfen (Röschchen und Schlupfhosen, Windelbroschen . . . . .</b>	—	—	6500 6090, 6040 — 81 — 41	28—32 60, 70, 80	4500—02 4110—4114	34—40 80—120	—	—
<b>Nachtthemden und Schlafanzüge . . . . .</b>	7060	50, 55	—	—	—	—	3180—3184	90—120



## B. Sonderregelungen der Wiederbeschaffung

### 1. Frei einzukaufende Waren

(RdMhr. 42 der R. St. v. 13. 3. 40.)

Unter I. D. wurde die Liste der frei verkäuflichen oder nicht bezugsbeschränkten Artikel veröffentlicht. Die dort genannten Waren können ohne Abgabe von Punktschecks oder sonstige Berechtigungsscheine bezogen werden. Einige dieser Artikel sind allerdings kontingentiert (Hosenträger u. a.).

Außer diesen Waren sind noch folgende von den Bezugs- und Lieferungsbeschränkungen der Anordnung 11 der Reichsstelle für Kleidung befreit, d. h. sie können frei bezogen werden:

1. Segeltuche (Meterware) ohne Rücksicht auf die verwendeten Spinnstoffe im Gewicht von mindestens 400 g per qm zur Herstellung von Planen, Segeln und Perfennings sowie die daraus hergestellten Planen, Segel und Perfennings.
2. Gewebe, die mit der Auflage hergestellt sind, zu Garbenbindertuchen verarbeitet zu werden, sowie Garbenbindertuche.
3. Riementuche für die Herstellung von Transport- und Förderbändern.
4. Filterstoffe für technische und chemische Zwecke.
5. Vor- und Mitläuferstoffe.
6. Gewebe, die mit der Auflage hergestellt sind, zu Pferde- und Viehdecken verarbeitet zu werden, sowie die daraus hergestellten Pferde- und Viehdecken (und Regenschuhdecken!).
7. Wirkstoffe für Reformunterbetten und Reformkindertissen.
8. Besatzstoffe, die mit der Auflage hergestellt sind, in der Wirkwarenindustrie verarbeitet zu werden.
9. Nabelbinden.
10. Dekorationsstoffe. Schwere Dekorationsstoffe, wie Velvet, Velvete Double-Velvet, Kapok-Plüsch, schwere Ripse, Leinen-Plüsch und Handwebstoffe.
11. Gestrichte Markisenstoffe.
12. Diwanddecken, sofern sie größer als 1,50 mal 3 m sind.
13. Matragenschoner zum Höchstverkaufspreis von 1.50 RM.
14. Schuhplüschgewebe.

Bezugsscheine, die auf diese Waren lauten, berechtigen nicht zum Warenbezug und dürfen zur Gutschrift auf dem Punktkonto nicht verwendet werden. Sie sind zu sammeln und jeweils monatlich dem Wirtschaftsamt zur Vernichtung einzureichen.

Die Vorschriften über die Abgabe dieser Spinnstoffwaren an Verbraucher bleiben unberührt.

## 2. U- und UZ-Bezugschein-Artikel

(Aderl. des Sonderbeauftragten vom 15. 7. 40 und  
Rdschr. 45 der Reichsstelle vom 19. 3. 40)

Die Uniformbezugscheine werden verwendet wie gewöhnliche Bezugscheine, d. h. also bei den Wirtschaftsämtern zur Guttschrift auf das Punktkonto eingereicht.

Bediglih für die Anfertigung von Uniformen und den Bezug der dazu benötigten Tuche und Futterstoffe gilt folgende Sonderregelung (sie betrifft allerdings nur wenige Textileinzelhandelsgeschäfte):

Die Uniformhersteller sind berechtigt, gegen Überlassung der U-Bezugscheine die Uniformen anzufertigen und auszuliefern.

Die von den Uniformherstellern zur Anfertigung der Uniformen benötigten Tuche können von den Uniform-Tuchgroßherstellern als Lieferstellen gegen Vorlage der Uniform-Bezugscheine bezogen werden. Wehrmachts-Uniformtuche können außerdem von den Wehrmachtskleiderkassen:

Heereskleiderkasse, Berlin W 62,  
Verkaufsabteilung der Luftwaffe, Berlin SW 68,  
Oberkommando der Kriegsmarine (Marineverwaltungsamt),  
Berlin W 35,

als Lieferstellen unter denselben Bedingungen bezogen werden. Die Auslieferung der Tuche für die Anfertigung der Uniformen ist von der Lieferstelle auf dem U-Bezugschein zu vermerken und der U-Bezugschein dem Einsender zurückzugeben.

Für Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten an Uniformen können von den Lieferstellen an die Uniformhersteller jeweils bis zu 25 cm Uniformstoffe ohne Entgegennahme entsprechender Bezugscheine geliefert werden.

Zur Beschaffung der für die Anfertigung der Uniformen benötigten Futterstoffe wird dem Uniformhersteller auf Antrag vom Reichsinnungsverband des Herrenschneiderhandwerks bzw. von der Fachgruppe Uniformindustrie ein Bezugsberechtigungschein ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Bezugsberechtigungscheine für Futterstoffe darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig der Uniform-Bezugschein zur Beschaffung der Uniformen mit dem Vermerk über die erfolgte Auslieferung der Tuche vorgelegt wird.

## 3. Der U-Bezugschein für parteiamtliche Artikel

(Anordnung 27/40 des Reichschatzmeisters vom 16. Mai 1940.)

Die zugelassenen Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Handwerks haben auf Grund des abgegebenen U-Bezugscheines die Verpflichtung, die Ware aus dem Vorrat auszuliefern.

Bei Neubestellung von Diensthosen, Dienströcken, Feldblusen, Führerblusen und Mänteln aus Trikot oder Tuch hat der Einzelhändler die U-Bestellschein-Abschnitte I und II abzutrennen und an seinen Großhändler oder seine Uniformfabrik, bei Neubestellung der übrigen U-bezugscheinpflchtigen Gegen-

stände den **U-Bestellschein** an seinen Großhändler oder an seine Kleider- oder Wäschefabrik einzusenden. Die U-Bestellschein-Abschnitte und die U-Bestellscheine hat der Einzelhändler auf der Rückseite vor Weitergabe mit seinem Erlaubnistempel zu versehen und gleichzeitig seine Zulassungsnummer einzusetzen.

Den Herstellern oder Großhändlern ist es untersagt, ohne U-Bestellschein-Abschnitte oder auf U-Bestellscheine ohne Erlaubnistempel mit Zulassungsnummer Lieferungen vorzunehmen.

Wünscht ein Einzelverbraucher ein parteiamtliches **Uniform- oder Wäschestück nach Maß**, so ist der U-Bezugschein mit den Abschnitten I und II bzw. dem U-Bestellschein dem Hersteller zu übergeben. Der Hersteller muß im Besitz einer Erlaubnis der Reichszeugmeisterei der RSDAP. sein. Die Abschnitte I und II oder die U-Bestellscheine dürfen vom Besteller (Einzelverbraucher) nicht abgetrennt werden.

Der Uniformhersteller erhält gegen die U-Bestellschein-Abschnitte I und II von seinem Tuchhändler die zur Herstellung des auf den U-Bezugschein eingetragenen Gegenstandes erforderlichen Oberstoffe und Zutaten; ebenso erhält der Wäschehersteller von seinem Gewerbelieferanten gegen Einsendung des U-Bestellscheines das zur Anfertigung des eingetragenen Gegenstandes erforderliche Material. Die U-Bestellschein-Abschnitte I und II und der U-Bestellschein müssen auf der Rückseite von dem Uniform- bzw. Wäschehersteller mit dem Zulassungstempel und der Zulassungsnummer versehen werden.

Die Gewebehändler liefern auf U-Bestellschein-Abschnitt I die zur Herstellung des eingetragenen Gegenstandes erforderliche Gewebemenge und zwar für die Hose bis höchstens 1,40 m, für den Rock, die Feldbluse und Führerbluse höchstens 2,50 m, für den Mantel bis höchstens 3,50 m. Auf den U-Bestellschein-Abschnitt II ist von den Gewebehändlern die entsprechende Menge an Zutaten zu liefern.

Um dem **Einzelhandel eine Lagerergänzung** zu ermöglichen, hat die Reichszeugmeisterei besondere **Sonderzuteilungsscheine (gelbe Scheine)** übersandt. Soweit die Zusendung noch nicht erfolgt ist, wird diese demnächst ohne weitere Aufforderung vorgenommen.

Diese Uniform-Bezugscheine dienen lediglich zum Einkauf beim Großhändler oder Hersteller. Parteiamtliche Kleidungsstücke, die auf diese Sonderzuteilungsscheine eingekauft werden, dürfen an den Uniformträger nur gegen Abgabe des hellgrünen Uniform-Bezugscheines verkauft werden.

Auch die Sonderzuteilungsscheine tragen sowohl auf dem Stammabschnitt wie auf dem Bestellschein die Bezeichnung des Gegenstandes, der eingekauft werden darf, sowie eine aufgedruckte Nummer. Eigenmächtig vorgenommene Änderungen auf diesen Scheinen entwerten denselben. Der Stammabschnitt dieser Sonderzuteilungsscheine bleibt im Besitz des Einzelhändlers, während an den Lieferer (Kleiderfabrik oder Großhändler) nach Ausdruck des Erlaubnistempels und der Zulassungsnummer der Bestellscheinabschnitt einzusenden ist. Für den Hersteller oder Großhändler hat der Bestellscheinabschnitt des Sonderzuteilungsscheines für spätere Zuteilungen den gleichen Wert wie der Bestellschein des grünen Uniform-Bezugscheines und muß deshalb sorgfältig aufbewahrt werden.

## 4. Die vergünstigt abzugebenden Waren

(Ergänzung zur Anordnung B.R. 11 vom 29. 4. 40.)

Die unter I E 1—4 angeführten vergünstigt abzugebenden Waren (fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Ware, Reste, getragene Vorführkleider und Kollektionsmuster) sind vom Großhandel bzw. vom Fabrikanten in der gleichen Weise zu liefern, wie sie der Einzelhandel an den Verbraucher abgeben darf. Die ebenfalls zu den vergünstigt abzugebenden Artikeln gehörenden Fabrikationsabschnitte sind zum 4. Teil der in der Punktliste für die Warenbeschaffung vorgesehenen Punktzahl oder zu je 15 Punkten für 1 kg vom Vorlieferanten zu beziehen. Abschnitte dieser Art, die weniger als 1 m lang sind, sind ohne Punktscheck oder Bezugsberechtigungsschein zu beziehen.

## 5. Trauerkleidung

(Ergänzung zur B.R. 11 v. 16. 2. 40.)

Verkauft ein Einzelhändler bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren als Trauerkleidung frei, so hat er sich zum Zwecke der Warenbeschaffung von dem Käufer eine schriftliche Empfangsbestätigung geben zu lassen, in der Name und Anschrift des Käufers sowie Anzahl und genaue Warenbezeichnung der gekauften Ware anzugeben sind. Diese Empfangsbestätigung berechtigt zur Warenbeschaffung wie ein Bezugschein, kann also beim Wirtschaftsamt zur Punktschrift eingereicht werden.

## 6. Nähmittel

Der Einzelhandel bezieht seine Nähmittel von seinen bisherigen Lieferanten, gleichgültig ob es Großhändler oder Fabrikanten waren. Diese liefern monatlich einen jeweils von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete festzusetzenden Prozentsatz des Umsatzes von 1938. Feste Richtsätze können nicht genannt werden. Die Zuteilungsquoten sind — wenn auch in geringem Umfang — in ihrer Höhe gewissen Schwankungen unterworfen.

In Härtefällen können Sonderzuteilungen bei den einzelnen zuständigen Betriebsstellen beantragt werden. Die Antragstellung muß über die zuständige Bezirksfachgruppe erfolgen. Berücksichtigung können grundsätzlich nur solche Antragsteller finden, die die Nähmittel innerhalb ihres eigenen Betriebes benötigen; z. B. gewerbliche Kleinverbraucher (Textilgeschäfte mit Nähbetrieb z. B.), Zwischenmeister und dergl. Das gleiche gilt für gemeinnützige Nähstuben usw.

Anträge, die dagegen auf Erhöhung des Kontingents an Handelsware, also zum Zwecke der Wiederveräußerung der Nähmittel, gestellt werden, haben grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg. Eine Erhöhung der Handelsquoten kann in Ausnahmefällen nur dann gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Verbraucherschaft nachgewiesen wird. Dies dürfte jedoch infolgedessen, daß der Kunde mittels der Kleiderartenabschnitte in jedem beliebigen Geschäft einkaufen kann, nur selten zutreffen.

Für die Entscheidung von Sonderanträgen sind folgende Betriebsstellen zuständig:

Leinenzwirn-Betriebsgesellschaft m. b. H., Hamburg, Bugenhagenerstraße 6,

Verband deutscher Nähseidenfabrikanten e. B., Berlin-Charlottenburg,  
Halmstraße 10/11.

Für Baumwollnähfäden, Stopfwohle, Reihgarn und Nähseide:

Vertriebsgesellschaft Deutscher Baumwollfädenfabrikanten G. m. b. H.,  
München 2M, Reuturmstraße 1.

Die Antragsteller erhalten im Falle der Genehmigung des Antrages von der betreffenden Vertriebsstelle eine gelbe Sonderkarte, die zwecks Einkaufes bei einem zuständigen Fachgeschäft benutzt werden muß.

Im Regelfalle ist bereits bei Antragstellung die Firma, bei der die Nähmittel eingekauft werden sollen, zu nennen. Die Sonderkarte wird dann auf deren Namen ausgestellt. Die so bezeichnete Lieferfirma behält die Karte ein, um sie beim Einkauf wieder zu benutzen. Sie erhält gegen diese Karte eine zusätzliche Belieferung, und zwar in Höhe von 80% des auf die Sonderkarte genannten Betrages bei der Belieferung von Lazaretten, in Höhe von 40% des genannten Betrages bei der Belieferung von Nähstuben, gewerblichen Kleinverbrauchern und dergl. Den Differenzbetrag von 20 bzw. 60% muß der betr. Einzelhändler aus seinem Gesamtkontingent tragen.

Die für Nähmittel eingenommenen Abschnitte der Reichskleiderkarte, Handwerker Nähmittellkarte sowie die Bezugscheine der Wirtschaftsämter und die Einkaufscheine für Zwischenmeister sind sorgfältig aufzubewahren und auf besonderes Ersuchen übersichtlich geordnet abzuliefern.

Die Vertriebsgesellschaft Deutscher Baumwoll-Nähfäden-Fabriken hat sich damit einverstanden erklärt, bei **Geschäftsschließungen** (z. B. infolge Einberufung) so zu verfahren, daß die Quoten der geschlossenen Betriebe den benachbarten Einzelhändlern am Platze übertragen werden, um eine Sicherstellung der Verbraucherschaft zu gewährleisten. Voraussetzung ist allerdings in diesem Falle die ordnungsgemäße Antragstellung der in Frage kommenden Nachbarfirma und eine Bestätigung des Inhabers des geschlossenen Betriebes.

## 7. Monteur- und Schlosseranzüge

(Rd Schr. vom 14. Februar 1940.)

1. Dem Einzelhandel ist es verboten, Bezugscheine auf Monteur- und Schlosseranzüge dem Wirtschaftsamt zwecks Gutschrift bei der Punktverrechnungsstelle einzureichen. Derartige Bezugscheine dürfen nur zur Wiederbeschaffung der auf dem Bezugschein vermerkten Ware verwendet werden.

Die Bezugscheine unterliegen nicht dem Punktverrechnungsverfahren; sie können unmittelbar zum Wiederbezug der Ware in der Weise verwendet werden, daß dem Lieferanten der Bezugschein übersandt wird. Der Lieferant hat — soweit er ein Betrieb der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie ist — auf dem Bezugschein die Lieferung zu vermerken. Mit der Belieferung verliert der Bezugschein seine Gültigkeit.

Das für die Verkaufsstellen zuständige Wirtschaftsamt ist berechtigt, gegen Vorlage mehrerer derartiger Bezugscheine B-Berechtigungscheine auszustellen, die nur auf Monteur- und Schlosseranzüge oder deren Einzelteile lauten dürfen. Diese B-Berechtigungscheine sind für den Warenbezug in der gleichen Weise wie die Bezugscheine weiterzugeben und zu behandeln.

2. Der Bezug von Monteur- und Schlosseranzüge oder deren Einzelteile im Rahmen des Punktscheckverfahrens über die vorstehende Regelung hinaus bleibt weiterhin gestattet.

3. Die Ausstellung von Punktschecks auf Körpergewebe für Berufskleidung wird verboten. Die auf Körpergewebe ausgestellten Checks dürfen von den Punktverrechnungsstellen nicht bestätigt werden.

## 8. Körpermeterware

(RdSchr. vom 14. 2. 1940.)

Körperware für Berufskleidung darf bekanntlich nicht gegen Punktscheck bezogen und geliefert werden. Die von den Wirtschaftsämtern an die Verbraucher ausgegebenen Bezugsscheine für Körper-Meterware, die nur zum Bezug von Reparatur-Meterware berechtigen, werden also unmittelbar weitergegeben oder vom Wirtschaftsamt gegen Vorlage mehrerer derartiger Bezugsscheine gegen B-Berechtigungs-scheine umgetauscht.

Der Großhandel ist berechtigt, aus den ihm von der Reichsstelle durch die Fachgruppe zur Verfügung gestellten Mengen an Berufskörper jene Abnehmer zu bedienen, die aus dem Einzelhandel kommen und die ihnen die eingenommenen Bezugsscheine bzw. B-Berechtigungs-scheine vorlegen. Lieferungen dürfen nur in dem Umfange gemacht werden, in dem entsprechende Bezugsscheine bzw. B-Berechtigungs-scheine vorgelegt werden. Die Bezugsscheine werden bei den Großhandelsbetrieben aufbewahrt und dienen als Ausweis für den Verkauf der zugeteilten Körpermengen. Dagegen dienen diese Bezugsscheine nicht für die Warenbeschaffung für die Großhandelsfirmen, da diese die Körpergewebe mittels der Bedarfs-scheine zugeteilt erhalten. Die zugeteilten Mengen dürfen auflagegemäß nur als Schnittware verkauft werden, und es ist ausdrücklich verboten, diese Gewebe zur Herstellung von Berufskleidung weiterzugeben bzw. aus diesen Geweben selbst Berufskleidung herzustellen.

Bezugsscheine bzw. B-Berechtigungs-scheine, die auf Monteur- und Schlosseranzüge oder deren Einzelteile lauten, dürfen nicht mit Körper-Meterware beliefert werden. Sie können also nur an die herstellungsberechtigten Betriebe der Bekleidungsindustrie mittelbar oder unmittelbar weitergegeben werden. Diese erhalten über ihre zuständige Organisation die zur Anfertigung der Monteur- und Schlosseranzüge benötigten Körpergewebe mittels der Bedarfsbedeckungs-scheine zugeteilt.

## 9. Möbelstoffe, Matrazendrelle, Steppdeckenstoffe

(RdSchr. v. 17. 2. 40.)

Matrazendrelle, Möbelstoffe und Steppdeckenstoffe sowie Matrazen, Reformunterbetten und Steppdecken dürfen ohne Punktscheck oder Bezugsberechtigung vom Einzelhandel eingekauft und bezogen werden. Bezugsscheine, die auf diese Waren lauten, berechtigen nicht zum Warenbezug und dürfen zur Gutschrift auf dem Punktkonto nicht verwendet werden.

Sie sind zu sammeln und jeweils monatlich dem Wirtschaftsamt zur Vernehmung einzureichen.

Die Vorschriften über die Abgabe von Spinnstoffen an Verbraucher bleiben unberührt.

## 10. Schneidereibedarf

Folgende Spinnstoffwaren des Schneidereibedarfs dürfen in Abweichung von den Bestimmungen der BK 11 ohne Punktscheck oder Bezugsberechtigung dem Einzelhandel geliefert werden:

1. Zwischenfutter (Sakonett und Burgam),
2. Hosendeckelstoff (Klögelleinen),
3. Haareinlagenstoffe, Zwirnroßhaarstoffe, Roßhaarstoffe sowie die daraus hergestellten fertigen Einlagestücke,
4. Wattierleinen und andere Wattierstoffe.
5. Schneiderwatte,
6. Watteline,
7. Krage- und Flankenfilz.

Bezugscheine, die auf diese Ware lauten, berechtigen nicht zum Warenbezug und dürfen zur Gutschrift auf dem Punktkonto nicht verwendet werden. Sie sind zu sammeln und jeweils monatlich dem Wirtschaftsamt zur Vernichtung einzureichen. Die Vorschriften über die Abgabe von Spinnstoffwaren an Verbraucher bleiben unberührt.

## 11. Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel

Für die Dauer des Krieges ist nur eine begrenzte Anzahl von Betrieben für die Herstellung der vorgenannten Artikel zugelassen. Die Liste der zugelassenen Betriebe ist von den Bezirksfachgruppen zu beziehen. Der Einzelhandel kann Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel nur noch in Höhe von 40% seiner Bezüge des Jahres 1938 einkaufen, ohne Rücksicht darauf, ob der Bezug unmittelbar vom Fabrikanten oder vom Großhändler erfolgte. Soweit der Bezug von Fabrikanten, die nicht mehr in der Fabrikantenliste aufgeführt sind, erfolgte, müssen die Rechnungen über die Bezüge während des Jahres 1939 an einen der genannten Hersteller eingekauft werden, die künftig eine anteilmäßige Belieferung durchführen.

**Hosenträger-Biesen** werden dem Einzelhandel künftig ca. 50% für den Verkauf als Ersatz-Biesen zugeführt. Die Belieferung der **Wehrmacht Angehörigen mit Hosenträgern** erfolgt zentral durch das Oberkommando.

## 12. Wareneinfuhr (Import)

Die Einfuhr von Spinnstoffen und spinnstoffhaltigen Waren ist in jedem Fall zunächst abhängig von der erforderlichen Devisengenehmigung. Anträge auf Einfuhrgenehmigung bzw. Devisengenehmigung sind an die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin, zu richten. Der Kreis der einfuhrberechtigten Betriebe muß jedoch mit Rücksicht auf die Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen des Reichs zunächst auf die schon immer einführenden Firmen beschränkt bleiben. Selbst deren Wünschen wird nicht immer Rechnung getragen werden können, so daß Anträge auf den Erwerb einer Neugenehmigung zur Einfuhr im Regelfalle keine Aussicht auf Erfolg haben.

## C. Verschiedenes

### 1. Verwendung der Wehrmacht-Empfangsbefcheinigungen

Die Verwendung der Empfangsbefcheinigungen der Wehrmacht (vgl. I, C, 5.) ist im Rundschreiben Nr. 64 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 9. August 1940 geregelt. Derartige Empfangsbefcheinigungen berechtigen zur Warenbeschaffung wie Bezugsscheine, können also beim Wirtschaftsamt zur Punktgutschrift eingereicht werden. Die auf jede Empfangsbefcheinigung zu vermerkende Punktzahl ergibt sich aus der Liste für die Warenbeschaffung (II, A, 2.).

### 2. Selbstherstellung im Einzelhandel (Bezugsberechtigungs-scheine)

Die nunmehr von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete aufgestellte Liste der nicht bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren enthält noch immer eine Reihe von Artikeln, die zwar frei verkauft werden, deren Herstellung jedoch lediglich mittels bezugsbeschränkter Ware möglich ist. Die Zuteilung solcher Meterware soll im Rahmen des für die Wiederbeschaffung maßgebenden Punktscheckverfahrens durch **Bezugsberechtigungs-scheine** ermöglicht werden. Die bis jetzt hinsichtlich der Ausfertigung von **Bezugsberechtigungs-scheinen** in Frage kommenden Artikel — es handelt sich naturgemäß nur um wirtschaftswichtige — sind folgende:

1. Arbeitshuhhandschuhe aus Spinnstoffen,
2. Barette für Richter, Anwälte und Pfarrer,
3. Halsprießen und Halsbündchen,
4. Herrenhüte und -mützen,
5. Maurersocken aus Geweben,
6. Modewaren (Auspuz), wie Damentragen, Jabots, Einsätze, Gürtel,
7. Operationsmittel für Ärzte,
8. Pantoffeln,
9. Pelze und Pelzwaren,
10. Schornsteinfegeranzüge,
11. Sterbewäsche.

Textileinzelhandelsgeschäfte, die Anspruch auf Ausfertigung von **Bezugsberechtigungs-scheinen** erheben, mußten sich bei der Fachgruppe melden und entsprechende Antrags-scheine anfordern. Es war genau anzugeben, welche der vorerwähnten Waren angefertigt wurden, wie hoch sich stückzahlmäßig die Herstellung im Kalenderjahr 1938 belief, sowie diejenigen Mengen und Arten punktpflichtiger Meterwaren, die während des Jahres 1938 für die einzelnen Kategorien verarbeitet worden sind. Der **Stoffbedarf** für **Reparaturzwecke** war **besonders aufzuführen**.

Schließlich mußte der Antragsteller die schriftliche Versicherung abgeben, daß er von keiner anderen Seite (Industrie oder Handwerk) bereits eine Zuteilung erhalten hatte oder erhalten würde.

Die Fachabteilungen **Damentopfbekleidung** und **Schirme** sind in dieses Meldeverfahren nicht einbezogen, da über deren Bedarf bereits ausreichendes Material vorliegt, und Schirmgeschäfte beispielsweise schon seit Anfang 1940 Bezugsberechtigungen erhalten.

### 3. Bedarfscheine und Kennnummern

(Ergänzung zur Bk. v. 16. 2. 40.)

Bedarfscheine und Kennnummern berechtigen zum Warenbezug als Bezugsberechtigung der Reichsstelle für Kleidung ohne Punktverrechnung.

### 4. Bewertung der Bezugsausweise für Strickgarne der Säuglingskarte

Die Bezugsausweise für Strickgarne der Säuglingskarte können zur Gutschrift auf dem Punktkonto mit je 4 Punkten für je 100 g verwendet werden.

Diese Bestimmung gilt für die vom 15. 9. 1940 an zur Gutschrift eingereichten Bezugsausweise für Strickgarne der Säuglingskarte.

### 5. Gutschrift der Sonderabschnitte

1. Von der Männerkleiderkarte sind die Abschnitte I und X—XIII mit je 3 Punkten gutzuschreiben.
2. Von der Frauenkleiderkarte Abschnitt I mit je 3 Punkten, der Abschnitt VI mit 4 Punkten. Der Abschnitt VI der Frauenkleiderkarte muß wegen der Sonderbewertung hinsichtlich der Gutschrift getrennt von den anderen Kleiderartenabschnitten eingereicht werden.

Die übrigen Sonderabschnitte können nicht zur Gutschrift bei der Punktverrechnungsstelle eingereicht werden.

### 6. Punkt-Zu- und Vorschüsse

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete gewährt für in Verlust geratene bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren Punkt-Zuschüsse, allerdings nur, wenn es sich um größere Verluste handelt. Diese sind der zuständigen Bezirksfachgruppe zu melden, die die eingereichten Unterlagen prüft und feststellt, ob der Verlust einwandfrei erwiesen ist. Der Antrag wird dann von der Bezirksfachgruppe über die Reichsfachgruppe der Reichsstelle eingereicht.

Punkt-Zuschüsse gibt es außer in den genannten Fällen nur noch in wenigen weiteren seltenen Fällen. Z. B. bei Diebstahl oder Fliegerschäden, auch können Saisongeschäfte, die während der ersten Zeit des Punktverrechnungsverfahrens geschlossen hatten, um Punkt-Zuschüsse nachsuchen. In den übrigen Fällen kann es sich nur um Punkt-Vorschüsse handeln, die später wieder abzudecken sind. Richtlinien über die Vergabung von Punkt-Vorschüssen bestehen nicht. Textileinzelhändler, die einen dringenden Bedarf begründet nachweisen können, — bei Gefährdung der Verbraucherversorgung —, richten Anträge an ihre zuständige Bezirksfachgruppe, die ihnen Fragebogen vorlegen, und zwar gibt es Fragebogen für den Einkauf von Handarbeitswaren, von Säuglingsartikeln und für sonstige Textilwaren. Nach erfolgter Prüfung wird der Antrag der Reichsfachgruppe zur Erledigung weitergegeben.

### III. Verschiedene Bewirtschaftungsfragen

#### A. Die Bewirtschaftung einiger Spezialartikel

##### 1. Schuhe

Mit Inkrafttreten der Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Ausbruch des Krieges wurden Schuhe jeglicher Art als lebensnotwendige Güter ebenfalls einer umfassenden Bezugs- und Absatzregelung unterzogen. Der Verkauf durch den Einzelhandel an seine Kunden ist lediglich gegen Bezugsscheine möglich, eine Regelung, an der sich grundsätzlich bisher nichts geändert hat. Die Reichsstelle für Lederwirtschaft hat sich lediglich inzwischen in einzelnen Fällen zu einer Lockerung dieser Regelung entschließen können. Maßgebend hierfür ist die Anordnung 80 der Reichsstelle.

Aus der Freigabeliste interessieren den Textileinzelhandel im wesentlichen folgende:

Nicht bezugscheinpflichtig sind:

Babyschuhe bis zur Größe 22 einschließlich, zu deren Oberteil kein Leder, außer Abfallstücken von gefärbtem Leder und zu deren Sohlen weder Kautschuk noch Leder mit Ausnahme von Belourspalt- und Oberlederabfällen, verwendet worden ist.

Artistenchuhe.

Badeschuhe unter Verwendung von Leder.

Offene Absatzpantoffeln aller Art mit einem Einzelhandelsverkaufspreis von RM 6.— und mehr.

Hütten- und Baudenschuhe.

Reiseschuhe aus Leder.

Hauschuhe, Pantoffeln und Schlappen, deren Ober- und Unterteil ausschließlich aus: a) alten gespaltenen Fahrraddecken, b) Leder von gebrauchten Schuhen, c) alten Hüten, d) Kunstseidenresten, e) Spinnstoffaltwaren und Abfällen von Spinnstoffwaren, f) alten Trodenfilzen aus Papierfabrikation einzeln oder in Verbindung miteinander bestehen.

Die späterhin noch bekanntgegebenen Freigaben waren befristet, teilweise bis 31. August 1940, teilweise bis 30. September 1940.

Die Wiederbeschaffung des Einzelhandels regelt sich nach dem Bestellverfahren. Sämtliches Schuhwerk ist aufgegliedert:

Gruppe A — Arbeitsschuhe.

Gruppe D — Derbes Schuhwerk — umfaßt:

Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) für Männer und Frauen, wenn die Oberteile aus Waterproof, Kinnboß, Kernboß bis 1,5 mm oder Mastboß bestehen, auch dann, wenn diese Schuhe ohne Zwischensohlen hergestellt werden. Zu diesem Schuhwerk gehören auch Ski-, Berg- und Pirschstiefel. Arbeitsschuhwerk kann gegen Bestellscheine der Gruppe D

nicht gekauft und geliefert werden, dagegen kann bei Übereinstimmung zwischen Lieferant und Abnehmer auch Schuhwerk der Gruppen M und F gegen Bestellscheine der Gruppe D abgegeben werden.

**Gruppe M — Männerstraßenschuhe** — umfaßt:  
Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) mit Lederoberteilen.

**Gruppe F — Frauenstraßenschuhe** — umfaßt:  
Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) mit Lederoberteilen.

**Gruppe B — Burschen- und Mädchenstraßenschuhe** — umfaßt:  
Straßenschuhe (Halbschuhe und Stiefel) Größe 36—40 mit Lederoberteilen.

**Gruppe K — Kinderschuhe.**

**Gruppe S — Sandalen, Sandaletten, Sommerstoffschuhe.**

**Gruppe H — Hauschuhe, Pantoffeln.**

**Gruppe T — Turnschuhe und leichtes Sportschuhwerk.**

Anträge auf Bestellscheine sind bei den Bezirksfachgruppen zu stellen und zwar nach einem Verfahren, das jeweils durch Rundschreiben bekanntgegeben wird.

**Gummiüberschuhe und Galoschen**, die in den der Bestellscheinpflcht unterliegenden Gruppen bisher nicht aufgeführt waren, können vom Einzelhandel ebenfalls nur noch gegen Bestellscheine bezogen werden.

Sonderzuteilungen von Bestellscheinen können nur in einzelnen wirklich dringenden Fällen erfolgen. Antragsformulare sind bei der zuständigen Bezirksfachgruppe anzufordern. Der Antrag selbst ist bei der Bezirksfachgruppe zur Vorprüfung einzureichen. Die Entscheidung liegt bei der Reichsstelle für Ledermwirtschaft.

Die Zuteilung von Bestellscheinen erfolgt zusätzlich durch die Reichsstelle für Ledermwirtschaft. Eine Ausnahme gilt zwecks Beschleunigung des Verfahrens für Arbeitsschuhwerk (Gruppe A), deren Zuteilung an den Einzelhandel den zuständigen Wirtschaftsämtern (Landräte oder Oberbürgermeister) obliegt.

Das **Bezugscheinregister** braucht nicht mehr geführt zu werden. Statt dessen sind die eingenommenen Bezugscheine jeweils am Ende eines Monats getrennt nach den einzelnen Gruppen in ihrer Gesamtzahl in eine Liste einzutragen.

## 2. Sportartikel

Die Veräußerung von **Fuß- und Handbällen** und ähnlichen Geräten durch den Einzelhandel erfolgt auf Grund eines Ermächtigungsscheines der von dem Führer des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen ausgestellt wird. **Vereine und Sportgemeinschaften** des NS.-Reichsbundes erhalten diese Bezugsnachweise bei den Sportbereichsämtern. Wehrmachtsteile müssen sich an das Wehrmachtsbeschaffungsamt, Berlin W 35, B. d. Heudtstraße 1, wenden; **Schulen und Lehranstalten** an die zuständige Stelle des Reichserziehungsministeriums.

Die Ermächtigungsscheine haben gegenwärtig für die Wiederbeschaffung keine Bedeutung. Es ist auch vorerst nicht daran zu denken, daß sie eine Rolle bei

der Wiederbelieferung des Einzelhandels spielen. Zunächst können die aufgeführten Artikel von dem Einzelhandel bei seinen Lieferanten frei bezogen werden. Trotzdem empfehlen wir, die Ermächtigungsscheine zunächst aufzubewahren.

**Eiserne Sportgeräte, bzw. Bestandteile aus Eisen für**

Turnen,  
Gymnastik,  
Sommer Spiele,  
Fußball,  
Handball,  
Rugby,  
Athletik,  
Bogen,  
Fechten,  
Tennis, einschl. Tischtennis,  
Hockey und Cricket,  
Wassersport (Schwimmen, Rudern und Kanusport),  
Wintersport (Skilauf),  
Eisport (nicht Rollschuhsport),

sind vom Einzelhandel **frei** an den Käufer **abzugeben**, ebenso ist die Wiederbeschaffung frei. Der Vorlieferant des Einzelhändlers kann die Lieferung derartiger Artikel grundsätzlich nicht von der Hergabe von HR-Kontrollnummern abhängig machen. Andererseits kann jedoch der Einzelhandel infolge des geringen, der einschlägigen Industrie zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents nicht damit rechnen, daß sämtliche Aufträge ausgeführt werden können.

**Angelgeräte**, sowie **Ausrüstungsgegenstände für Zelte, Rucksäcke, Bergsportausrüstungen** sind frei bezieh- und frei lieferbar.

**Rucksäcke** können vom Einzelhandel frei eingekauft werden; frei verkauft werden jedoch nur, wenn der Verkaufspreis 5.— RM nicht übersteigt. Rucksäcke mit einem Einzelhandelsverkaufspreis ab 5.— RM unterliegen bis auf weiteres der Beschlagnahme. Ihre Veräußerung ist nur möglich gegen Bezugsscheine des zuständigen **Bezirkswirtschaftsamts**.

### **3. Eisenwaren (HR-Kontrollnummern)**

Den **Textileinzelhandelsfirmen** ist bekannt, daß auch Eisen und eisenhaltige Erzeugnisse (Handelsware) Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Reichsstelle für Eisen und Stahl unterliegen. Grundsätzlich muß getrennt werden zwischen kontrollnummernpflichtigen und frei beziehbaren Artikeln. Die vorgenannte Reichsstelle hat aus diesem Grunde eine sogenannte **Liste über Handelsware** aus Eisen und Stahl aufgestellt, in der sämtliche in Frage kommenden Artikel aufgeführt sind. Teil I dieser Liste erfaßt alle kontrollnummernpflichtigen Artikel, Teil II die durch den Einzelhandel frei beziehbaren Artikel. Für beide Gruppen gilt jedoch gemeinsam, daß sie ohne Entgegennahme von Kennziffern jeglicher Art an den letzten Verbraucher frei abzugeben sind.

Die Wirtschaftsgruppe und damit die einzelnen Fachgruppen erhalten jeweils pro Quartal ein Gesamtkontingent an Eisenwaren und Walzwerks-

erzeugnissen, das an die einzelnen Fachgruppen zur Aufteilung gelangt. Die Fachgruppe Bekleidungseinzelhandel hat den Mitgliedern Fragebogen zugesandt, die für die künftige Berücksichtigung aus dem Kontingent von grundlegender Bedeutung sind. Maßgebend für die Zuteilung ist gegenwärtig und auch in Zukunft der Bezug der einzelnen Warengruppen während des Jahres 1938. Je nach Höhe des Gesamtkontingents werden pro Quartal entsprechende Quoten zugeteilt werden können.

Soweit die durch den Einzelhandel frei bezogene Ware — Teil II der Liste über Handelsware aus Eisen und Stahl — in Frage kommt, können die Vorlieferanten des Einzelhandels dessen Belieferung mit diesen Artikeln grundsätzlich nicht von der Hergabe von HR-Kontrollscheinen (früher SH-Kennziffern) abhängig machen. Umgekehrt kann allerdings der Einzelhandel auch nicht erwarten, daß sämtliche Aufträge, die erteilt werden, seitens der Fabrikanten oder Grossisten erfüllt werden können; die Vorlieferanten sind in dieser Hinsicht an die ihnen für den freien Inlandsmarkt zur Verfügung stehenden Gesamtkontingente gebunden.

Für den Textilhandel ist insbesondere von Wichtigkeit, daß u. a. folgende Artikel ohne Kontrollnummern **frei zu beziehen** sind:

- Decorationsmaterial und Einrichtungsgegenstände,
- Rohre mit Messing und anderweitigem Überzug (ME-Rohre),
- Befestigungsmaterial für Gardinen, Stores, Portieren und Läufer,
- Gleitrollgarnituren,
- Innenausstattungsgegenstände (jedoch nicht aus Guß),
- Einrichtungsgegenstände für Läden und deren Teile (nicht Schaufenstereinrichtungen und Regale aller Art),
- Scheren,
- feine Scheren,
- grobe Scheren,
- Reise- und Toilettenbedarf,
- Spielwaren,
- Eisenhaltige Schmutzwaren, schmutzähnliche Erzeugnisse,
- Eisenkurzwaren, wie:
  - Nadeln aller Art,
  - Handarbeitsnadeln mit und ohne Ohr,
  - Näh-, Steck-, Haar-, Sicherheits- und sonstige Nadeln und nadelähnliche Erzeugnisse,
  - Haken und Ösen aller Art,
  - Druckknöpfe aller Art (sowie aus Eisen),
  - Schuhknöpfe,
  - Hosentknöpfe, einfach und Patent,
  - Kragentknöpfe,
  - Schuhverschlüsse,
  - Schnallen aller Art (ausgenommen Modeschnallen),
  - Ringe,
  - Karabinerhaken,
  - Dhenschützer,
  - Hosenträger-, Strumpf- und Sockenhalterteile,
  - Fingerhüte, Nähzeuge, Reißverschlüsse,
  - Kramattenhalter, Kopierädchen,

Abzeichen, Plaketten und Marken,  
Uniformletten,  
Kleinbeschlüge und Ornamente für Schatullen, Taschen und Mappen.

#### 4. Gummierete Stoffe

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat die Reichsstelle für Kautschuk und Asbest angeordnet, daß alle gummierten Stoffe — Ausnahmen siehe unten — an Händler, Arbeiter und gewerbliche Verbraucher nur mit der Einschränkung geliefert und von diesen bezogen werden dürfen, daß sich die Abnehmer bei Bestellung schriftlich verpflichten, die bestellten Stoffe nicht zur Herstellung bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren zu verwenden; bei Weiterveräußerung muß den Abnehmern die gleiche Verpflichtung auferlegt werden.

##### Ausnahmen.

1. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt für diejenigen gummierten Stoffe, die **ausdrücklich zur Herstellung bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren dienen**. Diese gummierten Stoffe unterliegen damit den Vorschriften der bekannten Anordnung BK. 11 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, d. h. also, daß sie nur im Rahmen des Punktgeschäftverkehrs geliefert und bezogen werden dürfen. (Vergl. die neue Liste über die Wiederbeschaffung bezugsbeschränkter Waren.)

2. Für Verdunkelungsstoffe gilt ebenfalls eine Ausnahme von der eingangs erwähnten grundsätzlichen Vorschrift. Maßgebend ist die Anordnung BK. 10 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 12. 1. 40. Verdunkelungsstoffe aus Spinnstoffwaren (auch gummiert) dürfen ohne Genehmigung der Reichsstelle an gewerbsmäßige Hersteller von Verdunkelungsvorrichtungen weder geliefert noch von diesen bezogen werden. An Verbraucher dürfen Verdunkelungsstoffe als Meterware nur geliefert werden, wenn eine Einwilligung des Sonderbeauftragten oder der Reichsstelle vorliegt. Derartige Einwilligungen werden im allgemeinen beschränkt auf öffentliche Aufträge.

3. Für gummierte Bettstoffe und -Einlagen gilt ebenfalls eine Sonderregelung (Rundschreiben St. 71 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest vom 19. 3. 40). Dieses Rundschreiben der Reichsstelle regelt die Lieferung von Bettstoffen, Bettplatten und Betteinlagen an:

- a) Privatverbraucher zur Sicherung des Bedarfs für Säuglinge. Geliefert wird grundsätzlich nur in abgepaßten Stücken von etwa  $30 \times 40$  und  $60 \times 80$  cm, oder in Abschnitten bis zu 1 qm, sofern durch ärztliche Bescheinigung der Nachweis geführt wird, daß die Unterlage für bettlägerige Kranke benötigt wird.
- b) Belieferung von Luftschutzrettungsstellen und Sanitätsstationen. — Die Notwendigkeit der Beschaffung muß ärztlich bescheinigt sein.
- c) An Krankenhäusern.
- d) Wiederverkäufer, sofern ihrem Auftraggeber zu jeder Bestellung eine schriftliche Wiederverkäufererklärung für Bettstoffe, Bettplatten oder Betteinlagen rechtsverbindlich unterschrieben übergeben wird. — Diese Wiederverkäufererklärung ist an eine besondere Fassung gebunden.

## 5. Kraftfahrerhandschuhe

Die bisher beschlagnahmt gewesenen restlichen 50% der sich bei den Herstellern und Großhändlern am 1. Dezember 1939 am Lager befindenen Kraftfahrerhandschuhe dürfen an den Einzelhandel ausgeliefert werden, und zwar ohne besondere Bezugsausweise. Der Verkauf durch den Einzelhandel ist jedoch nach wie vor beschränkt, so daß Handschuhe der genannten Art **nur an Berufskraftfahrer** abgegeben werden dürfen. Der Einzelhändler muß sich also in jedem Falle davon überzeugen, ob diese Voraussetzung bei dem Kunden gegeben ist.

## 6. Säcke

(Anordn. Vp. § 1 der R. St. für Papier und Verpackungswesen v. 31. 8. 40.)

Die Bewirtschaftung von Säcken aller Art, also sowohl aus Spinnstoffen als auch aus Papiergespinnsten, ist zum Beginn des Monats September in den Aufgabenbereich der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen übergegangen. An den bisherigen grundsätzlichen Bestimmungen hat sich trotz einer inzwischen in Kraft getretenen Anordnung der Reichsstelle nichts geändert.

Auch diese neue Anordnung betont ausdrücklich, daß Kauf-, Tausch- und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an Säcken jeglicher Art zum Gegenstand haben, nur gegen Übergabe eines auf den Namen des Erwerbers ausgestellten **Bedarfsdeckungsscheins** erfüllt werden dürfen. Die Bedarfsdeckungsscheine kann lediglich die zuständige Verteilungsstelle für Säcke bei der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen ausfertigen. Den Antrag auf Zuteilung von Bedarfsdeckungsscheinen kann immer nur der Erwerber der Säcke stellen. Die Genehmigung eines Antrags kann sowohl mit als auch ohne besondere Auflagen erteilt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für den Verkehr mit gebrauchten, geflehten Papiersäcken, und zwar ohne Rücksicht auf den Umfang des etw. Kaufs oder Tauschs usw. Im übrigen können von einem Käufer je Monat **ohne Bedarfsdeckungsscheine** insgesamt folgende Mengen bezogen werden:

1. 50 kg neue Gewebesäcke,
2. 50 Stück gebrauchte Gewebesäcke,
3. 50 kg gebrauchte Umhüllungsgewebe.

Den Textil-Einzelhandel, insbesondere die Fachabteilung Bettwaren, wird besonders die Bezugsmöglichkeit von Strohsäcken interessieren. Selbstverständlich gilt hier das gleiche, was im vorhergehenden ganz allgemein gesagt wurde. Die Freigrenze von 50 kg muß also auch seitens der Fabrikanten bzw. sonstigen Lieferanten eingehalten werden. Die Anforderungen besonderer Bezugsberechtigungen oder Kennziffern usw. sind innerhalb dieser Freigrenze ungerechtfertigt.

## 7. Gummilizen

(Anordnung RR. T 332a vom 9. 4. 40.)

Die Anordnung der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest bestimmt gegenüber den Herstellern von Gummifäden, daß deren Fertigung aus Kautschuk, Kautschukmischungen, Regeneratmischungen, Kautschuklösungen,

Gummiabfällen, Altgummi oder Regenerat nur für bestimmte Verwendungszwecke gestattet ist.

U. a. heißt es bei Gummilizen (auch schmale Bänder)

1. für Damenwäsche ausschließlich für den Ersatzbedarf nur in Stücken bis zu 20 cm oder in gebrauchsfertiger Kleinaufmachung, bei der  $\frac{1}{2}$  der Gesamtlänge Gummilize sein darf,
2. für Turnhosen, in gleicher Ausführung wie Lizen f. Pos. V 1),
3. für Segeltuchturnschuhe, sogen. Hallenschlüpfer,
4. für Flieger-, Auto- und Industrieschuhbrillen.

Eine Verkaufseinschränkung für den Einzelhandel besteht darüber hinaus nicht.

## B. Die Lagerbuchführung

Auf Grund der Beschlagnahmeanordnung vom 4. 9. 39 ist u. a. auch jeder Textileinzelhändler verpflichtet, Lagerbücher zu führen. An deren Stelle können Lagerkarteien oder Lagerregister geführt werden. In dem Lagerbuch ist der am Stichtag — 4. September 1939 — vorhandene Bestand an beschlagnahmten Waren zu verzeichnen. Die in Frage kommenden Warengruppen wurden seinerzeit bekannt gegeben. Es kann das jedem Mitglied der Fachgruppe zugegangene Warenverzeichnis für die Bestandsmeldungen zum 31. 12. 39 und 30. 6. 40 zugrundegelegt werden.

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die Sondergenehmigung erteilt, folgende vereinfachte Form der Lagerbuchführung für ihre Mitglieder in Anwendung zu bringen:

Beispiel: Warengruppe: Damenstrümpfe

Datum	Zugang		Datum	Verkauf	
	Rechnungs- Kenn-Nr.	Stück, Paar, Meter u.ä.		Stück, Paar, Meter u.ä.	
Bestand am:					
5. 9. 39	—	500 Paar			
16. 9.	D. St. 1	300 Paar	16. 9.	25 Paar	
19. 9.	D. St. 2	50 Paar	17. 9.	12 Paar	

**Befreiungsmöglichkeit.** Nachdem sich der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft nicht entschließen konnte, eine generelle Aufhebung der Lagerbuchführungspflicht zu gestatten, traf er mit der Fachgruppe folgende Vereinbarung:

„Die Fachgruppe darf diejenigen Mitglieder von der Vorschrift über die Lagerbuchführung befreien, die die Verpflichtung übernehmen, vierteljährlich einmal eine Lagerbestandsaufnahme auf Grund des von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vorgeschriebenen Warenverzeichnisses vorzunehmen und der Fachgruppe Meldung zu erstatten. Die Firmen müssen außerdem bereit und in der Lage sein, auf Anforderung der Reichsstelle jederzeit Lagerbestandsaufnahmen vorzunehmen und der Fachgruppe die bei ihnen vorhandenen Bestände innerhalb einer Woche zu melden.“

Damit ist der Fachgruppe seitens des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft die Verpflichtung auferlegt, jeden einzelnen Antrag dahingehend zu prüfen, ob seitens des Antragstellers tatsächlich die wesentlichen Voraussetzungen zur Befreiung von der Lagerbuchführungspflicht erfüllt sind, nämlich

1. Verpflichtung und Möglichkeit einer vierteljährlichen ordnungsgemäßen Lagerbestandsaufnahme,
2. Erstattung einer entsprechenden Meldung.

## C. Warenbestandsmeldungen

Im Verlauf des ersten Kriegswirtschaftsjahres wurden vom Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete zweimal und zwar am 31. Dezember 1939 und am 30. Juni 1940 Bestandsaufnahmen der in einem allen Textileinzelhändlern zugegangenen Fragebogen enthaltenen Spinnstoffwaren angeordnet. Über den Grund dieser für die gesamte Textilwirtschaft gültigen Anordnung ist sich jeder klar, kann man doch ohne Kenntnis der vorhandenen Bestände für neue Zeitabschnitte nicht disponieren, d. h. die Bezugsgleichung lenken oder die Herausgabe neuer Kleiderarten vorbereiten. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß bei Fortdauer der Kriegsbewirtschaftung weitere Warenbestandsmeldungen gefordert werden.

Im Rahmen dieser Zusammenstellung der für den Textileinzelhandel zu beachtenden kriegswirtschaftlichen Bestimmungen sei auf diese Tatsache lediglich hingewiesen und im übrigen auf die den Einzelhändlern zugehenden Fragebogen mit dazu gehörendem Rundschreiben verwiesen.

Bei der letzten Warenbestandserhebung ist auch der Bestand des einzelnen Unternehmens an Wiederbeschaffungspunkten zu melden gewesen.

Da auch bei späteren Gelegenheiten entsprechende Angaben angefordert werden, ergibt sich für jede Firma die Notwendigkeit, über ihre Punktbestände genaue Aufzeichnungen zu führen. Auch die Punktabrechnung mit den Lieferanten erfordert eine ständige Kontrolle des Punkteverbleibs. Die Punktbuchführung wird wesentlich erleichtert durch die von den einschlägigen Verlagen herausgebrachten Buchungsformulare, deren Benutzung daher dem Einzelhandel angelegentlichst empfohlen wird. Bezugsquellen für solche Buchungsformulare weisen die Bezirksfachgruppen erforderlichenfalls nach.

Firmen, die ihrer Verpflichtung zur Meldung ihres Lagerbestandes nicht ordnungsgemäß genügen, werden nach Maßgabe der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen bestraft.

Außerdem hat sich der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete vorbehalten, den nicht ordnungsgemäß oder fristgemäß meldenden Unternehmungen bis auf weiteres die Punktkontoberechtigung für den Warenbezug zu entziehen.

Exemplare des Bestandsmeldebogens können von der Hauptgeschäftsstelle der Fachgruppe und den Bezirksfachgruppen bezogen werden.

## D. Herstellungsbeschränkungen

(Anordnung vom 4. 12. 1937 und Anordnung des RM. vom 18. 1. 1940.)

### 1. Steppdecken, Kissen, Kaffeewärmer usw.

Wer nicht nachweislich bis zum 1. Januar 1937 im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Steppdecken, Reformunterbetten, Kissen und Kaffeewärmer hergestellt hat, darf zu ihrer Anfertigung gerissenen oder gekrempten Füllstoff, soweit er der Bewirtschaftung der Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare unterliegt, weder für eigene Rechnung noch im Lohn verarbeiten.

### 2. Nähbetriebe

Es ist Unternehmungen oder Betrieben, die Spinnstoffe, Gespinste oder Spinnstoffwaren be- oder verarbeiten oder im Lohn betreiben, bis zum 31. Dezember 1941 verboten

- a) sich Nähbetriebe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen anzugliedern oder bereits angegliederte Betriebe zu erweitern,
- b) die Vergebung von Lohnaufträgen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen neu aufzunehmen,
- c) soweit von ihnen bisher Näharbeiten zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen im Lohn für Inlandsbedarf vergeben worden sind, im Laufe eines Monats Lohnaufträge in einer Menge **von mehr als 40%** der im Durchschnitt der Monate Juli bis Dezember 1939 vergebenen Lohnarbeiten für Inlandsbedarf zu erteilen.

Als Bekleidungsgegenstände sind anzusehen:

Pelzwaren, Herren- und Knaben-Oberbekleidung, Berufs- und Sportbekleidung, Gummibekleidung, Lederbekleidung, und -gürtel, Damenoberbekleidung, Kinderbekleidung, Wäsche, Schürzen, Kittel, Haus- und Gartenkleider, Rüschen und Weißwaren, Korsettwaren, Frisierhauben, Armblätter, Schleier, Schals, Tücher, Sterbewäsche, Krawatten, Gamaschen, Gamaschenhosen, Hosenträger, Sockenhalter, Ärmelhalter, Strumpfhalter, Sportgürtel, Schirme, Kopfbekleidung, Kunstblumen, Hut- und Mützenzutaten, Uniformausstattungsartikel.

### 3. Fahnen

Seitens mancher Textilhandelsfirmen wurden Fahnen selbst hergestellt. Die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten es nicht mehr, daß gegenwärtig und in absehbarer Zukunft weiter so verfahren wird. Fahnenstoffe sind lediglich erhältlich gegen sogenannte **Zellwollschefts**. Diese Zellwollschefts erhalten jedoch nur die Mitglieder der Fachuntergruppe Fahnenhersteller und des Reichsinnungsverbandes des Wäschschneiderhandwerks. Einzelhändler können also nur insoweit bei dem Verfahren berücksichtigt werden, als sie bisher schon einer der beiden vorgenannten Organisationen angehört haben. Im übrigen ist also der Einzelhandel im Augenblick auf den Bezug und Verkauf fertiger Fahnen angewiesen.

## E. Die Werbung für frei und erleichtert abzugebende Artikel

Nachdem der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft am 26. April 1940 fehlerhafte sowie angezeichnete u. ä. Ware zur halben Punktzahl freigegeben hatte (vergl. S. 39), hielten zahlreiche Textil-Einzelhandelsfirmen die Zeit für gekommen, alte, längst vergessen geglaubte Werbemethoden wieder aufleben zu lassen und ausverkaufsfähnliche Sonderveranstaltungen durchzuführen. Die Fachgruppe sah sich daher veranlaßt, folgende Warnung zu veröffentlichen:

„Besonderes Mißfallen müssen die wiederholt beobachteten Bestrebungen auslösen, die für fehlerhafte, angezeichnete und verschossene Waren getroffene Sonderregelung zur Veranstaltung eines Verkaufsrummels auszunützen, womit wir in unserem Fachzweige glaubten schon seit Jahren restlos aufgeräumt zu haben. Es ist schlechterdings unstatthaft und bedeutet einen strafbaren Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Sonderankündigungen fehlerhafter Waren zu veröffentlichen, durch die der Verkauf dieser Artikel aus dem Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs heraustritt. Die der Verbraucherschaft in diesen Ankündigungen in Aussicht gestellten Kaufvorteile stempeln derartige Angebote zu verschleierte Räumungsverkaufsanzeigen, die mangels Vorliegens eines triftigen und ausreichenden Räumungsgrundes nicht gestattet sind. Um diesen Unfug mit Stumpf und Stiel auszurotten, haben wir unsere Bezirksgeschäftsstellen angewiesen, in jedem Fall dieser Art, der sich in Zukunft ereignen sollte, ohne Ansehen der Person und der Firma, unverzüglich Strafanzeige wegen unlauteren Wettbewerbs zu erstatten, sowie außerdem gegen die Wettbewerbsründer Verfahren vor den Einigungsämtern für Wettbewerbstreitigkeiten bei den Bezirkswirtschaftskammern anhängig zu machen.“

Darüber hinaus gingen einzelne Bezirksfachgruppen dazu über, die Werbung für die in Punkten zurückgesetzte Ware sowohl in den Zeitungen als auch in den Schaufenstern zu **verbieten**. — Zurückhaltung sollte übrigens auch in der Werbung mit den frei verkäuflichen Textilien geübt werden. Um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, sollte man darauf verzichten, nicht bewirtschaftete Mangelwaren in den Schaufenstern anzupreisen.

## F. Fabrikantenlisten

Durch den in Anbetracht der Kriegsbewirtschaftung häufig notwendig werdenden Lieferantenwechsel werden die Geschäftsstellen der Fachgruppe aus Mitgliederkreisen häufig um Listen bestimmter Lieferanten angegangen. Die Veröffentlichung eines allgemeinen Fabrikantenverzeichnisses wurde als un Zweckmäßig verworfen. Dagegen sind durch die Haupt- und Bezirksgeschäftsstellen 3. Zt. Listen folgender Fabrikanten zu beziehen:

Nicht stillgelegte Inlettwebereien.

Großhandelsfirmen für Körper.

Fabrikanten für Säuglingsausstattungen.

Fabrikanten für Wäsche und Kleiderstoffe.

Fabrikanten für Hosenträger, Sockenhalter und Flechtgürtel.

Fabrikanten für Rüdlieferung von Leinenwaren an Flachsbauer.

Fabrikanten für gestricke Herrensocken.

## G. Strafbestimmungen zur Verbrauchsregelung

(Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940.)

Mit dieser Verordnung ist ein besonderes Verbrauchregelungsstrafrecht geschaffen, durch welches die bisherigen uneinheitlichen und verstreuten Bestimmungen zusammengefaßt worden sind.

Die neue Verordnung vom 6. April 1940 ist mit folgendem Vorpruch versehen:

„Allen Blockadeversuchen zum Trotz ist die Versorgung unseres Volkes mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern gesichert. Durch die Einführung von Karten und Bezugsscheinen ist dafür gesorgt, daß jeder Deutsche seinen Anteil an diesen Gütern erhält. Die gerechte Verteilung ist von der Disziplin jedes einzelnen Deutschen abhängig. Besonders hohe Verantwortung für den Erfolg der Verbrauchsregelung tragen Erzeuger, Verarbeiter und Händler als Treuhänder der ihnen anvertrauten Verbrauchsgüter.“

Daraus geht hervor — und das ist sehr wichtig —, daß die Strafbestimmungen zum Schutze gegen böswillige und uneinsichtige Volksgenossen erlassen werden. Von solchen Volksgenossen gibt es nicht viele im Deutschen Reich. Die übergroße Mehrheit hat durch ihr Verhalten deutlich gezeigt, daß sie den ungeheuren Wert der Verbrauchsregelung als scharfe Waffe des Volkskampfes gegen England genau erkannt hat.

Trotzdem muß es — ebenso wie im Preisrecht — auch im Verbrauchsregelungsrecht scharfe Strafbestimmungen geben, damit die wenigen Außenseiter auch schnell und empfindlich angefaßt werden können.

Aus dem Inhalt der Verordnung:

Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugsschein, Großbezugsschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste) bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bescheinigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht,
3. dem Verbraucher (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, obwohl er zur Abgabe verpflichtet ist,
4. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegennimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern,

5. gegen Anordnungen der Bezirkswirtschaftsämter oder Wirtschaftsämter verstößt, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung erlassen werden und auf die Strafvorschriften dieser Verordnung Bezug haben.
6. Der Versuch ist strafbar.
7. In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 RM oder auf Haft erkannt werden.
8. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft wird bestraft, wer bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.
9. Besteht bei einer strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Wirtschaftsamt, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5000 RM festsetzen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.
10. Gegen die Ordnungsstrafe kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei dem Wirtschaftsamt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrags beim Amtsgericht gewahrt.

## **H. U-Kontingent für Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf**

Zum Zwecke der Befriedung des Erhaltungs- und Erneuerungsbedarfs der Einzelhandelsbetriebe, also beispielsweise zur Ausführung von Heizungsreparaturen, Fahrstuhlreparaturen, Neuanlagen, baulichen Veränderungen und dergl., steht den einzelnen Fachgruppen ein, wenn auch geringes Kontingent an Eisen zur Verfügung (U-Kontingent). Anträge auf Berücksichtigung aus diesem Kontingent sind unmittelbar an die zuständige Bezirksfachgruppe zu richten. Dem Antrage beizufügen ist die Auftragsbestätigung der Lieferfirma mit Angabe des benötigten Ertragsgewichtes an Eisen und Stahl.

Seitens der ausführenden Unternehmen wurden vom Einzelhandel des öfteren Kennziffern aus dem SH- bzw. HR-Kontingent angefordert. Derartige Kennziffern dienen und dienen jedoch lediglich der Beschaffung von Handelsware, d. h. also solchen Artikeln, die von den einschlägigen Betrieben an die Verbraucherchaft weiterveräußert werden. Die Verwendung für andere Zwecke ist strengstens verboten.

## IV. Preisgestaltung

Die am 17. September 1939 in Kraft getretenen Preisbestimmungen sollten eigentlich schon vor dem Krieg das alte Spinnstoffgesetz für den Textileinzelhandel ablösen, aber erst der Krieg und damit die Textilbewirtschaftung beschleunigte ihre Herausgabe.

Die Verordnung selbst und die Handelsaufschläge sind jedem Einzelhändler bekannt, auch kann vorausgesetzt werden, daß jeder Geschäftsinhaber ein Exemplar der Bestimmungen besitzt. Was aber zeitraubend zusammengesucht werden muß, sind die Ergänzungen des Warenverzeichnisses und die erläuternden Erlasse des Preisbildungskommissars. Außerdem führt fast jedes Textilwarengeschäft Artikel, die nach anderen Bestimmungen zu kalkulieren sind, wie Lederhandschuhe, Ledergürtel, Schuhe, Polstermöbel, Knöpfe, Nadeln, Spielzeug, Waren ausländischer Herkunft usw. Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten für den Textileinzelhandelskaufmann zu beachtenden Preisbestimmungen dürfte deshalb begrüßt werden.

### A. Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des § 28 der Kriegswirtschaftsordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

#### § 1.

(1) Handelsunternehmen, die Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen bei allen Kaufverträgen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, höchstens die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen.

(2) Bei Handelsunternehmen, die Fertigwaren selbst herstellen oder in Lohn herstellen lassen, tritt an die Stelle des Einkaufspreises der Fertigwaren der Preis, der sich aus dem Einkaufspreis der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Bearbeitungsverlustes, den nachweisbar entstandenen Kosten der Be- und Verarbeitung und dem im Jahr 1938 bei der gleichen oder einer vergleichbaren Ware überwiegend erzielten anteiligen Gewinnzuschlag ergibt. Zu dem so ermittelten Preis dürfen die Handelsaufschläge nach Abs. 1 hinzugerechnet werden.

(3) Verbrauchergenossenschaften, Wertkonsumanstalten oder ähnliche Zusammenschlüsse, die Spinnstoffe oder Spinnstoffwaren an den letzten Verbraucher verkaufen, stehen Handelsunternehmen im Sinne des Abs. 1 und 2 gleich.

## § 2.

(1) Zur Ortsklasse I im Sinne der Anlage gehören die Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, zur Ortsklasse II die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Zugehörigkeit zu der Ortsklasse I oder II richtet sich nach dem ständigen Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassungen eines Unternehmens zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung. Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde ist das Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1933 maßgebend. Die Preisbildungsstelle kann einzelne Handelsunternehmen oder alle Handelsunternehmen einer Gemeinde einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Zu welcher der in der Anlage aufgeführten Warengruppe eine Ware gehört, bestimmt in Zweifelsfällen die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

(3) Ist ein Handelsunternehmen auf Grund seiner allgemeinen Geschäftslage und seines Umsatzes in der Lage, mit niedrigeren als den nach der Anlage zulässigen Aufschlägen auszukommen, so kann ihm die Preisbildungsstelle die Einhaltung dieser niedrigeren Aufschläge zur Pflicht machen.

## § 3.

Soweit Handelsunternehmen beim Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren bisher Mengennachlässe im Sinne der §§ 7 und 8 und Sondernachlässe im Sinne des § 9 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) gewährt haben, dürfen diese nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

## § 4.

(1) Die nach diesen Vorschriften gebildeten Verkaufspreise dürfen beim Verkauf der handelsüblichen Einheit folgendermaßen aufgerundet werden:

- a) bis 10 Reichsmark auf volle 5 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 2,5 Reichspfennig liegt,
- b) von 10 Reichsmark bis 100 Reichsmark auf volle 10 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 5 Reichspfennig liegt,
- c) von mehr als 100 Reichsmark auf volle 50 Reichspfennig, wenn die Zehnerstelle über 25 Reichspfennig liegt.

(2) Wird von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch gemacht, muß auch entsprechend abgerundet werden.

## § 5.

Waren gleicher Art und Güte, die zu verschiedenen Preisen verkauft werden müßten, dürfen zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkauft werden, sofern hierüber eine besondere Berechnung vorgenommen wird.

## § 6.

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller oder Großhändler auf Grund der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Preis für die Beteiligten als ein nach § 1 zugelassener Preis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach dieser Verordnung zulässige Höchstpreis.

## § 7.

Die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192) errichteten Reichsstellen werden ermächtigt, für den Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren an letzte Verbraucher mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im inländischen Geschäftsverkehr allgemein oder im Einzelfall Preise und Handelsaufschläge festzusetzen.

## § 8.

(1) Handelsunternehmen des § 1 müssen, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Preis für die Ware gefordert wird.

(2) Die Ware ist mittels eines Anhängers oder durch einen Vermerk auf der Umhüllung oder in sonstiger Weise mit der Kennnummer der Rechnung zu versehen und muß mit einem nach dieser Verordnung zulässigen Verkaufspreis gekennzeichnet werden. Bei Waren, die durch Versandgeschäfte vertrieben werden, genügt es, wenn die Waren durch Angabe der Nummer und des Preises in gleicher Weise gekennzeichnet sind wie in den Preislisten oder im Einzelangebot; die Preislisten und die Einzelangebote sind aufzubewahren.

(3) Die Kennzeichnung des Verkaufspreises kann für solche Waren, die sich noch in besonderen Lagerräumen befinden oder sonst noch nicht zum sofortigen Verkauf bestimmt sind, unterbleiben. Waren, die sich wegen ihrer Größe oder Aufmachung zum Verkauf mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht eignen, bedürfen dieser Kennzeichnung nicht, wenn die Kennnummer der Rechnung, die Warenart und -güte und der geforderte Preis in eine Liste eingetragen werden.

(4) Die Kennzeichnungen dürfen nur mit Schreibmaschine, Auszeichnungsmaschine, Stempeln, Tinte oder Lintenstift vorgenommen werden. Bei Änderung einer Kennzeichnung darf der ursprüngliche Wortlaut nicht unleserlich gemacht oder radiert werden.

## § 9.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

## § 10.

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Vorschriften erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 11.

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel finden für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach deren Inkrafttreten keine Anwendung mehr.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Ausnahmegewilligungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12.

(1) Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1939 in Kraft (in der Ostmark am 15. Mai 1940).

(2) Die vorgeschriebene Preiskennzeichnung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die dem Handelsunternehmen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeliefert worden sind, ist bis zum 1. November 1939 durchzuführen (in der Ostmark bis zum 1. Juli 1940).

Berlin, 17. September 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

## B. Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren beim Verkauf durch den Einzelhandel

### Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>A. Herren- und Knabenkleidung</b>	112	<b>XI. Damenoberbekleidungs-</b>	
I. Anzüge und Sakkos . . . . .	112	waren, soweit nicht beson-	
II. Mäntel . . . . .	113	ders aufgeführt . . . . .	117
III. Hosen und Westen . . . . .	113	<b>C. Uniformen und Uniformaus-</b>	
IV. Joppen . . . . .	113	stattungsgegenstände	118
V. Hausjaden und Morgen-		I. Uniformausstattungs-	
mäntel . . . . .	114	gegenstände . . . . .	118
VI. Sonstige Berufskleidung all.		II. Parteiamtliche Bekleidungs-	
Art . . . . .	114	gegenstände . . . . .	121
VII. Burschenkleidung . . . . .	114	III. Uniformstücke und ganze	
VIII. Knabenkleidung . . . . .	114	Uniformen, soweit nicht be-	
IX. Herren- u. Knabenkleidung,		sonders aufgeführt . . . . .	122
soweit nicht besonders auf-		<b>D. Sportartikel</b> . . . . .	123
geführt . . . . .	115	<b>E. Wäsche</b>	126
<b>B. Damen- und Mädchenkleidung</b>	116	I. Damenwäsche aus gewebtem	
(aus gewebten Stoffen)		Stoff, Baumwolle, Zellwolle	
I. Babykleidung bis Länge 55	116	oder Kunstseide . . . . .	126
II. Mädchenkleidung (Kleider u.		II. Kinderwäsche . . . . .	126
Mäntel) (Länge 56—110) . . . . .	116	III. Erstlingsartikel . . . . .	127
III. Damen- u. Badfischkleidung		IV. Rüfchen und Weißwaren . . . . .	128
(Kleider und Komplets) . . . . .	116	V. Brautschleier . . . . .	128
IV. Morgenröcke und Hausan-		VI. Kommunionkränze . . . . .	128
züge . . . . .	116	VII. Brautkränze . . . . .	128
V. Damen- u. Badfischmäntel	116	VIII. Schürzen, Kittel, Servier-	
VI. Kostüme und Rockkomplets		kleider . . . . .	129
für Damen und Badfische . . . . .	117	IX. Haus- und Küchenwäsche . . . . .	130
VII. Blusen und Westen . . . . .	117	X. Geschirrtücher . . . . .	130
VIII. Röcke, Hosenröcke und Hosen	117	XI. Tischwäsche, weiß . . . . .	131
IX. Modische Strand-, Ski- und		XII. Mundtücher (Servietten) . . . . .	131
ähnliche Kleidung . . . . .	117	XIII. Tischdecken (bunt, aller Art,	
X. Lederkleidung . . . . .	117	auch Kaffeedecken) . . . . .	131

	Seite
XIV. Damentaschentücher . . . . .	132
XV. Frottee-Bademäntel für Herren, Damen und Kinder . . . . .	132
XVI. Gebrauchswäschestücke für Damen und Herren, soweit nicht besonders aufgeführt . . . . .	132
<b>F. Wirt- und Strickwaren</b> . . . . .	133
I. Strumpfwaren . . . . .	133
II. Handschuhe aus Web- und Wirtstoffen . . . . .	135
III. Sportbekleidung . . . . .	136
IV. Trikotagen . . . . .	136
V. Gefstrickte Oberbekleidung . . . . .	144
VI. Sonstige Strickwaren . . . . .	148
VII. Badeartikel . . . . .	149
VIII. Babykleidung . . . . .	149
IX. Wirt- und Strickwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt . . . . .	151
<b>G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände</b> . . . . .	152
I. Herrenwäsche . . . . .	152
II. Kramatten . . . . .	152
III. Hosenträger . . . . .	153
IV. Sodenhalter . . . . .	153
V. Ärmelhalter . . . . .	153
VI. Sportgürtel . . . . .	153
VII. Herrenschals und Halstücher . . . . .	153
VIII. Damenschals aus gewebten Stoffen . . . . .	154
IX. Bierdecktücher . . . . .	154
X. Herrentaschentücher . . . . .	154
XI. Handschuhe . . . . .	154
XII. Stoffgamaschen . . . . .	155
XIII. Herrenmorgenröde . . . . .	155
XIV. Reisdecken . . . . .	155
XV. Herrenausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt . . . . .	155
<b>H. Korsettwaren</b> . . . . .	156
<b>I. Herrentopfbekleidung</b> . . . . .	157
I. Wollhüte . . . . .	157
II. Haarhüte . . . . .	157
III. Belourhüte . . . . .	157
IV. Klapphüte . . . . .	157
V. Seidenhüte . . . . .	157
VI. Sommerhüte . . . . .	157

	Seite
VII. Panamahüte . . . . .	157
VIII. Mützen . . . . .	158
IX. Kindermützen . . . . .	158
X. Berufsmützen . . . . .	158
XI. Herrentopfbekleidung aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt . . . . .	158
<b>K. Damentopfbekleidung</b> . . . . .	159
<b>L. Teppiche, Möbelfstoffe und Gardinen</b> . . . . .	160
I. Teppiche und Läufer . . . . .	160
II. Gardinen und Dekorationsstoffe . . . . .	161
III. Möbelfstoffe . . . . .	162
IV. Decken . . . . .	162
V. Textiles Zubehör . . . . .	163
VI. Sonstige Teppiche, Möbelfstoffe und Gardinen . . . . .	163
<b>M. Bettwaren</b> . . . . .	164
I. Matratzen . . . . .	164
II. Reformunterbetten . . . . .	164
III. Matratzenhoner . . . . .	164
IV. Baumwollene Schlafdecken . . . . .	164
V. Wolldecken . . . . .	164
VI. Kamelhaardecken . . . . .	164
VII. Steppdecken und Einziehsteppdecken, fertig . . . . .	164
VIII. Daunensteppdecken, fertig . . . . .	164
IX. Bettwarenstoffe aller Art . . . . .	164
X. Bettwäsche . . . . .	165
XI. Bettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt . . . . .	165
<b>N. Schnittwaren</b> . . . . .	166
I. Wollstoffe . . . . .	166
II. Seide, Kunstseide, Samt u. Spitzen . . . . .	167
III. Waschstoffe . . . . .	169
IV. Aussteuer- und Wäschestoffe . . . . .	170
V. Stoffe (Meterware), soweit nicht besonders aufgeführt . . . . .	170
<b>O. Handarbeiten</b> . . . . .	171
I. Bezeichnete Handarbeiten . . . . .	171
II. Fertige Handarbeiten . . . . .	172
III. Handarbeiten, soweit nicht besonders aufgeführt . . . . .	172
<b>P. Kurzwaren</b> . . . . .	173

## A. Herren- und Knabenkleidung

Für Herren- und Knabenkleidung — Abschnitt A — gilt folgendes:

Größenzuschläge zum Einkaufspreis der Basisnummer einer bestimmten Ware dürfen keine Erhöhung des Handelsaufschlags zur Folge haben, d. h. auf höhere Einkaufspreise als den Basiseinkaufspreis einer Ware darf nur der für den Basispreis geltende Handelsaufschlag berechnet werden. Als Basisnummer gilt: Bei Herrenkleidung die Größe 48, bei Knabenkleidung die Größen 0 und 7.

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R. M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Anzüge und Sakkos</b>			
1. Sakkoanzüge aller Art	bis 35,—	40	40
	" 50,—	43	45
	" 75,—	47	50
	über 75,—	50	55
2. zweiteilige Sportanzüge	bis 27,—	40	40
	" 36,—	45	50
	" 52,—	50	55
	über 52,—	55	60
3. dreiteilige Sportanzüge (zwei Hosen) Vierteilige Sportanzüge Straffaleine-Sakko	bis 34,—	40	40
	" 45,—	45	50
	" 70,—	50	55
	über 70,—	55	60
4. Sakkos — auch Sportakkos —	bis 18,—	40	40
	" 30,—	45	50
	" 45,—	50	55
	über 45,—	55	60
5. Gesellschaftskleidung (Smoking, Frack, kombinierter Anzug)	bis 45,—	45	45
	" 55,—	50	50
	" 70,—	55	55
	über 70,—	60	60
6. Berufsanzüge (Chauffeuranzüge usw.)	bis 20,—	45	45
	" 30,—	48	50
	" 50,—	50	55
	über 50,—	55	60
<b>II. Mäntel</b>			
1. Wintermäntel	bis 30,—	40	40
	" 60,—	43	45
	" 90,—	45	50
	über 90,—	50	55
2. Sportstüßer	bis 20,—	40	40
	" 30,—	45	50
	" 45,—	50	55
	über 45,—	55	60
3. Gabardinemäntel	bis 30,—	40	40
	" 38,—	45	50
	" 57,—	50	55
	über 57,—	55	60

## A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>II. Mäntel</b>			
4. halbschwere Cheviotmäntel	bis 30,—	40	40
	„ 38,—	45	50
	„ 60,—	50	55
	über 60,—	55	60
5. Popelinmäntel	bis 20,—	40	40
	„ 24,—	45	50
	über 24,—	50	55
6. Lodenmäntel Lodenjoggen — Lodenwetterumhänge	bis 16,—	40	40
	„ 25,—	45	50
	„ 35,—	50	55
	über 35,—	55	60
7. Gummimäntel Gummipeleerinen — Stuchpeleerinen — Stuchmäntel — Lederolmäntel	bis 10,—	40	40
	„ 15,—	43	45
	„ 25,—	47	50
	über 25,—	50	55
<b>III. Hosen und Westen</b>			
1. lange Hosen aller Art Tennishosen	bis 4,—	35	35
	„ 5,—	38	40
	„ 9,—	43	45
	„ 15,—	47	50
	über 15,—	50	55
2. Golf- und Breecheshosen	bis 5,—	35	35
	„ 8,—	40	45
	„ 15,—	45	50
	über 15,—	50	55
3. Arbeitshosen und Westen	bis 2,50	30	30
	„ 4,—	35	35
	„ 6,—	40	40
	über 6,—	45	45
<b>IV. Joppen</b>			
1. Winterlodenjoppen	bis 5,—	35	35
	„ 8,—	40	40
	„ 15,—	43	45
	„ 25,—	47	50
	„ 33,—	50	55
	über 33,—	55	60
2. Sommerjoppen aller Art Leinenjacke	bis 3,—	35	35
	„ 5,—	40	40
	„ 8,—	43	45
	„ 10,—	47	50
	„ 18,—	50	55
	über 18,—	55	60

## A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortstklasse	
		I %	II %
<b>IV. Joppen</b>			
3. Windjacken	bis 3,—	35	35
	" 5,—	40	40
	" 8,—	43	45
	" 10,—	47	50
	" 18,—	50	55
	über 18,—	55	60
4. Lederkleidung (Ledermäntel, Leder- jacken, Lederwesten ufm.) Tiroler- oder Wanderhosen aus Chromspalt- oder Wildleder	bis 25,—	40	40
	" 40,—	45	50
	über 40,—	55	60
<b>V. Hausjacken und Morgenmäntel</b>			
Unter Morgenmäntel A V fallen die sogenannten Schlafröcke, die als prak- tisch wärmende Kleidungsstücke Ver- wendung finden	bis 8,—	45	45
	" 12,—	48	50
	" 20,—	53	55
	über 20,—	55	60
<b>VI. Sonstige Berufskleidung aller Art</b>			
Mechanikerkittel — Tischlerschürzen — Lagermäntel — Schuhmacherschürzen — Nesselhosen — Maurersocken	bis 2,—	25	25
	" 3,—	30	30
	" 4,50	35	35
	" 6,50	40	40
	" 8,—	43	45
	über 8,—	47	50
<b>VII. Burschenkleidung</b>			
Für Burschenkleidung (Größen 38 bis 43) gelten die vergleichbaren Handelsauf- schläge der Preisgruppe der Herren- kleidung. Größenzuschläge rechtfertigen keinen höheren als den für die Basis- größe geltenden Handelsaufschlag.			
<b>VIII. Knabenkleidung</b>			
(Unter Knabenkleidung fallen die Größen 000 bis 12). Als Basisnummer gilt für VIII Nr. 2 und 3 die Größe 7, für alle übrigen unter VIII genannten Nummern die Größe 0.			
1. zweiteilige Knabenanzüge mit kurzer Hose	bis 7,—	30	30
	" 10,—	38	38
	" 15,—	43	45
	über 15,—	47	50
2. dreiteilige Knabenanzüge (mit zwei Hosen)	bis 15,—	35	35
	" 20,—	40	40
	" 25,—	43	45
	über 25,—	47	50
3. zweiteilige Sportanzüge mit Knicker- bocker Zweiteiliger Sportanzug für Knaben mit kurzer Hose.	bis 10,—	35	35
	" 13,50	40	40
	" 19,—	43	45
	über 19,—	47	50

## A. Herren- und Knabenkleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>VIII. Knabenkleidung</b>			
4. Kieler- und Seekadettenanzüge	bis 12,—	35	35
	„ 16,—	40	40
	„ 20,—	43	45
	über 20,—	47	50
5. Knabenmäntel	bis 8,—	30	30
Sportstücker für Knaben — Sommer-	„ 10,—	38	38
mäntel, Wintermäntel, Lodenmäntel,	„ 15,—	43	45
Lodentogen, Lodenwetterumhänge,	über 15,—	47	50
Gummimäntel, Gummipelerinen,			
Lederolmäntel für Knaben			
6. Knabenhosen aller Art	bis 1,50	30	30
	„ 2,50	35	35
	„ 4,—	40	40
	über 4,—	43	45
7. Knabenwaschkleidung jeder Art	bis 1,20	25	25
a) Waschhosen oder Waschblusen	„ 1,60	30	30
	„ 2,20	35	35
	„ 3,—	40	40
	über 3,—	43	45
b) Waschanzüge	bis 2,50	25	25
	„ 3,20	30	30
	„ 4,50	35	35
	„ 6,—	40	40
	„ 8,—	43	45
	über 8,—	47	50
IX. Herren- und Knabenkleidung, soweit nicht besonders aufgeführt		45	50
Lodenjoppen für Knaben — Leinen-			
joppen für Knaben — Windjacken für			
Knaben, Livreeanzüge aller Art —			
Talare und Soutanellen			

## B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortstklasse	
		I %	II %
<b>I. Babykleidung, Länge bis 55 Zentimeter</b>			
	bis 9,—	40	40
	" 12,—	45	45
	" 18,—	47	55
	über 18,—	53	60
<b>II. Mädchenkleidung (Kleider und Mäntel), Länge 56 bis 110 Zentimeter</b>			
	bis 12,—	40	40
	" 15,—	45	45
	" 25,—	48	50
	über 25,—	50	55
<b>III. Damen- und Badfisckleidung (Kleider und Komplets)</b>			
<b>1. Kleider: Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleider</b>			
	bis 4,50	43	45
	" 7,50	47	50
	" 12,—	50	55
	" 18,50	55	60
	" 32,—	60	65
	über 32,—	65	70
<b>2. Kleider und Komplets aus Wollstoffen, Samt, Seide, Lüllen, Kunstseide, Velour- Transparent oder anderen Stoffen (so- weit sie nicht unter andere vor- oder nachstehende Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen)</b>			
	bis 12,—	38	40
	" 15,—	43	45
	" 25,—	47	50
	" 40,—	50	55
	" 60,—	55	60
	" 90,—	60	65
	über 90,—	60	70
<b>3. Kompletmäntel und Jacken</b>			
	bis 7,—	38	40
	" 15,—	43	45
	" 25,—	47	50
	" 35,—	50	55
	über 35,—	55	65
<b>IV. Morgenröcke und Hausanzüge</b>			
	bis 4,—	40	45
	" 5,—	45	50
	" 7,50	50	55
	" 15,—	55	60
	" 20,—	60	65
	über 20,—	60	70
<b>V. Damen- und Badfisckmäntel</b>			
<b>1. Damen- und Badfisckmäntel ohne Pelz- besatz</b>			
	bis 9,—	38	40
	" 16,—	43	45
	" 22,—	47	50
	" 30,—	50	55
	* " 60,—	55	60
	* über 60,—	60	65

\* Ausnahmegenehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. Januar 1940

## B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>V. Damen- und Badfischmäntel</b>			
2. Damen- und Badfischmäntel mit Pelzbesatz	bis 16,—	45	45
	" 30,—	47	50
	" 45,—	50	55
	* " 60,—	55	60
	* " 90,—	60	65
	*über 90,—	65	70
3. Gummimäntel und -capes	bis 8,—	43	45
	" 15,—	47	50
	" 30,—	50	55
	über 30,—	55	60
<b>VI. Kostüme und Rockkomplets für Damen und Badfische (mit und ohne Pelzbesatz)</b>			
	bis 9,—	40	40
	" 12,—	43	45
	" 20,—	47	50
	" 40,—	50	55
	" 80,—	55	65
	über 80,—	60	70
<b>VII. Blusen und Westen</b>			
	bis 4,—	40	40
	" 6,—	43	45
	" 12,—	47	50
	* " 20,—	50	55
	* " 28,—	55	60
	*über 28,—	65	70
<b>VIII. Röcke, Hosentröcke und Hosen Shorts für Damen</b>			
	bis 3,25	43	45
	" 4,50	47	50
	" 7,50	50	55
	" 12,50	55	60
	" 15,—	60	65
	über 15,—	60	70
<b>IX. Modische Strand-, Sti- und ähnliche Kleidung</b>			
	bis 6,—	43	45
	" 12,—	47	50
	" 20,—	50	55
	" 30,—	55	60
	über 30,—	60	65
<b>X. Ledertleidung (Lederjaden, -mäntel, -westen)</b>			
	bis 30,—	40	40
	" 50,—	45	50
	über 50,—	55	60
<b>XI. Damenoberbekleidungswaren, soweit nicht besonders aufgeführt, jedoch nicht aus gewirkten oder gestrickten Stoffen</b>			
Schultertücher, gewebt		55	60
Umschlagtücher, gewebt			
Kommunion-Schultertücher, gewebt			

\* Ausnahmegenehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. Januar 1940

## C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R. M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Uniformausstattungsgegenstände</b>			
1. Achselstücke für Feuerwehren . . . je Paar	bis 1,60	45	50
	" 4,—	55	60
	" 7,—	60	65
2. Achselband für Feuerwehren . . . je Stück	bis 4,—	45	50
	" 5,50	55	60
	" 8,—	60	65
	" 10,—	65	70
3. Achselstücke für den Bahn- und Postschuß . . . . . je Paar	bis —,30	45	50
	" —,90	55	60
	über —,90	60	65
4. Achselstücke für Jäger . . . . . je Paar	bis 1,—	45	50
	" 2,—	55	60
	" 3,50	60	65
	über 3,50	65	70
5. Ärmelabzeichen für Jäger . . . je Paar	bis 6,50	50	55
	über 6,50	55	60
6. Achselstücke für Zollbeamte . . . je Paar	bis 1,80	45	50
	" 3,50	55	60
	" 5,—	60	65
	über 5,—	65	70
7. Achselstücke für das Rote Kreuz je Paar	bis 1,—	45	50
	" 3,—	50	55
	über 3,—	60	65
8. Achselstücke für die Luftfahrt . . je Paar	bis 1,—	45	50
	" 2,—	55	60
	" 3,—	60	65
	über 3,—	65	70
9. Sonstige Achselklappen aller Art je Paar	bis —,30	45	50
	" —,50	50	55
	" 1,—	55	60
	über 1,—	60	65
10. Sonstige Achselbänder aller Art je Stück	bis 4,50	45	50
	" 8,—	55	60
	" 15,—	60	65
	über 15,—	65	70
11. Achselstücke für die Reichsbahn je Paar	bis 1,80	45	50
	" 3,90	50	55
	" 5,50	55	60
	über 5,50	65	70
12. Achselstücke für den Arbeitsdienst je Paar	bis 2,—	45	50
	" 5,—	50	55
	über 5,—	60	65

**C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände**

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Uniformausstattungsgegenstände</b>			
13. Achselstücke für den Luftschuß . . . je Paar	bis 1,— " 2,— über 2,—	45 55 60	50 60 65
14. Armelligen f. d. Wehrmacht je Garnitur	bis —,80 " 1,— über 1,—	45 55 60	50 60 65
15. Armelplatten und Armspiegel für die Wehrmacht . . . . . je Paar	bis 1,50 " 5,— über 5,—	50 55 60	55 60 65
16. Armwinkel 1 × Tresse   2 × Tresse   . . . . . 3 × Tresse )	in allen Preisklassen	55	60
17. Achselstücke für sonstige Uni- formträger . . . . . je Paar	bis 1,— " 2,— " 3,— " 5,— über 5,—	45 55 60 65 70	50 60 65 70 75
18. Fangschnüre . . . . . je Stück	bis 2,— " 5,— " 12,— über 12,—	55 60 65 70	60 65 70 75
19. Hoheitsarmabzeichen . . . . . je Paar	bis 1,— " 2,— über 2,—	45 50 55	50 55 60
20. Kragenpiegel für den Bahn- und Postschuß . . . . . je Paar	bis —,35 über —,35	50 55	55 60
21. Kantillenfangschnüre für Jäger je Stück	bis 6,— " 12,— über 12,—	50 55 60	55 60 65
22. Kragenpiegel für Zollbeamte je Paar	bis 1,— " 5,— über 5,—	50 55 60	55 60 65
23. Kragenfordeln . . . . . je Meter	bis —,16 " —,25 über —,25	50 55 60	55 60 65
24. Kragenpiegel für die Reichs- bahn . . . . . je Paar	bis 3,80 " 5,50 über 5,50	50 55 60	55 60 65
25. Eigenspiegel . . . . . je Paar	bis 4,— über 4,—	50 60	55 65

### C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Uniformausstattungsgegenstände</b>			
26. Kragenpiegel f. d. Arbeitsdienst je Paar	bis —,50	50	55
	„ 1,—	55	60
	über 1,—	60	65
27. Kragenpiegel für die Wehr- machtteile . . . . . je Paar	bis 5,—	55	60
	über 5,—	60	65
28. Kragenplatten für die Wehr- machtteile . . . . . je Paar	bis 1,—	50	55
	über 1,—	55	60
29. Kragenlügen für die Wehr- machtteile . . . . . je Paar	bis —,55	50	55
	„ 1,—	55	60
	über 1,—	60	65
30. Portepees für die Feuerwehr . je Stück	bis 2,—	55	60
	„ 3,50	60	65
	über 3,50	65	70
31. Portepees für Jäger . . . . . je Stück	bis 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
32. Portepees für Offiziere . . . . . je Stück	bis 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
33. Mützenfordeln . . . . . je Stück	bis 1,—	55	60
	„ 2,—	60	65
	über 2,—	65	70
34. Rangabzeichen für Jäger . . . je Paar	bis 2,—	55	60
	„ 4,—	60	65
	„ 7,—	65	70
	über 7,—	70	75
35. Rangabzeichen für sonstige Uniformträger . . . je Paar	bis 1,—	50	55
	„ 1,50	55	60
	„ 3,—	60	65
	„ 4,—	65	70
	über 4,—	70	75
36. Troddeln aller Art . . . . . je Paar	bis —,30	50	55
	über —,30	60	65
37. Treffen . . . . . je Meter	bis —,40	50	55
	„ —,60	55	60
	über —,60	65	70
38. Schwalbenvester . . . . . je Paar	bis 1,—	50	55
	„ 2,50	55	60
	über 2,50	60	65

### C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Uniformausstattungsgegenstände</b>			
39. Samtspiegel . . . . . je Paar	bis —,30	50	55
	" —,60	55	60
	" 3,—	65	70
	über 3,—	70	75
40. Sonstige Uniformausstattungs- gegenstände aus Spinnstoffen und verwandten Stoffen (leoni- sche Artikel)		65	65
<b>II. Parteiamtliche Bekleidungsgegenstände</b>			
1. Diensthemden . . . . . je Stück	bis 4,—	35	35
	" 6,—	40	40
	" 8,—	45	45
	über 8,—	50	50
2. Dienstblusen . . . . . je Stück	bis 7,—	35	35
	" 12,—	40	40
	" 18,—	45	45
	über 18,—	50	50
3. Dienströcke . . . . . je Stück	bis 12,—	35	35
	" 20,—	40	40
	" 25,—	45	45
	über 25,—	50	50
4. Diensthosen . . . . . je Stück	bis 4,—	35	35
	" 9,—	40	40
	" 15,—	45	45
	über 15,—	50	50
5. Dienstmäntel . . . . . je Stück	bis 35,—	35	35
	" 50,—	45	45
	" 70,—	50	50
	über 70,—	55	55
6. Dienstumhänge . . . . . je Stück	bis 12,—	35	35
	" 20,—	40	40
	" 30,—	45	45
	über 30,—	50	50
7. Kraftfahrüberanzüge . . . . . je Stück	bis 25,—	35	35
	" 40,—	45	45
	über 40,—	50	50
8. B.D.M.- und J.M.-Westen . . . je Stück	bis 3,—	35	35
	" 6,—	40	40
	über 6,—	45	45
9. H.J.- und Jungvolf-Kleidung . je Stück	bis 6,—	40	40
	" 9,—	45	45
	" 12,—	50	50
	über 12,—	55	55

### C. Uniformen und Uniformausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>II. Parteiämliche Bekleidungsgegenstände</b>			
10. B.D.M.- und M.-Röcke . . . . . je Stück	bis 2,— " 5,— über 5,—	35 40 45	35 40 45
11. braune Halsbinden und Binder je Stück	bis 1,— " 3,— " 5,— über 5,—	35 40 45 50	35 40 45 50
12. Dreiecktücher . . . . . je Stück	bis 1,50 über 1,50	35 45	35 45
13. Textilabzeichen . . . . . je Stück		55	55
14. Umrandungsfchnüre . . . . . je Stück		50	50
15. Mützenabzeichen . . . . . je Stück		50	50
16. Mützen für die NSDAP. und Gliederungen der NSDAP. . . . . je Stück	bis 3,— " 8,— " 15,— über 15,—	40 45 50 55	45 50 55 60
17. Fahnen . . . . . je Stück	bis 2,— " 5,— " 15,— " 25,— über 25,—	35 40 45 50 55	35 40 45 50 55
18. Feldzeichen . . . . . je Stück	bis 15,— " 40,— über 40,—	35 40 45	35 40 45
19. Kommandoflaggen . . . . . je Stück	bis 5,— " 12,— " 30,— über 30,—	40 45 50 55	40 45 50 55
20. Fahrzeugwimpel und andere Wimpel . . . . . je Stück	bis 2,— " 4,— " 10,— über 10,—	40 45 50 55	40 45 50 55
21. Fanfarentücher . . . . . je Stück	bis 1,— " 3,— " 7,— " 15,— über 15,—	40 45 45 55 60	40 45 50 55 60
<b>III. Uniformstücke und ganze Uniformen, so- weit nicht besonders aufgeführt</b>		50	50

## D. Sportartikel

	Tatfächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
1. Turnhemden . . . . . je Stück	bis —,75	38	40
„ 1,10	43	45	
„ 1,50	47	50	
über 1,50	50	55	
2. Tennishemden . . . . . je Stück	bis 4,50	42	45
„ 7,50	47	50	
„ 9,50	50	55	
über 9,50	55	60	
3. Stihemden . . . . . je Stück	bis 2,—	38	40
„ 3,—	43	45	
„ 6,—	47	50	
„ 10,—	50	55	
über 10,—	55	65	
4. Windblusen, auch Anorat . . je Stück	bis 15,—	45	50
über 15,—	50	55	
5. Sporthosen (Turnhosen, Fußballhosen ufm. aus Webstoffen) je Stück	bis 1,—	40	45
„ 1,40	45	50	
über 1,40	50	55	
6. Sportjacken (Turnjacken) . . je Stück Olympiajäckchen	bis 1,—	40	45
„ 1,40	45	50	
über 1,40	50	55	
7. Turn- und Gymnastikanzüge . je Stück	bis 2,—	40	45
„ 4,—	45	50	
über 4,—	50	55	
8. Trainingsanzüge . . . . . je Stück Trainingshosen — Trainingsjacken	bis 4,—	40	42
„ 5,—	43	45	
„ 6,—	45	50	
„ 15,—	50	55	
über 15,—	55	60	
9. Rodelanzüge . . . . . je Stück	bis 5,—	43	45
„ 7,50	47	50	
„ 14,—	50	55	
über 14,—	55	60	
10. Skianzüge . . . . . je Stück	bis 15,—	43	45
„ 25,—	45	47	
„ 35,—	47	50	
„ 45,—	50	55	
über 45,—	55	65	
11. Skihosen . . . . . je Stück	bis 6,—	43	45
„ 9,—	47	50	
„ 18,—	50	55	
über 18,—	55	60	

## D. Sportartikel

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
12. Modische Sport- und Trachtenkleidung, Trachtenjacken aus gewebtem Stoff (ge- wirkt oder gestrickt siehe Abschnitt F V 5) Shorts für Herren — Herren- und Knab- entrachtenhosen aus Velveton	bis 7,50	43	45
	„ 11,50	47	55
	„ 25,—	50	65
	über 25,—	55	70
13. Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleidung . . . . . je Stück Bauern- und Trachtenschürzen		(siehe Abschnitt „Damen- und Mädchenkleidung“)	
14. Motorradkombinationen (Jacke und Hose) Motorradhosen	bis 12,—	43	45
	„ 18,—	47	50
	über 18,—	50	55
15. Janker für Knaben u. Herren je Stück	bis 3,50	40	40
	„ 5,—	43	45
	„ 7,50	47	50
	„ 12,—	50	55
	„ 22,50	55	60
über 22,50	60	65	
16. Pullmannkappen, Skikappen, gewirkte Sportmützen . . . . . je Stück	bis 1,—	43	45
	„ 1,50	47	50
	„ 2,—	50	55
	über 2,—	55	60
17. Sport- und Skihandschuhe aus Wolle mit oder ohne Leder- besatz, aus Segeltuch mit und ohne Lederbesatz . . . . . je Paar Skifäustel aus Leder oder Pelz- werk mit Strickanfaß	bis 1,—	43	45
	„ 1,50	47	50
	„ 3,—	50	55
	über 3,—	55	60
18. Sportsocken, Sportstrümpfe, Stuhen . . . . . je Paar Fußballstuhen — Loferl (bayer. Art) — Roßhaareinziehsocken	bis 1,—	43	45
	„ 1,50	47	50
	„ 2,50	50	55
	„ 4,—	55	60
	über 4,—	60	65
19. Skigamaschen . . . . . je Paar Skistiefel - Abschlußmanschetten aus Gummigewebe	bis 1,50	43	45
	„ 2,50	47	50
	„ 3,50	50	55
	über 3,50	55	65
20. Rucksäcke . . . . . je Stück	bis 1,—	35	35
	„ 3,—	40	40
	„ 4,—	45	45
	„ 5,—	50	50
	über 5,—	50	55

## D. Sportartikel

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
21. Jagd- und Stirnfäcke . . . je Stück		50	55
22. Wandertaschen und Brotbeutel je Stück	bis —,75	43	45
	" 1,35	47	50
	" 2,—	50	55
	" 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
23. Fahrradtaschen aus Segeltuch je Stück		50	55
24. Wäschefäcke . . . . . je Stück		50	55
25. Schlaffäcke . . . . . je Stück	bis 2,50	43	45
	" 4,—	47	50
	" 6,—	50	55
	" 10,—	55	60
	über 10,—	60	65
26. Zelte . . . . . je Stück		50	55
27. Sportartikel aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt		60	67
Bindfadenartikel (Ballnetze, Sprungseile, Ziehtaue, Tennisnetze usw.) — Box- bandagen aller Art — Eislauf-Trikot- hosen — Eislauftrikotröcke — Motorrad- fahrerschutzheden — Schwimmflößen — Stifteigfelle aus Gurtband und Plüsch — Startklappen, Startnummern — Tennis- schlägerhüllen — Trikotgamaschenhosen — Vereinsabzeichen			

## E. Wäsche

	Tatsächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Damenwäsche aus gewebten Stoffen</b> (Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide)			
1. Taghemd . . . . . je Stück	bis 1,20	38	40
" " " " " " " "	" 1,60	43	45
" " " " " " " "	" 2,—	47	50
" " " " " " " "	" 5,—	50	60
" " " " " " " "	" 6,—	55	65
" " " " " " " "	über 6,—	60	70
2. Schlüpfer . . . . . je Stück	bis 1,—	38	40
Wäschegarnituren für Damen, soweit Einzelpreis der Stücke dieser Garnitur nicht zu ermitteln ist	" 1,40	43	45
" " " " " " " "	" 1,80	47	50
" " " " " " " "	" 2,75	50	55
" " " " " " " "	" 3,50	55	60
" " " " " " " "	über 3,50	60	65
3. Nachthemd . . . . . je Stück	bis 2,50	35	40
" " " " " " " "	" 3,25	43	45
" " " " " " " "	" 4,—	47	50
" " " " " " " "	" 6,—	50	55
" " " " " " " "	" 10,—	55	60
" " " " " " " "	über 10,—	60	65
4. Hemdhose . . . . . je Stück	bis 1,75	38	40
" " " " " " " "	" 2,50	43	45
" " " " " " " "	" 3,50	47	50
" " " " " " " "	" 5,—	50	55
" " " " " " " "	" 6,—	55	60
" " " " " " " "	über 6,—	60	70
5. Unterkleid . . . . . je Stück	bis 2,—	38	40
" " " " " " " "	" 2,75	43	45
" " " " " " " "	" 3,50	47	50
" " " " " " " "	" 4,50	50	55
" " " " " " " "	" 5,50	55	60
" " " " " " " "	über 5,50	60	70
6. Schlafanzug . . . . . je Stück	bis 5,—	38	40
" " " " " " " "	" 6,—	43	45
" " " " " " " "	" 7,—	47	50
" " " " " " " "	" 9,—	50	55
" " " " " " " "	" 12,—	55	60
" " " " " " " "	über 12,—	60	70
<b>II. Kinderwäsche (aus gewebten Stoffen)</b> (Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide)			
1. Taghemd . . . . . je Stück	bis 1,—	35	40
" " " " " " " "	" 1,50	43	45
" " " " " " " "	" 2,—	47	50
" " " " " " " "	" 2,50	50	55
" " " " " " " "	" 3,50	55	60
" " " " " " " "	über 3,50	60	65



## E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>III. Erstlingsartikel</b>			
4. Erstlingshemdchen . . . . . je Stück	bis —,35	38	40
" —,45	43	45	
" —,55	47	50	
" —,75	50	55	
" —,90	55	60	
über —,90	60	65	
<b>IV. Rüschen und Weißwaren</b>			
1. Rüschen, Meterware . . . . . je Meter	bis —,60	45	50
Rüschenkränzchen für Kinder, fertige	" 1,—	50	55
Rüschen aller Art (je Meter = je Stück)	" 1,25	55	60
" 2,25	60	65	
" 2,75	65	70	
über 2,75	70	75	
2. Weißwaren . . . . . je Meter	bis —,80	45	50
Damentragen, Sabots, sonstige modische	" 1,25	50	55
Weißwaren, Kindertragen (je Meter =	" 1,75	55	60
je Stück)	" 2,50	60	65
Matrosentragen und Kieker Knoten	" 3,50	65	70
über 3,50	70	75	
3. Sterbehemden . . . . . je Stück	bis 2,50	45	45
" 3,—	47	50	
" 6,—	50	55	
" 10,—	55	60	
" 12,—	60	65	
über 12,—	65	70	
<b>V. Brautschleier . . . . . je Stück</b>			
Trauerschleier, abgepaßt	bis 4,—	45	50
" 6,—	50	55	
" 8,—	55	60	
" 10,—	60	65	
" 12,—	65	70	
über 12,—	70	75	
<b>VI. Kommunionkränze . . . . . je Stück</b>			
bis 1,—	45	50	
" 1,50	50	55	
" 2,50	55	60	
" 3,75	60	65	
" 4,50	65	70	
über 4,50	70	75	
<b>VII. Brautkränze . . . . . je Stück</b>			
bis 1,20	45	50	
" 1,50	50	55	
" 2,—	55	60	
" 3,—	60	65	
" 4,50	65	70	
über 4,50	70	75	

## E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>VIII. Schürzen, Kittel, Servierkleider</b>			
1. schwarze Damenberufsmäntel und Servierkleider . . . . . je Stück	bis 3,25	38	40
" 4,—	" 4,—	43	45
" 6,50	" 6,50	47	50
" 8,75	" 8,75	50	55
" 12,—	" 12,—	55	65
über 12,—	über 12,—	60	65
2. Damenträgerschürzen, tl. Wiener Form (Zierschürzen) . . . je Stück	bis —,85	38	40
Trachtenschürzen, Dirndlschürzen, halbe Druck- und schwarze Schürzen	" 1,10	45	50
Rinderschürzen und -mittel, soweit nicht unter O A I 6	" 1,75	50	55
" 3,50	" 3,50	55	60
" 5,25	" 5,25	60	65
über 5,25	über 5,25	65	70
3. D.-Trägerschürzen, Jumperform je St. Schwesterträgerschürzen	bis 1,25	38	40
" 1,45	" 1,45	45	50
" 2,50	" 2,50	50	55
" 4,25	" 4,25	55	60
" 5,75	" 5,75	60	65
über 5,75	über 5,75	65	70
4. Damenträgerschürzen, Jumperform, extra weit . . je Stück	bis 1,45	38	40
Warpischürzen = Scheuerschürzen	" 1,65	45	50
" 3,—	" 3,—	50	55
" 4,75	" 4,75	55	60
" 5,50	" 5,50	60	65
über 5,50	über 5,50	65	70
5. Damenwickelschürzen o. Ärmel je Stück	bis 1,75	38	40
Schwesterntittelschürzen und Berufs- mäntel ohne Ärmel — Kleiderschür- zen, geknöpft, ohne Ärmel	" 2,—	45	50
" 3,—	" 3,—	50	55
" 6,—	" 6,—	55	60
" 8,75	" 8,75	60	65
über 8,75	über 8,75	65	70
6. Damenwickelschürzen mit halblangen Ärmeln . . je Stück	bis 1,95	38	40
Schwesterntittelschürzen und Berufs- mäntel — Kleiderschürzen, geknöpft	" 2,25	45	50
" 3,30	" 3,30	50	55
" 5,—	" 5,—	55	60
" 7,—	" 7,—	60	65
über 7,—	über 7,—	65	70
7. Damenwickelschürzen mit langen Ärmeln . . . . . je Stück	bis 2,20	38	40
Schwesterntittelschürzen und Berufs- mäntel mit langen Ärmeln — Kleider- schürzen, geknöpft, mit langen Ärmeln	" 2,50	45	50
" 3,75	" 3,75	50	55
" 5,50	" 5,50	55	60
" 7,50	" 7,50	60	65
über 7,50	über 7,50	65	70

## E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IX. Haus- und Küchenwäsche</b>			
1. Handtücher aus Baumwolle . je Stück	bis —,40	38	40
Gästehandtücher aus Kunstseide und andere Handtücher aus Kunstseide	" —,50	43	45
" —,60	47	50	
" —,95	50	55	
über —,95	55	60	
2. Handtücher aus Halbleinen . je Stück	bis —,50	38	40
" —,60	43	50	
" —,90	47	55	
" 1,75	53	65	
über 1,75	60	70	
3. Handtücher aus Reinleinen . je Stück	bis —,60	38	40
" —,75	43	50	
" 1,50	47	55	
" 2,75	53	65	
über 2,75	60	70	
4. Frottierhandtücher . . . . . je Stück	bis —,65	40	40
Badeteppiche und Badevorleger	" 1,20	43	50
" 1,80	47	55	
" 2,75	53	65	
über 2,75	60	70	
5. Frottierlaken . . . . . je Stück	bis 4,—	40	40
" 5,40	43	50	
" 7,20	47	55	
" 15,50	53	65	
über 15,50	60	70	
6. Badetücher . . . . . je Stück	bis 3,50	40	45
" 7,—	45	50	
über 7,—	50	55	
<b>X. Geschirrtücher</b>			
1. Geschirrtücher aus Baumwolle je Stück	bis —,30	40	40
Seiftücher, Waschhandschuhe, Rücken-	" —,40	47	50
reiber, Frottierhandschuhe, Topflappen,	" —,60	50	55
Seisflappen, Scheuertücher, Poliertücher,	über —,60	55	60
Aufnehmer, Staubtücher, Bohnertücher,			
Abwaschtücher, Rehtücher, Topfhand-			
schuhe, Spültücher, Rasirtücher			
2. Geschirrtücher aus Halbleinen . je Stück	bis —,40	40	40
" —,45	45	50	
" —,80	50	55	
über —,80	55	65	
3. Geschirrtücher aus Reinleinen . je Stück	bis —,48	40	40
" —,60	45	50	
" —,95	50	55	
über —,95	55	65	

## E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Drittklasse	
		I %	II %
<b>XI. Tischwäsche, weiß</b>			
1. Tisch- und Tafeltücher aus Baumwolle . . . . . je Stück	bis 1,80	43	45
Tischgedeck, weiß, aus Kunstseide und Zellwolle	" 2,25	47	50
" 3,—	" 4,25	50	55
" 5,—	" 5,50	55	60
über 5,—	" 5,50	57	62
		60	65
2. Tisch- und Tafeltücher aus Halbleinen . . . . . je Stück	bis 2,40	43	45
" 3,—	" 3,60	47	50
" 4,50	" 4,50	50	55
" 5,50	" 5,50	55	60
über 5,50	" 5,50	57	62
		60	65
3. Tisch- und Tafeltücher aus Reinleinen . . . . . je Stück	bis 3,—	43	45
" 3,50	" 4,10	47	50
" 4,10	" 5,40	50	55
" 5,40	" 6,—	55	60
über 6,—	" 6,—	57	62
		60	65
4. Molton-Tischunterlagen . . . je Stück Fertige Rolltücher		40	45
<b>XII. Mundtücher (Servietten)</b>			
1. aus Baumwolle . . . . . je Stück	bis —,38	43	45
" —,45	" —,55	47	50
" —,60	" —,90	50	55
" —,90	über —,90	55	60
		57	65
		60	70
2. aus Halbleinen . . . . . je Stück	bis —,45	43	45
" —,55	" —,70	47	50
" —,70	" —,80	50	55
" —,80	" 1,20	55	60
über 1,20	" 1,20	60	65
		65	70
3. aus Reinleinen . . . . . je Stück	bis —,50	43	45
" —,60	" —,75	47	50
" —,75	" —,90	50	55
" —,90	" 1,50	55	60
über 1,50	" 1,50	60	65
		65	70
<b>XIII. Tischdecken</b>			
(bunt, aller Art, auch Kaffeetischen) je Stück	bis 2,25	40	40
Tischdecken, garniert	" 3,—	43	45
Tischgedeck, bunt, aller Art	" 3,75	47	50
" 4,50	" 6,25	50	55
" 6,25	" 9,—	53	60
" 9,—	über 9,—	55	65
		60	70

## E. Wäsche

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>XIV. Damentaschentücher . . . . je Stück</b>	bis —,15	40	40
Ziertücher für Damen	" —,20	43	45
Kindertaschentücher	" —,30	47	50
	" —,50	50	55
	" —,80	55	65
	über —,80	60	70
<b>XV. Frottee-Bademäntel für Herren, Damen und Kinder</b>			
1. Frottee-Bademäntel für Herren je Stück	bis 6,—	43	45
	" 8,—	47	50
	" 10,—	50	55
	" 15,—	53	60
	" 20,—	55	65
	über 20,—	60	70
2. Frottee-Bademäntel für Damen je Stück	bis 5,—	43	45
	" 6,50	47	50
	" 9,—	50	55
	" 12,50	53	60
	" 17,50	55	65
	über 17,50	60	70
3. Frottee-Bademäntel für Kinder je Stück	bis 4,—	40	40
	" 4,50	43	45
	" 5,—	47	50
	" 7,—	50	55
	" 10,—	55	60
	" 12,—	60	65
	über 12,—	60	70
<b>XVI. Gebrauchswäschestücke für Damen und Herren,</b>			
soweit nicht besonders aufgeführt		50	55
Kinderservietten, gewebt — Damen- nachtjacketen — Schwesternhauben, Koch- hauben, Servierhauben — Frisierjacketen und -umhänge			

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Strumpfwaren</b>			
<b>1. Damenstrümpfe</b>			
a) aus Baumwolle, Zellwolle . je Paar	bis —,70	40	40
	„ —,90	45	45
	„ 1,20	47	50
	„ 2,—	50	55
	„ 2,80	55	60
	über 2,80	60	65
b) aus Kunstseide, auch plattiert je Paar	bis —,70	40	40
	„ —,90	45	45
	„ 1,30	47	50
	„ 2,10	50	55
	„ 2,90	55	60
	über 2,90	60	65
c) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis 1,10	40	40
	„ 1,30	45	45
	„ 1,60	47	50
	„ 1,95	50	55
	„ 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
d) aus Naturseide . . . . . je Paar	bis 1,20	45	50
	„ 1,60	50	55
	„ 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
<b>2. Herrensocken</b>			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert und Mouliné . . . . . je Paar	bis —,60	38	40
	„ —,80	43	45
	„ 1,10	47	50
	„ 1,50	50	55
	„ 1,95	55	60
	über 1,95	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis —,70	38	40
	„ —,85	43	45
	„ 1,25	47	50
	„ 1,70	50	55
	„ 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
<b>3. Herrensocken</b>			
a) lange Form aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert und Mouliné . . je Paar	bis 1,—	45	50
	„ 1,80	50	55
	„ 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis 1,50	45	45
	„ 2,—	47	50
	„ 3,—	50	55
	über 3,—	55	60

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Strumpfwaren</b>			
4. Herrensportstrümpfe und Sportstrüßen (siehe unter Sportartikel)	bis 1,20	45	50
	" 1,95	50	55
	" 2,80	55	60
	über 2,80	60	65
5. Kinderstrümpfe			
a) lang, aus Baumwolle, Zell- wolle . . . . . je Duzend	bis 5,75	38	40
	" 6,25	43	45
	" 7,20	47	50
	" 9,60	50	55
	über 9,60	55	60
b) aus Wolle, auch plattiert . je Duzend	bis 9,50	38	40
	" 10,50	43	45
	" 14,40	47	50
	" 18,—	50	55
	über 18,—	55	60
6. Kinder-Kniestrümpfe			
Babykniestrümpfe — Sportstrümpfe und -strüßen für Kinder			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Duzend	bis 6,60	38	40
	" 7,50	43	45
	" 10,80	47	50
	" 14,40	50	55
	" 18,—	55	60
	über 18,—	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert und Mouliné . . . . . je Duzend	bis 7,50	38	40
	" 8,50	43	45
	" 12,—	47	50
	" 15,—	50	55
	" 24,—	55	60
	über 24,—	60	65
7. Tennis- und Skisöckchen			
a) für Damen und Kinder aus Baumwolle, Zellwolle . . je Duzend	bis 2,90	40	40
	" 3,60	45	45
	" 5,40	50	50
	" 7,20	53	55
	" 12,50	57	60
	über 12,50	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert . je Duzend	bis 7,50	40	40
	" 8,40	45	45
	" 9,60	50	50
	" 12,—	53	55
	" 18,—	57	60
	über 18,—	60	65

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortstklasse	
		I %	II %
<b>I. Strumpfwaren</b>			
8. Erfaßlohlen, Fußschlüpfer, Füßlinge, Erfaßfüße			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Duzend Roßhaarsoden	bis 2,—	40	40
	" 2,40	45	45
	" 3,—	50	50
	über 3,—	55	55
b) aus Wolle, auch plattiert . je Duzend	bis 3,—	40	40
	" 3,60	45	45
	" 4,50	50	50
	über 4,50	55	55
9. Spitzschoner aus Baumwolle, Zellwolle . je Duzend			
	bis 1,60	40	40
	" 1,80	45	45
	" 2,40	50	50
	über 2,40	55	55
<b>II. Handschuhe aus Web- und Wirkstoffen, gestrickt</b>			
1. Herren- und Damenhandschuhe einschl. Fausthandschuhe Strickhandschuhe für Damen, Herren und Kinder			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, auch plattiert . je Paar Arbeitsfäustel	bis —,60	40	40
	" —,75	45	45
	" —,95	47	50
	" 1,50	50	55
	" 2,—	55	60
	über 2,—	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis —,75	40	40
	" —,90	45	45
	" 1,20	47	50
	" 1,80	50	55
	" 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
2. Kinderhandschuhe Krimmerhandschuhe für Kinder			
a) aus Baumwolle, Zellwolle . je Paar	bis —,50	40	40
	" —,70	45	45
	" 1,—	47	50
	" 1,60	50	55
	" 2,20	55	60
	über 2,20	60	65
b) aus Wolle, auch plattiert . je Paar	bis —,65	40	40
	" —,85	45	45
	" 1,20	47	50
	" 1,60	50	50
	" 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
c) aus Kunstseide, auch plattiert je Paar	bis —,75	45	50
	" 1,—	50	55
	" 1,65	55	60
	über 1,65	60	65

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R. M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>III. Sportbekleidung</b>			
1. Sporthosen, gewirkt			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, für Herren . . . . . je Stück	bis —,80	40	40
	" 1,—	43	45
	" 1,50	47	50
	über 1,50	50	55
b) aus Baumwolle, Zellwolle, für Knaben . . . . . je Stück	bis —,60	40	40
	" —,80	43	45
	" 1,50	47	50
	über 1,50	50	55
2. Sportjacken			
a) (Turnjacken) auch Polo aus Baumwolle, Zellwolle, für Damen und Herren, mit halbblangem Ärmel und ärmellos . . . . . je Stück	bis —,80	40	40
	" 1,—	45	45
	" 1,40	47	50
	" 1,80	50	55
	über 1,80	55	60
b) für Mädchen und Knaben je Stück	bis —,65	40	40
	" —,85	45	45
	" 1,15	47	50
	" 1,65	50	55
	über 1,65	55	60
3. Trainingsanzüge (siehe unt. Sportartikel, Abschn. D Nr. 8)			
<b>IV. Tricotagen</b>			
1. Damenhemden, gestrickt und gewirkt, lange und kurze			
a) aus Baumwolle . . . . . je Stück	bis —,60	40	40
	" 1,—	45	45
	" 1,80	47	50
	" 2,40	50	55
	" 2,95	55	60
	über 2,95	60	65
b) aus Wolle und Normaltricot je Stück	bis 1,—	40	40
	" 1,90	45	45
	" 2,90	47	50
	" 3,50	50	55
	" 4,25	55	60
	über 4,25	60	70
c) aus Kunstseide und Zellwolle je Stück	bis —,70	40	40
	" 1,—	45	45
	" 1,95	47	50
	" 2,50	50	55
	" 3,—	55	60
	über 3,—	60	70

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IV. Trifolagen</b>			
2. Damenschlüpfer			
Unterziehhöschen für Damen			
Damenunterhosen (Futter- und Normal- hosen) (Schlüpfer)			
a) gestrickt und gewirkt aus Baumwolle, Zellwolle, Seide, Kunstseide . . . je Stück			
	bis —,80	40	40
	" 1,—	45	45
	" 1,60	47	50
	" 2,25	50	55
	" 3,—	55	60
	über 3,—	60	65
b) aus Wolle, Wollgemisch und Normaltricot . . . je Stück			
	bis 1,50	40	40
	" 1,90	45	45
	" 2,90	47	50
	" 4,50	50	55
	" 6,50	55	60
	über 6,50	60	65
3. Damen-Garnituren (Hemdchen und Höschen)			
a) aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle . . . . . je Stück			
	bis 1,50	40	40
	" 1,75	45	45
	" 2,75	47	50
	" 3,75	50	55
	" 4,75	55	60
	über 4,75	60	70
b) aus Wolle und Halbwolle je Stück			
	bis 2,—	40	40
	" 2,80	47	50
	" 4,—	50	55
	" 6,—	55	60
	über 6,—	60	70
4. Damen-Hemdhoßen			
a) aus Baumwolle . . . . . je Stück			
	bis 1,—	40	40
	" 1,25	45	45
	" 1,85	47	50
	" 2,50	50	55
	" 3,50	55	60
	über 3,50	60	65
b) aus Wolle und Halbwolle je Stück			
	bis 2,—	40	40
	" 2,50	45	45
	" 3,95	47	50
	" 4,50	50	55
	" 5,—	55	60
	über 5,—	60	65
c) aus Kunstseide u. Zellwolle je Stück			
	bis 1,80	40	40
	" 2,10	45	45
	" 2,60	47	50
	" 3,—	50	55
	" 3,60	55	60
	über 3,60	60	65

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IV. Tricotagen</b>			
5. Damen-Untertaillen			
Damenfutteruntertaillen Damenunterjäckchen, Damenuntertaillen, auch gewebt			
a) aus Baumwolle . . . . je Stück	bis 1,20	40	40
" " 1,60	45	45	
" " 1,80	47	50	
über 1,80	53	55	
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . je Stück	bis 1,40	40	40
" " 1,80	45	45	
" " 2,20	47	50	
" " 3,20	55	60	
über 3,20	60	65	
c) aus Kunstseide, Zellwolle oder Seide . . . . . je Stück	bis 1,85	45	50
" " 2,10	50	55	
" " 2,85	55	60	
über 2,85	60	65	
6. Damenunterkleider			
Wäschegarnituren für Damen: Unterleid, Hemd und Schläpfer Damenfutterunterkleider			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Halbwolle . . je Stück	bis 2,75	45	45
" " 3,25	50	50	
" " 4,45	55	55	
" " 6,—	57	60	
" " 8,—	60	65	
über 8,—	65	70	
b) aus Kunstseide . . . . je Stück	bis 1,40	40	40
" " 1,75	45	45	
" " 2,—	50	50	
" " 2,75	53	55	
" " 3,50	57	60	
" " 4,75	60	65	
über 4,75	65	70	
7. Gewirkte Nachthemden und Schlafanzüge für Damen und Herren			
a) aus Baumwolle, Wolle und Bigogne, Zellwolle . je Stück	bis 2,50	43	45
" " 3,75	47	50	
" " 4,75	50	55	
" " 7,—	55	60	
über 7,—	60	65	
b) aus Seide oder Kunstseide je Stück	bis 2,75	45	45
" " 3,75	50	50	
" " 4,75	55	55	
" " 7,—	60	60	
über 7,—	60	65	

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IV. Trifotagen</b>			
8. Damenbinden, gestrikt, aus Baumwolle, Zellwolle . . . je Stück	bis —,15 über —,15	40 45	40 45
9. Herrenunterjacken (einschl. Nehjacken)			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Stück	bis —,95 " 1,25 " 1,95 " 2,50 " 3,25 über 3,25	40 45 47 50 55 60	40 45 50 55 60 65
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrifot . . . je Stück	bis 1,75 " 2,05 " 2,75 " 3,50 " 4,75 über 4,75	40 45 47 50 55 60	40 45 50 55 60 65
c) aus Kunstfide . . . je Stück	bis —,95 " 1,25 " 1,65 " 2,25 " 3,— über 3,—	40 45 47 50 55 60	40 45 50 55 60 65
10. Herrentrikothemden (auch Einsatz und Sporthemden) Männerhemden (Futtertrifot) Herren-Charmeusehemden Polohemden mit langem Ärmel, gewirkt Burschenhemden, Normaltrifot			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstfide . . . je Stück	bis 1,95 " 2,45 " 3,25 " 4,25 " 5,25 über 5,25	38 43 47 50 55 60	40 45 50 55 60 65
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltrifot . . . je Stück	bis 2,50 " 3,— " 4,— " 5,50 " 6,75 über 6,75	38 43 47 50 55 60	40 45 50 55 60 65

## F. Wirt- und Stridwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortstlasse	
		I %	II %
<b>IV. Triefotagen</b>			
<b>11. Herrenhemdhofen</b>			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Kunstseide plattiert je Stück Herren-Reghemdhofen	bis 1,60	38	40
"	2,—	43	45
"	2,50	47	50
"	3,75	50	55
"	4,75	55	60
über	4,75	60	65
b) aus Wolle, Halbwohle und Normaltricot . . . je Stück	bis 3,—	38	40
"	3,75	43	45
"	4,50	47	50
"	5,50	50	55
"	7,50	55	60
über	7,50	60	65
<b>12. Herrentniehofen</b>			
Unterziehhöfchen für Herren Herren-Regkniefhofen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Stück	bis 1,45	40	40
"	1,65	45	45
"	1,95	47	50
"	3,50	50	55
über	3,50	55	60
b) aus Wolle, Halbwohle und Normaltricot . . . je Stück	bis 1,75	40	40
"	1,95	45	45
"	2,45	47	50
"	4,50	50	55
über	4,50	55	60
c) aus Kunstseide und Kunstseide plattiert . . . je Stück	bis 1,25	40	40
"	1,45	45	45
"	1,75	47	50
"	3,—	50	55
über	3,—	55	60
<b>13. Herrenfchlupfhofen-Sporthoifen</b>			
(Slip) mit und ohne Gummi, aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide . . . . . je Stück			
bis	—,80	40	40
"	—,95	45	45
"	1,15	47	50
"	1,35	50	55
über	1,35	55	60
<b>14. Herrenunterhoifen</b>			
(lang und dreiviertellang) Herren-Regunterhoifen, lang Herrenfutterhoifen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Stück	bis 1,75	40	40
"	2,25	45	45
"	2,75	47	50
"	3,25	50	55
"	3,75	55	60
über	3,75	60	65

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IV. Tريتفوتagen</b>			
14. b) aus Wolle, Halbwohle und Normaltricot . . . je Stück	bis 2,25	40	40
	" 2,75	45	45
	" 4,50	47	50
	" 5,—	50	55
	" 5,50	55	60
	über 5,50	60	65
c) aus Seide, Kunstseide und Kunstseide plattiert . je Stück	bis 2,50	45	45
	" 3,—	47	50
	" 3,50	50	55
	" 4,—	55	60
	über 4,—	60	65
15. Herren-Nachthemden . . . je Stück	bis 3,—	45	45
	" 3,50	47	50
	" 4,25	50	55
	" 5,—	55	60
	" 6,50	60	65
	über 6,50	65	70
16. Modische Herrengarnituren (Unterjacket und Unterhose)			
a) aus Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle . . . . je Stück	bis 2,50	40	40
	" 4,—	45	45
	" 6,—	50	50
	" 8,—	55	55
	über 8,—	60	65
b) aus Wolle und Halbwohle je Stück	bis 5,—	45	45
	" 7,—	55	55
	" 8,50	60	60
	" 10,80	65	65
	über 10,80	65	70
17. Naturseidene Herren- und Damen-Unterzeuge . . . je Stück	bis 5,—	55	55
	über 5,—	65	65
18. Ersatzgefäße aus Baumwolle, Zellwolle, Halbwohle, Wolle und Normaltricot . . . . je Stück	bis —,30	45	45
	" —,40	50	50
	" —,80	55	55
	über —,80	60	60
19. Ersatz-Elastränder aus Baum- wolle, Zellwolle, Halbwohle, Wolle und Normaltricot . . je Paar	bis —,20	50	50
Strickanfäße aus Wolle für Stihofen	" —,50	55	55
	über —,50	60	60
20. Tريتفotstoffe, vom Stück, aus Baum- wolle, Normaltricot, Halbwohle, Wolle, Kunstseide		60	60

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IV. Tricotagen</b>			
21. Kinderhemdchen, alle Ausführungen Wäschegarnituren für Kinder, Hemd und Schlüpfer			
a) aus Baumwolle, Zell- wolle, Kunstseide . . . je Stück	bis —,60	40	40
„ —,90	45	45	
„ 1,30	47	50	
„ 1,80	50	55	
über 1,80	55	60	
b) aus Wolle und Normal- tricot . . . . . je Stück	bis 1,—	40	40
„ 1,60	45	45	
„ 2,50	47	50	
„ 3,60	50	55	
über 3,60	55	60	
22. Kinderschlüpfer Unterziehhöschen für Mädchen			
a) aus Baumwolle, Kunst- seide und Zellwolle und Futterware mit Kunst- seidendecke . . . . . je Stück	bis —,50	40	40
„ —,60	45	45	
„ —,90	47	50	
über —,90	50	55	
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . . . je Stück	bis —,80	40	40
„ 1,—	45	45	
„ 1,60	47	50	
über 1,60	50	55	
23. Knabenkniehosen, alle Formen Unterziehhöschen für Knaben			
a) aus Baumwolle, Kunst- seide, Zellwolle . . . . . je Stück	bis —,50	40	40
„ —,60	45	45	
„ 1,20	47	50	
über 1,20	50	55	
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . . . je Stück	bis 1,—	40	40
„ 1,50	45	45	
„ 2,—	47	50	
über 2,—	50	55	
24. Kinderhemdhosen, alle Formen			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, auch Futterware . . . . . je Stück	bis 1,30	40	40
„ 1,70	45	45	
„ 2,—	47	50	
über 2,—	50	55	
b) aus Wolle, Halbwolle und Normaltricot . . . . . je Stück	bis 1,60	40	40
„ 2,—	45	45	
„ 2,40	47	50	
über 2,40	50	55	

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IV. Trifolagen</b>			
25. Kinderunterkleider, alle Formen Wäschegarnituren für Kinder, Unter- kleid und Schlüpfer Unterkleid, Schlüpfer und Hemd			
a) aus Baumwolle u. Futter- ware mit Kunstseidendecke je Stück	bis 1,20	40	40
	" 1,50	45	45
	" 1,75	47	50
	über 1,75	50	55
b) aus Kunstseide und Zell- wolle . . . . . je Stück	bis —,85	40	40
	" 1,—	45	45
	" 1,25	47	50
	über 1,25	50	55
c) aus Wolle . . . . . je Stück	bis 2,95	43	45
	" 3,50	47	50
	über 3,50	53	55
26. Kindernachthemden aus Baumwolle, Zellwolle Bigogne . . . . . je Stück			
	bis 1,60	43	45
	" 2,—	47	50
	" 3,—	53	55
	über 3,—	57	60
27. Kinderschlafanzüge, einteilig Kindermorgenröcke			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Anzug	bis 2,—	43	45
	" 2,50	47	50
	" 3,50	53	55
	über 3,50	57	60
b) aus Bigogne und Baum- wolle mit Kunstseidendecke je Anzug	bis 2,—	43	45
	" 2,50	47	50
	" 3,50	53	55
	über 3,50	57	60
28. Kinderschlafanzüge, zweiteilig, Material wie einteilig . . . je Anzug			
	bis 2,50	43	45
	" 3,—	47	50
	" 4,50	53	55
	über 4,50	57	60
29. Kinderleibchen aus Baum- wolle, Zellwolle . . . . . je Stück Kinderuntertailfen			
	bis —,70	43	45
	" —,95	47	50
	" 1,75	53	55
	über 1,75	57	60

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>V. Gestricke Oberkleidung</b>			
1. Damenkleider und Kostüme			
a) aus Baumwolle . . . je Stück	bis 6,—	45	45
	" 10,—	47	50
	" 12,—	53	55
	über 12,—	57	60
b) aus Wolle, Halbwolle und Wolle . . . . . je Stück	bis 10,—	50	50
	" 16,—	53	55
	" 30,—	57	60
	" 60,—	60	65
	über 60,—	65	70
c) aus Kunstseide und Zell- wolle . . . . . je Stück	bis 8,—	45	45
	" 12,—	47	50
	" 15,—	50	55
	über 15,—	55	60
2. Damenwesten, alle Formen, aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Wolle plattiert . je Stück			
	bis 4,20	45	45
	" 4,80	50	50
	" 6,50	53	55
	" 15,—	57	60
	" 20,—	60	65
	über 20,—	65	70
3. Damen-Pullover (ärmellos und mit viertellangen Är- meln) aus allen Rohstoffen je Stück			
	bis 3,50	45	45
	" 4,—	50	50
	" 8,—	53	55
	" 14,—	57	60
	" 20,—	60	65
	über 20,—	65	70
4. Damen-Pullover (mit ganzen Ärmeln) aus allen Rohstoffen je Stück			
	bis 4,20	45	45
	" 5,—	50	50
	" 8,50	53	55
	" 15,50	57	60
	" 20,—	60	65
	über 20,—	65	70
5. Trachtenjäckchen (alle For- men) aus allen Rohstoffen . je Stück			
	bis 4,—	40	40
	" 7,—	45	45
	" 12,—	47	50
	" 25,—	50	55
	über 25,—	55	65
6. Blufenschoner u. Bettjäckchen aus allen Rohstoffen . . . je Stück Kinderbettjaden			
	bis 2,50	45	45
	" 3,—	47	50
	" 5,—	50	55
	" 8,50	55	60
	" 12,—	60	65
	über 12,—	60	70

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>V. Gestricke Oberkleidung</b>			
7. Damen-Oberröcke aus allen Rohstoffen . . . . . je Stück	bis 4,—	45	45
	" 5,—	47	50
	" 7,—	50	55
	" 15,—	55	60
	über 15,—	60	65
8. Gewirkte Damenblusen (alle Formen hochmodisch) aus allen Rohstoffen . . . . . je Stück	bis 1,—	40	40
	" 1,50	45	45
	" 3,—	47	50
	" 4,50	50	55
	" 7,—	55	60
	" 12,—	60	65
	über 12,—	60	70
9. Damen-Morgenröcke u. Haus- anzüge (alle Formen) aus allen Rohstoffen . . . . . je Stück	bis 4,—	40	40
	" 7,—	45	45
	" 9,—	50	50
	" 15,—	55	55
	über 15,—	55	65
10. Herren-Slipper (Pullover, ärmellos) aus all. Rohstoffen je Stück	bis 2,50	40	45
	" 2,95	45	50
	" 4,50	50	55
	" 6,95	55	60
	" 9,—	57	65
	über 9,—	60	70
11. Herren-Pullover mit u. ohne Kragen aus allen Rohstoffen je Stück	bis 3,50	40	45
	" 4,—	45	50
	" 7,—	50	55
	" 15,—	55	60
	über 15,—	60	65
12. Herren-Westen jeder Art aus allen Rohstoffen . . . . . je Stück	bis 4,—	40	45
	" 4,80	45	50
	" 6,50	50	55
	" 12,—	55	60
	über 12,—	60	65
13. Mädchen-Kleider (Hänger- form) aus allen Rohstoffen je Stück	bis 2,95	40	40
	" 3,75	45	45
	" 4,65	47	50
	" 8,—	50	55
	" 12,—	55	60
	über 12,—	60	65

## F. Wirk- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>V. Gestricke Oberkleidung</b>			
14. Mädchen-Kleider (lange Form) aus allen Rohstoffen . . . je Stück	bis 5,—	45	45
	„ 6,—	47	50
	„ 9,—	50	55
	„ 13,75	55	60
	über 13,75	60	65
15. Kinder-Slipper (Pullover, ärmellos) aus allen Rohstoffen . . . je Stück	bis 2,—	40	40
	„ 2,25	45	45
	„ 2,75	47	50
	„ 3,50	50	55
	„ 4,75	55	60
	über 4,75	60	65
16. Kinder-Pullover und Westen aus allen Rohstoffen . . . je Stück	bis 2,20	40	40
	„ 3,—	45	45
	„ 3,75	47	50
	„ 8,—	50	55
	„ 12,50	55	60
	über 12,50	60	65
17. Kinder-Sweater-Hosen aus allen Rohstoffen . . . je Stück	bis 3,—	40	40
	„ 3,75	45	45
	„ 6,—	47	50
	„ 9,50	50	55
	über 9,50	55	60
18. Trägerhöschen aus feiner Wolle . . . . . je Stück Trägerhöschen, gestrickt, für Kinder	bis 1,50	45	45
	„ 2,25	47	50
	„ 3,—	50	55
	„ 6,—	53	60
	über 6,—	55	62
19. Knaben-Sweater-Anzüge			
a) aus Baumwolle . . . . . je Stück	bis 1,75	40	40
	„ 2,—	45	45
	„ 3,50	47	50
	„ 5,50	50	55
	über 5,50	55	60
b) aus Wolle oder Wolle pfattiert je Stück	bis 3,—	40	40
	„ 4,50	45	45
	„ 7,50	47	50
	„ 12,50	50	55
	über 12,50	55	60

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>V. Gestricke Oberkleidung</b>			
20. Spielanzüge			
Klein-Kinderwaschanzüge, auch gewebt Spielanzüge, gestricke, für Kinder			
a) aus Baumwolle . . . . . je Stück	bis 1,25	40	40
	„ 1,75	45	45
	„ 2,25	47	50
	„ 3,75	50	55
	über 3,75	55	60
b) aus Wolle, Wolle plattiert und Wollmouliné . . . . . je Stück	bis 1,75	40	40
	„ 2,50	45	45
	„ 3,50	47	50
	„ 4,75	50	55
	über 4,75	55	60
21. Rodelanzüge, mehrteilig, Wolle je Stück Gamaschenanzüge für Kinder			
	bis 5,—	45	45
	„ 7,50	50	50
	„ 10,—	55	55
	„ 18,—	60	60
	über 18,—	65	65
22. Gamaschenhosen aus Wolle . je Stück Kinder-Gamaschenhosen aus Baumwolle und Zellwolle			
	bis 3,—	45	45
	„ 3,50	50	50
	„ 4,—	55	55
	„ 6,50	60	60
	über 6,50	65	65
23. Mützen			
a) aus allen Rohstoffen, für Kinder . . . . . je Stück	bis —,40	50	50
	„ —,55	55	55
	„ —,70	57	60
	über —,70	60	65
b) für Damen . . . . . je Stück	bis —,75	50	50
	„ —,95	55	55
	„ 1,25	57	60
	„ 2,—	60	65
	über 2,—	60	70
24. Schafs			
a) aus all. Rohstoffen, f. Kinder je Stück	bis —,50	45	45
	„ —,75	53	55
	„ 1,80	57	60
	über 1,80	60	65
b) für Damen und Herren . je Stück	bis 1.—	45	45
	„ 2,50	53	55
	„ 4,50	57	65
	über 4,50	60	70
25. Muffler und Chemisettes, Kopf- tücher und Schüßer, Ohren- schüßer und Pulswärmer aus allen Rohstoffen . je Stück bzw. je Paar			
	bis 1,25	40	40
	„ 2,—	45	45
	über 2,—	50	55

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R. M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>V. Gefristete Oberkleidung</b>			
26. Schal und Mütze (Garnituren — auch mehrteilig) aus all. Rohstoffen			
a) für Kinder . . . . . je Garnitur	bis 2,—	45	45
	„ 3,25	55	55
	„ 5,—	60	60
	„ 7,—	65	65
	über 7,—	65	65
b) für Damen und Herren je Garnitur	bis 2,—	45	45
	„ 3,25	55	55
	„ 6,—	60	60
	„ 9,—	65	65
	über 9,—	65	70
27. Kinder-Poloblußen, auch Hemden			
a) aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Halbwolle . . je Stück			
	bis 1,—	40	40
	„ 1,25	45	45
	„ 1,75	47	50
	„ 2,25	50	55
	„ 3,75	55	60
	über 3,75	60	65
b) aus Kunstseide . . . . . je Stück	bis 1,50	45	45
	„ 1,80	47	50
	„ 2,50	53	55
	„ 5,50	57	60
	über 5,50	60	65
<b>VI. Sonstige Strickwaren</b>			
1. Kniestrümpfe . . . . . je Paar	bis 1,50	50	50
	„ 2,—	55	55
	über 2,—	55	60
2. Leibbinden			
a) aus Wolle, Zellwolle und Naturseide . . . . . je Stück	bis 1,95	50	50
	„ 2,75	55	55
	über 2,75	60	60
b) aus Baumwolle mit Rauhfutter . . . . . je Stück	bis 1,—	50	50
	„ 1,50	55	55
	über 1,50	60	60
3. Nierenschützer . . . . . je Stück	bis 2,95	55	55
	über 2,95	60	60
4. Lungenschützer . . . . . je Stück	bis 2,—	50	50
Rückenschutz usw.	„ 3,20	55	55
	über 3,20	60	60
5. Rheuma-Armel . . . . . je Paar	bis 2,50	55	55
	über 2,50	60	60

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>VII. Bade-Artikel</b>			
1. Bade-Hosen			
a) für Herren . . . . . je Stück	bis 1,70	40	40
	„ 2,20	45	45
	„ 2,70	47	50
	„ 3,20	53	55
	„ 6,50	57	60
	über 6,50	60	65
b) für Knaben . . . . . je Stück	bis 1,20	40	40
	„ 1,70	45	45
	„ 2,20	47	50
	„ 2,70	53	55
	über 2,70	57	60
2. Bade-Anzüge			
a) für Damen und Herren . je Stück	bis 4,—	50	50
Damenstrandmäntel, gewirkt	„ 7,—	55	55
	„ 10,50	60	60
	„ 28,—	65	65
	über 28,—	65	70
b) für Kinder . . . . . je Stück		45	45
3. Strandhosen			
Damenstrandanzüge, gewirkt			
a) lange	bis 4,—	50	50
	„ 5,—	55	55
	„ 8,50	60	60
	über 8,50	65	65
b) kurze	bis 1,50	45	45
	„ 2,50	50	50
	„ 3,50	55	55
	„ 5,50	60	60
	über 5,50	65	65
4. Strandoberteile, gestricke			
Brusttücher			
Damenstrandjacken, gewirkt	bis —,75	50	50
	„ 1,10	55	55
	„ 2,50	60	60
	„ 3,50	65	65
	über 3,50	65	70
<b>VIII. Baby-Kleidung</b>			
(gestricht, gewirkt und handgehäkelt)			
1. Baby-Hemdchen aus Baum-			
molle, Zellwolle . . . . . je Duzend	bis 3,20	40	40
	„ 5,40	45	45
	über 5,40	55	55

## F. Wirt- und Stridwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>VIII. Baby-Kleidung</b>			
2. Baby-Jäckchen			
Babycapcs, auch gewebt			
Babygarnituren (Jäckchen m. Mützchen)			
Babymäntel, auch gewebt			
Lammfellpulllover (Babyartikel)			
Ratiné-Jäckchen für Babys			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Dgd.	bis 3,20	40	40
	„ 5,40	45	45
	über 5,40	55	55
b) aus Wolle . . . . . je Stück	bis 2,—	45	45
Babyjäckchen, Seide gesteppt	„ 4,50	55	60
Babylieder, gehäkelt	„ 9,50	60	65
	über 9,50	65	70
3. Baby-Mützchen			
a) aus Baumwolle u. Zellwolle je Dgd.	bis 3,—	40	40
	„ 4,80	45	45
	über 4,80	55	55
b) aus Wolle . . . . . je Duzend	bis 3,50	40	40
	„ 8,—	45	45
	über 8,—	55	55
4. Strampelhöschen			
Baby-Wäschegarnituren, soweit Einzel-			
preis der Stücke nicht zu ermitteln ist.			
Gestrickte Babyhöschen, Trägerhöschen,			
Windelhöschen, nicht aus Gummi			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Dgd.	bis 8,40	40	40
	„ 10,20	45	45
	„ 16,—	55	55
	über 16,—	60	60
b) aus Wolle u. Wollmouliné je Dgd.	bis 16,—	40	40
	„ 18,—	45	45
	„ 24,—	50	55
	über 24,—	55	60
5. Strampelanzüge			
a) aus Baumwolle, Zellwolle je Dgd.	bis 10,80	40	40
	„ 15,—	45	45
	„ 18,—	55	55
	über 18,—	60	60

## F. Wirt- und Strickwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>VIII. Baby-Kleidung</b>			
5. Strampelanzüge			
b) aus Wolle u. Wollmouliné je Dgd.	bis 22,50	40	40
	„ 26,—	45	45
	„ 36,—	50	55
	über 36,—	55	60
6. Baby-Kleidchen			
aus Baumwolle, Zellwolle je Duzend	bis 9,—	40	40
Babykleidchen, gehäkelt, aus Wolle	„ 12,—	45	45
Babyröckchen, gehäkelt, Wolle	„ 18,—	55	55
Taufgarnituren, Taufkleider, auch gewebt	über 18,—	60	60
7. Baby-Schuhchen und Bettische			
aus Wolle . . . . . je Duzend	bis 7,20	50	50
	„ 9,—	55	55
	„ 12,—	60	60
	über 12,—	60	65
8. Baby-Strümpfe			
		Wie entsprechende Kinderstrümpfe	
<b>IX. Wirt- und Strickwaren aller Art,</b> soweit nicht besonders aufgeführt		50	55
Kinderlägchen (Babylägchen, Arm- bändchen)			
Schultertücher, Umschlagtücher, gewirkt und gestrickt (handgearbeitete O III)			
Wickelbänder, gestrickt, Baumwolle			
Damen- und Herrenbettische			
Herrennachtsmützen			
Briefknitz-Padungen aus Rohseide und Wollfries zur Krankenbehandlung			

## G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Herrenwäsche</b>			
1. Oberhemden mit einem Kragen und Sportheimden, aus geweb- ten Stoffen . . . . . je Stück	bis 3,90	40	40
Arbeiterhemden	" 5,90	45	50
Einfache Herrentaghemden	" 7,90	50	60
Frachthemden	über 7,90	55	65
Knabenhemden und Knaben- sportheimden, auch gewebt			
Oberhemden, ohne und mit Kragen			
Oberhemden mit zwei Kragen			
Polohemden mit langem Ärmel, gewebt			
Polohemden mit halbem oder kurzem Ärmel, gewebt			
Serviteurs und Vorhemden			
2. Herren-Schlafanzüge (Pyjamas) je Stück	bis 4,90	40	43
" 7,90	45	50	
" 10,90	50	60	
über 10,90	55	65	
3. Halbsteife Kragen . . . . . je Duzend	bis 4,80	40	40
" 6,—	45	50	
über 6,—	55	57	
4. Steife Kragen . . . . . je Duzend	bis 4,80	40	40
" 6,—	45	50	
über 6,—	55	57	
5. Stehumlege- und Kläppchen- tragen . . . . . je Duzend	bis 4,50	40	40
" 7,—	43	45	
über 7,—	50	55	
6. Kniehosen aus Webstoffen . . . je Stück	bis —,90	40	40
" 1,75	45	50	
" 2,90	50	55	
über 2,90	55	60	
7. Herren-Nachthemden . . . . . je Stück	bis 2,90	40	40
" 4,50	45	50	
" 7,—	50	55	
über 7,—	55	60	
<b>II. Krawatten</b>			
Damenkrawatten und -binder			
1. Langbinder . . . . . je Duzend	bis 12,—	50	50
" 20,—	60	60	
" 30,—	65	65	
über 30,—	65	70	

## G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>II. Krawatten</b>			
2. Schleifenbinder, Grad- und Smokingkrawatten . . . . je Duzend	bis 9,—	50	50
	„ 15,—	60	60
	„ 22,—	65	65
	über 22,—	65	70
3. Fertige Krawatten . . . . je Duzend	bis 9,—	40	40
	„ 12,—	50	50
	„ 18,—	55	60
	über 18,—	60	65
<b>III. Hofenträger . . . . . je Duzend</b>			
1 Karton mit 1 Paar Hofenträgern und 1 Paar Sodenhaltern und 1 Paar Ärmelhalter Kinderhofenträger Knabenhofenträger Trachtenhofenträger	bis 9,—	40	40
	„ 15,—	47	50
	„ 24,—	55	60
	über 24,—	60	65
<b>IV. Sodenhalter . . . . . je Duzend</b>			
	bis 3,25	40	40
	„ 6,—	47	50
	„ 12,—	55	60
	über 12,—	60	65
<b>V. Ärmelhalter . . . . . je Duzend</b>			
	bis 2,—	40	40
	„ 3,60	47	50
	„ 6,—	55	60
	über 6,—	60	65
<b>VI. Sportgürtel . . . . . je Duzend</b>			
	bis 10,—	40	40
	„ 15,—	50	55
	„ 24,—	55	60
	über 24,—	60	65
<b>VII. Herrenschals und -halstücher aus gewebten Stoffen</b>			
Samtschals			
1. aus Kunstseide . . . . . je Duzend	bis 14,—	45	45
	„ 24,—	50	55
	„ 30,—	55	60
	über 30,—	60	65
2. aus Wolle . . . . . je Duzend	bis 12,—	40	40
	„ 17,50	45	50
	„ 22,—	50	55
	über 22,—	55	65

## G. Herrenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>VII. Herrenhals und -halstücher</b>			
aus gewebten Stoffen			
Samthals			
3. aus Seide od. anderen Stoffen je Dkd.	bis 25,—	45	45
	„ 33,—	55	55
	„ 45,—	60	65
	über 45,—	65	70
<b>VIII. Damenhals aus gewebten Stoffen</b>			
Damenhals aus bedruckten Stoffen			
Samthals			
1. aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide . . . . . je Stück	bis —,75	40	40
	„ 1,60	47	50
	„ 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
2. aus Wolle . . . . . je Stück	bis —,75	40	40
	„ 1,60	47	50
	„ 2,50	55	60
	über 2,50	60	65
3. aus Seide . . . . . je Stück	bis 2,—	50	50
	„ 3,—	60	60
	über 3,—	70	70
<b>IX. Bierdecktücher</b>			
Damen-Dreiecktücher aus gewebten Stoffen			
1. aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide . . . . . je Stück	bis —,50	45	45
	„ —,80	47	50
	„ 1,—	50	55
	„ 1,50	55	60
	„ 2,—	60	65
	über 2,—	60	70
2. aus Wolle und Seide . . . . . je Stück	bis 1,50	50	55
	„ 2,50	55	60
	„ 3,50	57	63
	„ 4,50	60	67
	„ 5,50	65	70
	über 5,50	65	80
<b>X. Herrentaschentücher . . . . . je Stück</b>			
	bis —,25	40	40
	„ —,45	47	50
	„ —,65	53	55
	über —,65	55	60
<b>XI. Handschuhe</b>			
Stoffhandschuhe			
1. ohne Futter . . . . . je Duzend	bis 4,80	40	40
	„ 9,60	47	50
	„ 15,—	53	55
	über 15,—	57	60

## G. Herreenausstattungen und andere Ausstattungsgegenstände

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>XI. Handchuhe</b>			
Stoffhandschuhe			
2. mit Futter . . . . . je Duzend	bis 6,—	40	40
„ 11,50	47	50	
„ 20,—	53	55	
über 20,—	57	60	
3. Krimmerhandschuhe ohne Keile je Duzd.	bis 12,—	45	45
„ 18,—	50	55	
„ 24,—	55	60	
über 24,—	60	65	
4. mit Lederteilen . . . . . je Duzend	bis 14,—	45	45
„ 22,—	50	55	
„ 28,—	55	60	
über 28,—	60	65	
<b>XII. Stoffgamaschen . . . . . je Stück</b>	bis 1,—	40	40
„ 1,50	47	50	
„ 2,50	53	55	
über 2,50	60	65	
<b>XIII. Herrenmorgenröde . . . . . je Stück</b>	bis 8,—	45	45
Unter XIII Herrenmorgenröde fallen nur sogenannte „dressing-Gowns“, also modische Artikel mit Luxuscharakter aus leichten Stoffen.	„ 10,50	55	60
	„ 15,—	60	65
	über 15,—	65	70
<b>XIV. Reisedecken . . . . . je Stück</b>			
Halbwoll-, Baumwoll- und Wollplaids	bis 3,50	40	40
„ 9,—	50	55	
„ 13,—	55	60	
über 13,—	60	65	
<b>XV. Ausstattungsgegenstände, soweit nicht besonders aufgeführt</b>		60	65
Damengürtel aus textilen Geflechten aller Art			
Erfatzgummibiesen für Hosenträger			
Erfatzmanschetten			
Hals- und Ärmelbündchen			
Kragenbeutel aus Spinnstoffen			
Krimmer-Muffs			
Krimmer- und Plüschtragen			
Toilet-, Kamm- und Taschentuch-Etuis aus Kunstseide			
Westen für Gesellschaftskleidung			

## H. Korsettwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>1. Büstenhalter</b>	bis —,50	45	45
	„ —,75	55	55
	„ —,90	60	65
	„ 1,80	65	75
	„ 2,50	75	85
	über 2,50	80	90
<b>2. Korsetts u. Hüfthalter aus gewebtem Stoff mit Schnürung</b>	bis 1,—	45	45
	„ 2,50	55	55
	„ 5,—	60	75
	„ 15,—	70	85
	über 15,—	75	90
<b>3. Korsetts und Hüfthalter mit und ohne Gummi und Gummischlüpfer Leibbinden (sogen. Korsettbinden), auch medizinische, mit und ohne Verschnürung</b>	bis 1,—	50	50
	„ 1,80	55	60
	„ 3,50	60	65
	„ 5,—	67	75
	„ 10,—	75	80
	„ 25,—	80	85
	über 25,—	85	90
<b>4. Corsetts aus gewebtem Stoff</b>	bis 2,—	65	75
	„ 3,50	75	80
	„ 5,—	80	85
	„ 18,—	85	90
	über 18,—	90	95
<b>5. Corsetts aus Trikot</b>	bis 1,—	55	55
	„ 1,50	60	65
	„ 5,—	65	75
	„ 10,—	75	85
	über 10,—	80	90
<b>6. Strumpfhaltergürtel</b>	bis —,50	45	45
	„ 1,50	50	55
	„ 2,50	55	65
	über 2,50	65	75
<b>7. Damenstrumpfhalter . . . je Duzend Kinderstrumpfhalter</b>	bis 2,50	40	40
	„ 3,60	47	50
	„ 5,—	55	60
	über 5,—	60	65
<b>8. Korsettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt</b> Bindengürtel Nabelbändchen und Nabelmittel Schlauchbinden (Meterware)		60	65

## J. Herrenkopfbekleidung

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Wollhüte</b>			
1. Partiewollhüte		45	45
2. Burfchen- und Konfirmandenhüte		55	55
3. reguläre Herrenwollhüte (ohne modisches Rifito), keine Modefarben	bis 4,— über 4,—	55 65	55 65
4. reguläre Herrenwollhüte (mit modischem Rifito), Modefarben	bis 4,— " 6,— über 6,—	60 65 75	60 80 85
<b>II. Haarhüte</b>			
1. Partiehaarhüte		45	45
2. reguläre Haarhüte (ohne modisches Rifito), keine Modefarben	bis 5,25 über 5,25	55 65	55 65
3. reguläre Haarhüte (mit modischem Rifito), Modefarben	bis 5,25 " 8,05 " 10,25 " 12,50 über 12,50	60 65 68 72 75	60 65 70 75 80
<b>III. Velourhüte</b>			
1. Partievelourhüte		45	45
2. reguläre Velourhüte (ohne modisches Rifito), keine Modefarben	bis 8,— " 13,— über 13,—	45 50 60	50 55 65
3. reguläre Velourhüte (mit modischem Rifito), Modefarben	bis 8,— " 13,— " 15,75 " 19,— über 19,—	50 60 65 70 75	55 60 70 75 80
<b>IV. Klapphüte</b>			
	bis 5,75 " 7,— " 9,— über 9,—	55 62 70 80	60 70 80 90
<b>V. Seidenhüte</b>			
	bis 8,— " 10,— über 10,—	60 70 80	60 70 90
<b>VI. Sommerhüte</b>			
Erntehüte und modische Saisonhüte	bis 1,— " 2,— " 3,— " 5,— über 5,—	40 45 50 60 70	40 50 60 70 80
<b>VII. Panamahüte</b>			
	bis 10,— über 10,—	60 70	60 80

## J. Herrenkopfbekleidung

	Tatsächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>VIII. Mützen</b>			
1. Sportmützen	bis —,80	40	40
	„ 1,—	45	45
	„ 1,35	50	55
	„ 2,—	55	65
	„ 3,50	62	70
	„ 5,—	70	80
	über 5,—	75	90
2. Autohauben	bis —,80	50	50
	„ 1,35	55	60
	„ 4,—	60	70
	„ 6,—	65	80
	über 6,—	75	90
3. blaue Schirmmützen und blaue Stirmützen	bis 1,10	40	40
	„ 1,30	45	50
	„ 1,75	52	60
	„ 2,50	60	65
	„ 3,50	65	70
	über 3,50	70	80
4. Uniformmützen, außer Parteimützen		45	45
<b>IX. Kindermützen</b>			
	bis 1,10	45	45
	„ 1,30	55	55
	„ 1,75	60	65
	„ 3,—	65	70
	„ 6,—	70	75
	über 6,—	75	85
<b>X. Berufsmützen</b>			
Rapuzen aus Stuch		50	50
Südwester aus Stuch			
<b>XI. Herrenkopfbekleidung aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt</b>			
		60	65

## K. Damentopfbekleidung \*)

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>RM</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
1. Wasch- und Strandhüte für Damen und Kinder		55	65
2. Kinderhüte		55	65
3. Damentopfbekleidung	bis 1,25	55	55
Bunte Kopfbänder	" 3,—	60	60
Kopftücher und Zipfelmützen	" 5,—	63	65
	" 9,—	67	70
	" 14,—	70	75
	" 18,—	73	80
	" 25,—	77	85
	über 25,—	85	90

### \*) Sonderregelung der Damentopfbekleidungspreise im Bereich des Landes Hessen (Darmstadt).

Mit vorläufiger Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung erkläre ich mich damit einverstanden, daß Handelsunternehmungen für Damentopfbekleidung bei der Abgabe von Waren zu dem tatsächlichen Einkaufspreis bis RM 9.— von dem unter Abschnitt K der Anlage zu der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vorgeesehenen Aufschlag vorerst befreit werden. Die Befreiung bezieht sich nur auf Fachgeschäfte dieser Branche, nicht auf Einheitswarengeschäfte und Warenhausbetriebe. Ich ermächtige hiermit diese Betriebe, bis auf weiteres einen Satz zur Anwendung zu bringen, der bei 50% des Unterschiedes zwischen der bisher tatsächlichen Aufschlagspanne und der nunmehr bei den vor genannten tatsächlichen Einkaufspreisen zulässigen Aufschlagspanne liegt. Ich erläutere dies an folgendem Beispiel:

Wenn ein Damentopfbekleidungsstück mit einem tatsächlichen Einkaufspreis von RM 3.— bisher mit einem Aufschlag von 100% in der Ortsklasse 2 ausgezeichnet wurde, so darf er auf Grund dieser Ermächtigung einstweilen mit einem Aufschlag bis 80% ausgezeichnet werden (100% der bisher tatsächlichen Spanne minus 60% der jetzt rechtlich zulässigen Spanne = 40%, davon 50% = 20%, so daß die auf Grund dieser Ermächtigung geltenden Spanne sich auf 60% + 20% = 80% stellt).

Wer von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, muß an Hand von einwandfreien Unterlagen dartun, welche Aufschlagspannen er bisher bei Einkaufspreisen bis zu RM 9.— jeweils berechnet hat.

### Damentopfbekleidungspreise in Hessen-Nassau

„Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. 9. 1939 — RGBI. I S. 1877 — genehmige ich, daß Damentopfbekleidungs-Spezialgeschäfte in der Provinz Hessen-Nassau für fertig bezogene Damentopfbekleidung statt der in der Spinnstoff-Einzelhandelsverordnung vom 17. 9. 1939 unter Pos. K. 3 festgesetzten Spanne folgende Handelsaufschläge berechnen:

	Tatsächlicher Einkaufspreis:	höchstzulässiger Handelsaufschlag in Ortsklasse II, b S.
Wasch- und Strandhüte für Damen und Kinder	. . . . .	65%
Kinderhüte	. . . . .	65%
Damentopfbekleidung bis RM	1,25 . . . . .	55%
" " "	3,— . . . . .	75%
" " "	5,— . . . . .	80%
" " "	9,— . . . . .	85%
" " "	14,— . . . . .	95%
" " "	18,— . . . . .	95%
" " "	25,— . . . . .	95%
" " über "	25,— . . . . .	95%

Diese Genehmigung tritt mit dem Tage der Ausfertigung in Kraft. — Sie ist jederzeit widerruflich.

Diese Genehmigung gilt nur für solche Handelsunternehmen, bei denen der Verkauf von Damenkopfbekleidung an Letztverbraucher im Jahre 1938 mindestens 75% des Gesamtumfasses betragen hat.

Für ungarnierte Hüte, die ein Handelsunternehmen einkauft und nach Ausrüstung an Letztverbraucher verkauft, ist der Verkaufspreis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel zu bilden. Werden an Letztverbraucher Stumpen oder Capelines verkauft, die dem Handelsunternehmen sodann wieder zur Bearbeitung bzw. Garnierung übergeben und gegen Entgelt entsprechend der Bestellung ausgepußt werden, so gelten

- a) für den Verkauf der Stumpen und Capelines: die allgemeinen Preisvorschriften in der Spinnstoffwirtschaft,
- b) für die Bearbeitung der Stumpen und Capelines: Die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen“.

## L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis	Aufschlag in Ortsklasse	
	<i>R.M.</i>	I %	II %
Soweit die unter I Nr. 5 bis 8 genannten Waren in einer anderen als der angegebenen Basisbreite geliefert werden, darf für den höheren Einkaufspreis größerer Breiten kein höherer Handelsaufschlag gefordert werden, als für den Einkaufspreis der Basisbreite zulässig ist.			
<b>I. Teppiche, Läufer und Bettumrandungen</b>			
1. Bouclé- und Haargarnteppiche und Bouclé-Bettumrandungen			
je Quadratmeter	bis 4,50	40	42
	„ 7,—	42	45
	„ 9,50	45	50
	„ 12,—	47	55
	über 12,—	50	57
2. Kokos- und Bastteppiche			
je Quadratmeter	bis 3,30	40	45
	„ 8,50	45	48
	über 8,50	50	55
3. Plüschteppiche und handgearbeitete Teppiche und Plüschbettumrandungen			
je Quadratmeter	bis 10,—	45	48
Bettvorlagen	„ 12,50	48	50
Haarvelour-Teppiche	„ 16,50	50	55
	„ 26,50	55	58
	„ 41,—	57	60
	über 41,—	60	65
4. Orientteppiche			
	Sonderregelung durch die zuständige Reichsstelle		

## L. Teppiche, Möbelfstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Teppiche, Läufer und Bettumrandungen</b>			
5. Bouclé- und Haargarnläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter	bis 1,50	40	45
	" 3,50	45	50
	" 5,50	50	55
	über 5,50	55	60
6. Kofos- und Bastläufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter	bis 2,—	48	50
	" 4,—	50	53
	über 4,—	55	55
7. Blüsch- und handgearbeitete Läufer, Basisbreite 67 bis 70 Zentimeter	bis 3,50	45	48
	" 4,50	50	50
	" 6,50	53	53
	" 9,50	58	58
	über 9,50	62	62
8. Kofos-Fußmatten	bis 1,—	40	40
	" 2,—	45	45
	" 3,—	48	48
	über 3,—	52	52
<b>II. Gardinen und Dekorationsstoffe</b>			
1. Gardinstoffe (Tülle, Marquifette, Etamine, Mulle, Boile, Madras) je Meter	bis —,60	30	30
	" —,90	35	35
	" 1,80	40	40
	" 3,40	45	45
	" 4,—	50	50
	" 5,50	55	55
	" 8,—	60	60
	" 9,—	65	65
	über 9,—	70	70
2. Stores-Meterware, Halbstores und Stores . . . je Meter einzelne fertige Stores	bis 1,—	35	35
	" 1,50	40	40
	" 2,50	45	45
	" 3,50	50	50
	" 4,50	55	55
	" 5,50	60	60
	" 8,50	65	65
	über 8,50	70	70
3. Garnituren (dreiteilig in allen Ausführungen) . . . je Stück	bis 2,50	30	30
	" 3,50	35	35
	" 4,50	40	40
	" 5,50	45	45
	" 7,—	50	50
	" 10,—	55	55
	" 15,—	60	60
	über 15,—	65	65

## L. Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen

	Tatsächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>II. Gardinen und Dekorationsstoffe</b>			
4. Dekorationsstoffe (Kretonne, Ripfe, Leinen, Velvets, Hand- webstoffe und alle Druckstoffe) je Meter	bis —,60	30	30
	„ —,90	35	35
	„ 1,20	40	40
	„ 1,40	45	45
	„ 1,80	50	50
	„ 2,50	55	55
	„ 5,—	60	60
	„ 7,50	65	65
	über 7,50	70	70
5. Verdunkelungs- und Rollo- stoffe (Röper, Fischleinen, Schwedenstreifen) . . . . . je Meter	bis —,70	38	38
Martisenstoffe	„ —,90	45	45
	„ 1,20	50	50
	„ 2,—	55	55
	„ 2,50	60	60
	über 2,50	65	65
6. Landhaus- und Raff-Gar- dinen . . . . . je Meter	bis —,50	38	38
	„ —,70	45	45
	„ 1,50	48	48
	über 1,50	53	53
<b>III. Möbelstoffe</b>			
1. Gobelingewebe, Druckstoffe und Handwebstoffe . . . . . je Meter	bis 1,20	40	40
	„ 1,50	45	45
	„ 2,60	50	50
	„ 3,60	55	55
	„ 4,50	60	60
	„ 6,50	65	65
	„ 9,—	70	70
	über 9,—	75	75
2. Plüsch (Mokette, Mohaire, Epinglés) . . . . . je Meter	bis 4,—	45	45
	„ 5,—	50	50
	„ 7,50	60	60
	„ 10,—	70	70
	über 10,—	75	75
3. Brokate und Damaste . . . . . je Meter	bis 4,50	50	50
	„ 6,50	55	55
	„ 9,50	60	60
	„ 12,—	70	70
	über 12,—	75	75
<b>IV. Decken</b>			
Tischdecken und Diwanddecken . . . . . je Stück	bis 3,75	35	35
Wandbehänge	„ 4,50	40	40
	„ 8,—	50	50
	„ 10,—	55	55
	„ 15,—	60	60
	über 15,—	65	65



## M. Bettwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Matratzen</b>			
a) dreiteilig mit Keil	bis 16,—	45	45
	„ 25,—	47	50
	„ 40,—	50	55
	über 40,—	55	60
b) Kindermatratzen	bis 5,—	45	45
	„ 12,—	45	48
	„ 22,—	47	50
	über 22,—	50	55
<b>II. Reformunterbetten</b>			
	bis 8,—	45	45
	„ 12,—	47	47
	„ 20,—	47	50
	„ 30,—	50	55
	über 30,—	55	60
<b>III. Matratzenschoner</b>			
	bis 2,—	40	43
	„ 5,—	45	48
	über 5,—	50	55
<b>IV. Baumwollene Schlafdecken</b>			
	bis 2,50	43	45
	„ 5,—	47	50
	„ 8,50	50	55
	über 8,50	55	60
<b>V. Wolldecken</b>			
kamelhaarfarbige Schlafdecken	bis 8,50	45	45
	„ 19,—	50	50
kamelhaargemischte Wolldecken	„ 30,—	53	55
	über 30,—	57	60
<b>VI. Kamelhaardecken</b>			
	bis 16,—	45	45
	„ 28,—	50	50
	„ 39,—	53	55
	über 39,—	57	60
<b>VII. Steppdecken und Einziehsteppdecken, fertig</b>			
	bis 10,—	40	40
	„ 18,—	45	45
	„ 27,—	47	50
	über 27,—	50	55
<b>VIII. Daunensteppdecken, fertig</b>			
	bis 40,—	45	45
	„ 60,—	50	50
	„ 75,—	55	55
	über 75,—	60	60
<b>IX. Bettwarenstoffe aller Art</b>			
1. Inlettstoff . . . . . je Meter	bis 1,—	43	45
fertige Inletts	„ 2,—	47	53
	„ 3,—	50	60
	„ 4,—	55	65
	„ 5,—	60	70
	über 5,—	65	70

## M. Bettwaren

	Tatsächlicher Eintaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IX. Bettwarenstoffe aller Art</b>			
2. Bettzüchen . . . . . je Meter	bis 1,50	43	45
	über 1,50	47	50
<b>X. Bettwäsche</b>			
1. Kissenbezüge und Kissen	bis 1,50	40	40
	„ 3,—	47	50
	„ 6,—	50	55
	über 6,—	55	60
2. Bettbezüge	bis 4,25	40	40
	„ 6,50	47	50
	„ 9,—	50	55
	„ 12,—	55	57
	über 12,—	55	60
3. Überlaken, ohne Knopflöcher, auch be- stüdt	bis 4,50	43	45
	„ 7,50	47	53
	„ 11,50	53	60
	über 11,50	60	65
4. Bettlaken, fertig Bettücher aus Viber		50	55
5. Kinder-Kissenbezüge	bis 1,—	40	40
	„ 1,50	43	45
	„ 2,—	47	50
	über 2,—	50	55
6. Kinder-Bettbezüge	bis 3,—	40	40
	„ 4,—	43	45
	„ 5,—	47	50
	über 5,—	50	55
7. Fußkissen-(Blumeau-)Bezüge	bis 3,—	45	45
	„ 4,—	47	50
	„ 5,—	50	53
	über 5,—	55	60
<b>XI. Bettwaren aller Art, soweit nicht besonders aufgeführt</b>		55	60
Bettdecken, Lüllbettdecken — seidene Wagendecken, Wagendecken und -kissen Bettdecken aus Boile, Lüll, Dekorations- stoff — Waffelbettdecken — fertige Inletts — Fußsäde für Kinderwagen Kinderwagendecken und Kinderwagen- kissen aller Art — Sportwagenauflagen Kinderbaumwolldecken Kinderschlafdecken Kindersteppdecken Kinderwagendecken, Ruverts Kinderwagengarnituren Kissen aus Chin, Satin, Möbelftoffen Reformkissen aller Art			

## N. Schnittwaren je Meter \*)

	Tatsächlicher Einkaufspreis	Aufschlag in Ortsklasse	
	<i>R.M.</i>	I %	II %
<b>I. Wollstoffe</b>			
1. Damenkleiderstoffe			
gesteppte Morgenrockstoffe			
Wollflanell			
a) bis 100 Zentimeter breit (einfarbig und gemustert)			
Kleiderschotten	bis 1,—	38 (43)	40 (45)
	„ 1,50	42 (47)	45 (50)
	„ 2,—	45 (50)	50 (55)
	„ 2,50	50 (55)	55 (60)
	„ 3,—	52 (57)	60 (65)
	„ 6,50	55 (60)	65 (70)
	„ 8,—	60 (65)	70 (75)
	über 8,—	65 (70)	75 (80)

Die fettgedruckten eingeklammerten Zahlen sind die auf Grund der Ausnahmegenehmigung vom 19. Juli 1940 gültigen Aufschlagätze.

\*) **Preisbildung für Schnittwaren.** Der Herr Reichskommissar für die Preisbildung hat dem Schnittwareneinzelhandel am 19. 7. 1940 folgende **Ausnahme** von den Bestimmungen der Preisverordnung vom 17. September 1939 bewilligt:

„Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. 9. 1939 (RGBl. I S. 1877) genehmige ich, daß Handelsunternehmen im Sinne der genannten Verordnung bei dem Verkauf von Schnittwaren die in Abschnitt N der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Handelsaufschläge wie folgt erhöhen dürfen:

um höchstens 8 Punkte

bei Abschnitt N I 2a — Damenmantel- und Kostümtstoffe,

(Beispiel: N I 2a Damenmantel- und Kostümtstoffe bis RM 2.— 40 + 8 48%)

bei Abschnitt N I 3a — Herrenstoffe;

um höchstens 5 Punkte

bei den übrigen Artikeln des Abschnitts N mit Ausnahme der an den nachstehenden Stellen genannten Artikel:

N I 1c —

Damenkleiderstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, schwarze und marineblaue Cheviots, Rips und Halbtuche,

N I 2b —

Lodenstoffe und einfarbige Halbtuche für ländliche Trachten und Berufskleidung,

N I 3b —

Herrenstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, Lodenstoffe, Buckskins, Tirtens und sonstige Halbtuche,

N II 3b —

Manchesterfamt und Genuacord für Arbeiterkleidung,

N III 1c —

Blaudrude, einfarbige Berufskörper und Blautuche, Gingham,

N IV 3 —

Militär- und Schlosserflanelle.

**Der sich durch diese Genehmigung ergebende Handelsaufschlag für Schnittwaren darf 80% des tatsächlichen Einkaufspreises nicht übersteigen.**

Diese Genehmigung gilt bis zum 1. August 1941; ich behalte mir vor, sie vor diesem Zeitpunkt zu widerrufen.“

## N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsstufe	
		I %	II %
<b>I. Wollstoffe</b>			
b) über 100 Zentimeter breit (einfarbig und gemustert)	bis 1,50	38 (43)	40 (45)
Kleiderchotten	" 2,25	42 (47)	45 (50)
	" 3,—	45 (50)	50 (55)
	" 3,75	50 (55)	55 (60)
	" 4,25	52 (57)	60 (65)
	" 8,—	55 (60)	65 (70)
	" 16,—	60 (65)	70 (75)
c) Damenkleiderstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, schwarze und marineblau Cheviots, Rippe und Halbtuche	über 16,—	65 (70)	75 (80)
	bis 1,50	30 (30)	30 (30)
	" 2,—	35 (35)	35 (35)
	über 2,—	40 (40)	40 (40)
2. a) Damenmantel- und Kostümstoffe			
	bis 2,—	40 (48)	40 (48)
	" 6,50	45 (53)	45 (53)
	" 14,—	50 (58)	50 (58)
	" 18,—	52 (60)	55 (63)
	" 28,—	55 (63)	60 (68)
	" 32,—	60 (68)	65 (73)
	über 32,—	65 (73)	70 (78)
b) Lodenstoffe und einfarbige Halbtuche für ländliche Trachten und Berufskleidung	bis 2,50	35 (35)	35 (35)
	über 2,50	40 (40)	40 (40)
3. a) Herrenstoffe			
	bis 6,—	40 (48)	45 (53)
	" 10,—	45 (53)	50 (58)
	" 18,—	50 (58)	55 (63)
	" 22,—	55 (63)	60 (68)
	" 25,—	60 (68)	65 (73)
	" 30,—	60 (68)	70 (78)
	über 30,—	60 (68)	75 (80)
b) Herrenstoffe für ländliche Trachten und Berufskleidung, Lodenstoffe, Buckskins, Tirteys und sonstige Halbtuche Pilots	bis 3,50	35 (35)	35 (35)
	" 8,50	38 (38)	40 (40)
	über 8,50	42 (42)	45 (45)
<b>II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen</b>			
1. reinseidene und halbseidene Stoffe			
a) einfarbig (glatt)	bis 2,—	45 (50)	45 (50)
gesteppte Morgenrockstoffe	" 3,—	50 (55)	50 (55)
Dackentstoffe — Lamesstoffe — Brokatstoffe — Lampenschirmseide — Krepp-Georgette — Herrenhemdenstoffe aus Seide oder Kunstseide	" 5,—	52 (57)	55 (60)
	" 8,—	58 (63)	60 (65)
	" 15,—	60 (65)	65 (70)
	über 15,—	65 (70)	70 (75)

Die fettgedruckten eingeklammerten Zahlen sind die auf Grund der Ausnahmegenehmigung vom 19. Juli 1940 gültigen Aufschlagätze.

## N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen</b>			
b) gemustert	bis 1,50	45 (50)	45 (50)
einfarbige gemusterte Seidenstoffe	" 2,50	50 (55)	50 (55)
wie z. B. Cloqué, Lané usw.	" 4,—	52 (57)	55 (60)
Matttrepp und Lavable, gemustert	" 6,—	58 (63)	60 (65)
	" 10,—	60 (65)	65 (70)
2. kunstseidene Stoffe	" 18,—	65 (70)	70 (75)
Krepp-Georgette — kunstseidene Futter-	über 18,—	65 (70)	75 (80)
stoffe — Futterstoffe — Charmeuse			
a) einfarbig (glatt)	bis —,90	35 (40)	35 (40)
	" 1,25	40 (45)	40 (45)
	" 1,50	45 (50)	45 (50)
	" 2,—	48 (53)	50 (55)
	" 3,—	52 (57)	60 (65)
	" 6,—	55 (60)	65 (70)
	über 6 —	60 (65)	70 (75)
b) gemustert	bis 1,25	35 (40)	45 (50)
einfarbige gemusterte Seidenstoffe	" 1,50	40 (45)	50 (55)
wie z. B. Cloqué, Lané usw.	" 2,—	45 (50)	55 (60)
Matttrepp und Lavable, gemustert	" 4,—	52 (57)	60 (65)
	" 10,—	55 (60)	70 (75)
	über 10,—	60 (65)	75 (80)
<b>3. Samte, Plüsch und Fell-Imitationen</b>			
a) Baumwollsamte (einfarb. u. gemustert)	bis —,75	40 (45)	40 (45)
	" 1,50	45 (50)	45 (50)
	" 2,—	48 (53)	50 (55)
	" 3 —	52 (57)	55 (60)
	" 5 —	55 (60)	60 (65)
	über 5 —	60 (65)	65 (70)
b) Manchesterfamt und Genuacord für Arbeiterkleidung	bis 1,50	30 (30)	30 (30)
	" 2,—	35 (35)	35 (35)
	über 2 —	40 (40)	40 (40)
c) Seiden- und Kunstseidensamte, Plüsch und Fell-Imitationen	bis 3,—	50 (55)	50 (55)
Sealfine — Lammfell-Imitation	" 5,—	55 (60)	55 (60)
Lammfell-Imitation, Krimmer	" 7,—	60 (65)	65 (70)
Krimmer- und Plüschstreifen f. Befäße	" 15,—	65 (70)	70 (75)
	über 15,—	70 (75)	75 (80)
<b>4. Spitzenstoffe</b>			
Spitzen aus Kunstseide	bis 2,—	50 (55)	50 (55)
	" 3,—	55 (60)	55 (60)
	" 4,—	60 (65)	60 (65)
	" 5,—	65 (70)	65 (70)
	" 6,—	70 (75)	70 (75)
	" 9,—	70 (75)	75 (80)
	über 9,—	70 (75)	80 (80)

Die fettgedruckten eingeklammerten Zahlen sind die auf Grund der Ausnahme-  
genehmigung vom 19. Juli 1940 gültigen Zuschlagssätze.

## N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>II. Seide, Kunstseide, Samt und Spitzen</b>			
5. Kleidertülle	bis —,75	50 (55)	50 (55)
Tülle aus Seide oder Baumwolle	„ 1,50	55 (60)	55 (60)
Brautschleiertülle	„ 2,—	60 (65)	60 (65)
	„ 3,—	65 (70)	65 (70)
	„ 4,—	70 (75)	70 (75)
	„ 9,—	70 (75)	75 (80)
	über 9,—	70 (75)	80 (80)
<b>III. Wäschstoffe</b>			
Deckenstoffe gesteppte Morgenrockstoffe			
1. Baumwollene und zellwollene Wäschstoffe sowie Wäschekunstseide und Kleiderleinen Baumwollsatın, Brokatstoffe Croisė, Voll-Boile, Gaze Flanelle für Leibwäsche, Sport- u. Schi- flanelle, Molton, Calmuc, Pyjamaflanell, Herdenbarchent, Fancy, Eiderflanell, Milanaise, Taschenfutter, Serge, Zanella, Jaconetfutter, Regattastoff für Männerarbeitsblusen, Schneiderzeug — Frottierstoff, Wattierleinen, Canevasleinen, Zwischenfutter, baumwollene Futterstoffe, Futterstoffe, Herrenfutterstoffe,			
a) einfarbig	bis —,90	40 (45)	40 (45)
Panama, weiß, für Frauenblusen	„ 1,60	45 (50)	45 (50)
Schürzentretonne	„ 2,20	48 (53)	50 (55)
	„ 2,95	52 (57)	55 (60)
	„ 5,75	55 (60)	60 (65)
	über 5,75	60 (65)	65 (70)
b) gemustert	bis —,90	40 (45)	40 (45)
Kleiderschotten	„ 1,60	45 (50)	45 (50)
Schürzentretonne	„ 2,20	48 (53)	50 (55)
	„ 2,95	52 (57)	55 (60)
	„ 5,75	55 (60)	60 (65)
	über 5,75	60 (65)	65 (70)
c) Blaudrucke, einfarbige Berufstöper und Blautuche, Gingham	bis —,45	30 (30)	30 (30)
Blauleinen für Männeršürzen	„ —,60	35 (35)	35 (35)
grüner Drell für Männeršürzen	„ —,80	40 (40)	40 (40)
	über —,80	45 (45)	45 (45)
2. Organdys, Stickerleistoffe u. ä. Metallstickereien	bis 1,10	50 (55)	50 (55)
Opal, Seidenbatist	„ 2,—	60 (65)	60 (65)
	„ 5,—	65 (70)	65 (70)
	über 5—	70 (75)	70 (75)

Die fettgedruckten eingeklammerten Zahlen sind die auf Grund der Ausnahmegenehmigung vom 19. Juli 1940 gültigen Aufschlagssätze.

## N. Schnittwaren je Meter

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>IV. Aussteuer- und Wäschestoffe</b>			
1. Rohneffel und Rohrettonnes	bis —,60	30 (35)	30 (35)
	„ —,80	35 (40)	35 (40)
2. Wäschestoffe für Leib-, Bett- und Haus- haltswäsche	„ —,90	40 (45)	40 (45)
	über —,90	45 (50)	45 (50)
a) bis 90 Zentimeter breit (Hemden- tuche, Handtuchdrell, Finettes u. ä.)	bis —,40	35 (40)	35 (40)
Rissendrell und Rissenleinen	„ —,90	40 (45)	40 (45)
Oberhemdenstoffe	„ 1,75	45 (50)	45 (50)
Popeline und Zephir für Ober- hemden und Schlafanzüge	„ 3,25	50 (55)	50 (55)
„ über 3,25	50 (55)	55 (60)	
Tischdecken (Meterware)			
Tischzeug, reinleinen			
Windelmull (Meterware)			
b) über 90 Zentimeter breit (Streifen- satins, Damaste, Bettwäschestoffe)	bis 1,—	40 (45)	40 (45)
	„ 1,90	45 (50)	45 (50)
	„ 2,50	50 (55)	50 (55)
	„ 5,50	55 (60)	55 (60)
	über 5,50	55 (60)	60 (65)
3. Militär- und Schlosserfanellen	bis —,50	35 (35)	35 (35)
	„ —,75	40 (40)	40 (40)
	über —,75	45 (45)	45 (45)
<b>V. Stoffe (Meterware), soweit nicht besonders aufgeführt</b>		45 (50)	50 (55)
Bettuchbiber — Billroth-Batist			
Fahnenstoffe			
Fries — Friesfutter — Heißmangel- und Tischunterlagen — Filztuch			
Klögel-Beinen — Panama, schwarz, für Frauenshürzen — Rohleinen, Rohleinen- drell — Satins für Steppdecken — Steppfutter — Batteline — Wollfries			
Matrazendreile, Matrazenstoffe			
Matrazengradl, Daunendeckenstoffe			
Steppdeckenbrokate			
Wachsbarbent (Wachstuche)			

Die fettgedruckten eingeklammerten Zahlen sind die auf Grund der Ausnahmegenehmigung vom 19. Juli 1940 gültigen Zuschlagssätze.

## O. Handarbeiten

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Aufschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>A. Handarbeiten</b>			
<b>I. Gezeichnete Handarbeiten</b>			
1. Schnittdecken, ungarniert	bis 3,—	50	50
	„ 6,—	55	55
	„ 8,—	60	60
	über 8,—	60	65
2. Tischdecken, garniert	bis 5,—	55	55
	„ 10,—	60	60
	„ 15,—	65	65
	über 15,—	65	70
3. gezeichnete Kissen, Kaffeewärmer	bis 1,—	45	45
	„ 2,—	50	50
	„ 4,—	55	55
	über 4,—	55	60
4. gezeichnete Küchenhandtücher, Wand- schoner	bis 1,—	45	45
	„ 2,—	50	50
	„ 3,—	55	55
	über 3,—	55	60
5. Befenhandtücher	bis 2,—	45	45
	„ 3,—	50	50
	„ 4,—	55	55
	über 4,—	55	60
6. Kinderschürzen	bis 1,50	45	45
	„ 2,50	50	50
	„ 3,50	55	55
	über 3,50	55	60
7. Damenschürzen	bis 2,—	45	45
	„ 3,50	50	50
	„ 5,—	55	55
	über 5,—	55	60
8. gezeichnete Spenzer, Kleider	bis 5,—	50	50
	„ 8,—	55	55
	„ 12,—	60	60
	„ 18,—	65	65
	über 18,—	65	70
9. gezeichnete Seidendecken (Boile, Batist, Kunstseide)	bis 1,—	40	40
	„ 2,—	45	45
	„ 5,—	50	50
	„ 10,—	55	55
	„ 15,—	60	60
	über 15,—	65	65

## O. Handarbeiten

	Tatsächlicher Einkaufspreis <i>R.M.</i>	Zuschlag in Ortsklasse	
		I %	II %
<b>I. Bezeichnete Handarbeiten</b>			
10. Sonstige vorgezeichnete Handarbeiten	bis 1,—	40	40
	„ 2,—	45	45
	„ 3,50	50	50
	„ 5,—	55	55
	über 5,—	60	60
<b>II. Fertige Handarbeiten</b>			
1. Filett-Tischdecken	bis 8,—	45	45
	„ 12,—	50	50
	„ 20,—	55	55
	„ 30,—	60	60
	über 30,—	65	65
2. Handlöffeldecken, handgestickte Decken	bis 20,—	45	45
	„ 35,—	50	50
	„ 50,—	55	55
	„ 75,—	60	60
	über 75,—	65	65
3. Handgestickte und gehäkelte Kissen	bis 10,—	45	45
	„ 15,—	50	50
	„ 25,—	55	55
	„ 35,—	60	60
	über 35,—	65	65
4. Spenzer und Blusen, fertig	bis 8,—	45	45
	„ 12,—	50	50
	„ 20,—	55	55
	„ 30,—	60	60
	über 30,—	65	65
5. Kelim-Canevaskissen, vorgezogen	bis 8,—	45	45
	„ 12,—	50	50
	„ 20,—	55	55
	„ 30,—	60	60
	über 30,—	65	65
6. Kelim-Canevaskissen, fertig	bis 15,—	45	45
	„ 25,—	50	50
	„ 35,—	55	55
	„ 50,—	60	60
	über 50,—	65	65
III. Handarbeiten, soweit nicht besonders aufgeführt		60	65
Heil-Luguswäsche, handgestrickt, aus Angorawolle			
Zierdecken aller Art, auch maschinen- gearbeitete			

## P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortstlasse I und II
1. Gurtband	je 1 Meter . . . . . 45% 10 Meter und mehr . . . . 40%
2. Gardinenfordeln	je 1 Meter . . . . . 45% 10 Meter und mehr . . . . 40%
3. Gummilitzen Gummizüge	je 1 Meter . . . . . 50% 10 Meter und mehr . . . . 43%
4. Gummiband	je 1 Meter . . . . . 50% 10 Meter und mehr . . . . 43%
5. Bleiband, roh eingezogen und umspinnen	je 1 Meter . . . . . 53% 25 Meter und mehr . . . . 45%
6. Nahtband	je 1 Meter . . . . . 49% 25 Meter und mehr . . . . 45%
7. Seiden- und sonstige Treffen Atlasband und sonstige kunstseidene und seidene Bänder außer Taftband kunstseidene Bademantelschnüre — bunte Besätze und Kleiderbänder — Deko- rations- und Bindebänder — Hohl- und Badenlitzen — Kleiderfransen und Quasten — Kleiderpaspel — Kleider- schärpen — Ornamente und Posamenten — Pyjama- und Rauchjackett-Verschnü- rungen — Metallkordel — Stirnbänder kunstseidenes Corselettband — Frisolet- band — Uhrenband kunstseidene und seidene Schleifen für Blusen, Kleider und Haar — Schräg- streifen und sonstige Treffen — Besätze und Besatzstoffe — Verschnürungen — Fransen für Lampenschirme, Kinder- wagen usw. — Spitzen und Einfäße (nicht Spitzenstoff, da unter N II 4) — Pompons, mit und ohne Schnüre kunstseidenes und seidenes Ripsband. Hutband für Damen und Herren — Crepe-de-Chine-Band — Trägerband am Stück und abgepaßt kunstseidene, seidene und halbseidene Kordel Alle Samtbänder Lahnband (gold und silber, Weihnachts- bänder)	je 1 Meter . . . . . 80% 25 Meter und mehr . . . . 55%

## P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II
8. Baumwoll- oder Zellwollband baumwollene Durchziehlizen — Kleider- borden — Zadenlize und hohlliche baumwollenes Frijoleitband Corselettbander — Kleiderborden, ge- stickt und gewebt (Trachtenborden) — Kleiderpaspel — Pompons, mit und ohne Schnüre — Schrägstreifen — Trägerband am Stück und abgepaßt Franzen und Quasten aus Wolle und Zellwolle für Lampenschirme, Kinder- wagen usw. Spitzen aus Wolle, Baumwolle u. Zell- wolle (nicht Spitzenstoff, da unt. N II 4) Schürzenbesätze, weiß und farbig — Wäschebesätze, weiß und farbig — Wäschespizzen und Wäschestickereien aller Art Wäschestickereien und Einsätze, Festons Paspel und Wäschebuchstaben wollene und baumwollene Verschnürun- gen und Kordel für Kleider.	je 1 Meter . . . . . 85% 25 Meter und mehr . . . . 60%
9. Halb- und Reinleinenband	je 1 Meter . . . . . 80% 25 Meter und mehr . . . . 55%
10. Taffetbänder	je 1 Meter . . . . . 55% 10 Meter und mehr . . . . 35%
11. Wäschebänder	je 1 Meter . . . . . 45% 10 Meter und mehr . . . . 40%
12. Schnürbänder (andere als Schuhriemen) Bettsattel, Corselettsattel	je 1 Paar . . . . . 40% 10 Paar und mehr . . . . 30%
13. Armblätter	je 1 Paar . . . . . 45% 10 Paar und mehr . . . . 40%
14. Zwirnkнопfe Wäschespizzen, mit Stoff überzogen	bei weniger als: 1 Gros . . . . . 45% 1 Gros und mehr . . . . 35%

## P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	Auf eine Rolle 200 Meter bzw. ein Knäuel 50 Meter %	Bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens 10 Rollen gleicher Sorte und mehr %
15. Nähgarne*		
Spezialgarne für Durchnämaschinen		
einfarbig	40	33
mehrfarbig	45	38
16. Reihgarne*	45	38
17. Sternzwirn*	45	30
18. Kristallzwirn*	45	30
Leinenzwirne		
19. Rollenzwirne*		
Leinen-Nähzwirne in Rollen und Lagen		
einfarbig	45	30
mehrfarbig	53	35
20. Maschinenstopfgarne*		
weiß	45	30
farbig	48	33
21. Nähseide*		
weiß	50	30
farbig	55	33
22. Nähzöpfe*		
einfarbig	45	33
mehrfarbig	50	35
23. Stidseide*		
einfarbig weiß	65	45
bunte	70	48
24. Häkelgarne einschl. Spitzen- und Filet- Häkelgarne*		
Häkelfunstseide		
weiß	50	35
farbig	60	40
* Siehe Seite 176 unten.		

## P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	Auf eine Rolle 200 Meter bzw. ein Knäuel 50 Meter %	Bei gleichzeitiger Abnahme von mindestens 10 Rollen gleicher Sorte und mehr %
25. Häkelzwirne*		
Bigogne		
weiß	55	40
gebleicht	60	45
farbig	70	50
26. Füllgarne*		
weiß	55	40
farbig	60	45
27. Stidgarne*		
einfarbig	55	38
mehrfarbig	65	45
28. Perlgarne*		
einfarbig	55	38
mehrfarbig	65	45

\* In seinem Mitteilungsblatt I S. 406 veröffentlicht der Reichskommissar für die Preisbildung den folgenden Erlaß (IV—350—4718 vom 9. Juni 1940) an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einzelhandel:

„Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. 9. 1939 (RGBl. I S. 1877) ordne ich an, daß die in Abschnitt P unter Nr. 15 bis 28 der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Handelsaufschläge für alle Rollen bis 200 m und für alle Knäuel bis 50 m berechnet werden dürfen. Die Einzelhandelspreise für Rollen mit mehr als 200 m und für Knäuel mit mehr als 50 m, die in der Anlage zu der genannten Verordnung ebenfalls nicht erwähnt sind, sind auch weiterhin nach den Vorschriften des Spinnstoffgesetzes und der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen sowie den hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu bilden.“

## P. Kurzwaren

	Aufschlag auf den tatsächlichen Einkaufspreis in Ortsklasse I und II	
	bei Abnahme bis zu 1000 Gramm %	bei Abnahme von mindestens 1 Kilogramm und mehr %
29. Wollgarne, Strickgarne, Sportgarne Strickwolle, Baumwollstrickgarne, Rod- baumwolle, Teppichgarne, Estremadura, Doppelgarne Besteckgarne Bigogne einfarbig meliert	50 60	35 40
30. Wollstickgarne einfarbig meliert	50 55	35 40
31. Zellwollgarne einfarbig mehrfarbig	55 60	40 45
32. Kamelhaarwollgarne einfarbig mehrfarbig	60 65	45 55
33. Angorawollgarne einfarbig mehrfarbig	60 65	45 50
34. Stopfzwiste (Wolle, Baumwolle)		
einfarbig bis 4 Knäuel oder Kärtchen		55%
über 4 Knäuel oder Kärtchen		38%
mehrfarbig bis 4 Knäuel oder Kärtchen		60%
über 4 Knäuel oder Kärtchen		45%

## P. Kurzwaren

	Tatsächlicher Einkaufspreis	Aufschlag in Ortsklasse I und II
	<i>R.M.</i>	%
35. Bandagengummi		
je Meter	bis 2,—	50
10 Meter und mehr		43
je Meter	über 2,—	55
10 Meter und mehr		48
36. Saloufiebänder		
je Meter	bis —,50	50
100 Meter und mehr		40
je Meter	über —,50	55
100 Meter und mehr		45
37. Schuhriemen		
je Paar	bis —,10	45
50 Paar und mehr		35
je Paar	über —,10	50
50 Paar und mehr		35
38. Kurzwaren aus Spinnstoffen, soweit nicht besonders aufgeführt		50
Trauerstrol		
Wäscheplatten und Taschentuchbehälter		
Einkaufsneße		
Hosenschonerband aus Baumwolle,		
Eisengarn usw.		
Eggenband (auch Edenband)		
Einlegefordel		
Rohhaarborde und Ärmelstützen		
Lagenwatte		
Laufgürtel		
Nähstäbchen mit Leinenzwirn, Baum-		
wollstopfgarn, Nähfaden, Wäsche-		
knöpfe usw.		

## C. Sonderbestimmungen und Ergänzungen zur Preisbildungsverordnung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in mehreren Runderlassen und Anweisungen an die Organisationen Einzelfragen, die sich aus der Verordnung vom 17. September 1939 ergeben, geregelt. Vom Textileinzelhandel sind im wesentlichen folgende Ausführungen zu beachten:

### 1. Der tatsächliche Einkaufspreis

(Rderl. 100/39 v. 4. 10. 39.)

Tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne der Vorschriften ist der Netto-Einkaufspreis. Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungspreis sowie die aus den Lieferungsbedingungen sich ergebenden Preisvorteile sind von den in den Rechnungen der Lieferer angegebenen Preisen abzusetzen, sofern dies durch den Lieferer nicht bereits geschehen ist. Versicherungs- und Transportspesen, Frachten sowie Verpackungskosten sind auszuscheiden, falls diese im Einkaufspreis enthalten sein sollten. Werden Nachlässe, Rabatte oder Umsatzvergütungen erst am Schlusse des Kalenderjahres oder zu einem Zeitabschnitt innerhalb eines Rechnungszeitraums nachträglich gewährt, so ist bis auf weiteres von den Rabatten, Nachlässen und Umsatzbonus auszugehen, die dem Handelsunternehmen für vergleichbare Waren und Warenmengen im letzten Jahre bzw. dem letztbekannten Abrechnungszeitraum gewährt worden sind. Skonti für vorzeitige Zahlung und Vorzinsen verbleiben den Handelsunternehmen als Entgelt für die vorzeitige Zahlung und sind daher vom Einkaufspreis abzusetzen.

### 2. Barzahlungsnachlaß

(Rderl. 100/39 v. 4. 10. 39 u. 130 v. 18. 12. 39.)

Barzahlungsnachlässe jeder Art müssen von den Handelsunternehmen den Käufern weiter gewährt werden, wenn zur Gewährung dieser Rabatte auf Grund vertraglicher Abreden eine Verpflichtung besteht. Eine Veränderung der Abreden zum Nachteil des Abnehmers ist nur mit Genehmigung des Preisbildungskommissars zulässig.

Zu den Bestrebungen, sich der bisher gewährten Barrückvergütungen oder Rabattmarkenausgabe auf alle mögliche Art zu entziehen, weist der Preisbildungskommissar darauf hin, daß die Handelsaufschläge der Verordnung vom 17. 9. 1939 lediglich Höchstaufschläge darstellen, die jederzeit unterschritten werden können. Eine Unterschreitung soll sogar erfolgen, wenn ein Handelsunternehmen auf Grund seines Umsatzes und seiner besonders gelagerten Verhältnisse zu Verkaufspreisen kommen würde, die gesamtwirtschaftlich nicht vertretbar wären. Jeder Versuch, die Gewährung von Barzahlungsnachlässen einzuschränken, muß als eine Umgehung der Grundsätze der Verordnung vom 17. 9. 1939 angesehen werden.

### 3. Groß- und Einzelhandel in einem Unternehmen

(Rderl. 130/39 v. 18. 12. 39 und 94/40 v. 11. 7. 40.)

Zur Klarstellung weist der Reichspreiskommissar darauf hin, daß Handelsunternehmen, die neben dem Verkauf im Einzelhandel an letzte Verbraucher auch Großhandelsgeschäfte betreiben, bei der Bildung der zulässigen Verkaufspreise im Einzelhandel **nicht** berechtigt sind, vorab einen Großhandelsaufschlag zu berechnen.

Ergänzend hierzu sagt der Reichspreiskommissar in seinem Runderlaß Nr. 94/40 in den Erläuterungen zur **Großhandelspreisverordnung**:

„Für den Anwendungsbereich der Verordnung ist entscheidend, ob ein Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren **in der Großhandelsstufe** an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher und behördliche Großverbraucher vorliegt oder nicht. Dies muß nach Prüfung aller Umstände **von Fall zu Fall** entschieden werden.

Auf Verkäufe von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Einzelhandel an Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder behördliche Großverbraucher sind die Vorschriften nicht anzuwenden.“

Einzelhandelsbetriebe, die auch an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter verkaufen, aber keine eigentliche getrennte Großhandelsabteilung unterhalten, vielmehr an die vorerwähnten Abnehmer zu Detailpreisen unter Einräumung des ortsüblichen Wiederverkäufer- und Weiterverarbeiterrabattes verkaufen, dürfen also nach der Einzelhandelspreisverordnung vom 17. 9. 1939 weiter kalkulieren. Diese verpflichtet sie in ihrem § 3 dazu, die Wiederverkäufer- und Weiterverarbeiterrabatte im Sinne des Rabattgesetzes unverändert weiter zu gewähren.

Bestanden dagegen bisher zwei voneinander getrennte Abteilungen und erfolgte der Verkauf beispielsweise an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter oder Großverbraucher von der Großhandelsabteilung, also in der Großhandelsstufe, dann ist die Berechnung nach der Großhandelspreisverordnung vorzunehmen; erfolgt der Verkauf an die eigene Einzelhandelsabteilung, dann kann ein Großhandelsaufschlag nur dann vorweg berechnet werden, wenn er bisher schon berechnet wurde. Es trifft ja dann in diesem Falle der einleitende Satz, der nur von Großhandelsgeschäften im Einzelhandel spricht, nicht zu. Das sind allerdings die seltenen Fälle. Im allgemeinen wird vom Einzelhandel in der Einzelhandelsstufe an Großverbraucher, Weiterverarbeiter usw. verkauft.

### 4. Einschaltung mehrerer Einzelhandelsbetriebe

(Rderl. 130/39 v. 18. 12. 39.)

Schalten sich aus besonderen Gründen beim Verkauf an den letzten Verbraucher mehrere Einzelhändler ein, so dürfen sie zusammen nicht mehr als den höchstzulässigen Handelsaufschlag fordern.

### 5. Teilzahlungsverkäufe

(Schnellbriefe vom 15. 10. 1939 u. v. 16. 5. 1940 an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.)

Wird beim Abschluß eines Kaufvertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart, daß der Kaufpreis in Raten (Teilzahlung) bezahlt wird,

so dürfen vom dreißigsten Tage nach Lieferung auf die Verkaufspreise, die nach der Verordnung über Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (siehe Seite 107 ff.) oder die Verkaufspreise, die auf Grund besonderer Anordnungen der Preisbildungsstellen zulässig sind, höchstens folgende Teilzahlungszuschläge berechnet werden:

Bei einem Verkaufspreis		Aufschlag
über	bis	
	50 RM	50 Rpf. je Monat
50	100 RM	0,8 v. H. je Monat berechnet vom Verkaufspreis nach Abzug der Anzahlung
100	200 RM	0,7 v. H. dgl.
200	400 RM	0,6 v. H. dgl.
400		0,5 v. H. dgl.

Werden die Teilzahlungsbeträge durch besondere Beauftragte des Handelsunternehmens beim Käufer mit dessen Zustimmung abgeholt, so darf für den jeweiligen Teilzahlungsbetrag eine Inkassogebühr von 3 v. H. berechnet werden. Der Käufer ist vor Abschluß des Kaufvertrages auf die Erhebung der Inkassogebühr besonders hinzuweisen.

Diese Genehmigung gilt nicht für den sogenannten unorganisierten Borg.

#### **Klärung einiger Zweifelsfragen:**

1. Nach dem Wortlaut des Erlasses dürfen die darin aufgeführten Teilzahlungszuschläge nur „je Monat“ berechnet werden. Davon, daß ein angefangener Monat einem vollen Monat gleichzustellen ist, ist in dem Erlaß nichts gesagt. Alsdann kann aber die Berechtigung zur Berechnung der Teilzahlungszuschläge jeweils **nur nach Ablauf eines vollen Monats** für diesen Monat bestehen.

2. Bei vorzeitiger Zahlung des Restkaufpreises sind dem Käufer Teilzahlungszuschläge, die ihm im voraus für den gesamten Teilzahlungszeitraum berechnet worden sind, zurückzuerstatten, soweit sie infolge der vorzeitigen Zahlung nicht verwirkt worden sind. Sind jedoch dem Verkäufer durch die Abwicklung des Teilzahlungsverkaufs außergewöhnlich hohe Kosten entstanden, die erheblich höher sind als der zulässige Teilzahlungszuschlag und die Inkassogebühr, so kann der Verkäufer mit dem Käufer eine abweichende Vereinbarung über die Rückvergütung der Teilzahlungszuschläge zum Zwecke der Abgeltung dieser Kosten treffen.

3. Bei verspäteter, d. h. nach den im Teilzahlungsvertrag vorgesehenen Terminen erfolgender Zahlung dürfen zusätzliche Verzugszinsen, jedoch nur in der gesetzlichen Höhe, berechnet werden.

## **6. Mengenrabatte beim Verkauf an öffentliche Bedarfsträger und Großverbraucher**

(Erlaß vom 14. März 1940 an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.)

Nach der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 müssen Handelsunternehmen beim Verkauf größerer Mengen Spinnstoffe und Spinnstoffwaren an öffentliche Be-

darfsträger und an Großverbraucher Mengen- und Sondernachlässe gemäß § 3 der vorgenannten Verordnung gewähren, wenn solche Nachlässe bereits vor Inkrafttreten der Verordnung gewährt worden sind. Handelsunternehmen, die bisher in größeren Mengen nicht verkauft oder bei solchen Verkäufen bisher keine Nachlässe gewährt haben, macht der Preisbildungskommissar gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. September 1939 zur Pflicht, die nach der Anlage zu dieser Verordnung vorgesehenen Höchstspannen **angemessen** zu kürzen.

## 7. Die Mischpreisbildung

(Kommentar Dr. Pollak beim R. f. Pr.)

Nur Preise für Waren gleicher Art und Güte dürfen zur Mischpreisbildung herangezogen werden, nicht Waren verschiedener Art und Güte.

Über die Mischpreisbildung muß eine besondere Berechnung vorgenommen werden. Die Aufzeichnung über die Berechnung sowie die Berechnungsunterlagen müssen sorgfältig aufbewahrt werden, weil sonst der Beweis für die Zulässigkeit des Mischpreises nicht geführt werden kann. Der Mischpreis muß unter Berücksichtigung der Mengen aus den Verkaufspreisen gebildet werden.

Beispiel:	Verkaufspreis	Verkaufswert
	RM	RM
100 m Stoff Qualität A	10,—	= 1000.—
20 m Stoff Qualität A	15,—	= 300.—
10 m Stoff Qualität A	18,—	= 180.—
130 m Stoff Qualität A		= 1480.—
1 m Stoff Qualität A		= 11.38

Der Mischpreis ist also 11.38 RM.

Die Mischpreisbildung bezweckt, Waren, die sonst zu verschiedenen Preisen verkauft werden müßten, für einen Verkauf zu einem einheitlichen Preise geeignet zu machen. Es müssen jeweils die gesamten Mengen der in Frage stehenden Waren gleicher Art und Güte zur Mischpreisbildung herangezogen und aus einer früheren Mischpreisbildung vorhandene Bestände bei einer neuen Mischpreisbildung zum Mischpreis vorgetragen werden. Waren, die zur Mischpreisbildung herangezogen werden sollen, müssen im Besitz des Einzelhändlers sein, weil sonst der zulässige Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Mischpreisbildung nicht einwandfrei ermittelt werden kann.

Dazu gab der Reichskommissar für die Preisbildung im August 1940 folgendes bekannt:

Soweit Mischpreise gemäß § 5 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 gebildet werden, sehe ich die Bestimmung des § 8, Abs. 1 der Verordnung betreffend Preisvermerk auf der Einkaufsrechnung als erfüllt an, wenn auf der Einkaufsrechnung die Unterlagen über die Berechnung des Mischpreises so genau bezeichnet werden, daß sie jederzeit ohne Mühe beigezogen werden können. Auch für diesen Hinweis gilt § 8, Abs. 4 der Verordnung vom 17. September 1939.

## 8. Preisaufrundung

(Erl. v. 18. 11. 39 an die Fachgr. Bekleidungseinzelhandel.)

Pfennigbruchteile können, sofern der Verkaufspreis der Ware 10 Pfg. nicht übersteigt, auf den nächst höheren Pfennigbetrag aufgerundet werden (also beispielsweise 4,3 Pfg. auf 5 Pfg.). Für die Aufrundung von Pfennigbruchteilen bei Verkaufspreisen über 10 Pfg. bis RM 1.— gilt der Erlaß vom 19. Juli 1937. In diesem Erlaß heißt es, daß bei Preisen mit Bruchteilen von Pfennigen eine Abrundung des Pfennigbetrages nach oben dann erfolgen kann, wenn der Bruchteil  $\frac{1}{2}$  Pfennig und mehr beträgt (also beispielsweise 15,4 Pfg. auf 15 Pfg. oder 70,6 Pfg. auf 71 Pfg.).

Die Aufrundung von Pfennigbruchteilen aller Spinnstoffwaren, deren Verkaufspreis über RM 1.— liegt, richtet sich nach § 4 der Verordnung vom 17. September 1939. (Seite 107 ff.)

## 9. Preisbildung für sogenannte Block-Einkäufe

(Rberl. 130/39 v. 18. 12. 39.)

Werden Spinnstoffwaren zu einem Gesamtpreis gekauft oder aus Wertsteigerungen erworben und ist der Preis der einzelnen Waren nicht feststellbar, so hat das Handelsunternehmen die einzelnen Waren besonders zu bewerten und die Bewertung unter Angabe der Menge der Preisüberwachungsstelle anzuzeigen. Die Bewertung der Waren darf den Gesamteinkaufspreis nicht übersteigen. Auf die so ermittelten Einkaufspreise der einzelnen Waren darf dann der zulässige Handelsaufschlag nach der Preisbildungsverordnung v. 17. 9. 39 errechnet werden.

## 10. Waren aus Räumungsverkäufen

(Rberl. 130/39 v. 18. 12. 39.)

Handelsbetriebe, die Spinnstoffwaren in Schluß- oder Räumungsverkäufen besonders billig eingekauft haben, sind nicht berechtigt, höhere als die zulässigen Handelsaufschläge zu berechnen. Ausnahmen können von den Preisbildungsstellen auf Antrag zugelassen werden.

## 11. Ausnahmegenehmigungen

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. September 1939 Seite 107 ff. können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen von der Preisbildungsvorschrift durch die Preisbildungsstellen genehmigt werden. Anträge sind an die zuständige Bezirksfachgruppe Bekleidung, Textil und Leder zu richten, die nach Prüfung und Ermittlung notwendiger Unterlagen den Antrag an die Preisbildungsstelle weiterreicht. Dabei werden die evtl. Gefährdung des Betriebes und die Vermögensverhältnisse des Inhabers geprüft. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß nur in besonders gelagerten Fällen mit einer Genehmigung zu rechnen ist. Eine vorherige Besprechung mit dem zuständigen Bezirksfachgruppen-Geschäftsführer ist daher zu empfehlen.

Bei der Prüfung und der Entscheidung über Ausnahmeanträge, durch die eine Erhöhung der Preise erstrebt wird, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Rücksicht auf die Opfer, die heute weiten Teilen des deutschen Volkes zugemutet werden, sind Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften nur in wirklich dringenden Fällen zuzulassen.

Ausnahmeanträgen von Kunstgewerbe- und Handarbeitsgeschäften, deren Wareneinkauf und Bedienung erhöhte Kosten bedingen, wird meistens entsprochen werden können, wie der Reichskommissar für die Preisbildung in seinem Erlaß vom 18. Dezember 1939 betont.

## **D. Ausnahmen von der Preisbildungsverordnung**

Mit der Preisbildungsverordnung vom 17. 9. 1939 erschöpfen sich leider die für den Teileinzelhandel zu beachtenden Bestimmungen nicht. Zahlreiche zum Sortiment des Teileinzelhandels gehörenden Waren sind nach anderen Vorschriften zu kalkulieren. Vor allem sind es die Preisstopverordnung, die Leder- und Möbelpreisverordnung, das alte Spinnstoffgesetz und verschiedene Spezialbestimmungen.

### **1. Preisbildung für die in der Übersicht nicht enthaltenen Artikel**

(Rderl. 130/39 v. 18. 12. 39.)

Die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die in der Übersicht der höchstzulässigen Handelsaufschläge nicht aufgeführt sind, einer anderen Warengruppe nicht zugerechnet werden können und auch von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel auf Grund der Ermächtigung durch den Preisbildungskommissar in die Übersicht nicht eingruppiert wurden, richtet sich nach den allgemeinen Preisvorschriften in der Spinnstoffwirtschaft, also nach dem Spinnstoffgesetz, das bekanntlich früher auch für den gesamten Teileinzelhandel Gültigkeit hatte und demnach noch in Erinnerung sein dürfte. Mehrere in dem Erlaß des Preisbildungskommissars erwähnten Artikel sind inzwischen von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel eingruppiert worden und in der auf Seite 112 ff. abgedruckten Übersicht bereits enthalten. Für Polstermöbel erfolgte eine Sonderregelung. (Vgl. Seite 185.)

### **2. Markenartikel u. ä.**

(Rderl. 100/39 v. 4. 10. 39.)

Die Preisvorschriften für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel finden keine Anwendung, wenn durch einen Verband oder anderen Zusammenschluß (Kartell) mit Einwilligung des Preiskommissars Preise festgesetzt oder empfohlen oder wenn von Herstellern oder Großhändlern (z. B. bei Markenartikeln) mit Einwilligung des Preiskommissars Kleinverkaufspreise festgesetzt worden sind, die eine höhere Handelsspanne enthalten. Dasselbe gilt, wenn eine Reichsstelle für bestimmte Waren Preise oder Handelsaufschläge für alle Stufen des Handels festgesetzt hat.

### 3. Spielzeug, Nadeln, Knöpfe, Pantoffeln u. a.

(Preisstopverordnung vom 26. November 1936.)

Kurzwaren wie Bänder, Kordel, Treffen, Schnüre, Knöpfe, Garne und dergleichen Artikel aus Textilien werden nach Abschnitt B. der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoff- und Spinnstoffwaren kalkuliert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Artikel aus anderen Rohstoffen wie Nadeln, Haken, Metall-, Stein-, Horn- oder sonstige Knöpfe, Schnallen usw., aber auch Spielzeug und Pantoffeln aus Textilien. Für die Preisbildung dieser Artikel und alle sonstigen Waren, für die es Sonderregelungen nicht gibt, ist nach wie vor die Preisstopverordnung maßgebend, das heißt also, daß für sie keine höheren Preise verlangt werden dürfen wie am Stichtag der Preisstopverordnung, am 17. Oktober 1936.

### 4. Polstermöbel

Mit Wirkung vom 3. 7. 1940 wurde eine neue Höchstspannenverordnung des Reichskommissars für die Preisbildung für den gesamten Möbeleinzelhandel in Kraft gesetzt. Bei der Bildung des Einzelhandelsverkaufspreises muß auf Grund dieser Verordnung zunächst grundsätzlich unterschieden werden zwischen

1. fertigen Polstermöbeln, also solchen, die mit Möbelstoffbezug eingekauft und insoweit unverändert an den Kunden des Einzelhandels verkauft werden,
2. nichtfertigen, also weißgepolstert eingekauften Polstermöbeln.

Im **ersten Falle** (1.) ist die Kalkulation nach Warengruppe 7 der Anlage zur Verordnung über die Festsetzung von Höchstauffschlägen für den Handel mit Möbeln vorzunehmen. Warengruppe 7 umfaßt Stühle, Sessel, Bänke, Tische, Kleinmöbel, Dielmöbel, Polstermöbel (Sessel und Liegen). Warengruppe 7 sieht ferner hinsichtlich der Aufschlagspanne folgende Staffelung vor:

Auf den Netto-Einkaufspreis dürfen Einzelhandelsverkaufsstellen, die im vorhergehenden Kalenderjahr **im Verkauf von Möbeln** (Also sonstige Textilwaren nicht mitrechnen!) an letzte Verbraucher steuerbare Umsätze bis insgesamt

RM 75 000.—	erzielt haben, einen Höchstauffschlag von 52 v. H.
bis RM 300 000.—	einen Höchstauffschlag von 55 v. H.
über RM 300 000.—	einen Höchstauffschlag von 60 v. H.

berechnen.

Einrichtungshäuser dürfen ohne Rücksicht auf die Umsatzhöhe einen Höchstauffschlag von 65% berechnen. Die ausdrückliche Anerkennung als Einrichtungshaus muß jedoch durch die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel bzw. Fachgruppe Raumgestaltung und Musik erfolgt sein. Andere Firmen als anerkannte Einrichtungshäuser können nicht in den Genuß dieser besonders günstigen Kalkulation kommen. Sie kommt also für Textilgeschäfte, die Polstermöbel nebenbei führen, nicht in Frage.

Es ist weiter **zu beachten**, daß die vorgenannten Aufschläge nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn der Einzelhändler die in Frage stehenden Polstermöbel direkt vom Fabrikanten eingekauft hat. Erfolgte dagegen der

**Bezug vom Großhändler**, so darf jeweils nur mit einem um 10% geringeren Aufschlag kalkuliert werden.

Beispiel: Der Textileinzelhändler X kann bei einem Möbelumsatz von RM 20 000.— Polstermöbel kalkulieren:

- a) Beim Direktbezug vom Fabrikanten mit einem Höchstaufschlag von 52%,
- b) beim Bezug vom Großhändler dagegen jedoch nur mit einem Höchstaufschlag von 42%.

Im **zweiten Falle** (2.) = nicht fertige) ist die Verkaufspreisberechnung des Einzelhandels wie folgt vorzunehmen:

Netto-Einkaufspreis des Weißpolstermöbels  
+ Verarbeitungspreis (für das Beziehen des Polstermöbels)

---

= Zwischenpreis  
+ zulässiger Handelsaufschlag lt. Warengruppe 7  
+ zulässige Fracht- und Verpackungskosten

---

= zulässiger Verkaufspreis für die Preis-  
auszeichnung des Weißpolstermöbels

Tatsächlicher  
Einkaufspreis des  
Möbelbezugstoffes  
+ zulässiger Handels-  
aufschlag lt. Textil-  
preisverordnung  
v. 17. Sept. 1939

---

= zulässiger Verkaufspreis für den Möbelbezugstoff

---

= zulässiger Verkaufspreis für das fertige Polster-  
möbel.

Die Handelsaufschläge dürfen nur auf den Netto-Einkaufspreis erhoben werden. Sämtliche Mengenrabatte sowie sonstigen Nachlässe, Fracht-, Verpackungs- und Zwischenlager-Kosten, Vertreter- und Verbandsprovisionen usw. müssen demnach zunächst von den Brutto-Rechnungsbeträgen abgesetzt werden. Lediglich der Skonto verbleibt dem Kaufmann. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß Holzvertierungszuschläge ebenfalls, im Gegensatz zu früher, nicht abgezogen werden müssen, sondern in die Kalkulation einbezogen werden können.

## 5. Preisbildung für Schuhwaren Lederhandschuhe und -Gürtel

Textilwarengeschäfte führen vielfach Artikel aus Leder, deren Kalkulation nach der am 5. Mai 1937 in Kraft getretenen Lederpreisverordnung\*) erfolgt.

### Schuhe, Lederhandschuhe.

Als höchstzulässige Verkaufspreise dürfen von dem Einzelhändler nur die

---

\*) Zur Zeit der Drucklegung der vorliegenden Broschüre sind neue Preisbestimmungen für den Schuhhandel in Vorbereitung; im Ergänzungsheft, das gegen Ende des Jahres erscheint, werden sie voraussichtlich bekannt gegeben werden können.

Preise genommen werden, die für nach Art, Güte und Menge vergleichbare Ware im Jahre 1934 durchschnittlich erzielt worden sind. Der Vergleichszeitraum ist also auf das ganze Jahr 1934 ausgedehnt.

Hat sich der jetzige Einkaufspreis bei der gleichen Ware gegenüber dem Vergleichszeitraum von 1934 erhöht, so darf dieser erhöhte Einkaufspreis bei Berechnung des Verkaufspreises durch sogenanntes Hintenanhängen berücksichtigt werden. Dabei darf aber auf keinen Fall die im Jahre 1934 für die gleiche Ware durchschnittlich erzielte absolute Handelsspanne überschritten werden. Folgendes Beispiel soll der näheren Erläuterung dienen:

Ein Paar Marschstiefel mag im Jahre 1934 gekostet haben im März RM 16.—, im August RM 16.50, im November RM 18.50, also Durchschnittspreis 1934 . . . . .	RM 17.—
---	---------

Ist dieser Stiefel im Jahre 1934 beispielsweise durchschnittlich mit einem 40%igen Aufschlag, also mit . . . . .	RM 23.80
verkauft worden, so wurde eine absolute Handelsspanne von erzielt.	RM 6.80

(Es kommt auf den Aufschlag im Jahre 1934 an, dabei ist es ganz gleich, ob derselbe 30, 40, 60 oder gar 100% betragen hat.)	
Beträgt der Einkaufspreis 1940 etwa . . . . .	RM 21.—

also RM 4.— mehr als im Jahr 1934, so darf an den Verkaufspreis von 1934 nur dieser Betrag von RM 4.— angehängt werden, so daß sich ein höchstzulässiger Verkaufspreis von . . . . .	RM 27.80
--	----------

ergibt.	
Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man zu dem jetzigen Einkaufspreis von . . . . .	RM 21.—
die absolute Handelsspanne von 1934 in Höhe von . . . .	RM 6.80

hinzurechnet	RM 27.80
--------------	----------

Unzulässig ist es aber, zu dem jetzigen Einkaufspreis von einen 40%igen Aufschlag, also die relative Handelsspanne von 1934 hinzuzuschlagen, dabei käme man natürlich auf einen Preis von . . . . .	RM 29.40
statt . . . . .	RM 27.80

Als Grundsatz der Lederpreisverordnung ist deshalb festzustellen, daß mit der Erhöhung des Verkaufspreises ein erhöhter Gewinn **nicht** erzielt werden soll.

### Die Gruppenpreisbildung.

Der so errechnete höchstzulässige Verkaufspreis darf in **Preisklassen** eingruppiert werden.

Werden durch die **Eingruppierung in Preisklassen** die errechneten höchstzulässigen Verkaufspreise bei einzelnen Artikeln unterschritten, so kann diese Unterschreitung durch eine entsprechende Überschreitung der so errechneten höchstzulässigen Verkaufspreise bei anderen Artikeln ausgeglichen werden. Soweit durch die Eingruppierung in Preisklassen die errechneten höchstzulässigen Verkaufspreise bei einzelnen Artikeln überschritten werden, so muß diese Überschreitung durch eine entsprechende Herabsetzung der höchstzulässigen

Verkaufspreise bei anderen Artikeln ausgeglichen werden. Der vorgefehene Ausgleich hat unter Berücksichtigung der Mengen zu erfolgen.

Zum Nachweis der richtigen Preisberechnung wird ein Preiskontrollformular ausgegeben. (Zu beziehen durch die Bezirksfachgruppen.)

Außer den Kontrollnachweisen hat jeder Einzelhändler ein Buch zu führen, in dem die Summen der Unterschreitungen und Überschreitungen der errechneten höchstzulässigen Verkaufspreise aufzuzeichnen sind. Der Ausgleich der Überschreitungen und Unterschreitungen hat kalendervierteljährlich zu erfolgen.

Die vorgenannte Änderung der höchstzulässigen Verkaufspreise zwecks Gruppenpreisbildung darf nicht für Sommer- und Winterschlußverkäufe sowie andere Sonderveranstaltungen vorgenommen werden.

### Ledergürtel

Infolge geänderter Herstellungsverfahren ist eine teilweise Verteuerung der Ledergürtel eingetreten, die sich bei Erhebung eines prozentualen Aufschlags auf den jetzigen neuen Einkaufspreis des Handels zu Ungunsten des Verbrauchers auswirken und somit im Gegensatz zum Grundgedanken der Lederpreisverordnung bzw. des Preisstopgesetzes stehen würde. Bei Ledergürteln hat man deshalb die durchschnittliche prozentuale Verteuerung ermittelt. Diese Differenz gegenüber dem früheren Einkaufspreis wird als **Handelsteuerungsabschlag** bezeichnet, der vor der Ermittlung des Verkaufspreises von dem jetzigen Einkaufspreis abzusehen ist. Der so festgestellte neue Betrag gilt als **Ausgangspreis** bei der Kalkulation der einzelnen Waren. Der absolute Betrag des sogenannten Handelsteuerungsabschlages wird nach Ermittlung des prozentualen Aufschlags gemeinsam mit diesem dem Ausgangspreis zugezählt, wodurch sich der tatsächlich gerechtfertigte Verkaufspreis ergibt.

#### Beispiel:

Jetziger Einkaufspreis für Herren-Bogcalfgürtel pro Stück . . . . .	RM 3.—
/. Handelsteuerungsabschlag = 11% (vgl. Liste unten) . . . . .	RM —.33
<hr/>	
Ausgangspreis-Grundpreis 1935 . . . . .	RM 2.67
Absoluter Aufschlag für die gleiche Ware im Jahre 1934 . . . . .	RM 1.87
+ Handelsteuerungsabschlag . . . . .	RM —.33
<hr/>	
Höchstzulässiger Verkaufspreis . . . . .	RM 4.87
Abgerundet . . . . .	RM 4.85

Die jeweils vom derzeitigen Einkaufspreis abzusehenden Handelsteuerungsabschläge sind folgende:

Damengürtel: Lederorte:	v. H.
Bogcalf . . . . .	11,5
Zuchentalb . . . . .	6
Kunstleder . . . . .	6
Nappa . . . . .	13
Schafleder (feine Pressung) . . . . .	2
Schafleder (grobe Pressung) . . . . .	13
Schafschafleder . . . . .	5

	v. H.
Weißer Glacé-Schafleder . . . . .	13
Belourschafleder . . . . .	7
Blatt Wollschafleder . . . . .	5
Wachstuch . . . . .	4

**Herrengürtel: Lederorte:**

Bog calf . . . . .	11
Rindleder . . . . .	11,5

## 6. Ausländische Waren (Teppiche u. a.)

### Allgemeine Regelung

Die Preisbildung für ausländische Textilwaren beim Verkauf durch den Einzelhandel erfolgt auf Grund der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. 7. 1937. Unter ausländischen Waren sind alle die zu verstehen, die in das deutsche Reichsgebiet eingeführt wurden und nach ihrer Einfuhr keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Erst mit dem Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung verlieren sie den Charakter als ausländische Waren und sind dann nach der Verordnung vom 17. 9. 1939 zu kalkulieren.

Nach der Auslandswarenpreisverordnung dürfen höchstens die Preise gefordert werden, die dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge entsprechen. (Als Kosten können alle Faktoren berücksichtigt werden, die beim Vertrieb der Waren entstehen, wie z. B. Personalkosten, Mietkosten, Licht, Heizung, Steuern, Versicherungen, Verpackungs- und Frachtkosten, Verkaufsprovisionen und dergl.). Dabei dürfen höchstens die absoluten Beträge eingesetzt werden, die im Kalenderjahr 1936 oder in dem zwischen 1. 7. 1936 und 30. 6. 1937 endenden Geschäftsjahr bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich berechnet worden sind. Es darf also immer nur der tatsächlich berechnete Kosten- und Gewinnaufschlag aus dem Jahre 1936 in seiner absoluten Höhe dem jeweils veränderten tatsächlichen Einkaufspreis zugeschlagen werden. (Anhängerverfahren.)

### Ausländische Teppiche.

(Anordnung RFB. 1 v. 9. 4. 40.)

Ausländische Teppiche im Sinne dieser Anordnung sind Teppiche, die außerhalb des Deutschen Reiches hergestellt sind. Als Teppiche gelten auch Brücken, Borlagen, Verbinder, Galerien und sonstige verwandte Spinnstoff-erzeugnisse ohne Rücksicht auf Größe, Herstellungsweise, Musterung und Verwendungszweck.

Beim Verkauf ausländischer Teppiche an den letzten Verbraucher darf **der Handelsaufschlag höchstens 120 v. H.** auf den tatsächlichen Verkaufspreis des Einfuhrhändlers — ohne Zoll — betragen. Der Zoll darf dem nach diesen Vorschriften gebildeten Preis in der tatsächlich entstandenen Höhe zugerechnet werden.

Ausländische Teppiche, die als sogenannte Antiquitäten gelten, und ausländische Teppiche, die von Verbrauchern an den Handel verkauft werden, sind von vorstehenden Bestimmungen über die Höchsthandelsaufschläge ausgenommen.

Schalten sich in den Verkauf ausländischer Teppiche mehrere Händler ein, so darf hierdurch der festgesetzte Höchsthandelsaufschlag nicht überschritten werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

Für die Errechnung der Preisaufschläge nach § 2 sind ordnungsmäßige Preiserrechnungen (Kostenrechnungen) aufzustellen, die zusammen mit den zur Nachprüfung der in den Kostenrechnungen gemachten Angaben fünf Jahre aufzubewahren sind.

Über Zweifelsfälle, ob ein ausländischer Teppich als Antiquitätenstück anzusehen ist oder nicht, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

## 7. Preisbildung der Versandgeschäfte

Bis zum 1. Juli 1940 konnte der Stoffversand Einzelhandel nach einer Ausnahmehewilligung kalkulieren. Diese Ausnahmeregelung ist nicht verlängert worden. Dagegen ist dem gesamten Schnittwareneinzelhandel eine Kalkulationserhöhung, die in der auf Seite 166 ff. abgedruckten Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge Berücksichtigung gefunden hat, gewährt worden. Sie gewährleistet nach Ansicht des Preiskommissariats auch dem Versandhandel mit Stoffen einen auskömmlichen Gewinn.

---

# **Die Höhere Fachschule des Textil- und Bekleidungs- Einzelhandels in M. Gladbach**

---

## **Das Ziel der Fachschule**

des Textileinzelhandels, die nunmehr seit zwei Jahren besteht, ist, geeigneten Jungkaufleuten des Textil- und Bekleidungs-Einzelhandels im Anschluß an Lehre und Gehilfenzeit die noch fehlenden Kenntnisse und Erfahrungen für qualifizierte Arbeiten im Facheinzelhandel zu geben; es soll die Fähigkeit zur selbständigen Leitung von Betrieben oder getrennten Betriebsteilen vermittelt werden. Ausgehend von der neuen Berufsauffassung sollen hier die Jungkaufleute zu verantwortungsbewußten Fachkaufleuten des Einzelhandels erzogen werden.

## **Der Lehrstoff der Fachschule**

verteilt sich auf zwei Semester, wobei im ersten Semester die grundlegenden Fächer behandelt werden, während im zweiten Semester neben einer vertieften betriebswirtschaftlichen Ausbildung eine Gabelung nach der textilen oder bekleidungstechnischen Seite eintritt.

Neben dem Vortrag und den Arbeitsgemeinschaften wird durch Seminare, Übungen, Führungen usw. eine gründliche Ausbildung für die leitende und verantwortliche Tätigkeit im Einzelhandel vermittelt.

Die Studierenden müssen bei dem Eintritt in die Höhere Fachschule das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Die Fachschule ist als einzige Schule in Deutschland besonders auf die Bedürfnisse des Facheinzelhandels zugeschnitten.

Der Unterricht bzw. die Übungen etc. finden auch im Krieg in unveränderter Form wie im Frieden statt.

## **Auskünfte erteilt jederzeit das Sekretariat.**

Textileinzelhandelskaufleute, bitte überprüfen Sie, ob nicht im eigenen Betrieb Söhne und Töchter oder andere Jungkaufleute vorhanden sind, die für den Besuch der Höheren Fachschule in Frage kommen.

**Es ist die Pflicht eines jeden deutschen Kaufmannes, dafür Sorge zu tragen, daß der Nachwuchs mit allen Fortbildungsmöglichkeiten bekannt gemacht wird.**

# Ergänzungen,

die während der Drucklegung der Broschüre veröffentlicht worden sind.

---

Zu I. B. 8, Seite 11.

## Der Umtausch.

Unter dem Stichwort „Umtausch“ werden die Leser Hinweise über das Verhalten des Verkäufers und Käufers hinsichtlich der Punktrückgabe vermissen. Die entsprechende Erläuterung ist im Abschnitt I. F. 10 „Bezug im Wege des Versands“ auf Seite 50 abgedruckt.

Zu I. B. 10c, Seite 12.

## Die gütigen Sonderabschnitte.

### Nähmittel.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein vierter Sonderabschnitt der alten Kleiderkarte für die Belieferung mit Nähmitteln nicht freigegeben worden ist. Dagegen ist schon der Abschnitt „Nähmittel I.“ der Zweiten Reichskleiderkarte fällig geworden. (Vergl. I. F. 3 Nähmittel, Seite 43.)

### Gewirkte Handschuhe.

Mit Einführung der Zweiten Reichskleiderkarte sind gewirkte mit Futter versehene Handschuhe wieder kleiderartenpflichtig geworden. Das ändert nichts daran, daß auf Abschnitt II. der Ersten Reichskleiderkarte nach wie vor gewirkte Handschuhe mit Futter abgegeben werden können. Eine Punktgutschrift findet jedoch nicht statt.

Zu I. B. 14, Seite 17.

## Frauenkarte.

### Zellwollene Pullover.

Die Reichsstelle für Kleidung hat entschieden, daß Frauen-Pullover aus Zellwolle zu derselben Punktzahl auf Frauenkleiderkarte abzugeben sind wie wollene oder wollehaltige Pullover. Der zellwollene Frauen-Pullover mit Ärmeln ist also mit 19 und der ohne oder mit  $\frac{1}{4}$  Ärmeln mit 14 Punkten zu bewerten.

### Herrenkrawatten.

Die Zweite Reichskleiderkarte weist sowohl auf der Karte für Männer als auch auf den Karten für Frauen, Knaben und Mädchen die Artikel Krawatten, Querbinder und Schleifen mit der gleichen Punktbewertung auf.

In der Tagespresse ist im Hinblick hierauf vor kurzem eine Veröffentlichung erschienen, daß die Karten jeweils nur zur Deckung des persönlichen Bedarfs der Karteninhaber benutzt werden dürfen und daß deshalb die Abgabe von Männerkrawatten auf Frauen-, Knaben- oder Mädchenkarte unzulässig sei.

Unbeschadet der Richtigkeit des Grundsatzes der Unübertragbarkeit der einzelnen Kleiderkarte ist jedoch, wie die Sachgruppe nach Fühlungnahme mit der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete feststellt, seine Anwendung auf den Verkauf von Krawatten, Querbindern und Schleifen unzutreffend. Einzelne Artikel dieser Art charakterisieren sich zwar als typisch zur weiblichen Kleidung gehörig. Eine Krawatte, die nur als Bekleidungsstück für Männer in Frage käme, gibt es jedoch nicht. Infolge-

dessen ist der Verkauf von Krawatten, Querbindern und Schleifen jeder Art auf Männer-, Frauen-, Knaben- und Mädchenkarte erlaubt. Den Karteninhabern ist auch nicht verboten, die gekauften Krawatten, Querbinder und Schleifen zu verschenken. Dagegen ist die Übertragung der Kleiderkarte als solche an einen anderen unter allen Umständen nicht gestattet.

**Zu I. B. 16/17, Seiten 20/22.**

### **Mädchenkarte und Kleinkinderkarte.**

Auf der Mädchen- und auf der Kleinkinderkarte sind Morgenröcke und Kinder-  
schlaf Röcke nicht aufgeführt. Dies ist geschehen, weil diese Artikel als nicht wirtschafts-  
wichtig nicht mehr hergestellt werden. Um einen Verkauf der noch vorhandenen Be-  
stände zu ermöglichen, hat die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete dem  
zugestimmt, daß Morgenröcke für Mädchen mit der für Kleider vorgesehenen Punkt-  
zahl bewertet werden. Dasselbe gilt für Morgenröcke und Schlaf Röcke für Kinder  
im 2. und 3. Lebensjahr.

Kinder-Bademäntel sind auf der Reichskleiderkarte für Kinder im 2. und 3. Lebens-  
jahr ebenfalls nicht verzeichnet. Die vorhandenen Bestände können analog der für  
Knaben- und Mädchen-Bademäntel getroffenen Punktsetzung für 15 Punkte auf  
Kleiderkarte abgegeben werden.

**Zu I. B. 17, Seite 22.**

### **Kleinkinderkarte.**

Gehäkelte Mützen sind genau so zu behandeln wie gestrickte Mützen und somit  
gegen 2 Punkte zu verkaufen.

**Zu I. D., Seite 38.**

### **Die freiverkäuflichen oder nichtbezugsbeschränkten Artikel.**

#### **Leibbinden jeder Art bezugsbeschränkt!**

Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete weist darauf hin, daß  
Leibbinden nicht zu den nicht bezugsbeschränkten „Sanitären Waren“ gehören. Leib-  
binden jeder Art sind also bezugsbeschränkt. Das gilt auch für die sogenannten medi-  
zinisch bedingten Leibbinden und erst recht für kosmetische Leibbinden. Diese Artikel  
dürfen demnach nur noch gegen Teilabschnitte der Reichskleiderkarte oder Bezugschein  
an den Verbraucher abgegeben werden. Medizinisch bedingte Leibbinden, bei denen  
die Bestellung seitens des Verbrauchers nachweislich vor dem 15. September ds. Js.  
erfolgte, können noch ohne Abgabe von Kleiderkartenabschnitten oder Bezugscheinen  
bis zum 15. Oktober ds. Js. ausgeliefert werden. Auch Umstandsmieder sind bezugs-  
beschränkt.

Der Herr Reichsbeauftragte wird die Wirtschaftsämter anweisen lassen, Bezug-  
scheine auf Leibbinden auszustellen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Beschei-  
nigung nachgewiesen wird, daß eine medizinisch bedingte Leibbinde getragen werden  
muß, während Bezugscheine auf Umstandsmieder unter denselben Bedingungen aus-  
gestellt werden sollen wie Bezugscheine auf Umstandskleider. Soweit Leibbinden und  
Umstandsmieder auf Kleiderkarte verkauft werden, sind sie wie die entsprechenden  
Miederwaren zu bewerten, also wie Hüfthalter (Mieder) oder bei entsprechender Aus-  
stattung wie Büstenmieder (Korsetts). Für die Wiederbeschaffung im Rahmen des  
Punktschedverfahrens gilt Entsprechendes.

**Zu I. F. 1, Seite 40.**

### **Trauerkleidung.**

Die Reichsstelle hat bestimmt, daß als Trauerkleidung von Frauen anstelle aller  
sonstigen bisher zugelassenen Kleidungsstücke 1 schwarzer Kittel oder 1 schwarze Kittel-

schürze der Positionen 2150, 2151 und 2152 der Punktliste bezogen werden können. Der Bezug anderer Kleidungsstücke ist in diesem Falle jedoch nicht zulässig. Die vorgeschriebene Bescheinigung wird einen bestimmten Wert enthalten.

**Zu I. F. 5, Seite 48.**

### **Strick- und Handarbeitsgarne.**

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat genehmigt, daß der Lieferant (Strickgarnspinnerei, Wollgarnfabrik, Handarbeitsgarnhersteller, Großhändler) beim Versand der **am Lager befindlichen Ware** die für die richtige Etikettierung notwendigen Etiketten beifügt. Außerdem hat er jedes Paket bzw. jeden Karton mit dem für die jeweilige Punktbewertung des Inhalts vorgeschriebenen Etikett äußerlich zu versehen. Der Einzelhändler ist verpflichtet, die beigelegten Etiketten vor dem Verkauf der Garne an den einzelnen Strängen oder Knäueln anzubringen und zwar nach der jeweiligen Punktbewertung, mit der die Originalpakete bzw. die Originalkartons von den Lieferanten gekennzeichnet sind.

Die Frist zur Anbringung der neuen Etiketts ist bis zum **14. Oktober** verlängert worden. Bis zu diesem Termin dürfen handelsfertig aufgemachte Garne, die nicht etikettiert sind, bzw. für die bei Lieferung keine Etiketts beigelegt werden, durch den Großhandel und Einzelhandel abgegeben werden mit der Maßgabe jedoch, daß diese unetikettierten Garne nur zu 6 Punkten abgegeben werden dürfen.

Für die Übergangszeit werden auch Etiketts mit der Aufschrift „4 bzw. 6 Punkte 100 g“ zugelassen, um die nachträgliche Etikettierung der Lagerware zu vereinfachen.

**Zu I. F. 7, Seite 49.**

### **Übergrößenregelung.**

Die bekannte Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren für Übergrößen bei Knaben und Mädchen findet nunmehr nach einer Mitteilung des Reichsbeauftragten entsprechende Anwendung auch auf Kleinkinder und Säuglinge.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Bezugsscheine sowohl auf fertige Kleidungsstücke als auch auf die zur Anfertigung des gewünschten Kleidungsstückes gebrauchte Stoffmenge ausgestellt werden können.

**Zu II. A. 2, Seite 58.**

### **Die Punktliste für die Warenbeschaffung.**

Zellwollene Frauenpullover mit Ärmeln sind mit 19 Punkten, ohne oder mit  $\frac{1}{4}$  Ärmeln mit 14 Punkten wiederzubeschaffen.

---

**An die Bezieher der Broschüre**

**„Die Regelung der Warenabgabe,  
Wiederbeschaffung und Preisgestaltung  
im Textileinzelhandel“**

**im Bereich der Bezirksfachgruppe Heffen!**

In den „Mittellungsblättern für den Einzelhandel“ werden ab Nr. 19 vom 1. Oktober 1940 laufend nummerierte Ergänzungen zu der Broschüre erscheinen. Die Notizen können ausgeschnitten und in dem Buch an den angegebenen Stellen eingefügt werden. Auf diese Weise ist ein Veralten auch bis zum Erscheinen des Ergänzungsheftes ausgeschlossen. Textileinzelhändler, die die „Mittellungsblätter“ nicht regelmäßig erhalten, bitte ich, sich an die Geschäftsstelle der Bezirksfachgruppe Frankfurt/Main, Börse, zu wenden, damit die Zustellung beim Verlag veranlaßt werden kann.

**Heil Hitler!**

**Dr. Tripp.**